

DISSERTATION

Die finanzielle Versorgung nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht im Vergleich

zur Erlangung des akademischen Grades Dr. jur.
bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von Eun-Hee Cho
geboren am 16.06. 1965 in Seoul

Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Jürgen Mlynek

Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Ulrich Battis

Gutachter: 1. Prof. Dr. Axel Flessner
2. Prof. Dr. Alfred Wolf

eingereicht: 08.01.2001
Datum der Promotion: 05.07.2001

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	I
A. Einleitung	1
I. Problemstellung	1
II. Unterschiedliche gesellschaftliche Hintergründe des Rechts in Deutschland und Korea	2
III. Aufbau und Inhalt der Arbeit	4
B. Geschichte des deutschen und koreanischen Scheidungsrechts und des ehelichen Güterrechts	6
I. Einführung	6
II. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Scheidungsrechts und der ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse im deutschen Recht	7
1 Eheauflösung und eheliche güterrechtliche Verhältnisse in der germanischen Geschichte	7
2 Ehescheidung und ehelicher Güterstand im Mittelalter	8
2.1 Ehe und Scheidung im Mittelalter	8
2.2 Eheliche güterrechtliche Verhältnisse im Mittelalter	10
3 Entwicklung in der jüngeren Geschichte (ab 1600) im deutschen Recht	11
3.1 Ehescheidung	11
3.2 Eheliche güterrechtliche Verhältnisse im deutschen Recht in der jüngeren Geschichte	12
4 Die Zeit von der Entstehung des BGB bis heute	12
4.1 Ehescheidung	12
4.2 Unterhalt nach der Scheidung im deutschen Recht	14
4.3 Eheliche güterrechtliche Verhältnisse seit Entstehung des BGB	15
III. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Scheidungsrechts und der ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse im koreanischen Recht	16
1 Überblick der koreanische Geschichte	16
1.1 Die Gründung Koreas und das letzte Königsreich Choson	16
1.2 Die Entwicklung der Gesetzlichkeit in Korea	17
2 Die Entwicklung des Scheidungsrechts und der ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse im koreanischen Recht	18
2.1 Epoche der Koryo Dynastie (918 - 1392)	18
2.2 Die Epoche der Choson Dynastie (1392 - 1910)	19
2.2.1 Die Auflösung der Ehe	19
2.2.2 Die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten	20
2.3 Scheidungsrecht und eheliches Güterrecht während der Kolonialherrschaft Japans in Korea (1910 - 1945)	21
2.3.1 Die Ehescheidung	21
2.3.2 Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehe (Verwaltungsgemeinschaft in der Ehe)	22
2.4 Scheidungsrecht und eheliches Güterrecht in Korea nach der Kolonialherrschaft Japans	23
2.5 Scheidungsrecht und eheliches Güterrecht nach der ersten Kodifikation des KBGB (1960) bis heute	24
2.5.1 Überblick	24
2.5.2 Die Scheidungsgründe im koreanischen Recht	25
2.5.3 Gesetzlicher Güterstand der Gütertrennung	26

2.5.4 Zwei wichtige gesetzliche Änderungen in bezug auf die ehelichen vermögensrechtlichen Verhältnisse im koreanischen Recht	27
IV. Scheidungsverfahren, Vermögensteilungs- und Schmerzensgeldanspruchsverfahren im koreanischen Recht	28
C. Der Vermögensausgleich nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht	31
I. Einführung	31
II. Die güterrechtlichen Auseinandersetzungen nach der Scheidung im deutschen Recht	33
1 Der eheliche Güterstand im deutschen Recht	33
2 Der gesetzliche Güterstand im deutschen Recht	34
2.1 Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft	34
2.2 Berechnung des Zugewinnausgleichs	35
2.2.1 Zugewinn (§ 1373 BGB)	35
2.2.2 Anfangsvermögen	36
2.2.3 Endvermögen	37
2.3 Bewertung des Vermögens	39
2.4 Die Ausgleichsforderung (§ 1378 BGB)	40
2.5 Ausschluß des Zugewinnausgleichs	41
3 Der vertragliche Güterstand im deutschen Recht	41
3.1 Gütertrennung	42
3.2 Gütergemeinschaft	42
III. Die güterrechtlichen Auseinandersetzungen im koreanischen Recht	43
1 Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung im koreanischen Recht	43
1.1 Gütertrennung im koreanischen Recht	43
1.2 Arten des ehelichen Vermögens beim gesetzlichen Güterstand	44
1.2.1 Sondervermögen	44
1.2.2 Das gemeinsam erworbene Vermögen	44
1.2.3 Das gemeinsam erworbene, aber nur auf einen Ehegattennamen erworbenen Vermögen	45
1.3 Der Zusammenhang zwischen der Gütertrennung und dem Vermögensteilungsanspruch	45
2 Der vertragliche Güterstand im koreanischen Recht	46
2.1 Abschluß des Ehevertrages	47
2.2 Die Veränderung des Ehevertrages	48
2.3 Form des Ehevertrages	49
2.4 Die Beschränkung des Inhalts des Ehevertrages	49
2.5 Ende des Ehevertrages	49
2.6 Problem des Vertrages über das eheliche Vermögen in der heutigen Zeit	50
IV. Der Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung im koreanischen Recht	50
1 Gesetzliche Regelungen beim Vermögensteilungsanspruch	50
2 Bedeutung des Vermögensteilungsanspruchs	51
3 Die Grundlagen des Anspruchs auf Vermögensteilung	52
3.1 Auffassungen über den Vermögensteilungsanspruch nach KBGB	52
3.1.1 Die "vermögensausgleichende" Auffassung	52
3.1.2 Die Auffassung "finanzieller Nachteilsausgleich"	53
3.1.3 Die Kombination von vermögensausgleichender Auffassung und finanzieller Nachteilsausgleich-Auffassung	53
3.2 Die Rechtsprechung über den Vermögensteilungsanspruch	54

4	Die Gegenstände der Vermögensteilung beim Vermögensausgleich	55
	4.1 Arten der Gegenstände der Vermögensteilung und Beweislast	55
	4.2 Zugriff auf das Sondervermögen (Eigenvermögen) des anderen bei der Vermögensteilung	57
	4.3 Entscheidungen des Koreanischen Obersten Gerichtshofs	57
	4.3.1 Fall 1	57
	4.3.2 Fall 2	58
	4.3.3 Fall 3	58
5	Hausarbeit zur Begründung der Vermögensteilung	58
6	Die sonstigen Gegenstände bei der Vermögensteilung	59
	6.1 Der Anspruch auf Teilung des zukünftigen Vermögens des anderen Ehegatten	59
	6.2 Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb, Renten und Versicherung	60
	6.3 Das auf den Namen Dritter eingetragene Vermögen	60
	6.4 Schulden	61
	6.5 Bürgschaft	61
	6.6 Zurückgabe der Heiratsgeschenke	62
	6.7 Zuwendungen zwischen den Ehegatten	62
7	Die Aufteilung des Vermögens bei der Vermögensteilung	63
	7.1 Auffassungen und Rechtsprechung über die Aufteilung des Vermögens	63
	7.2 Berechnung des Beitrags eines Ehegatten für das gemeinsam erworbene Vermögen	64
	7.2.1 Ein Beispiel aus der Rechtsprechung über die Vermögensteilung bei Scheidung von Ehen mit zwei erwerbstätigen Ehegatten	66
	7.2.2 Ein Beispiel aus der Rechtsprechung über die Vermögensteilung bei der Scheidung einer Ehe mit nur einem erwerbstätigen Ehegatten (Hausfrauenehe)	67
	7.3 Entscheidung über die prozentuale Aufteilung des Vermögens	68
	7.3.1 Beispielfall 1	68
	7.3.2 Beispielfall 2	68
	7.3.3 Beispielfall 3	69
	7.3.4 Beispielfall 4	69
	7.3.5 Beispielfall 5	69
	7.4 Weitere Urteile über die Aufteilung des Vermögens und die Zahlung von Schmerzensgeld in Korea	70
8	Statistische Untersuchung über Rechtsprechung über die Vermögensteilung	73
	8.1 Das Geschlecht des Klägers	73
	8.2 Aufteilung des Vermögens	74
	8.3 Der Betrag des geteilten Vermögens	74
	8.4 Die Einflußfaktoren bei der Vermögensteilung	74
	8.4.1 Die Erwerbstätigkeit der Frauen	74
	8.4.2 Die Dauer der Ehe	75
	8.4.3 Die Eigentumsverhältnisse beim Sondervermögen	75
	8.4.4 Die Eigentumsverhältnisse beim gemeinsam erworbenen Vermögen	75
9	Methode der Vermögensteilung	75
	9.1 Vermögensteilung durch Vereinbarung der Ehegatten	75
	9.2 Vermögensteilung beim gerichtlichen Verfahren	76
10	Die Realisierung der Vermögensteilung	77
	10.1 Die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vermögensteilung	77
	10.2 Vorrang bei der Erfüllung des Vermögensteilungsanspruchs	79

11	Veränderung der Umstände nach der Scheidung	79
	11.1 Die Umstände nach der Scheidung und die Vermögensteilung	79
	11.2 Die Berücksichtigung der Veränderung der Umstände nach der Vermögensteilung	80
12	Vererbung des Vermögensteilungsanspruchs	80
13	Die Steuern bei der Vermögensteilung	81
	13.1 Vermögensteilung und Überlassungseinkommenssteuer	81
	13.2 Vermögensteilung und Zuwendungssteuer	82
	13.3 Vermögensteilung und Erwerbssteuer	83
D.	Die Teilung von Ehwohnung und Hausrat im deutschen und koreanischen Recht	85
I.	Die Ehwohnung im deutschen und koreanischen Recht	85
1	Die Ehwohnung nach der Scheidung im deutschen Recht	85
2	Die Ehwohnung nach der Scheidung im koreanischen Recht	86
3	Die Auseinandersetzung über die gemeinschaftliche Ehwohnung in Deutschland und Korea im Vergleich	86
II.	Der Hausrat im deutschen und koreanischen Recht	88
1	Der Hausrat im deutschen Recht	88
2	Der Hausrat im koreanischen Recht	90
E.	Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht	91
I.	Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im deutschen Recht	91
1	Rechtfertigung des nahehelichen Unterhalts im deutschen Recht	91
2	Unterhaltstatbestände nach der Scheidung in deutschem Recht	93
	2.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen des nahehelichen Unterhalts	93
	2.2 Die einzelnen Unterhaltstatbestände	94
	2.2.1 Unterhalt wegen Kindeserziehung	94
	2.2.2 Unterhalt wegen Alters	96
	2.2.3 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	97
	2.2.4 Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit	98
	2.2.5 Aufstockungsunterhalt	100
	2.2.6 Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung	101
	2.2.7 Unterhalt aus Billigkeitsgründen	102
3	Die Unterhaltsbemessung	103
	3.1 Der gesamte Lebensbedarf	103
	3.2 Die Höhe des Unterhalts	103
4	Einkommen und Vermögen des Unterhaltsberechtigten im deutschen Recht	105
	4.1 Arbeitseinkommen	105
	4.2 Vermögen	106
	4.3 Sonstige Einkünfte	106
5	Gestaltung des Unterhaltsanspruchs	107
6	Leistungsfähigkeit und Rangfolge bei der Unterhaltszahlung	108
	6.1 Mangelfall, Leistungsfähigkeit des Verpflichteten	108
	6.2 Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten	109
7	Ausschluß oder Begrenzung des Unterhaltsanspruchs bei grober Unbilligkeit (§ 1579 BGB)	110
8	Ende des Unterhaltsanspruchs	113

II.	Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im koreanischen Recht	114
1	Die gesetzliche Grundlage des Unterhaltsanspruchs während der Ehe im koreanischen Recht	114
2	Die gesetzliche Grundlage des nachehelichen Unterhalts in Korea	114
3	Der finanzielle Nachteilsausgleich	115
4	Die Rechtfertigung der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich beim Vermögensteilungsanspruch in Korea und Japan	116
5	Urteilsbegründungen in der Rechtsprechung des koreanischen Seouler Familiengerichts	118
	5.1 Fall 1	118
	5.2 Fall 2	119
	5.3 Fall 3	119
	5.4 Fall 4	119
	5.5 Fall 5	119
6	Faktoren bei der Entscheidung über den finanziellen Nachteilsausgleich im koreanischen BGB	120
	6.1 Die Folgen eines durchgeführten Vermögensausgleichs und der Zahlung von Schmerzensgeld	120
	6.2 Die Verschuldensfrage bei der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich	121
	6.3 Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Unterhaltsberechtigten	121
	6.4 Die Berücksichtigung des Alters	121
	6.5 Unterhaltsanspruch wegen eines gemeinsamen Kindes	122
	6.6 Berücksichtigung des betreuenden Elternteils bei der Vermögensteilung	123
	6.7 Berücksichtigung des während der Ehe nicht gezahlten Familienunterhalts	123
7	Reihenfolge bei mehreren Unterhaltsbedürftigen und die Verwandten des unterhaltsbedürftigen Ehegatten	124
	7.1 Mehrere Unterhaltsbedürftige	124
	7.2 Die Verwandten des unterhaltsbedürftigen Ehegatten	125
8	Problem über den finanziellen Nachteilsausgleich in Korea	126
F.	Der Anspruch auf Schmerzensgeld bei der Scheidung im koreanischen Recht	127
I.	Schmerzensgeld und Scheidung	127
1	Überblick	127
2	Die Bedeutung und der Zweck des Schmerzensgeldes	129
3	Regelungen über das Schmerzensgeld	129
4	Schmerzensgeld bei der einverständlichen und bei der gerichtlichen Scheidung	130
II.	Gesetzliche Grundlage des Schmerzensgeldanspruches wegen Scheidung und Rechtsprechung	130
1	Theorie über den Schmerzensgeldanspruch wegen unerlaubter Handlung	131
2	Theorie über den Schmerzensgeldanspruch wegen der "Scheidung an sich"	131
3	Theorie über den Schmerzensgeldanspruch wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung	132

4	Rechtsprechung und herrschende Meinung über die drei Theorien	133
III.	Die Scheidungsgründe und das Schmerzensgeld	134
1	Die Scheidungsvoraussetzungen im Einzelnen und das Schmerzensgeld	134
	1.1 Geschlechtliche Untreue der Ehegatten (§ 840 Nr. 1 KBGB)	135
	1.1.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 1	135
	1.2 Böswilliges Verlassen (§ 840 Nr. 2 KBGB)	136
	1.2.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 2	136
	1.3 Die schwere Mißhandlung eines Ehegatten oder dessen Verwandten aufsteigender Linie (§ 840 Nr. 3 KBGB)	136
	1.3.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 3	137
	1.4 Die schwere Mißhandlung von Verwandten aufsteigender Linie durch den anderen Ehegatten (§ 840 Nr. 4 KBGB)	138
	1.5 Das Verschollensein eines Ehegatten über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren (§ 840 Nr. 5 KBGB)	139
	1.6 Sonstige wichtige Gründe, die die Fortführung der Ehe erschweren	139
	1.6.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 6	141
2	Eine Untersuchung über den Zusammenhang von Geschlecht der Schmerzensgeldbeantragenden und Scheidungsgründen	143
IV.	Betrag des Schmerzensgeldes und Berücksichtigung der sonstigen Umstände	144
1	Betrag des Schmerzensgeldes	144
	1.1 Die Untersuchung über die Höhe des geforderten und anerkannten Schmerzensgeldbetrags	145
	1.1.1 Fallbeispiele	148
2	Die Berücksichtigung von Umständen bei der Berechnung des Schmerzensgelds	148
	2.1 Die Faktoren bei der Berechnung des Schmerzensgeldes und einige Fallbeispiele	149
	2.1.1 Der Einfluß des Alters des Berechtigten (114 von 172 Fällen)	150
	2.1.2 Der Scheidungsgrund und der Prozeß des Scheiterns der Ehe (32 von 172 Fällen)	151
	2.1.3 Einfluß der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten (18 von 172 Fällen)	152
	2.1.4 Sonstige berücksichtigte Umstände	154
	2.1.5 Der Prozeß der Eheschließung (4 von 172 Fällen)	154
	2.1.6 Der Anspruch auf Schmerzensgeld abweisende gerichtliche Entscheidungen	155
V.	Zahlung des Schmerzensgeldes und Durchführung der Schmerzensgeldzahlung	156
1	Zahlung des Schmerzensgeldes	156
2	Die Durchführung der Schmerzensgeldzahlung bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen	156
VI.	Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Schmerzensgeld und der Vermögensteilung bei der Scheidung	157
1	Problemstellung	157
2	Theorien über den Zusammenhang vom Schmerzensgeld und der Vermögensteilung	157
	2.1 Einschlußtheorie	157
	2.2 Trennungstheorie	158
3	Rechtsprechung über den Schmerzensgeld- und Vermögensteilungsanspruch	158
4	Vergleich des Anspruchs auf Vermögensverteilung und des Anspruchs auf Schmerzensgeld	159

G. Der Versorgungsausgleich im deutschen Recht	161
I. Definition und soziale Bedeutung des Versorgungsausgleichs	161
II. Gegenstand und Wertausgleich des Versorgungsausgleichs	162
III. Durchführung des Versorgungsausgleichs	163
IV. Ausschluss des Versorgungsausgleichs	164
V. Die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb und Rente in Korea	164
H. Schlußfolgerung	167
Literaturverzeichnis	173
Anhang	184

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab 1.6. 1794
AltKBGB	altes koreanisches Bürgerliches Gesetzbuch, während der Kolonialherrschaft Japans (1910-1945)
AltJBGB	altes Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr. 9 vom 21. 6. 1898, in Kraft seit dem 16. 7. 1898
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AZ	Akten – Zeichen
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Slg. der Entscheidungen des BSG
DJZ	Deutschen Juristenzeitung
EheG	Ehe Gesetz
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6. 1976
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
GSZ	Gesetz zur Schlichtung in Zivilsache
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GEF	Gesetz über die Entscheidungen in Familiensachen
Gem.	Gemäß
GVF	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
GVP	Gesetz über das Verfahren in Personalsachen
HausratVO	Hausrat Verordnung
h.M	herrschende Meinung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HS	Halbsatz
JBGB	Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr. 222 vom 22. 12. 1947, in Kraft seit dem 1.1. 1948
i.H.v	in Höhe von
JZ	Juristenzeitung
JBdJ	Jährlicher Bericht der Justiz
JVB	Justizverwaltungsbüro
JV	Justizverwaltung
Mio.	Million
n. Chr.	Nach Christus

Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
KOG	Koreanische Oberste Gerichtshof
KG	Kammergericht (das für Berlin (West) zuständige Oberlandesgericht trägt die traditionelle Beziehung Kammergericht)
KZPO	Koreanische Zivilprozeßordnung
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MZR	Monatliche Zeitschrift für Rechtsprechung
o.g.	Oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
RZS	Rechtswissenschaftliche Zeitschrift für Staatsexamen
Rdnr.	Randnummer
SFG	Seouler Familiengericht
SZG	Seouler Zivilprozessgericht
VAHRG	Ges. z. Regelung v. Härten im Versorgungsausgleich
v. Chr.	Vor Christus
Vgl.	Vergleich
VVF	Vorschrift über das Verfahren in Familiensachen
Z.B.	Zum Beispiel
ZMG	Zeitschrift für Menschenwürde und Gerechtigkeit

Anmerkungen über die Rechtsquellen

Die in koreanischer Sprache geschriebene Literatur, die ich für diese Arbeit verwendet habe, sind Urteile von verschiedenen koreanischen Gerichten, rechtswissenschaftliche Aufsätze, Lehrbücher, Dissertationen und koreanische juristische Zeitschriften.

In Korea kann man Gerichtsurteile in 'Urteilssammlungen' nachschlagen. Jede dieser Urteilssammlungen wird vom jeweils urteilssprechenden Gericht herausgegeben. Es gibt eine 'Urteilssammlung des Koreanischen Obersten Gerichtshofs', 'Urteilungssammlung des Unteren Gerichts (Landesgericht und Zweigabteilung)' und Urteilssammlung des Höheren Gerichts. Diese 'Urteilssammlungen' werden alljährlich neu veröffentlicht.

Einzelne Urteile in den Urteilssammlungen werden mit dem Datum und einem Aktenzeichen versehen. Z.B. KOG, vom 9. September 1986, AZ 85 da 1337: Dies ist ein Urteil des Koreanischen Obersten Gerichtshofs. Es wurde am 9. September 1986 gesprochen und das Aktenzeichen ist "85 da 1337". Beim Suchen nach diesem Urteil kann man beim Aktenzeichen oder beim Urteilsdatum nachschlagen.

Es gibt in Korea auch eine Reihe von juristischen Zeitschriften, aber weniger als in Deutschland. Für Studenten, die das Staatsexamen vorbereiten gibt es 'Studien für das Staatsexamen', 'Zeitschrift für das Staatsexamen' (Sie sind keine wissenschaftliche Zeitschrift, sondern für das Staatsexamen). Man kann in den Publikationen 'Monatliche Zeitschrift für Rechtsprechung' und 'Justizverwaltung' Kommentare über Entscheidungen nachlesen. Weiterhin kann man in der Zeitschrift 'amtlicher Bericht des Gerichts', das gesamte Urteil nachlesen. In der Zeitschrift 'Der Justizbeamte' (in Koreanisch 'Bub-Jo', in Englisch: 'Lawyers Association Journal') kann man die Aufsätze über die Rechtsprechung lesen. Die gerichtlichen Materialien, die vom Justizverwaltungsbüro herausgegeben wurden, sind auch eine wichtige Quelle meiner Arbeit. Die Zeitschrift 'Menschenwürde und Gerechtigkeit' wird monatlich von der Rechtsanwaltschaft veröffentlicht. Die wichtigsten Sammlungen rechtswissenschaftlicher Aufsätze, die ich in meiner Arbeit verwendet habe, sind Sammlungen von Aufsätzen über das Familienrecht, die meist als Festschrift zum 60. Geburtstag von Professoren herausgegeben wurden. Weiterhin habe ich Bücher, die vom Seouler Familiengericht herausgegeben und von den Richtern geschrieben wurden, genutzt.

A. Einleitung

I. Problemstellung

In Deutschland und Korea werden Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt¹. Aber die Zahl der nichtehelichen Partnerschaften und der Scheidungen nimmt zu, sowohl in Deutschland als auch in Korea. Die Richtungen der Veränderungen der Familienbeziehungen in Deutschland und Korea stimmen in etwa überein, wobei dieser Prozess in Deutschland aber viel früher begann und heute weiter fortgeschritten ist. Die traditionelle Familie, bestehend aus drei Generationen, ist sehr selten geworden. Auch die bürgerliche Familie (lebenslange Ehegemeinschaft mit Kindern) wird immer seltener. An deren Stelle treten vermehrt andere Formen des Zusammenlebens wie häufig wechselnde Familienzusammensetzung (Hinzukommen neuer Partner und Kinder eines Elternteils), Ein-Personen-Haushalte, doppelverdienende Paare ohne Kinder, gleichgeschlechtliche Beziehungen, Alleinerziehende². In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahre 1967 62.835 Ehen und im Jahre 1991 136.317 Ehen geschieden. Die Zahl der Scheidungen hat sich also in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt³. Es wird vermutet, dass in Deutschland jede dritte Ehe geschieden werden⁴. Auch in Korea sind die Scheidungszahlen stark gestiegen. Im Jahr 1960 wurden 9.877 Ehen⁵ geschieden (davon 9.584 einverständliche Scheidungen und 293 gerichtliche Scheidungen), im Jahre 1980 waren es bereits 43.529⁶ und im Jahre 1989 wurden sogar 87.124 Ehen⁷ geschieden. 1960 wurde also eine von 27 Ehen geschieden, im Jahre 1970 eine von 17 und in 1989 wurde eine von 9 Ehen geschieden.

Durch die zunehmenden Scheidungszahlen ist es für eine zunehmende Anzahl von Menschen wichtig, dass die Scheidungsfolgen gerecht geregelt werden. Es geht darum,

¹ Art. 6 GG; Art. 32 Abs. 1 Koreanisches Verfassungsrecht.

² Hans Bertram, Lebensformen in Deutschland, Humboldt-Spektrum 2/94, S. 30-34.

³ Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein Teil dieser Erhöhung durch die Vereinigung beider deutscher Staaten zustande kommt. Die Zahl von 1991 geht also von der größeren Bevölkerungszahl aus.

⁴ Henrich, Familienrecht, 1995, S. 140; Vgl. Statistisches Jahrbuch für die BRD 1993, S. 85.

⁵ Jahrbuch der Gerichtsstatistik Koreas, Justizverwaltungsbüro, 1960, S. 169; Cho, Mi-Kyung, Scheidung und Schmerzensgeld, 1991, S. 283.

⁶ Jahrbuch der Gerichtsstatistik Koreas, JVB, 1970, S. 264; Cho, Mi-Kyung, a.a.O., S. 283.

wie das Leben nach der Scheidung für beide ehemaligen Ehepartner organisiert wird, wie das gemeinsame Vermögen aufgeteilt wird und welche finanziellen Möglichkeiten die geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung haben werden. Besonders wichtig ist dies für die sozial schwächere Ehefrau, weil es für sie oft eine Existenzfrage ist und die Gefahr besteht, dass sie nach der Scheidung wesentlich schlechter lebt als während der Ehe. Auch Männer können jedoch in eine schwierige Lage geraten, insbesondere wenn sie einen Versorgungsausgleich leisten müssen oder ihr Selbstbehalt auf 1.300,-DM abgesenkt wird. Möglicherweise sind sie auf Unterhalt angewiesen, wenn sie kein oder geringes Einkommen haben.

Insbesondere die alleinerziehende Mutter erfährt nach der Scheidung starke finanzielle Nachteile. Im Gegensatz zum Lebensstandard der Männer sinkt der soziale Lebensstandard der Frauen nach der Scheidung zumeist sehr drastisch ab. Eine Studie aus den USA, in der die Einkommensentwicklung alleinerziehender Frauen ein Jahr nach der Scheidung und fünf Jahre nach der Scheidung verglichen wurde, zeigte sich im Ergebnis, dass in allen sozialen Schichten das Einkommen der Frau nach der Scheidung gravierend und anhaltend abgesunken war⁸. Für Deutschland gilt auch grundsätzlich, dass "Armut weiblich ist", wie Weitzmann⁹ es sagte. Alleinerziehende Mütter stehen deutlich am unteren Ende der Einkommenspyramide. 45 % der alleinerziehenden geschiedenen Frauen (10 % der alleinerziehenden Männer) verfügen monatlich über weniger als 1000 DM Nettoeinkommen; nur 16 % der alleinerziehenden geschiedene Frauen (wohl aber 50 % der alleinerziehenden Männer) können mehr als 1800 DM im Monat erwerben. Jede fünfte alleinerziehende geschiedene Frau bezieht Sozialhilfe¹⁰.

II. Unterschiedliche gesellschaftliche Hintergründe des Rechts in Deutschland und Korea

Rechtswissenschaft bedarf der Einbeziehung der Sozialwissenschaften, denn die Kenntnis der Rechtswirklichkeit ist für die Rechtspraxis unverzichtbar, soll das Recht

⁷Jahrbuch der Gerichtsstatistik Koreas, JVB, 1990, S. 919; Cho, Mi-Kyung, S. 283.

⁸Rottleuther-Lutter, Ehescheidung, Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Band I, 1989, S. 618.

⁹Zitiert in Fußnote 7; Vgl. Weitzmann, The divorce revolution: The Unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America, 1985; Lee, Hwa-Suk, Revolution des Scheidungsrechts und Illusion der Gerechtigkeit (Lee, Hwa-Suk hat den oben genannten Aufsatz von Weitzmann ins koreanische übersetzt), 1994, S. 269-310.

¹⁰Rottleuther Lutter, a.a.O., S. 619; Vgl. Spanier/Casto, Adjustment to separation and divorce, 1979, S. 211-227.

seine soziale Funktion erfüllen¹¹. Die sozialen Bedingungen und die Veränderung dieser Bedingungen beeinflussen die Gesetzgebung. Die gesellschaftliche Entwicklung beeinflusst das Familienrecht über den Wandel der Familien, der Scheidungsbedingungen sowie der Regelung der Scheidungsfolgen. Mit Hilfe eines differenzierten Vergleiches zwischen Korea und Deutschland versteht man das jeweilige Rechtssystem besser.

Auch der koreanische Wirtschaftsaufschwung der letzten Jahrzehnte und der gestiegene Lebensstandard haben die koreanische Gesellschaft stark verändert und ihr Rechtssystem beeinflusst. So wurde z.B. das koreanische Familienrecht mehrmals reformiert. Aber die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich nicht so schnell im Recht wiedergespiegelt, weil das Recht und die Gesetze - in allen Ländern - meistens etwas "träger" sind als viele andere gesellschaftliche Bereiche. Auch im Rechtssystem gibt es einen ständigen "Kampf" zwischen verschiedenen Traditionen. Meistens verändern sich zuerst massenhaft moralische und andere Vorstellungen und erst danach die Gesetze.

In Bezug auf die finanzielle Versorgung der Ehegatten bzw. eines Ehegatten nach der Scheidung hatte es lange gedauert, die Interessen der sozial schwächeren Partner (meistens die Frauen) gesetzlich stärker zu berücksichtigen. Der Vermögensteilungsanspruch, den es in Korea seit 1991 gilt, verbessert die wirtschaftliche Lage der Frau nach der Scheidung in Korea. Diese Veränderung erfordert eine Reihe von konkreten Regelungen über den nachehelichen Unterhalt, den Versorgungsausgleich und die Hilfe für den sozial schwächeren Ehegatten.

Korea und Deutschland sind Industrieländer und beide zeigen eine ähnliche Tendenz in den Scheidungszahlen. Es gibt auch einige Bestrebungen, die Frauen am Arbeitsplatz gleichzustellen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen nach der Scheidung zu ermöglichen. Allerdings ist die koreanische Gesellschaft noch fest in der Tradition der Unterordnung der Frau verwurzelt. Diese Unterordnung der Frau ist unter anderen ein Element des Konfuzianismus, der in der koreanischen Kultur und Geschichte eine große Rolle spielte und spielt. Der Konfuzianismus wurde aus China übernommen und im 14. Jahrhundert als Staatsreligion anerkannt und unter koreanischen Bedingungen weiterentwickelt. Heute spürt man den Einfluss des

¹¹ Manfred Rehbinder, Rechtssoziologie, 1993, S. 9; Vgl. Andreas Heldrich, Die Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, AcP 186 (1986), S. 74-114.

Konfuzianismus nicht nur auf politischer und philosophischer Ebene, sondern auch im privaten Lebensbereich. Diese konfuzianische Ethik hat u.a. fünf sittliche Grundprinzipien für das Alltagsleben aufgestellt:

1. Zwischen Herrscher und Untertan muss ein loyales Verhältnis sein.
2. Zwischen Ehemann und Ehefrau muss Liebe und Gehorsam sein.
3. Zwischen Älteren und Jüngeren muss Zuneigung und Respekt sein.
4. Zwischen Freunden muss Treue sein.
5. Zwischen Vater und Sohn muss Liebe und Verbindung sein¹².

Dabei wurde die Notwendigkeit der Unterordnung der einen Seite unter die andere (des Untertans unter den Herrscher, der Frau unter den Mann, der Jüngeren unter die Älteren usw.) je nach politischer Einstellung mehr oder weniger stark betont.

Man weiß, dass das Rechtsgefühl und die Rechtskultur der asiatischen Länder sich deutlich von denen der westlichen Länder unterscheidet. In Deutschland denkt man, "Gesetz ist Gesetz", in Korea und anderen asiatischen Ländern denken viele in etwa: "Lass uns einen vernünftigen Weg ohne Gesetz finden"¹³. In Korea ist die Regelung von Streitigkeiten und Ansprüchen durch das Gesetz und durch gerichtliche Entscheidungen nicht so üblich wie in Deutschland und in anderen westlichen Ländern. In Bezug auf das Thema Scheidung kann man sagen, dass die Scheidung in der koreanischen Gesellschaft noch viel mehr als ein Unglück, als eine "Familienschande" gilt als in Deutschland. In Korea ist der Zusammenhalt der Familie immer noch eines der wichtigsten Dinge im Leben überhaupt.

III. Aufbau und Inhalt der Arbeit

Der Teil A der Arbeit ist die Einführung.

Der Teil B der Arbeit ist ein geschichtlicher Überblick der Entwicklung des Scheidungsrechts und der ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse und behandelt die Folgen der jeweiligen güterrechtlichen Verhältnisse während der Ehe für die finanzielle Lage des geschiedenen Ehegatten in Korea und Deutschland.

Der Teil C handelt von der finanziellen Versorgung nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht und von den möglichen güterrechtlichen

¹² Won, Hye-Wook, Neue ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht, 1996, S. 22.

¹³ Bernhard Großfeld, Kernfragen der Rechtsvergleichung, 1996, S. 8.

Auseinandersetzungen. Im Teil D der Arbeit werden die sonstigen Möglichkeiten in Bezug auf die materielle Versorgung nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht dargestellt (z.B. Teilung des Hausrats und Wohnung).

Im Teil E werden weitere finanzielle Möglichkeiten nach der Scheidung diskutiert. Das deutsche Unterhaltsrecht und der Unterhalt nach der Scheidung in Korea werden dargestellt. In diesem Bereich sind Deutschland und Korea nicht direkt vergleichbar, weil es in Korea kein Gesetz über die nacheheliche Unterhaltszahlung gibt.

Im Teil F wird die Schmerzensgeldregelung bei der Scheidung im koreanischen Recht dargestellt, weil das Schmerzensgeld auch eine wichtige finanzielle Versorgungsmöglichkeit für den an der Scheidung nicht schuldigen Ehegatten ist. Im Bereich Schmerzensgeld als Scheidungsfolge spielt also das Verschuldensprinzip in Korea noch eine Rolle.

B. Geschichte des deutschen und koreanischen Scheidungsrechts und des ehelichen Güterrechts

I. Einführung

Die Scheidungsgeschichte und die damaligen güterrechtlichen Verhältnisse während der Ehe weisen in Deutschland und Korea Ähnlichkeiten in bezug auf die Stellung der Frauen auf. In früherer Zeit hatte die Frau in der Ehe weitaus weniger Rechte als ihr Ehemann, sie war nicht gleichberechtigt. Aus diesem Grunde wurde sie bei der Scheidung auch sehr benachteiligt. Das wird auch mit Hilfe der in dieser Arbeit kurz beschriebenen Scheidungsgeschichte deutlich.

Die Frau hatte anfangs kein Recht, eigenes Vermögen zu besitzen. Die jeweiligen güterrechtlichen Verhältnisse während der Ehe hatten bestimmte Folgen für die finanzielle Lage des geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung, sowohl in Korea als auch in Deutschland. In Korea hatte der Ehemann das einseitige Verstoßungsrecht und die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau. Nach der Eheschließung wurde über ihr Vermögen durch den Ehemann verfügt. Die Frau wurde bei Rechtsgeschäften wie eine Minderjährige behandelt (bis zur Choson- Zeit). In der japanischen Kolonialzeit konnte nicht der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau ihr Vermögen veräußern. Auch hatte sie kaum die Chance zu arbeiten. Die Arbeit der Frau bestand grundsätzlich nur aus Tätigkeiten für die Familie und für die Kinder. Allmählich entwickelte sich ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit, z.B. durch Erbschaft oder durch eigene Geschäfte.

Das deutsche Recht war bestimmt durch das Prinzip der Unscheidbarkeit oder zumindest der Scheidungsschwerung. Die Alleinverfügung durch den Ehemann galt nur für den gesetzlichen Güterstand und war pflichtgebunden. § 1375 BGB in der Fassung von 1896 lautet: „Das Verwaltungsrecht des Mannes umfasst nicht die Befugnis, die Frau durch Geschäfte zu verpflichten oder über ihr eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.“ § 1377 a.F. bestimmt, dass das eingebrachte Gut vom Mann wie Mündelgut zu behandelt war. Ausgenommen waren sowohl in

Deutschland als auch in Korea die persönlichen Sachen der Frau wie Schmuck und Kleidung.

In der heutigen Zeit gab es einen Aufschwung in der Entwicklung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht. Aber trotz dieser Entwicklung ist die Frau gesetzlich, gesellschaftlich und wirtschaftlich immer noch in einer schwierigeren Lage als die Männer, obwohl die Frau jetzt auch ein Recht auf einen Scheidungsantrag hat und der Wert ihrer Hausarbeit und der Betreuung der Kinder gesetzlich anerkannt wurde. Es ist in Korea immer noch unklar bei der Scheidung, mit welchen Teilungsmethoden bei der Vermögensteilung gerecht geteilt werden kann. Es ist ziemlich schwer nachvollziehen, weil keine einheitlichen Teilungsmethoden bei gerichtlichen Entscheidungen erkennbar sind. Ohne Berücksichtigung der gesellschaftlichen Benachteiligung der Frau kann es eine volle Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht nicht geben.

In Deutschland und Korea entwickeln sich das Scheidungsrecht und die ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse parallel zur Entwicklung des Rechts für die Frau. In dieser Arbeit wird dargestellt, wie sich das Scheidungsrecht und die güterrechtlichen Verhältnisse in Deutschland und Korea entwickelt haben.

II. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Scheidungsrechts und der ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse im deutschen Recht

1 Eheauflösung und eheliche güterrechtliche Verhältnisse in der germanischen Geschichte

Die germanische Ehe wurde durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, aber es gab auch die einseitige und zweiseitige Ehescheidung. Der zuletzt genannte Fall erfolgte durch Vertrag der Sippen oder einseitige Scheidung der Muntehe und ging allein vom Ehemanne aus. Das Recht auf Scheidung stand dem Mann unbeschränkt zu¹⁴. Der Mann konnte sich aus wichtigem Grund von der Frau scheiden lassen, wie z.B. bei Ehebruch oder Unfruchtbarkeit der Frau¹⁵. Wenn er sich aus anderen Gründen von der Frau

¹⁴ Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte Band I, Frühzeit und Mittelalter, 1962, S. 37.

¹⁵ Beitzke /Lüderitz, Juristische Kurz-Lehrbücher Familienrecht, 1992, S. 168.

scheiden ließ, setzte sich der Mann der Rache und Fehde der Frauensippe aus. Eine einseitige Trennung von seiten der Frau war in der Regel nicht möglich¹⁶.

Frauenvermögen konnte entstehen durch die Herausbildung der weiblichen Erbfähigkeit¹⁷. Dieses Vermögen ging aber bei der Heirat auf den Ehemann über. Der Mann war Alleineigentümer aller Ehegüter und wurde so auch Eigentümer des von der Frau geerbten Vermögens. Darum gab es trotz weiblicher Erbfähigkeit praktisch kein eigenes Vermögen von Frauen in der germanischen Frühzeit¹⁸.

Der Hausherr hatte unbeschränktes Verfügungsrecht. In der Ehe gab es für Frauen keine selbständigen Verfügungsmöglichkeiten außer Geradegegenstände¹⁹, also Dinge der persönlichen Ausstattung wie Kleidung und Schmuck²⁰. Bei der Veräußerung weiblicher Immobilien jedoch brauchte der Mann die Zustimmung der Frau²¹. Formell wurde also zwischen dem Vermögen des Mannes und dem Vermögen der Frau unterschieden, aber der Mann war der Verwalter und Nutznießer des Vermögens der Frau. Es bestand also eine Art Verwaltungsgemeinschaft der Ehegüter²².

2 Ehescheidung und ehelicher Güterstand im Mittelalter

2.1 Ehe und Scheidung im Mittelalter

Im frühen Mittelalter war die Eheschließung eher eine Art von Kauf, da der Sippe der Frau für den Ausfall der Arbeitskraft ein Preis gezahlt wurde. In einem angelsächsischen Gesetz spiegelte sich diese Auffassung noch recht deutlich wider: "Wenn man ein Mädchen kauft, so sei es mit dem Kauf gekauft, falls kein Trug dabei ist. Ist aber Trug dabei, so bringe er sie nach Hause zurück, und man gebe ihm sein Geld wieder". Der

¹⁶ Conrad, a.a.O., 1962, S. 37; Vgl. Schmid, Die Entstehung der güterrechtlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch, 1990, S. 23 (Fn. 27); Vgl. Mikat, HRG I, 1976, S. 825, 826; Müller-Freienfels, Ehe und Recht, 1962, S. 10; Kipp-Wolff, FamR, 1928, S. 112; Lehmann-Henrich, FamR, 1967, S. 128; Beitzke, FamR, 1970, S. 119.

¹⁷ Schmid, a.a.O., 1990, S. 20; Schröder/Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1932, S. 358, 359; Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 1908, S. 710; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts I, 1967, S. 113 ff.

¹⁸ Schmid, a.a.O., 1990, S. 20.

¹⁹ Zitiert nach Schmid a.a.O., Fn. 8; Bungenstock, HRG I, S. 1527. Im Sachsenspiegel wird detailliert beschrieben, welche Güter zur Gerade gehören. Die aufgelisteten Gegenstände dürften auch bei den Volksrechten schon zur Gerade gehört haben; Ssp.I.A.24. § 3.:, daz zu gerade horet; daz sint alle schaf und gense und casten mit ufgehabeten liden, alle garn, bette, puhle, hussene, linlachen, tischlachen, twelen, badelachen, beckene, luchtere, lin und alle wibliche kleidere....bursten, scheren, spiegele, nizkemme....

²⁰ Schröder I, S. 127.

²¹ Schröder I, S. 130.

²² Schmid, a.a.O., S. 22.

Mann allein ist der Herr und das Haupt der Familie. Frau und Kinder “gehören” ihm, und seine Eigentumsgewalt über die Seinen wird bei den Germanen genauso wie bei allen primitiven Völkern auf den rechtmäßigen Kauf der Frau begründet²³. Die Folge des durch die Munt erworbenen Eigentumsrechtes des Mannes an seiner Frau war die Möglichkeit, seine Frau zu töten, zu verschenken, zu verleihen, zu verkaufen und letztwillig zu vermachen²⁴.

Die zweiseitige Scheidung durch Vereinbarung der Ehegatten war dem römischen Recht nachgebildet. Aber nachwirkende römische Recht galt nicht in den germanischen Volksrechten. Die christliche Kirche versuchte das Verbot der Scheidung durchzusetzen. Die Übernahme von Teilen des römische Rechts in das Recht des Römischen Reiches deutscher Nation kam wohl später.

Die von Luther und seinen Nachfolgern geprägte Haltung zur Scheidungsfrage war ganz auf das Verschuldensprinzip bezogen und versuchte, die Scheidung aus religiösen Gründen zu bekämpfen (Entwicklung seit etwa 1530). Die Scheidung war in Bayern bis zum Personenstandsgesetz von 1875 nicht möglich. Jedoch anerkannte das langobardische Recht als Scheidungsgrund nicht nur den Ehebruch der Frau, sondern auch die Lebensnachstellung an. Das westgotische Recht gestattete der Frau die einseitige Scheidung mit Wiederverheiratung, wenn der Mann sich der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht oder sie zum ehebrecherischen Verkehr mit einem anderen Mann gezwungen hatte²⁵. (Diesen Scheidungsgrund gab es auch in der Choson- Zeit (1392 - 1910) in Korea.)

Eine sehr wichtige Veränderung der Ehe trat mit der Durchsetzung des Christentums ein. Die katholische Kirche des Mittelalters setzte das Verbot der Ehescheidung durch. Nur durch den Tod konnte die Ehe aufgelöst werden (“Bis dass der Tod euch scheidet”). Wenn die Ehe zerrüttet war, kam es nur zur sogenannten “Trennung von Tisch und Bett”, aber ohne Auflösung des Ehebundes²⁶. Die Trennung konnte auf Zeit oder auf Lebenszeit vorgenommen werden. Für die zeitweilige Scheidung waren als Gründe anerkannt: Abfall vom Glauben, Verführung des anderen

²³ Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907, S. 205.

²⁴ Marianne Weber, a.a.O., 1907, S. 206.

²⁵ Conrad, a.a.O., 1962, S. 155-156.

²⁶ Beitzke /Lüderitz, a.a.O., 1992, S. 168.

Gatten zu Lastern und Verbrechen, Lebensnachstellung und schwere körperliche Misshandlungen²⁷.

Die von Tisch und Bett getrennt lebenden Ehegatten, haben keine Schwierigkeiten, den während intakter Ehe unterhaltspflichtigen Ehegatten auch nach der Trennung weiterhin mit der Unterhaltspflicht zu belasten²⁸.

2.2 Eheliche güterrechtliche Verhältnisse im Mittelalter

Der Mann war der Besitzer des Frauengutes und verwaltete und nutzte es. Die Frau konnte ohne Zustimmung des Mannes über das Vermögen nicht verfügen. Eine Ausnahme bildete aber die persönliche Ausstattung der Frau, wie z.B. Kleidung und Schmuck. Das Vermögen der Frau, das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterlag, setzte sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In fränkischer Zeit entwickelte sich schon eine Form der Gütergemeinschaft als Errungenschaftsgemeinschaft, die eine Rechtsgemeinschaft zwischen den Ehegatten für während der Ehe erworbene Güter begründete²⁹.

Die Entwicklung des ehelichen Güterrechts ist gekennzeichnet durch die Herausbildung von gütergemeinschaftlichen Systemen neben der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft. Die wirtschaftlichen Gegebenheiten haben sich vielfältig verändert. Der Frau wurde die selbständige wirtschaftliche Haushaltsführung übertragen, wenn das während der Ehe Erworbene in den Mittelpunkt des familiären Interesse trat³⁰. Die Frau arbeitete im Geschäft des Mannes mit. Dadurch verstärkte sich ihre Rolle im wirtschaftlichen Leben. Im gütergemeinschaftlichen System war die Frau völlig dem Mann untergeordnet³¹. Zur Gütergemeinschaft gehörten hauptsächlich die beweglichen Gegenstände. Für unbewegliche Gegenstände galt eine besondere Regelung³². Der Mann verwaltete das gesamte Ehevermögen und erhielt die daraus gezogenen Früchte als Eigentum. Die weibliche Fahrnis (die beweglichen Gegenstände) unterlag der uneingeschränkten Verfügung des Mannes³³. Bei der Verwaltungsgemeinschaft nahm der Mann das Gut der Frau in sein Gewahrsam, bei der

²⁷ Conrad, a.a.O., 1962, S. 405.

²⁸ Henrich, Familienrecht, 1995, S. 154.

²⁹ Conrad, a.a.O., S. 157.

³⁰ Heusler Andreas, Institutionen des Deutschen Privatrechts II, 1886, S. 304.

³¹ Heusler II, S. 379.

³² Hans-Sieghart Schwarz, Eheliches Güterrecht und Erbrecht in Dithmarschen bis 1559, 1972, Diss., S. 58.

³³ Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II, Abt. 3, S. 230.

Gütergemeinschaft das Gesamtgut³⁴. Die Güter von Mann und Frau blieben streng getrennt. Aber ausnahmsweise gehörten die Geradegegenstände zum Frauenvermögen, die dem Eigentum der Frau schon dann zugeordnet wurden, wenn sie aufgrund der wirtschaftlichen Bestimmung als solche qualifizierbar waren³⁵. Die Munt beinhaltete weiterhin, dass die Frau fast alle Rechtshandlungen nur mit männlichem Beistand, d.h. durch ihren Ehemann vornehmen konnte. Sie wurde als geschäftsunfähig betrachtet. Die Frau konnte allein keine Prozesse führen. Bei jeder Art gerichtlicher Handlung, bei Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken oder bei Rechtsgeschäften über ein ganzes Vermögen und bei testamentarischen Verfügungen waren ihre alleinigen Handlungen unwirksam. Diese Verpflichtungsunfähigkeit wurde auch auf bestimmte Einzelgeschäfte wie Bürgschaften und Schuldversprechen ausgedehnt³⁶.

3 Entwicklung in der jüngeren Geschichte (ab 1600) im deutschen Recht

3.1 Ehescheidung

Die Naturrechtslehre in der Zeit der Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts widersprach der kirchlichen Vorstellung vom Wesen der Ehe. Die Naturrechtslehre und die Aufklärung erscheinen in der Gesetzgebung erst im code civil von 1806. In der protestantischen Rechtslehre des 18. Jahrhunderts konnte sich der bürgerliche Begriff der Ehe weitgehend durchsetzen³⁷. Das protestantische Eherecht konnte, da noch stark vom katholischen Eherecht beeinflusst, mit dem staatlichen Eherecht verschmelzen. Die einverständliche Scheidung wurde leichter möglich, wenn die Ehe kinderlos war (Preuß. ALR II 1 § 716 im Jahre 1794) und im protestantischen Eherecht wurden Krankheit, insbesondere Geisteskrankheit und der Ehebruch eines Ehepartners als Scheidungsgründe akzeptiert³⁸. Daneben konnte eine Ehe aber auch auf Grund einseitiger Abneigung eines Ehegatten geschieden werden, wenn die Ehe keine Hoffnung auf Erhaltung mehr hatte³⁹. Später wurde im Personenstandsgesetz von 1875 die ständige Trennung von Bett und Tisch als Scheidungsgrund in Betracht gezogen. Im

³⁴ Heusler II, S. 422.

³⁵ Schmid, a.a.O., S. 26; Vgl. Hübner, S. 614, 615.

³⁶ Bettina Joos, Das Entscheidungsrecht des Mannes im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 und seine Entscheidungsgeschichte, Bulletin 12, 1996, S. 107.

³⁷ Gehard Wesenberg, Neuere Deutsche Privatrechtsgeschichte, 1985, S. 152.

³⁸ Beitzke/Lüderitz, a.a.O., S. 168.

Jahre 1892 war ein Gatte nur berechtigt, wegen schweren Verschuldens des anderen die Scheidung zu verlangen. Schließlich konnte die Ehe auch auf Grund des Verschuldens eines Ehegatten geschieden werden⁴⁰. Der Scheidungsverschulder war dem anderen Ehegatten, der nicht an der Scheidung schuldig war, zum nachehelichen Unterhalt verpflichtet.

3.2 Eheliche güterrechtliche Verhältnisse im deutschen Recht in der jüngeren Geschichte

Aufklärung und Naturrecht erschütterten die absolute Herrschaft des Mannes über die Frau. Zwar wurde die Muntgewalt des Ehemannes eingeschränkt, aber seine Rolle als Haupt der Familie wurde nicht angetastet⁴¹. Der Ehemann verwaltete das Frauenvermögen und hatte die Nutznießungsrechte⁴². Er durfte über Grundstücke und auf den Namen der Frau gekaufte Kapital nur mit Einwilligung der Frau verfügen⁴³. Anders als in den bisherigen Verwaltungsgemeinschaftssystemen wurde der Frau über ihr Vorbehaltsgut, wozu das vertraglich Vorbehaltene und die Morgengabe⁴⁴ gehörten⁴⁵, freie Verfügung eingeräumt⁴⁶, die nur bei unwirtschaftlicher Haushaltung beseitigt werden konnte⁴⁷. Diese freie Dispositionsbefugnis der Frau war eine wichtige rechtliche Neuerung : das erste Mal in der germanisch-deutschen Geschichte konnte die Frau selbstständig, ohne Mitwirkung des Mannes, über familiäre Vermögensfragen entscheiden⁴⁸.

4 Die Zeit von der Entstehung des BGB bis heute

4.1 Ehescheidung

Im Jahre 1900 trat ein einheitliches deutsches Scheidungsrecht in Kraft⁴⁹. Als Scheidungsgründe wurden Ehebruch (§ 1565 BGB), Lebensnachstellung (§ 1566

³⁹ Preuß. ALR II, 1 § 718 a.

⁴⁰ Preuß. ALR. II, 1 §§ 670-695 u. 699-714.

⁴¹ Schmid, a.a.O., S. 38.

⁴² ALR 2. Teil, 1. Titel, §§ 205. 231.

⁴³ ALR 2. Teil, 1. Titel, §§ 232-246.

⁴⁴ Schröder, I, S. 84 ff.

⁴⁵ ALR 2. Teil, 1. Titel, §§ 207, 208.

⁴⁶ ALR 2. Teil, 1. Titel, §§ 221.

⁴⁷ ALR 2. Teil, 1. Titel, §§ 224-227.

⁴⁸ Schmid, a.a.O., S. 34.

BGB), böswilliges Verlassen (§ 1567 BGB), schuldhafte Zerrüttung der Ehe durch schwere Pflichtverletzung oder unsittliches Verhalten (§ 1586 BGB) sowie die Geisteskrankheiten (§1569 BGB) anerkannt⁵⁰.

Diese Bestimmungen wurden durch § 84 des EheG vom 6. Juli 1938 aufgehoben und durch §§ 46-61 EheG ersetzt. Das Gesetz regelte die Scheidung wegen der schweren Eheverfehlungen und aus anderen Gründen. Demnach konnte eine Ehe nicht nur wegen Verschuldens, sondern auch wegen Zerrüttung der Ehe geschieden werden. Die Eheverfehlungen waren Ehebruch (§ 47 EheG), Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48 EheG). Daneben gab es Scheidungsgründe, die verschuldensunabhängig waren: Unfruchtbarkeit, weiterhin "ekelerregende Krankheiten" und Eheverfehlungen infolge von Geistesstörung (§§ 50 - 53 EheG). Zerrüttung der Ehe wurde als Scheidungsgrund anerkannt, wenn die Ehepartner mindestens drei Jahre getrennt gelebt hatten und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten war (§ 55 EheG)⁵¹.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Bestimmungen des Ehegesetzes von 1938 - nach Streichung des nationalsozialistischen Gedankenguts - durch die Alliierte Besatzungsmacht als Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946 im Wesentlichen unverändert übernommen. Die Scheidungsgründe "Fortpflanzungsverweigerung" (§ 48 EheG) und „ Unfruchtbarkeit" (§ 53 EheG) wurden abgeschafft und § 55 EheG wurde der § 48 des neuen Ehegesetzes von 1946⁵².

Das 1. Eherechtsreformgesetz (1. EheRG) vom 14. Juli 1976 übernahm die Bestimmungen über das Scheidungsrecht wieder in das BGB, seit dem 1. Juli 1977 ist dementsprechend das Recht der Ehescheidung in §§ 1564-1568 geregelt. Die Reform des Rechts der Scheidungsgründe durch das 1. EheRG ist durch einen Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip gekennzeichnet⁵³. Nach dem Verschuldensprinzip hängen die Scheidungsfolgen davon ab, wer die Ehe zerrüttet hat und die Scheidungsgründe geliefert hat.

⁴⁹ Am 18. August 1896 vom Deutschen Reichstag verabschiedet. Näheres Enneccerus-Nipperdey, AT 1, 1, 1959, S. 44 ff.; Larenz, AT, 1967, S. 11 ff.; Wesenberg, Neure deutsche Privatrechtlichesgeschichte, 1985, S. 171 ff.; Sohm, DJZ 5 (1900), S. 5 ff.; Lehmann/Hübner, AT, 1966, S. 8 ff.

⁵⁰ Vgl. Dazu Wolf-Lüke-Hax, Scheidung und Scheidungsrecht, 1959, S. 54 ff.; Beitzke, FamRZ, 1970, S. 119 f.; Engelmann/Keidel, Komm., Bd. 4, Am. 4, 1926, S. 704.

⁵¹ Willfried Schlüter, BGB-Familienrecht, 1998, S. 112.

⁵² Giesen, Familienrecht, 1997, S. 45.

Der Ersetzung des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip lag zugrunde, dass in den meisten Fällen weder die Ehegatten noch das Gericht in der Lage waren, „alle Zerrüttungsursachen zu erkennen und ihre Gewichtung für die Zerstörung der Ehe zutreffend einzuschätzen“⁵⁴. Die Ehe kann vielmehr dann geschieden werden, wenn die Ehe gescheitert ist, unabhängig vom „schuldhaften“ Verhalten eines der Ehegatten (§ 1565 BGB). Das Scheitern der Ehe findet sich in § 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Nach einjährigem Getrenntleben kann eine Ehe geschieden werden, wenn sich die Ehepartner auf eine Scheidung einigen (§ 1565 Abs. 2 BGB). Nach dreijährigem Getrenntleben kann die Ehe auch auf einseitigem Verlangen geschieden werden (§ 1566 Abs. 2 BGB).

Es besteht die Möglichkeit, die Scheidung mit Hilfe der Härteklausel zu verhindern⁵⁵. Gemäß Härteklausel soll eine Ehe nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1568 BGB).

4.2 Unterhalt nach der Scheidung im deutschen Recht

Nach dem früheren Recht war im Regelfall nur der Ehegatte zum Unterhalt verpflichtet, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden war (§ 58 EheG af).

Der Erhalt nachehelichen Unterhaltes war in der Regel für die Ehefrau sehr schwierig, wenn sie Scheidungsschuldner war. Der erwerbstätige Ehemann, der sich eine Eheverfehlung zuschulden kommen ließ, behielt im Fall der Scheidung sein Einkommen und musste seiner geschiedenen Frau allenfalls weiterhin Unterhalt zahlen. Aber die Ehefrau verlor bei einem gleichen Fehlverhalten ihre wirtschaftliche

⁵³ BT-Drucksache 7/650 S. 60; Bundesjustizminister Jahn, Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Stenografischer Bericht, 7. Wahlperiode, 40. Sitzung, 2227C; Abg. Prof. Mikat, 209. Sitzung, 14413A; Bundesjustizminister Vogel FamRZ 1977, 483.

⁵⁴ BT-Drucksache. 7/4361 S. 8. Zu den Scheidungsursachen s. die im Auftrag des Bundesjustizministeriumsherausgegebene Untersuchung von Nave-Herz ua, Bielefeld 1990.

⁵⁵ Henrich, Familienrecht, S. 148.

Existenzgrundlage⁵⁶. Die allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehefrau erhielt selbst dann für sich keinen Unterhalt, wenn sie nach der Scheidung für die gemeinsamen Kinder sorgte. Nicht zuletzt wegen dieser Verknüpfung der Unterhaltsansprüche mit der Scheidungsschuld wurde in streitigen Scheidungsverfahren oft erbittert gestritten⁵⁷. Der Gesetzgeber gewährt in den §§ 1570-1576 BGB abschließend aufgeführten Fällen Unterhalt. Es wurde nicht berücksichtigt, wer die Zerrüttung der Ehe zu verantworten hat. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des 1. EheRG über den nahehelichen Unterhalt im Grundsatz für verfassungsgemäß erklärt⁵⁸.

4.3 Eheliche güterrechtliche Verhältnisse seit Entstehung des BGB

Die ursprüngliche Fassung des BGB aus dem Jahre 1900 beinhaltete in den §§ 1363 bis 1425, dass nur der Mann nach der Eheschließung das Vermögen der Frau verwalten und nutzen konnte (Nutzverwaltung). Das Vermögen der Frau, das bei der Eheschließung eingebracht wurde und in der Ehe erworben wurde, wurde dem Mann unterworfen, wenn die Ehegatten dies nicht durch Ehevertrag ausgeschlossen hatten. Bis zum 31. 3. 1953 blieb die Möglichkeit des gesetzlichen Güterstandes der Nutzverwaltung bestehen⁵⁹. Der Mann hatte das Recht darauf, die eingebrachten Güter der Frau selbständig zu verwalten (z. B. durch Vermietung oder Verpachtung) und teilweise ohne Zustimmung der Frau über ihr Geld oder ihre Güter zu verfügen. Ausnahmsweise konnte die Frau über ihr Vorbehaltsgut (Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte usw.) verfügen. Aber die Schulden von Mann und Frau waren grundsätzlich getrennt⁶⁰.

Die Nutzverwaltung wurde am 1. 4. 1953 aufgehoben, weil sie dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprach. Als gesetzlicher Güterstand galt bis zum 1. 7. 1958 die Gütertrennung, die damals auf der Grundlage der Gleichberechtigung im Grundgesetz von der Rechtsprechung durchgesetzt wurde. Das Vermögen des Mannes und der Frau blieben völlig getrennt. Jeder konnte selbständig sein Vermögen verwalten und darüber verfügen. Die Schulden blieben auch getrennt⁶¹.

⁵⁶ Thilo Ramm, Zur Neueregulierung des Rechts der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen, FamRZ, 70, 753.

⁵⁷ Willfried Schlüter, BGB-Familienrecht, 1998, S. 123.

⁵⁸ BVerfG FamRZ 1981, 745.

⁵⁹ E.M. von Münch, die Scheidung nach neuem Recht, 1996, S. 180.

⁶⁰ Bergerfurth, Das Eherecht, 1993, S. 153-154.

⁶¹ Bergerfurth, a.a.O., S. 154.

Am 1. 7. 1958 wurde die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand in Deutschland eingeführt.

III. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Scheidungsrechts und der ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse im koreanischen Recht

1 Überblick der koreanische Geschichte

1.1 Die Gründung Koreas und das letzte Königsreich Choson

Die Halbinsel Korea wurde sehr früh von Menschen besiedelt. Es wurden Werkzeuge gefunden, die etwa 30000 Jahre alt sind. Korea hat eine etwa 5000 Jahre lang aufgezeichnete Geschichte und eine eigene Muttersprache, deren Verwandtschaft zu anderen Sprachen umstritten ist. Es gibt aber einige grammatikalische Ähnlichkeiten mit dem Japanischen, Türkischen und Finnischen. Obwohl die gesprochene Sprache Chinas und Koreas nicht verwandt sind, wurden lange Zeit chinesische Schriftzeichen auch für die koreanische Sprache verwendet. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts wurde ein koreanisches Alphabet entwickelt.

Es gab im alten Korea Stammesgemeinschaften, die sich zu kleinen Stadt-Staaten zusammenschlossen. Diese zerfielen wieder und gründeten sich neu, bis im 1. Jahrhundert v. Chr. drei Königreiche entstanden: Koguryo (37 v. Chr. - 668 n. Chr.), Paekche (18 v. Chr. - 660 n. Chr.) und Schilla (57 v. Chr. - 935 n. Chr.). Sie erstreckten sich über die gesamte koreanische Halbinsel und reichten im Norden bis in die Mandschurei hinein.

Seit das Schilla-Reich im Jahr 668 die Halbinsel vereinigte, wurde das Land 13 Jahrhunderte lang einheitlich regiert. Das Koryo-Reich (918-1392) und das Choson-Reich (1392-1910) gelangten zu kultureller Blüte und konnten ihre dynastische Macht konsolidieren.

Kulturell wurde Korea am stärksten von China beeinflusst. Gegen Mitte des 10. Jahrhunderts wurde die erste starke koreanische Zentralregierung gebildet. Der Verwaltungsapparat Chinas wurde kopiert, die herrschende Religion in Korea blieb aber zunächst der Buddhismus. Zwischen dem 10. Jahrhundert und dem Ende des 14. Jahrhunderts war Korea auch mehrmals und sehr lange Zeit mongolischen Armeen

unterworfen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begannen Invasionen Japans. Japans Kolonialherrschaft war in der jüngsten Geschichte Koreas am längsten. Durch die Grausamkeiten, die von der japanischen Armee auch in Korea verübt wurden, ist das Verhältnis zwischen Korea und Japan immer noch etwas gestört. Die koloniale Unterdrückung Koreas durch Japan ging - abgesehen von der blutigen Unterdrückung der Freiheit - so weit, dass die koreanische Sprache in den Schulen und in der Öffentlichkeit verboten wurde.

Nach dem 2. Weltkrieg ging der Krieg in Korea noch weiter. Die "Großmächte" kämpften um Einfluss auf der koreanischen Halbinsel im Koreakrieg 1950-1953. Eines der Resultate war die Spaltung Koreas in Nordkorea (Koreanische Volksdemokratische Republik) und Südkorea (Republik Korea). So hat Korea ein ähnliches Schicksal wie Deutschland hatte. Die Grenze zwischen Nord- und Südkorea gehört noch heute zu den am besten bewachten Grenzen der Welt und Kontakte zwischen "normalen" Menschen beider Staaten gibt es kaum. Die Demokratie Koreas ist noch ziemlich jung: Erst Ende der 80er Jahre wurden in Südkorea nach und nach demokratische Reformen durchgeführt.

1.2 Die Entwicklung der Gesetzlichkeit in Korea

Korea war also von großen und militärisch starken Völkern umgeben und diese Einflüsse zeigen sich auch in der Rechtsgeschichte. Am meisten ist das koreanische Rechtssystem vom chinesischen und japanischen Recht beeinflusst.

Die geschriebene koreanische Gesetze aus der Zeit vor dem chinesischen Einfluss sind nicht überliefert. Später wurde das öffentliche Recht Koreas jedenfalls vom chinesischen Rechtssystem übernommen. Aus dem privatrechtlichen Bereich wurden nur kleine Teile des Familien- und Erbrechts gefunden. Wenn es zivilrechtliche Streits gab, hat der Provinzbeamte, der also auch als Richter arbeitete, nach seinem Ermessen und nach dem Gewohnheitsrecht den Streit geschlichtet.

Das jetzige koreanische Privatrecht wurde weder vom koreanischen Gewohnheitsrecht noch von China beeinflusst, sondern am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das japanische Recht übernommen.

Die ersten Versuche zur Modernisierung des Rechts und Gerichtssystems in Korea wurden gegen Ende der Lee-Dynastie (1392-1910), im Jahre 1894, unternommen.

Die modernen Kodifikationsbemühungen in Korea gingen aber durch die japanische Besetzung Koreas im Jahre 1910 zu Ende - 36 Jahre wurde Korea von Japan beherrscht. Während der Kolonialzeit hat Japan das japanische Rechtssystem in Korea eingeführt.

Nach der Unabhängigkeit Koreas von Japan im Jahr 1945 gab es eine US-amerikanische Militärregierung. Während der 3 Jahre der US-amerikanischen Militärregierung galt noch das japanische Recht in Korea. Nach der Gründung der Republik Korea im Jahr 1948 wurde auch das japanische Kolonialrecht abgeschafft und es wurde begonnen, u.a. ein koreanisches Bürgerliches Gesetzbuch auszuarbeiten. Diese Entwicklungen wurden aber durch den Korea-Krieg 1950-1953, unterbrochen. Das erste koreanische BGB ist im Jahre 1960 in Kraft getreten.

2 Die Entwicklung des Scheidungsrechts und der ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse im koreanischen Recht

2.1 Epoche der Koryo Dynastie (918 - 1392)

Über das Scheidungsrecht dieser Zeit kann man durch die 71 Artikel des Strafrechts ein relativ klares Bild bekommen. Das Strafrecht war dem Tang-Codex von China nachgebildet. Der Inhalt der Scheidungsregelung in diesem Strafrecht ist folgender⁶²:

1. Der Ehemann kann seine Frau verstoßen, wenn sie Ehebruch begangen hat.
2. Der Ehemann, der Beamter ist, wird vorübergehend von seinem Amt suspendiert, wenn er ohne Genehmigung seiner Eltern seine Frau verstoßen hat.
3. Die Frau, die ihren Ehemann verläßt, wird bestraft.

Offensichtlich ist die patriarchalische Struktur dieser Regelungen. Der Mann darf seine Frau verstoßen, aber die Frau hatte keine Möglichkeit, eine Scheidung durchzusetzen, sondern wird bestraft, wenn sie ihren Mann verläßt. Gründe dafür, weshalb eine Frau ihren Mann verläßt, spielen keine Rolle⁶³.

⁶² Tschong, Kwang-Hyun, Forschung zum koreanischen Familien-und Erbrecht, 1967, S. 97.

⁶³ Vgl. Tsche, Chong-Kil, Die Scheidung im koreanischen materiellen und internationalen Privatrecht, 1961, S. 9-23.

2.2 Die Epoche der Choson Dynastie (1392 - 1910)

2.2.1 Die Auflösung der Ehe

Bis zur Koryo-Zeit wurde die chinesische Sippenverbandsregel (Codex des Sippenverbandes) in Korea nicht übernommen. Aber in der darauf folgenden Choson-Zeit (Lee-Dynastie, 1392-1910) stützte sich Korea ganz auf das chinesische Sippenverbandsystem⁶⁴. Das chinesische Familiensystem beruhte auf der Sippenverbandsregelung (Sesu Dynastie vor. Chr. 1122). Sippenverbandsregel ist eine Regelung der Verwandtschaftsorganisation der Adelsklasse. Dieses Sippensystem beruht im Wesentlichen auf der väterlichen Abstammungslinie und der obersten Macht des Vaters.

In der Zeit der Lee-Dynastie konnte das Familienhaupt unter bestimmten Bedingungen die Scheidung der Ehe seines Sohnes veranlassen. Dies waren die "Sieben Verstoßungsgründe" ("chilgusiak")⁶⁵. Der Mann jedoch, der ohne Grund seine Frau verstieß, wurde bestraft⁶⁶.

Durchsetzung der Scheidung durch das Familienoberhaupt war möglich, wenn:

1. die Frau des Sohnes den Schwiegereltern nicht gehorcht.
2. sie keinen Sohn gebärt.
3. sie die Ehe bricht.
4. sie eifersüchtig ist.
5. sie eine schwere Krankheit hat.
6. sie "geschwätzig" ist.
7. sie stiehlt⁶⁷.

Es gab aber Ausnahmeregelungen. Eine Frau durfte nicht verstoßen werden, wenn trotz Vorliegens einer der sieben Scheidungsgründe - folgende Bedingungen vorlagen⁶⁸:

1. Wenn die Frau drei Jahre lang für die verstorbenen Eltern des Ehemannes Trauerkleidung getragen und den Ahnenkult befolgt hatte.
2. Wenn die Familie des Mannes bei der Heirat arm war, doch nach der Heirat reich wurde.

⁶⁴ Kim, Chu-Su, Familien- und Erbrecht, 1997, S. 41.

⁶⁵ Kim, Tu-Heun, Forschung über die koreanische Familie, 1969, S. 485; Tschong, Kwang-Hyun, a.a.O., S. 95; Pak, Byung-Ho, Das koreanische Familienrecht, 1974, S. 125 ff.

⁶⁶ Kim, Tu-Heun, a.a.O., S. 484 f., 493 f.

⁶⁷ Vgl. Pak, Jai- Sin, Familie und Frauen in Korea, 1995, 24-33.

3. Wenn die Frau nach der Verstoßung keine Familie hätte, in die sie zurückkehren könnte.

Außerdem gab es noch einige Scheidungsgründe für die Frau. Bei Vorliegen folgender Gründe kann sich eine Frau vom Ehemann scheiden lassen⁶⁹:

1. Wenn der Ehemann seine Frau zwingt, mit einem anderem Mann ehebrüchig zu werden.
2. Wenn der Ehemann seine Frau einem anderen Mann als Nebenfrau verkauft.
3. Wenn der Ehemann Ehebruch mit seiner Schwiegermutter begeht.
4. Wenn der Ehemann oder seine Familie gegenüber den Eltern oder Großeltern der Ehefrau gegenüber gewalttätig ist.

In der Choson-Zeit war die Ehescheidung durch Vereinbarung der Ehegatten anerkannt, aber diese Art der Scheidung erfuhr oft Mißbrauch seitens des Mannes. Es kam oft vor, daß die Frau vom Mann zur Einwilligung der Scheidung gezwungen wurde. Dies geschah entweder, um die eigene Familienschande durch öffentliche Verstoßung zu vermeiden zu, oder um eine Frau, mit der der Mann nicht zufrieden war, auch ohne Verstoßungsgrund entlassen zu können⁷⁰.

Die Frau kehrte nach der Scheidung wieder ins Elternhaus zurück. Sie durfte nur ihre persönlichen Sachen mit sich nehmen (z. B. Kleidung, Schmuck). Alle übrigen Sachen blieben grundsätzlich beim Mann, weil bei der Eheschließung das ganze Vermögen der Frau auf den Mann übergegangen war⁷¹.

Die ehemalige Ehefrau bekam keine Unterstützung durch ihren ehemaligen Ehemann mehr, sondern war voll von der Unterstützung ihrer eigenen Eltern abhängig.

2.2.2 Die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten

Es gibt kein verlässliches Geschichtsmaterial, das aussagt, ob während der Zeit vom 4. Jahrhundert - 688 auch Frauen als Erben anerkannt wurden oder ob nur Männer erben durften. Es wird vermutet, daß Frauen in der Koryo-Zeit und Choson-Zeit bereits eigentumsfähig waren in Bezug auf beweglichen Sachen. Bei der Vererbung unbeweglicher Sachen ist die geschichtliche Überlieferung noch unbestimmter. Kim

⁶⁸ Tschong, Kwang-Hyun, a.a.O., S. 95 f; Kim, Tu-Heun, a.a.O., S. 489 f.

⁶⁹ Kim, Tu-Heun, a.a.O., S. 487; Tschong, Kwang-Hyun, a.a.O., S. 97.

⁷⁰ Yang, Byung-Hui, Grundlagen und Gestalt des koreanischen Familien-, insbesondere Ehescheidungsrechts, 1971, S. 29; Vgl. Kim, DH, Studie zum koreanischen Familiensystem, 1949, S. 638.

⁷¹ Yang, Byung-Hui, a.a.O., S. 30

Byung-De meint, daß die Entwicklung des koreanischen ehelichen Vermögenrechts erst seit dem Beginn der japanischen Kolonialzeit (1910-1945) dargestellt werden kann, weil das eheliche Vermögensrecht erst dann systematisiert worden ist. Aus diesem Grunde ist es schwierig, das Vermögenssystem in der Ehe in dieser Zeit in Korea klar darzustellen⁷².

2.3 Scheidungsrecht und eheliches Güterrecht während der Kolonialherrschaft Japans in Korea (1910 - 1945)

2.3.1 Die Ehescheidung

Die heutige Regelung des koreanischen Scheidungsrechts wurde mit Beginn der Japanischen Kolonialherrschaft (1910-1945) eingeführt. Kurz nach der Annexion im Jahre 1910 wurde ein japanisch-kaiserliches Edikt betreffend die Einführung der Gesetze und Verordnungen in Korea erlassen, das am 25. März 1911 durch das "Gesetz Nr. 30" ersetzt wurde⁷³. Es bestimmte, daß der japanische Generalgouverneur in Korea mit der Zustimmung des Kaisers Verordnungen erlassen konnte, wenn ein Gesetzgebungsakt notwendig erschien. Auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts galt jedoch zunächst nicht das japanische BGB, sondern das koreanische Gewohnheitsrecht. Die Verordnung wurde im Lauf der Zeit mehrmals geändert. Im März 1912 wurde als Dekret Nr. 7 des japanischen Generalgouverneurs die "Verordnung betreffend die Zivilsachen in Korea" verkündet, die am 1. April desselben Jahres in Kraft trat⁷⁴. Im alten japanischen BGB (Gesetz Nr. 9 vom 21. 6. 1898, in Kraft seit dem 16. 7. 1898) waren damals auch die rechtliche Ungleichheit von Mann und Frau und das Verschuldensprinzip bei der gerichtlichen Scheidung verankert⁷⁵. Schließlich wurde seit 1939 das gesamte japanische BGB auch auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts in Korea angewendet⁷⁶. Die Vorschriften über die gerichtliche Scheidung des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden vom 1. 7. 1923 an in Korea angewendet⁷⁷.

⁷² Kim, Byung-De, Die geschichtliche Betrachtung des ehelichen vermögensrechtlichen Systems, 1993, S. 873-884; Choi, Pan-Seob, Studie über die systematische Anwendung des Vermögensteilungsanspruchs, 1995, S. 58.

⁷³ Richard Huch, Japanisches internationales und interlokales Privatrecht, 1941, S. 123; Kuwk, Yun-Chik, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1985, S. 34.

⁷⁴ Tschong, Kwang-Hyun, a.a.O., S. 21.

⁷⁵ Tschong, Kwang-Hyun, a.a.O., S. 22.

⁷⁶ Kuwk, Yun-Chik, a.a.O., S. 34.

⁷⁷ Tschong, Kwang-Hyun, a.a.O., S. 22

Nach den japanischen Vorschriften der gerichtlichen Scheidung wurde die Ehe durch die einverständliche Scheidung oder durch gerichtliches Urteil geschieden⁷⁸.

2.3.2 Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehe (Verwaltungsgemeinschaft in der Ehe)

In der japanischen Kolonialzeit wurden Frauen als Erben anerkannt und Frauen konnten nach der Eheschließung auch durch Zuwendung von Dritten oder durch ein eigenes Unternehmen Vermögen erwerben. Schließlich wurde dieses Vermögen als ihr Sondervermögen anerkannt. Trotzdem blieb die alte koreanische Sitte, daß die Ehefrau sich ihrem Ehemann absolut unterordnen mußte. Alle ihre Rechtsgeschäfte mußten vorher vom ihrem Mann genehmigt werden. Unter besonderen Umständen, z.B. bei Verschollenheit, Geisteskrankheit oder Haft des Mannes, mußten alle Rechtsgeschäfte der Frau von der Eltern des Mannes genehmigt werden. Tatsächlich wurde das Vermögen der Frau fast als das Mannesvermögen behandelt⁷⁹.

Es gab nur einen möglichen ehelichen Güterstand - die Verwaltungsgemeinschaft. Sie beinhaltete, daß das bei der Eheschließung eingebrachte Vermögen weiterhin dem jeweiligen Ehegatten gehörte, wobei aber der Ehemann das Recht hatte, als Vormund der Frau das Gesamtvermögen der Frau zu verwalten und darüber zu verfügen. Aber der Ehemann konnte nicht ohne Einwilligung der Ehefrau ihr Vermögen veräußern⁸⁰. Und bei Unklarheiten bezüglich des Vermögens wurde in dieser Zeit (vor 1977) davon ausgegangen, daß das Vermögen dem Ehemann gehörte (§ 830 Abs. 2 KBGB). Gemäß dem koreanischem Gewohnheitsrecht hat der Ehemann die alleinige Pflicht zum Unterhalt der Familie. Wenn der Mann jedoch kein Vermögen hatte, sondern nur die Frau, wurde auch das Vermögen der Frau herangezogen, um die Familie zu unterhalten⁸¹.

⁷⁸ Cho, Mi-Kyung, Koreanisches Scheidungsrecht, 1986, S. 13.

⁷⁹ Lee, Young-Seob, 40 Jahre moderne koreanische Frau in den Gesetzen, 1958, S. 77, der Autor bezieht sich dabei auf einen Bericht über die Rechtsgeschäfte der Ehefrau in Choson (Korea) aus dem Jahre 1913, in dem die koreanischen Sitten untersucht wurden.

⁸⁰ Kim, Chu- Su, Forschung des neuen Eherechts, 1958, S. 60, der Autor bezieht sich dabei auf die "Antworten über Sitten in Choson (Korea)" aus dem Jahre 6. August 1921.

⁸¹ Kim, Chu- Su, a.a.O., 1958, S. 49.

In dieser Zeit wurde das Vermögen der Ehefrau anerkannt, aber es gab nicht die Vorstellung von “Gemeingut”, daß also auch die Frau Miteigentum am Vermögen des Ehemannes haben würde⁸².

Die japanische Regierung übertrug den § 14 des alten japanischen BGB auf Korea. Demnach wurde der Umfang der Einwilligungsnötigkeit des Mannes bei Rechtsgeschäften der Frau etwas beschränkt. Die Rechtsgeschäfte der Frau bedurften der Einwilligung des Ehemanns nur noch, wenn es sich um ein bedeutendes Rechtsgeschäft handelte oder wenn der Familienfrieden durch dieses Rechtsgeschäft geschädigt werden konnte⁸³. Konkrete Beispiele für bedeutende Rechtsgeschäfte, die der Einwilligung des Mannes bedürfen, waren das Abschließen einer Bürgschaft; schuldrechtliche Rechtsgeschäftshandlungen, die Gewinn oder Verlust in Bezug auf unbewegliche oder größere bewegliche Vermögen bringen können; die Handlungen, die die Annahme von Zuwendungen und die Annahme oder Ablehnung des Erbes betreffen, Auftreten bei gerichtlichen Verfahren. Aber die Einwilligung des Mannes war in bestimmten Fällen nicht nötig, z. B. wenn unklar war, ob der Ehemann noch am Leben ist oder wenn er wegen Geisteskrankheit länger im Krankenhaus war oder länger als ein Jahr im Gefängnis bleiben mußte⁸⁴.

Die rechtliche Lage der Frauen verbesserte sich zur Zeit der japanischen Kolonialherrschaft gegenüber der Chonson-Zeit etwas, aber die Benachteiligung der Frau in Bezug auf das eheliche Vermögensrecht und in Bezug auf Rechtsgeschäfte blieb bestehen.

2.4 Scheidungsrecht und eheliches Güterrecht in Korea nach der Kolonialherrschaft Japans

Nach dem Erringen der Unabhängigkeit Koreas von Japan im Jahr 1945 gab es eine amerikanische Militärregierung. Nach 3 Jahren Militärregierung galt teilweise noch das übernommene japanische Recht in Korea und teilweise die “Verordnung der amerikanischen Militärregierung” Nr. 21 vom 2. November 1945. Nach Art.1 der Verordnung der amerikanischen Militärregierung sollten alle bisher geltenden japanischen Gesetze und Verordnungen weiterhin gültig sein, sofern sie nicht

⁸² Min, You-Suk, Beziehung zwischen dem ehelichen Güterstand und dem Vermögensteilungsanspruch, 1995, S. 239.

⁸³ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S.60-61.

⁸⁴ Japanisches alte BGB § 14 - 17.

demokratischen Grundsätzen widersprachen⁸⁵. Die Verordnung der amerikanischen Militärregierung brachte einen “Sprung nach vorn” für die gesetzliche Gleichstellung der Frau und der koreanische Oberste Gerichtshof fällte einige sensationelle Urteile. Einer dieser Urteile war die Aufhebung der beschränkten Rechtsfähigkeit der Frau. Die Rechtsgeschäfte der Frau bedurften nicht mehr der Genehmigung durch den Ehemann⁸⁶. Im Jahre 1948 trat eine neue koreanische Verfassung in Kraft. Die erste Verfassung vom 17. Juli 1948 enthält im § 8 den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

2.5 Scheidungsrecht und eheliches Güterrecht nach der ersten Kodifikation des KBGB (1960) bis heute

2.5.1 Überblick

Erst relativ lange Zeit nach der Gründung der Republik Korea im Jahre 1953 trat am 1. Januar 1960 ein eigenes koreanisches Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft. Bei der ersten Kodifikation wurde jedoch in großen Teilen das japanische BGB übernommen⁸⁷. Man kann sagen, daß das koreanische BGB eine Mischung aus japanischem Recht und deutschem Recht darstellt, weil das japanische Rechtssystem wiederum vom deutschen Rechtssystem stark beeinflusst wurde⁸⁸. Im Bereich des Familienrechts wurde Korea jedoch weniger als in anderen Bereichen von Japan und Europa beeinflusst, weil die Gesetze weitgehend an die koreanische Tradition und die koreanischen Sitten angepaßt bleiben sollten.

Durch den Widerstand konservativer Kräfte ging die Reform des Familienrechts langsamer voran als zum Beispiel die Reform des Wirtschaftsrechts. Oftmals wurde von fortschrittlichen Kräften Koreas versucht, das patriarchalische Familiensystem als Basis des Familienrechts abzuschaffen. Patriarchalisches Familiensystem bedeutet, daß die Väter bzw. Männer diejenigen sind, die alle wesentlichen Familienangelegenheiten entscheiden können und sollen, während sich die Frauen diesen Entscheidungen unterordnen sollen. Das heißt, daß die Möglichkeit der Unterdrückung der Frauen durch ihre Männer und Väter in diesem System weitaus größer als umgekehrt ist.

⁸⁵ Kal, Bong-Keun, Die Neugestaltung des koreanischen Familien- und Erbrechts, 1962, S. 136.

⁸⁶ KOG, vom 2. September 1947.

⁸⁷ Kuwk, Yun-Chik, a.a.O., 1985, S. 53.

⁸⁸ Kuwk, Yun-Chik, a.a.O., S. 54; Vgl. Paul Eubel, Das japanische bürgerliche Recht, S. 99ff.

2.5.2 Die Scheidungsgründe im koreanischen Recht

Das koreanische KBGB kennt zwei Scheidungsarten, nämlich die Scheidung durch Vereinbarung (§§ 834-839 KBGB) und die Scheidung durch gerichtliches Urteil (§§ 840-843 KBGB)⁸⁹. Wenn die Ehegatten sich über die Scheidungsfolgen nicht einigen können oder ein Ehegatte die Scheidung nicht will, kann ein Ehegatte vor dem Familiengericht aufgrund bestimmter Scheidungsgründe die Scheidung beantragen (§ 2 GVF).

Im koreanischen Recht bestehen nach § 840 BGB sechs Scheidungsgründe.

Ein Ehegatte kann wegen folgender Gründe vor dem Familiengericht die Scheidung beantragen:

1. Wenn ein Ehegatte "unkeusche Handlungen" (Ehebruch) beging,
2. Wenn ein Ehegatte böswillig den anderen verläßt,
3. Wenn ein Ehegatte oder seine Verwandten in aufsteigender Linie schwer mißhandelt werden,
4. Wenn ein Ehegatte die Verwandten in aufsteigender Linie schwer mißhandelt,
5. Wenn ein Ehegatte über einen Zeitraum von drei Jahren verschollen ist,
6. Wenn es sonstige wichtige Gründe gibt, die die Fortführung der Ehe erschweren⁹⁰.

Die Gründe 1-5 der Regelungen stellen konkretere Inhalt der Scheidungsgründe dar, aber der 6. Grund ist nicht konkret. Dieser 6. Scheidungsgrund bedeutet den verstärkten Einfluß des Zerrüttungsprinzips im koreanischen Scheidungsrecht. Jeder koreanische Ehegatte kann wegen sonstige wichtige Gründe beim Familiengericht einen Scheidungsantrag stellen. Aber das Gericht urteilt oft, daß die angegebene sonstige Gründe für die Scheidung einer Ehe nicht ausreichen⁹¹. Nach der h.M. und der Rechtsprechung ist Scheidung auf Antrag des schuldigen Ehegatten in Korea grundsätzlich nicht anerkannt. Im Ausnahmefall kann der Scheidungsschuldige versuchen, vom Unschuldigen geschieden zu werden. Im koreanischen Scheidungsrecht grundsätzlich das Verschuldensprinzip.

⁸⁹ Cho, Mi -Kyung, a.a.O.,1986, S. 17.

⁹⁰ Vgl. Cho, Mi -Kyung, a.a.O., S. 22, 23.

⁹¹ Go, Jeong-Myung, Koreanisches Familienrecht, 1994, S. 159.

Aber das Zerrüttungsprinzip (im deutschen Recht) ist weltweit verbreitet und früher oder später wird sich auch in Korea die alleinige Anwendung des Zerrüttungsprinzips, so ist meine Vermutung, durchsetzen⁹².

2.5.3 Gesetzlicher Güterstand der Gütertrennung

Das KBGB aus dem Jahre 1960 legt die Gütertrennung als den gesetzlichen Güterstand der Ehe fest. Gütertrennung heißt, daß jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen selbst verwalten und darüber verfügen kann.

Die Ehegatten konnten sich über die Zahlung von Unterhalt einigen. Wenn zwischen ihnen keine Einigung erzielt werden konnte, wurde der Ehemann zum Unterhalt verpflichtet (§ 833 KBGB). Diese Regelung wurde getroffen, weil die koreanische Wirtschaft wenig entwickelt war, die traditionelle Rollenverteilung herrschte und es damit praktisch unmöglich war, daß die Frau dem Mann Unterhalt zahlen würde. Nach einigen Jahrzehnten ist dieser Fall (daß die Frau mehr Geld verdient als der Mann) möglich (wenn auch selten). So wurde 1990 diese Regelung dahingehend geändert, daß nun beide Ehegatten zum ehelichen Unterhalt verpflichtet sind (§ 833 KBGB).

Die Arbeit der Hausfrau wurde ja nicht als wertschaffend anerkannt und in diesem Sinne hatte die Frau keinen Gewinn an Gütern, obwohl die Gütervermehrung durch die Arbeit des Mannes durch die Hausarbeit der Frau ermöglicht bzw. gefördert werden. Die gesellschaftlichen Verhältnisse waren für die Ehefrauen oder die geschiedenen Frauen schwierig. Sie konnten in der Ehe ihr eigenes Vermögen kaum entwickeln, weil die meisten Frauen schlechte Chancen hatten, einen Arbeitsplatz zu bekommen und also nicht erwerbstätig werden konnten. Ohne Anerkennung der Hausarbeit der Frau konnte also der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung die finanzielle Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht nicht voranbringen.

⁹² Go, Jeong-Myung, a.a.O., S. 159.

2.5.4 Zwei wichtige gesetzliche Änderungen in bezug auf die ehelichen vermögensrechtlichen Verhältnisse im koreanischen Recht

a) *Das Unklare Vermögen als Gemeingut - gesetzliche Neuregelung von 1977*

In Bezug auf güterrechtliche Regelungen in der Ehe und nach der Scheidung gab es bis heute zwei Veränderungen: im Jahre 1977 und im Jahre 1990.

Eine erste wichtige Veränderung bezüglich des unklaren Vermögens im Familien- und Scheidungsrecht gab es im Jahre 1977. Bei Unklarheiten bezüglich des Vermögens, die z.B. bei einer Ehescheidung auftreten können, wurde zur Zeit des KBGB (vor 1977) davon ausgegangen, daß das Vermögen dem Ehemann gehörte⁹³. Seit 1977 wird ein eheliches Vermögen als Gemeingut vermutet, wenn unklar ist, welchem Ehegatten dieses Vermögen gehört (§ 830 Abs. 2 KBGB).

b) *Vermögensteilungsanspruch - Neuregelung von 1990*

Im Jahre 1990 gab es eine zweite große Veränderung des Familienrechts im Güterrecht sowie bezüglich des Anspruchs auf Vermögensteilung. In der ersten Fassung des KBGB im Jahre 1960 wurde der Anspruch auf Vermögensteilung vorgeschlagen. Im Gesetzesvorschlag hieß es: "Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen Ehegatten einen Teil des Vermögens zum Lebensunterhalt verlangen und das Gericht (seit 1977 ist das Familiengericht zuständig) muß die wirtschaftlichen Fähigkeiten und die sonstigen Umstände beider Ehegatten prüfen und danach entscheiden, ob das eheliche Vermögen geteilt wird oder nicht und wie im Falle einer Vermögensteilung geteilt wird (Teilungsbeträge und Teilungsmethode)⁹⁴. Aber leider wurde der Gesetzesvorschlag durch die Regierung und die Justiz abgelehnt⁹⁵. In der alten Fassung (von 1960) gab es statt des Anspruchs auf Vermögensteilung Schmerzensgeld für die Frau nach der Scheidung, sofern der anspruchsberechtigte Ehegatte unschuldig war. Durch die Regelung der Schmerzensgeldzahlung war es nicht möglich, daß das eheliche Vermögen, das in der Ehe zusammen erarbeitet wurde, gleichmäßig und gerecht verteilt wurde. Wenn die Frau als Schuldige der Scheidung galt, konnte sie kein Schmerzensgeld von ihrem Ehemann verlangen und war damit wirtschaftlich-

⁹³ KOG, vom 14. Dezember 1971, AZ 71 da 2210.

⁹⁴ Tschong, Kwang-Hyun, Vorlesung über das koreanische Familien- und Erbrecht, 1955, S. 263.

⁹⁵ Bae, Kyung-Suk, Die koreanische Frauen in der privatrechtlichen Geschichte, 1988, S. 280.

existentiell gefährdet. Wenn sie Schmerzensgeld bekam, dann war es in jedem Fall gering⁹⁶. Das koreanische Scheidungsrecht machte also eine wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau nach der Scheidung fast unmöglich. Normalerweise blieb der geschiedenen Ehefrau (ohne einträglichen Beruf) nichts anderes übrig, als in das Haus der Eltern zurückzukehren.

Die finanziellen Versorgungsmöglichkeiten nach der Scheidung wurden im Jahre 1991 neu festgelegt. Das Ziel des Vermögensteilungsanspruchs ist also, daß der durch traditionelle Rollenverteilung entstehende wirtschaftliche Nachteil der Frauen ausgeglichen wird. Es wurde durchgesetzt, daß der sozial und wirtschaftlich schwächere Ehegatte Anspruch auf Vermögensteilung gegenüber dem anderen Ehegatten hat. Durch den neuen Vermögensteilungsanspruch wurden die Bedingungen für die Gleichberechtigung von Mann und Frau und für die wirtschaftliche Selbständigkeit der Frauen nach der Scheidung in Korea etwas verbessert. Die Neuregelung wurde aus dem § 768 des japanischen BGB als Muster (ohne Änderungen) ins koreanische BGB übernommen⁹⁷.

Trotz der allgemeinen Demokratisierung des Familienrechts und der Entwicklung in Richtung Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft und der Ehe in den letzten Jahrzehnten bleibt die weitergehende Berücksichtigung der schwierigeren Lage der Frau in der koreanischen Gesellschaft eine wichtige Aufgabe in der Scheidungsgesetzlichkeit Koreas.

IV. Scheidungsverfahren, Vermögensteilungs- und Schmerzensgeldanspruchsverfahren im koreanischen Recht

Das KBGB kennt zwei Scheidungsarten, die einverständliche Scheidung (§ 834 KBGB) und die gerichtliche Scheidung (§ 840 KBGB). Die Ehegatten müssen die vereinbarte Scheidung vor dem Familiengericht feststellen lassen. Die Scheidung ist wirksam, wenn sie nach Bestätigung des Familiengerichts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Familienregister zur Eintragung angezeigt worden ist (§ 836 Abs.1 KBGB). Die gerichtliche Scheidung setzt allerdings das Vorliegen eines Scheidungsgrundes gemäß § 840 KBGB voraus.

⁹⁶ Cho, Mi -Kyung, Scheidung und Schmerzensgeld, 1991, S. 285.

⁹⁷ Cho, Mi -Kyung, a.a.O., 1991, S. 286.

1989 wurde das Koreanische BGB zum Teil verändert. Es wurden das Gesetz über die Entscheidungen in Familiensachen (GEF) und das Gesetz über das Verfahren in Personalsachen (GVP) abgeschafft und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen neu geschaffen. Dieses Gesetz trat 1990 in Kraft. Das GEF war in drei Kapitel geteilt. Im neuen Gesetz gibt es nur noch zwei Kapitel, das für Familiensachen und das für Nicht-Familiensachen. Das Kapitel für Familiensachen ist in die Buchstaben Na und Da unterteilt und das Kapitel für Nicht-Familiensachen in die Buchstaben Ga, Ma und Ra; (die gerichtliche Scheidung gehört zum Verfahren in Familiensachen Na, der Schmerzensgeldanspruch zum Verfahren in Familiensachen Da und der Vermögensteilungsanspruch zum Verfahren in Nicht-Familiensachen Ma). Für Verfahren in Familiensachen ist das Familiengericht am Wohnort des Beklagten zuständig, wenn es im GVF nicht anders geregelt wird (§ 13 Abs. 1 KBGB). Für die Schlichtung in der gerichtlichen Scheidung ist das Familiengericht des Wohnortes der Ehegatten oder das von beiden Ehegatten vereinbarte Familiengericht zuständig (§ 51 Abs. 1 GVF). Wenn es am Wohnort kein Familiengericht gibt, kann beim Landgericht oder bei einer ersten Instanz des Ortes ein Schlichtungsantrag gestellt werden (In Korea gibt es nur das Seouler Familiengericht, deswegen wird das Verfahren in Familiensachen oder Nichtfamiliensachen vom Landgericht oder vom Gericht der ersten Instanz des Ortes geführt). Verfahrensmäßig muß jeder gerichtlichen Scheidung (§ 2 Abs. 1 Na. Nr. 4, § 50 GVF), jedem Schmerzensgeldanspruch (§ 2 Abs.1 Da. Nr. 2, § 50 GVF) und jedem Vermögensteilungsanspruch (§ 2 Abs. 1 Ma Nr. 4 GVF) ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden.

Ein Ehegatte kann die gerichtliche Scheidung, Schmerzensgeld und Vermögensteilung nur in einem Antrag anhängig machen (§ 14 Abs. 1 GVF) und es soll nur ein Urteil gefällt werden. In einem solchen Fall wird der Antragsteller als Kläger, der andere Ehegatte als Beklagter bezeichnet, aber wenn nur über einen Vermögensteilungsanspruch geurteilt wird, dann werden die Parteien als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet.

Wenn die Ehegatten sich bei der Vermögensteilung über das gemeinsam erworbene Vermögen nicht einigen können, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten über den Betrag des zu teilenden Vermögens (§ 839 2. Fassung KBGB).

Der Schlichtungsausschuß versucht zunächst, die eheliche Gemeinschaft wieder zu versöhnen. Wenn dies nicht möglich ist, sollen die Ehegatten die Teilung des

ehelichen Vermögens und eine Schmerzensgeldzahlung einverständlich regeln. Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich. Wenn die Schlichtung gescheitert ist, kann der scheidungswillige Ehegatte Klage auf Scheidung erheben (§ 49 GVF).

Ein Ehegatte kann gegen die Entscheidung des Gerichts in der höheren Instanz Berufung einlegen, wenn er das Urteil nicht annehmen will.

In Abhängigkeit von der zu verhandelnden Schmerzensgeldhöhe findet die erste Gerichtsverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht oder bereits vor dem Landgericht statt. Wenn das erste Verfahren in der ersten Instanz mit einem Richter geführt wird, dann kann das zweite Verfahren vor dem Landgericht stattfinden. Wenn das erste Verfahren in der ersten Instanz mit drei Richtern geführt wurde, dann kann das zweite Verfahren vor einem höheren Gericht stattfinden. Wenn ein Ehegatte das Urteil des zweiten Verfahrens nicht akzeptieren will, kann er im dritten Versuch beim Koreanischen Obersten Gerichtshof Revision einlegen. Innerhalb einer Zweiwochenfrist muß Berufung oder Revision eingelegt werden.

C. Der Vermögensausgleich nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht

I. Einführung

Die Eheschließung begründet zwischen den Ehegatten nicht nur persönliche, sondern auch vermögensrechtliche Beziehungen. Unter dem früheren stark patriarchalischen Familiensystem war die Ehefrau gesellschaftlich und wirtschaftlich stark vom Ehemann abhängig. Deshalb gab es keine Regelungen hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander. Aber die Frau erwarb auch eigenes Vermögen z.B. durch Erbschaft oder durch eigene Arbeit. Die Frau gewann allmählich mehr wirtschaftliche und gesellschaftliche Unabhängigkeit. Dadurch wurde eine Regelung über den ehelichen Güterstand benötigt, also Regelungen wie sich die Ehe auf das bereits vorhandene und während der Ehe erworbene Vermögen der Ehegatten auswirkt und ob und wie nach der Scheidung in Deutschland und Korea das während der Ehe erworbene Vermögen der geschiedenen Ehegatten ausgeglichen wird.

Im deutschen und koreanischen Recht gibt es den vertraglichen und gesetzlichen Güterstand. Im deutschen Recht können die Ehegatten vor der Eheschließung und auch während der Ehe ihre ehelichen Verhältnisse in einem Vertrag vereinbaren und der Ehevertrag kann verändert werden (§ 1408 Abs. 1 BGB). Aber im koreanischen Recht kann ein Ehevertrag nur vor der Ehe geschlossen werden (§ 829 Abs. 1 KBGB) und während der Ehe nicht geändert werden; jedoch kann aus triftigen Gründen eine Änderung mit Genehmigung des Gerichts geschehen (§ 829 Abs. 2 KBGB).

Wenn dies nicht gemacht wird, dann leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand. Inhalt ist der gesetzliche Güterstand während der Ehe in Korea und Deutschland ähnlich. Jeder Ehegatte kann selbständig über sein eigene Vermögen verfügen und es verwalten, in der Zugewinnngemeinschaft im deutschen Recht und in der Gütertrennung im koreanischen Recht. Im deutschen Recht dagegen heißt Gütertrennung, daß nach der Scheidung kein Ausgleich des Vermögens verlangt werden kann. Jedes Vermögen gehört dem ursprünglichen Eigentümer. Wird in Deutschland

Gütertrennung vereinbart, gibt es (von Fällen des § 242 BGB abgesehen) keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mehr. Auch der nacheheliche Unterhalt kann ausgeschlossen werden (§ 1585 c BGB).

Die Berechnung der Teilung des Vermögens in beiden Ländern ist aber unterschiedlich. In der Zugewinnsgemeinschaft wird der Zugewinn, das während der Ehe erworbene Vermögen der Ehegatten, nach der Scheidung halbiert. Nach der koreanischen Gütertrennung erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung, wenn die Ehegatten während der Ehe gemeinsam das Vermögen erworben haben. Der Vermögensteilungsanspruch besteht unabhängig davon, in welchem Güterstand die Ehegatten in der Ehe gelebt haben. Die güterrechtliche Auseinandersetzung im deutschen wie auch im koreanischen Rechtssystem beinhaltet aber jeweils eine Klärung der Frage, wie das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen bei der Scheidung geteilt werden kann.

Mit der alten Regelung in Korea, als die Vermögensteilung gesetzlich noch nicht vorgesehen war, war es schwierig, die Hausarbeit der Frau zu bewerten. Die Lage der koreanischen Ehefrau nach der Scheidung war noch schwieriger. Nach der Scheidung gab es nur den Anspruch auf Schmerzensgeld, und auch das nur, wenn sie als nicht schuldig am Scheitern der Ehe galt. Die Gütertrennung konnte als ungerecht für die Ehefrau als Hausfrau in Korea und Deutschland angesehen werden, weil ihre Hausarbeit nicht als vermögensschaffend anerkannt wurde. Mit der Regelung der Zugewinnsgemeinschaft in Deutschland im Jahre 1958 und dem Anspruch auf Vermögensteilung in Korea aus dem Jahre 1990 wurde die Benachteiligung der verheirateten Hausfrau gegenüber der erwerbstätigen Ehefrau beseitigt. Die unterschiedliche kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland und Korea beeinflussten auch die unterschiedliche Entwicklung dieser Regelung. Gemeinsames Ziel des Familienrechts in den beiden Ländern ist die Gleichheit und Freiheit der Geschlechter.

Im ersten Teil der Arbeit wird ein Überblick über die gesamte vermögensrechtliche Struktur im deutschen und koreanischen Recht gegeben (I). Im Teil II geht es um die güterrechtlichen Auseinandersetzungen nach der Scheidung in Deutschland und im Teil III um die güterrechtlichen Auseinandersetzungen nach der Scheidung in Korea. Im diesem Teil wird der eheliche Güterstand und der Zusammenhang zwischen ehelichem Güterstand und der Teilung des Vermögens nach

der Scheidung im koreanischen Recht behandelt. Hiernach folgt das Kapitel über den Vermögensteilungsanspruch im koreanischen Recht (Teil IV). Der Teil C der Arbeit zeigt, wie die unterschiedlichen Rechtssysteme diesen Zweck erreichten oder noch nicht zu verwirklichen vermochten. Es wird vorgestellt, wie das eheliche Vermögen nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht ausgeglichen wird.

II. Die güterrechtlichen Auseinandersetzungen nach der Scheidung im deutschen Recht

1 Der eheliche Güterstand im deutschen Recht

Der eheliche Güterstand regelt die Besitzverhältnisse zwischen den Ehegatten, die besonders im Falle einer Scheidung und der daraus folgenden Neuformierung von Familienverhältnissen eine Rolle spielen. Es geht darum, ob das vorhandene Vermögen bei der Eheschließung oder das nach der Eheschließung erworbene Vermögen der Eheleute Eigentum nur einer Person bleibt oder gemeinsames Eigentum wird und ob gerechterweise ein Ausgleich stattfinden soll⁹⁸. Das BGB kennt drei Güterstände: die Zugewinnngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand, der zu Grunde gelegt wird, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben (§ 1363 Abs.1 BGB). Eine Vereinbarung über den Güterstand erfolgt durch Ehevertrag (§ 1408 Abs.1 BGB), der in notarieller Form zu vereinbaren ist (§ 1410 BGB). Der Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden. Der Inhalt des Ehevertrages kann nur die Vereinbarung der Gütertrennung bzw. der Gütergemeinschaft sein. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden (§ 1409 BGB, vgl. auch § 15 II EGBGB).

91,7% der Ehepaare in Deutschland treffen keine Güterstandsvereinbarung und leben daher in Zugewinnngemeinschaft. 1,6% behalten die Zugewinnngemeinschaft bei, modifizieren sie aber durch einen Ehevertrag. 5,1% leben in Gütertrennung; 1,6% in Gütergemeinschaft⁹⁹.

⁹⁸ Lüderitz, Familienrecht (Juristische Kurz-Lehrbücher), 1999, S. 109-110.

⁹⁹ Harald Langels, Familienrecht, 1999, S. 41.

2 Der gesetzliche Güterstand im deutschen Recht

2.1 Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Der Begriff der Zugewinnngemeinschaft scheint insofern darauf hinzuweisen, daß die Eheleute am Zugewinn, also an dem Vermögen, das während der Ehe erworben wird, gemeinschaftlich berechtigt wird¹⁰⁰. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist vor allem durch die Vermögensstrennung (§§ 1363 II, 1364 1. HS, 1370 BGB) gekennzeichnet¹⁰¹.

Der § 1363 Abs. 2 BGB regelt, daß das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten wird. Dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Das schließt nicht aus, daß die Ehegatten auch gemeinschaftliches Vermögen bilden können. Sie können einen Miteigentumsvertrag abschließen¹⁰².

Weiterhin bedeutet "Vermögensverwaltung", daß jeder Ehegatte sein Vermögen selbständig verwaltet (§ 1364 BGB). Jeder Ehegatte ist daher in der Verwaltung seines eigenes Vermögen völlig frei und muß für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten nicht aufkommen¹⁰³. Wenn eine Frau z. B. vor der Eheschließung eine Eigentumswohnung hat, kann der Gläubiger des Mannes nach der Heirat des Mannes auf die Wohnung der Frau nicht zurückgreifen. Es sei denn, die Eheleute haben eine spezielle Haftung vereinbart, z. B. durch den Abschluß eines Vertrages, insbesondere eines Kreditvertrages oder Bürgschaft¹⁰⁴. Jeder Ehegatte kann selbständig über sein eigenes Vermögen verfügen, wenn nicht Verfügungsbeschränkungen nach §§ 1364 2.HS, 1365, 1369 BGB vorliegen. Der Zweck dieser Verfügungsbeschränkungen ist der Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie und auch - nach der Scheidung - die gerechte Verteilung des Zugewinnausgleichs¹⁰⁵.

¹⁰⁰ Cordula Vonscheidt, Eigentumserwerb durch Ehegatten, 1996, S. 13; MüKo/ Gernhuber, § 1363 BGB Rn. 6, 1993; Soergel/Lange, § 1363 BGB Rn. 2, 1989.

¹⁰¹ Harald Langels, a.a.O., 1999, S. 41.

¹⁰² Bergerfurth, Das Eherecht, 1990, S. 153; Soergel/Lange, § 1364 BGB Rn. 7, 1989.

¹⁰³ Tschernitschek, Familienrecht, 1995, S. 87.

¹⁰⁴ Tschernitschek, a.a.O., 1995, S. 87.

¹⁰⁵ Gernhuber/Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, 1994, S. 504; Vgl. Mülke, AcP 161,1962, S. 129f. BGHZ 35S. 135ff; 40 S. 218ff.

2.2 Berechnung des Zugewinnausgleichs

2.2.1 Zugewinn (§ 1373 BGB)

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB). Der Zugewinn ist keine Vermögensmasse, sondern eine reine Rechengröße¹⁰⁶. Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs werden folgende Rechenschritte durchgeführt: Zunächst sind Anfangs- und Endvermögen jedes Ehegatten festzustellen und dann das Anfangsvermögen vom Endvermögen zu subtrahieren. Wenn das Endvermögen geringer als das Anfangsvermögen ist, wird der Wert mit Null angesetzt, da keine negativen Werte festgesetzt werden. Nachdem der Zugewinn jedes Ehegatten ermittelt worden ist, subtrahiert man den geringeren Zugewinn vom höheren und teilt die Differenz durch zwei. Der erlangte Wert ist der Ausgleichsanspruch des Ehegatten mit geringeren Zugewinn gegen den anderen (§ 1378 I BGB). Diese Werte werden in einer Geldsumme ausgedrückt. Diese starre Teilung zur Hälfte wird jedoch als ungerecht angesehen, wenn der Verzicht der Frau auf ein eigenes Einkommen nicht ehebedingt war¹⁰⁷.

Die Zugewinnsgemeinschaft endet mit der Rechtskraft der Scheidung, dann entsteht der Ausgleichsanspruch (§ 1378 Abs. 3 BGB). Der Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages (§ 1384 BGB), auf den die Scheidung erfolgt¹⁰⁸.

Die Berechnung des Zugewinnausgleichs sieht z.B. folgendermaßen aus¹⁰⁹:

Angenommen M hätte ein Anfangsvermögen von 20 000 DM, F von 20 000 DM. Das Endvermögen von M hätte einen Wert von 120 000 DM, das der F von 80 000 DM.

¹⁰⁶MüKo/Gernhuber, § 1373 BGB Rdnr. 3.

¹⁰⁷MüKo/Gernhuber, Vor § 1363 BGB Rdnr. 10.

¹⁰⁸Haussleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 1997, S. 175; BGH FamRZ 1988, 925/1995, 597.

¹⁰⁹Haussleiter/Schulz, a.a.O., S. 178.

1. Schritt

Ehegatte M		Ehegatte F	
Endvermögen	120 000 DM	Endvermögen	80 000 DM
<u>- Anfangsvermögen</u>	<u>20 000 DM</u>	<u>-Anfangsvermögen</u>	<u>20 000 DM</u>
= Zugewinn	100 000 DM	= Zugewinn	60 000 DM

2. Schritt

Größerer Zugewinn von M	100 000 DM
<u>-Geringerer Gewinn von F</u>	<u>60 000 DM</u>
= Zugewinnüberschuß des M	40 000 DM

3. Schritt

Zugewinnüberschuß des M 40 000 DM dividiert durch 2
 = Ausgleichsanspruch der F von 20 000 DM

2.2.2 Anfangsvermögen

a) *Begriff des Anfangsvermögens*

Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört (§ 1374 BGB). Stichtag des Anfangsvermögens für die Berechnung ist in der Regel der Tag der Eheschließung (§ 1363 I BGB), wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbaren. Haben sie bei der Eheschließung bereits Vermögen, ist das als Anfangsvermögen zu rechnen. Dabei sind sämtliche Sachen und Rechte mit ihrem wirtschaftlichen Wert als Anfangsvermögen zu berücksichtigen, z.B. Bankguthaben, Grundstück und gemeinsames Vermögen, ist jedem von der entsprechenden Wertanteil zuzurechnen. Nach langjähriger Ehe ist schwer festzustellen, welche Gegenstände die Ehegatten bei der Eheschließung gehabt haben. Wenn die Ehegatten kein Vermögensverzeichnis über den Bestand und Wert ihres Anfangsvermögens erbringen können, dann wird vermutet, dass das Endvermögen der Zugewinn ist (§ 1377 BGB)¹¹⁰.

¹¹⁰ Herbert Grziwotz, Trennung und Scheidung, 1999, S. 30.

b) *Verbindlichkeit*

Die Verbindlichkeiten können nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden; d.h. bei der Berechnung des Zugewinns kann das Anfangsvermögen kein Negativbetrag sein¹¹¹. Wer einen verschuldeten Partner heiratet, ist beim Zugewinnausgleich gegenüber dem anderen Ehegatten benachteiligt, deshalb können die Eheleute bei der Heirat die Zugewinngemeinschaft in einem Ehevertrag ausschließen. Wegen der Schulden kann der Zugewinn geringer sein, so daß weniger Zugewinnüberschuss für den Zugewinnausgleich verbleibt.

c) *Erbe und Schenkung*

Wenn ein Ehegatte nach dem Eintritt des Güterstandes erbt oder eine Schenkung erhält, kann der andere Ehegatte an diesem unentgeltlichen Vermögenserwerb nicht teilhaben. Dieses Vermögen wird nicht als gemeinsame Lebensleistung der Ehegatten angesehen, sondern das derart erworbene Vermögen wird dem Anfangsvermögen hinzugerechnet (§ 1374 Abs. 2 BGB). Aber der Vermögenszuwachs von Schenkungen und Erbschaften sind Zugewinn und unterliegen dem Zugewinnausgleich. Der Wertzuwachs eines geerbten Familienhauses des Ehemannes muß wegen der Wertsteigerung des Hauses mit der Frau geteilt werden. Echte Wertsteigerung, angesammelte Zinsen und sonstiger Gewinn, die aufgrund des unentgeltlichen Vermögenserwerbs entstehen, gelten als Zugewinn.

2.2.3 Endvermögen

Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört. (§ 1375 BGB).

Die Verbindlichkeiten können wie beim Anfangsvermögen, bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden. Auch das Endvermögen kann grundsätzlich nicht negativ sein. Mindestens ist das Endvermögen Null, wenn die Aktiva geringer als die Passiva sind.

Maßgeblich für die Berechnung des Endvermögens bei der Beendigung des Güterstandes ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB).

¹¹¹ BGH FamRZ 1984, 31; Langenfeld, Scheidung und Scheidungsfolgen, 1996, S. 52.

Was kann im einzelnen als Vermögen bezeichnet werden? Nach dem BGH fallen unter das Vermögen nicht nur objektivierbare und bewertbare Vermögenspositionen¹¹², sondern auch rechtlich geschützte

Positionen mit wirtschaftlichem Wert¹¹³. Grundstücke, Häuser und Wertpapiere sind als einfach bewertbar anzusehen. Aber auch hier werden z.B. Einrichtungsgegenstände in einer Praxis oder Maschinen in einer Firma¹¹⁴, die während der Ehe ein Ehegatte aus beruflichen Gründen gekauft und gebraucht hat, als Vermögen angesehen, die bei dem Zugewinnausgleich geteilt werden können. Hierzu gehört das Vermögen wie geldwerte Ansprüche etwa auf Rückzahlung einer Kautions aus einem Mietvertrag, auf Darlehensrückzahlung etc.

Schmerzensgeld, das ein Ehegatte wegen Verletzung bekommen hat, wird als Endvermögen bei der Ermittlung des Zugewinns berücksichtigt¹¹⁵. Auch ein Lottogewinn ist zum Endvermögen zuzurechnen¹¹⁶.

Privatlebensversicherungen werden nicht einheitlich beurteilt; soweit sie auf Rentenzahlung gehen, sind sie im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu teilen, soweit sie auf Kapitalauszahlung gehen, sind sie zum Zugewinn zuzurechnen. Bestimmte Direktversicherungen, die der Arbeitsgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossen hat¹¹⁷, gehören auch dazu.

Heiratsausstattungen sind kein Zugewinn, sondern als Anfangsvermögen anzusehen¹¹⁸. Einfache Gebrauchsgegenstände des persönlichen Bedarfs sind Vermögen und fallen damit in den Zugewinn. Die Ehewohnung und der Hausrat unterliegt nicht dem Zugewinn bei dem Zugewinnausgleich. Sie werden geteilt nach der Regelung der Hausratsverordnung¹¹⁹.

Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch vermindert ist, daß ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes :

1. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen Pflicht oder der Rücksicht auf den Anstand entsprochen hat,

¹¹² FamRZ 1981, 755.

¹¹³ FamRZ 1980, 39.

¹¹⁴ BGH FamRZ 1977, 38ff.

¹¹⁵ FamRZ 1981, 755.

¹¹⁶ BGH NJW 1977, 377.

¹¹⁷ BGH FamRZ 1993, 1303.

¹¹⁸ BGH FamRZ 1995, 289.

2. Vermögen verschwendet hat oder
3. Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen (§ 1375 Abs. 2 BGB).

Der andere Ehegatte kann vom Dritten das Erlangte nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangen. Der Dritte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden (§ 1390 BGB). Z.B. überträgt ein Ehegatte bei der Scheidung Aktien, die er während der Ehe erworben hat, weil er die Aktien nicht mit dem anderen Ehegatten ausgleichen möchte. Eine solche Manipulation untersagt das Gesetz - der Wert der Aktien ist dem Endvermögen zuzurechnen.

Aber der Betrag der Vermögensminderung wird dem Endvermögen nicht hinzugerechnet, wenn die Vermögensverminderung mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstandes eingetreten ist oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist (§ 1375 Abs. 3 BGB).

2.3 Bewertung des Vermögens

Es ist schwer, das Anfangs - und Endvermögen zu bewerten. Das Gesetz hat die Bewertung des Vermögens nicht genau geregelt. Der § 1376 BGB regelt: Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstandes vorhandene Vermögen zum Zeitpunkt des Erwerbes hatte. Bei der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, der bei Beendigung des Güterstandes galt (Verkehrswert).

Wenn das Anfangsvermögen eine Wertsteigerung erfahren hat, vergrößert sich damit das Endvermögen (und damit auch den Zugewinn). Beispielsweise sind früher gekaufte Grundstücke wahrscheinlich im Laufe der Jahre im Wert gestiegen. In anderen Fällen ist es allerdings schwierig, festzustellen, ob eine Wertsteigerung ein echter Zugewinn ist, weil eine Preissteigerung möglicherweise nur aufgrund von Kaufkraftschwund erfolgt ist.

Der Bundesgerichtshof hat geurteilt¹¹⁹, daß der Kaufkraftschwund des Geldes nicht als Zugewinn ausgeglichen werden muß. Ferner hat der BGH eine genaue Berechnung für die Differenzierung zwischen echter Wertsteigerung und nur nominaler Preiserhöhung

¹¹⁹ BGH FamRZ 1984, 144.

¹²⁰ BGHZ 61, 385; NJW 1974, 137.

angewiesen¹²¹. Die Anfangsvermögenswerte zu Beginn des Güterstandes werden multipliziert mit dem Lebenshaltungsindex bei Beendung des Güterstandes und dividiert durch den Lebenshaltungsindex zu Beginn des Güterstandes.¹²²

Hier wird zur Erklärung ein konkreter Fall des BGH dargestellt:

Der Ehemann hatte zu Beginn der Zugewinnngemeinschaft im Jahr 1958 ein Anfangsvermögen im Werte von 124.787 DM.

Sein Endvermögen zum Zeitpunkt der Scheidung im Jahr 1968 betrug 176.116,06 DM.

Der Lebenshaltungsindex, bemessen nach dem Durchschnitt für das Jahr 1962 mit 100, betrug für das Jahr 1958 92,7 und für das Jahr 1968 116,1.

Die Umrechnung des Anfangsvermögens für den Vergleich mit dem Endvermögen lautete also:

$$\frac{124\,787 \times 116,1}{92,7} = 155984 \text{ DM}$$

Dieser Betrag muß mit dem Endvermögen verglichen werden:

$$176.116,06 - 155.984 = 20.132,06 \text{ DM}$$

So ergibt sich der Zugewinn des Mannes und die Ehefrau bekommt die Hälfte dieses Betrages, also 10.066,03 DM.

2.4 Die Ausgleichsforderung (§ 1378 BGB)

Wie der Anspruch auszugleichen ist, regeln die §§ 1378 bis 1383 BGB. Der Ausgleichsberechtigte hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Ausgleichspflichtigen (§1378 Abs.1 BGB). Die Höhe der Ausgleichsforderung wird vom tatsächlich vorhandenen Vermögen begrenzt (§ 1378 Abs.2 BGB)¹²³.

Wenn überhaupt kein Vermögen mehr vorhanden ist, gibt es keinen Zugewinnausgleich. Bevor der Scheidungsantrag rechtshängig ist, können die Ehegatten einen Vertrag über den Zugewinnausgleich schließen, er muß aber von einem Notar beurkundet werden (§ 1410 BGB).

Normalerweise entrichtet der Verpflichtete den Zugewinnausgleich in Geld. In Ausnahmefällen kann aber das Familiengericht entscheiden, bestimmte Gegenstände

¹²¹ BGH FamRZ 1987,79.

¹²² Zur Kritik an dieser Berechnungsform Vgl. Gernhuber, NJW 1991, 2238ff.

¹²³ Vgl. Palandt/Diederichsen, § 1378 BGB Rdn. 10.

unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung auf den Berechtigten zu übertragen (§ 1383 BGB).

Grundsätzlich wird in jedem Fall einer Ausgleichsforderung geprüft, wie der Verpflichtete die Forderung erfüllen kann. Wenn er durch den Zugewinnausgleich in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, kann die Ausgleichsforderung auch gestundet oder herabgesetzt werden (§ 1382 BGB)¹²⁴.

2.5 Ausschluß des Zugewinnausgleichs

Die Hälfte des Überschusses an Zugewinn muß dem Berechtigten gegeben werden. Der Gesetzgeber hat durch diese Regelung ausgedrückt, daß die Arbeit von Mann und Frau während der Ehe gleichwertig ist, auch wenn sie finanziell verschieden bewertet wird. Aber die Teilung Hälfte-Hälfte widerspricht unter besonderen Umständen der Billigkeit. In einem solchen Fall grober Unbilligkeit kann nach § 1381 der Zugewinnausgleich verweigert werden. Was "grobe Unbilligkeit" sein kann, ist eine schwierige Entscheidung des Gerichts. § 1381 Abs. 2 BGB regelt: grobe Unbilligkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat. Hier ist Verschulden unabdingbare Voraussetzung¹²⁵.

Beispielsweise, wenn der Ehemann sein Einkommen selbst verbraucht hat und sich seine erwerbstätige Frau allein um die Kinder und den Haushalt gekümmert hat, kann der Mann nicht von ihr die Hälfte des Zugewinns verlangen.

Keinesfalls schließt die Eheverfehlung den Zugewinnausgleich aus, aber Eheverfehlungen oder Eheverstöße, die schwer sind und nicht zu rechtfertigen sind, können die Erfüllung des Anspruchs ganz oder zum Teil ausschließen.

3 Der vertragliche Güterstand im deutschen Recht

Die Eheleute können über ihre güterrechtliche Verhältnisse einen Ehevertrag abschließen (§ 1408 BGB). Sie können das güterrechtliche Modell ihres gemeinsamen ehelichen Lebens wählen, entweder die Gütertrennung (§ 1414 BGB) oder die Gütergemeinschaft (§1415 BGB). Eine weitere Möglichkeit beim vertraglichen

¹²⁴ BGH, NJW 1970, 1600

¹²⁵ BGH FamRZ 1992, 787

Güterstand gibt es nicht¹²⁶. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten beim Notar abgeschlossen werden (§ 1410 BGB).

3.1 Gütertrennung

Gütertrennung bedeutet, daß das Vermögen der Eheleute getrennt ist. Jeder verwaltet sein Vermögen selbst und jeder Ehegatte ist verantwortlich für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten.

Wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbaren, kann bei der Scheidung eventueller Streit in Bezug auf den Vermögensbereich recht problemlos gerichtlich entschieden werden, weil ein Ausgleich des in der Ehe erwirtschafteten Vermögenszugewinns nicht erfolgen muß.

In diesem Güterstand gelten auch die allgemeinen Pflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft. Ein Ehegatte hat das Recht, die Wohnung und die Haushaltsgegenstände mitzubenutzen, hat aber auch die Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen.¹²⁷

Die Ehegatten können auch gemeinsam ein wirtschaftliches Rechtsgeschäft abschließen. Z.B. kaufen sie gemeinsam ein Auto oder eine Eigentumswohnung. Dieses Gesamtvermögen kann in Form einer BGB- oder Handelsgesellschaft angeschafft werden.

Die Gütertrennung kann jederzeit von den Eheleuten aufgehoben und ein anderer Güterstand vereinbart werden.

3.2 Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft, die von den Eheleuten vertraglich vereinbart wird, ist in den §§ 1415-1482 BGB geregelt.

Das Gesamtgut besteht aus dem Vermögen des Mannes und dem Vermögen der Frau, das durch die Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegatten wird. Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt (§ 1416 BGB). Sie unterliegen einer strengen gegenseitigen Bindung. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil am Gesamtgut und

¹²⁶ Bergerfurth, Das Eherecht, S. 151-152.

¹²⁷ Schwab, Familienrecht, 1995, S. 93.

an den einzelnen Gegenständen verfügen, die zum Gesamtgut gehören; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen (§ 1419 BGB).

Das Sondergut und das Vorbehaltsgut sind vom Gesamtgut ausgeschlossen. Sie sind selbständig von jedem Ehegatten zu verwalten. Sondergut sind die Gegenstände, die dem Nießbrauch des Ehegatten unterliegen (§ 1059 BGB) und welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Jeder Partner verwaltet es für Rechnung des Gesamtgutes (§ 1417 BGB).

Was als Vorbehaltsgut zählt, kann von den Ehegatten vertraglich vereinbart werden. Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, die von Dritten geschenkt oder geerbt werden. Jeder verwaltet es für eigene Rechnung (§ 1418 BGB)¹²⁸.

III. Die güterrechtlichen Auseinandersetzungen im koreanischen Recht

1 Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung im koreanischen Recht

1.1 Gütertrennung im koreanischen Recht

Der koreanische gesetzliche Güterstand ist also die Gütertrennung. Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung wird in §§ 830 - 833 KBGB, das seit 1960 unverändert gültig ist, geregelt. Wenn die Ehegatten vor der Eheschließung keinen Vertrag über das eheliche Vermögen abgeschlossen haben, gilt das eheliche Verhältnis unter der Regelung des § 829 Abs. 1 KBGB. Dort ist festgelegt, daß das vor der Eheschließung in Besitz befindliche eigene Vermögen und in der Ehe auf eigenem Namen erworbene Vermögen von jedem Ehegatten selbst verwaltet und über es verfügt werden kann (§ 831 KBGB). Das auf den eigenen Namen eingetragene Vermögen gehört dem jeweiligen Ehegatten (§ 830 Abs. 1 KBGB). Bei der Gütertrennung in deutschen Recht erfolgt keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Jedoch beim gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung in Korea erfolgt wegen des Vermögensteilungsanspruchs eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach der Scheidung. Inhaltlich ist der gesetzliche Güterstand in beiden Ländern ähnlich, also in der Zugewinngemeinschaft in

¹²⁸ Bergschneider, Die Ehescheidung und ihre Folgen, 1998, S. 169.

Deutschland und in der Gütertrennung in Korea. Jeder Ehegatte kann über sein eigenes Vermögen verfügen und dies verwalten in Deutschland und Korea.

In Korea wurde es als ungerecht angesehen, daß bei der Scheidung einer Gütertrennungsehe das gemeinsam erworbene Vermögen nicht geteilt wurde. Obwohl das eheliche Vermögen direkt von der (Lohn-) Arbeit des Ehemannes stammt, kann das Vermögen nicht als nur vom Mann geschaffen angesehen werden, weil das Vermögen auch mit Hilfe der Hausarbeit der Frau geschaffen wurde¹²⁹. In diesem Sinne hatte die Frau keinen Anteil am Vermögenszuwachs, obwohl die Gütervermehrung durch die Arbeit des Mannes auf Grund der Hausarbeit der Frau ermöglicht bzw. gefördert wurde. Also wurde nach der Scheidung das gemeinsam erworbene eheliche Vermögen nicht geteilt. Wenn die Ehefrau darüberhinaus als schuldig an der Scheidung galt, bekam sie außerdem kein Schmerzensgeld¹³⁰.

1.2 Arten des ehelichen Vermögens beim gesetzlichen Güterstand

1.2.1 Sondervermögen

Sondervermögen ist kein Vermögen, das die beide Ehegatten zusammen erworben haben. Das eigene Vermögen ist das Vermögen, das die Ehegatten bereits vor der Eheschließung als Eigentum gehabt haben. "Sondervermögen ist das Vermögen, das während der Ehe im eigenem Namen erworben wurde" (§ 830 Abs.1 KBGB). Es gibt das Sondervermögen, das ein Ehegatte während der Ehe durch unentgeltliche Zuwendung eines Dritten oder als Erbschaft erhalten hat und der Gewinn aus diesem Vermögen¹³¹. Persönliche Sachen, wie z.B. eigene Kleidung und Schmuck, zählen ebenfalls zum Sondervermögen. Jeder Ehegatte verwaltet selbständig sein eigenes Vermögen und Sondervermögen, macht von ihm Gebrauch und zieht aus ihm Nutzen (§ 831 KBGB). Bei der Scheidung wird dieses Vermögen in der Regel nicht geteilt.

1.2.2 Das gemeinsam erworbene Vermögen

Das gemeinsame erworbene Vermögen ist das Vermögen, das die Ehegatten in der Ehe gemeinsam erarbeitet bzw. erworben haben. Das auf beide Ehegattennamen erworbene Vermögen, z.B. das auf beide Ehegattennamen eingetragene Grundstück,

¹²⁹ Go, Jang-Hyun, Der neu geregelte Vermögensteilungsanspruch, 1990. S. 11.

¹³⁰ Cho, Mi -Kyung, Scheidung und Schmerzensgeld, 1991, S. 284.

¹³¹ Kim, Chu- Su, a.a.O., S. 166.

Eigentumswohnung und das für das gemeinsame eheliche Leben erworbene Vermögen zählt ebenfalls zum gemeinsamen Vermögen. Z.B. sind dies Haushaltsgegenstände in der ehelichen Gemeinschaft, also Haushaltsgeräte und Möbel, die für den Haushalt notwendig sind, egal, welcher Ehegatte die Haushaltsgegenstände gekauft hat.

Beim unklaren Vermögen ist offen, welcher der Ehegatten der rechtmäßige Eigentümer ist (§ 830 Abs. 2 KBGB). Vor 1977 wurde dieses unbestimmte Vermögen in der Ehe als das Vermögen des Ehemannes vermutet. Seit 1977 wird dieses unklare Vermögen als das gemeinsame Vermögen vermutet¹³². Bei der Scheidung kann ein Ehegatte vom anderen ein Teil dieses Vermögen verlangen.

1.2.3 Das gemeinsam erworbene, aber nur auf einen Ehegattennamen erworbenen Vermögen

Ein Vermögensteil ist scheinbar das Vermögen nur eines Ehegatten, weil dieser Vermögensteil nur den Namen eines Ehegatten trägt. Beispiele können das von einem Ehegatten hinterlegte "Kautions"¹³³ für die Familienwohnung, ein Grundstück für das im Grundbuch nur der Name eines der Ehegatten eingetragen worden ist, ein im Namen nur eines Ehegatten eröffnetes Spargbuch oder erworbenes Wertpapier.

In der Gütertrennungsehe bleibt das gemeinsam erworbene, aber nur auf einen Ehegattennamen erworbenen Vermögen scheinbar das Vermögen eines Ehegatten. Aber bei der Scheidung hat der andere Ehegatte das Recht, von diesem Vermögen einen Anteil zu verlangen¹³⁴. Bei der Vermögensteilung wird dieses Vermögen geteilt (Die Gegenstände der Vermögensteilung werden im Teil IV noch ausführlich erklärt).

1.3 Der Zusammenhang zwischen der Gütertrennung und dem Vermögensteilungsanspruch

Bei der neuen gesetzlichen Regelung des Vermögensteilungsanspruchs im Jahre 1991 wurde die Hausarbeit der Frau als wertschaffend anerkannt. Seit 1991 muß also bei der Scheidung das zusammen erworbene Vermögen geteilt werden. Dadurch hat ein Ehegatte einen Anspruch auf Vermögensteilung gegenüber dem anderen.

¹³² Kim, Chu-Su, Familie- und Erbrecht, 1997, S. 166.

¹³³ Was ich hier mit "Kautions" meine, ist die in Korea übliche Hinterlegung einer größeren Summe Geldes als Ersatz der Mietzahlungen. Der Vermieter/Eigentümer legt das Geld an und bekommt die Zinsen dafür. Nach Auszug des Mieters erhält dieser die gesamte eingezahlte Summe zurück.

¹³⁴ Om, Young-Chin, a.a.O., 1994, S. 231.

Hier hat man die Schwierigkeit, den Zusammenhang zwischen der koreanischen Gütertrennung und dem Vermögensteilungsanspruch zu verstehen, weil beide Ehegatten während der Ehe in Gütertrennung gelebt haben, aber trotzdem nach der Scheidung das Vermögen, das gemeinsam erworbene Vermögen, geteilt wird. Bevor ich den Vermögensteilungsanspruch im Teil IV der Arbeit C darstelle, möchte ich aber für den Leser hier schon klar machen, daß das koreanische eheliche Güterrecht nicht der Gütertrennung im deutschen Recht entspricht, weil es nach einer Gütertrennungsehe im deutschen Recht nach der Scheidung keine Vermögensteilung gibt. Die koreanischen Eheleute leben in Gütertrennung, aber wenn die Ehe geschieden wird, entstehen trotzdem vermögensrechtliche Auseinandersetzungen. Es wird nach der Scheidung geprüft, ob das vorhandene Vermögen mit gemeinsamer Arbeit der Ehegatten erschaffen wurde oder nur einem Ehegatten gehört, wenn ein Ehegatte vom anderen den Anteil am Vermögen verlangt.

2 Der vertragliche Güterstand im koreanischen Recht

Im koreanischen Familienrecht¹³⁵ gibt es zwei Möglichkeiten der Regelung des ehelichen Güterstandes, die formbedürftige vertragliche Regelung über den Güterstand in einem Ehevertrag (§ 829 Abs. 2 KBGB) und den gesetzlichen Güterstand. Wenn die Ehegatten einen Ehevertrag vor der Eheschließung nicht abschließen, gilt für sie der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Der vor der Eheschließung abgeschlossene Ehevertrag kann im Prinzip während der Ehe nicht verändert werden.

Es gibt jedoch insgesamt große Unterschiede zwischen dem deutschen und dem koreanischen Recht in Bezug auf den Ehevertrag. Der güterrechtliche Ehevertrag im koreanischen Recht regelt nur die Vermögensverhältnisse während der Ehe. Es gibt keine Nachwirkung des Ehevertrags nach der Scheidung im koreanischen Recht. Die koreanischen Eheleute können während der Ehe einen Ehevertrag abschließen (§ 828 KBGB). Das KBGB unterscheidet zwischen dem güterrechtlichen Ehevertrag vor der Eheschließung und dem Ehevertrag, der während der Ehe abgeschlossen wird. Nach der Gütertrennungsehe erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung in Korea,

¹³⁵ Das deutsche Familienrecht besteht aus dem Eherecht, dem Kindschaftrecht und der Vormundschaft. Dieses Recht ist meistens die Verhältnis der Ehegatten und die Verhältnis zwischen den Eltern und den Kinder geregelt. Aber im koreanischen Recht spielt noch große Rolle das Verwandtschaftsrecht, die aus dem Familienregister und der Verhältnis der Verwandtschaft bestehen, deswegen wurden viele Bücher

unabhängig davon, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben. Die Ehegatten können die Teilung des während der Ehe gemeinsam mit dem anderen Ehegatten erworbenen Vermögens verlangen. Jeder geschiedene Ehegatte hat einen Vermögensteilungsanspruch, damit spielt der güterrechtliche Ehevertrag, der während der Ehe galt, keine Rolle.

Im deutschen ehelichen verträglichen Güterstand (Gütertrennung und Gütergemeinschaft) werden in erster Linie Vereinbarungen getroffen für den Fall einer Scheidung. Der vertragliche Güterstand im deutschen Recht, die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft, bedeutet im letzteren Fall, daß das eheliche Vermögen nach der Scheidung ausgeglichen und im ersteren Fall nicht ausgeglichen wird.

Im alten Gewohnheitsrecht Koreas war die Möglichkeit des Abschlusses eines Ehevertrages über das eheliche Vermögen nicht vorgesehen. Um den Ehevertrag gesetzlich zu regeln, hat Korea sich an die rechtlichen Regelungen Frankreichs angelehnt. Im Vertrag über das eheliche Vermögen können die Ehegatten ihre besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen lassen. Ein Problem für den Gesetzgeber ist jedoch die Möglichkeit von Manipulationen der Ehepartner zur geschäftlichen Schädigung Dritter. Deswegen wurden dem Vertrag über das eheliche Vermögen bestimmte Beschränkungen auferlegt.

Die Möglichkeit, einen Vertrag über das eheliche Vermögen abzuschließen, wird nicht nur von koreanischen Eheleuten selten genutzt, sondern auch von deutschen Eheleuten. 5,1% der deutschen Eheleute leben in Gütertrennung und 1,6% in der Gütergemeinschaft¹³⁶. Aber es gibt hier einen großen Unterschied zwischen koreanischem und deutschem Recht bezüglich des Ehevertrages.

2.1 Abschluß des Ehevertrages

Im deutschen Recht ist der Abschluß eines Ehevertrags vor der Eheschließung oder nach der Eheschließung möglich: "Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern" (§ 1408 Abs. 1 S. 2 BGB). Jedoch wird im koreanischen Recht geregelt, daß der Ehevertrag nur vor der Eheschließung abzuschließen ist (§ 829 Abs. 1 KBGB). Der Abschluß eines vermögensrechtlichen Ehevertrags vor der Eheschließung

nicht Familienrecht, sondern Verwandtschaftsrecht genannt. Allmählich wird einige Bücher in Korea Familienrecht genannt, obwohl das Verwandtschaftsrecht noch nicht abgeschafft worden ist.

dienen dem Schutz des sozial schwächeren Ehegatten, weil diese o.g. Bedingungen es damit weniger wahrscheinlich machen, daß ein Ehegatte sich nach der Eheschließung durch Zwang einseitige Vorteile verschafft. Die koreanische Ehefrau ist traditionellerweise ihrem Ehemann unterordnet.

Beim Abschluß des Ehevertrages entsteht die Frage der Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner. Es gibt aber keine bestimmte Regelung darüber im koreanischen Recht. Die herrschende Meinung besagt, daß der Abschluß eines Vertrages über das eheliche Vermögen in der Regel die vermögensrechtliche Geschäftsfähigkeit¹³⁷ von beiden Partnern vorausgesetzt. Wenn die Ehegatten die Entscheidungsfähigkeit für die Eheschließung haben (In Korea hat die Frau im Alter von 16 Jahren und der Mann im Alter von 18 Jahren die Entscheidungsfähigkeit zur Heirat), ist die Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner gegeben.

Im deutschen Recht wird dies folgendermaßen geregelt : ”Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann einen Ehevertrag nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schließen” (§ 1411 Abs.1 Satz 1 BGB).

2.2 Die Veränderung des Ehevertrages

Im § 829 Abs. 2 Satz 1 des KBGB heißt es: ”...wenn die Ehegatten vor der Eheschließung einen Vertrag über das eheliche Vermögen geschlossen haben, können sie den Vertrag nach der Eheschließung nicht verändern”. Unter bestimmten Bedingungen aber kann dieser Ehevertrag mit Genehmigung des Gerichts geändert werden. Für eine Änderung müssen wesentliche Gründe angegeben werden (§ 829 Abs. 2 Satz 2 KBGB). Wenn ein Ehegatte nur allein das eheliche Vermögen verwaltet hat und wenn dieser Ehegatte das eheliche Vermögen nachlässig verwaltet hat, so daß das Vermögen dadurch gefährdet ist, kann der andere Ehegatte vor dem Familiengericht die Verwaltung des gesamten ehelichen Vermögens oder seinen Anteil am ehelichen Vermögen verlangen (§ 829 Abs. 3 KBGB).

Wenn eine Änderung in der Person des Vermögensverwalters auf Grund der Absätze 2 und 3 oder durch Vereinbarung zwischen den Ehegatten eintritt, oder wenn das gemeinsam erworbene Vermögen geteilt wird, so muß diese Tatsache im Güterrechtsregister eingetragen werden. Nur dann können sie gegenüber dem

¹³⁶ Harald Langels, Familienrecht, 1999, S. 41.

Rechtsnachfolger der Ehegatten oder einem Dritten Einwendungen herleiten (§ 829 Abs. 5. KBGB).

2.3 Form des Ehevertrages

Im deutschen Recht wird geregelt, in welcher Form der Ehevertrag abgeschlossen werden muß: "Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden" (§ 1410 BGB). Im koreanischen Recht gibt es keine bestimmte Form des Ehevertrages. Im koreanischen Recht wird nur geregelt, daß die Ehegatten hieraus (aus dem Vertrag) einem Dritten oder einem Rechtsnachfolger der Ehegatten gegenüber keine Einwendung herleiten können, wenn der geschlossene Vertrag nicht im Güterrechtsregister eingetragen wird (§ 829 Abs. 4 KBGB). Der Ehevertrag wird auch als wirksam angesehen, wenn die Ehegatten nur einen mündlichen Ehevertrag abgeschlossen haben. Aber nur bei der Schriftform oder bei einer Eintragung im Güterrechtsregister können die Ehegatten ihre Vermögensverhältnisse gegenüber Dritten oder Rechtsnachfolgern der Ehegatten nachweisen¹³⁸.

2.4 Die Beschränkung des Inhalts des Ehevertrages

Die Freiheit des Ehevertrages ist im koreanischen Recht folgendermaßen beschränkt: Der Inhalt eines Ehevertrages ist unwirksam, wenn der Vertragsinhalt gegen das Wesen der Ehe und gegen die guten Sitten verstößt. Darüber hinaus ist der Ehevertrag auch unwirksam, wenn die Ehe schließlich nicht eingegangen wird. Der Ehevertrag wird auch unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst oder angefochten wird. Ehevertrag gilt nur in der Ehe. Ebenfalls ist der Inhalt des Ehevertrages unwirksam vor der Eheschließung oder nach der Eheauflösung¹³⁹.

2.5 Ende des Ehevertrages

Der Ehevertrag wird beendet durch Scheidung oder wenn der Vertrag durch Täuschung und Drohung eines Ehegatten zustande gekommen ist. In letzterem Falle wird der vertragliche Güterstand der Ehe in den gesetzlichen Güterstand umgewandelt¹⁴⁰.

¹³⁷ Der Minderjährige (§ 5 KBGB), der Quasi-Entmündigte (§ 10 KBGB) oder der Entmündigte (§13 KBGB) sind Geschäftsunfähige. Deshalb brauchen sie die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

¹³⁸ Kim, Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1997, S.164.

¹³⁹ Kim, Chu-Su, S. 165.

¹⁴⁰ Kim, Chu-Su, S. 165.

2.6 Problem des Vertrages über das eheliche Vermögen in der heutigen Zeit

Der vertragliche eheliche Güterstand wurde das erste Mal durch das KBGB (seit 1960) gesetzlich möglich. Aber die meisten koreanischen Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung. Trotz der Möglichkeit des vertraglichen Güterstandes wurden auch lange Zeit nach der Einführung des KBGB keine Fälle bekannt, in denen er von Ehepartnern vereinbart wurde¹⁴¹. Ein Grund dafür ist, daß der Gedanke, in der Ehe einen Vertrag über die Vermögensverhältnisse abzuschließen, den meisten Koreanern seltsam bzw. peinlich erscheint. Ein weiterer Grund ist, daß die Eheleute zusätzlich vor der Eheschließung den Vertrag beim Güterrechtsregister eintragen müssen, also "doppelte Wege" machen müssen. Es gibt einige Stimmen, die meinen, daß die Verhältnisse des ehelichen Vermögens durch den gesetzlichen Güterstand ausreichend geregelt sind. Da in Korea auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Ehevertrages sehr selten zurückgegriffen wird, wird von einigen die Frage gestellt, ob diese Möglichkeit auch abgeschafft werden kann oder verändert werden muß¹⁴².

Ich meine, der koreanische güterrechtliche Ehevertrag, der vor der Eheschließung abgeschlossen wird, hat in der Praxis für die Ehegatten wenig Bedeutung. Der Ehevertrag über eheliche vermögensrechtliche Verhältnisse spielt eine Rolle gegenüber Dritten, die ein Rechtsgeschäft mit einem Ehegatten abgeschlossen haben. Dieser Ehevertrag hat keine Nachwirkung darauf, wie mit dem ehelichen Vermögen nach der Scheidung umgegangen werden soll.

IV. Der Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung im koreanischen Recht

1 Gesetzliche Regelungen beim Vermögensteilungsanspruch

Ein Anspruch auf Vermögensteilung setzt voraus, daß die Ehe geschieden, d.h. das gemeinsame eheliche Leben aufgelöst wird. Als Folge müssen die ehelichen Vermögensverhältnisse ausgeglichen werden. Der Anspruch auf Vermögensteilung beinhaltet, daß ein Ehegatte das Recht hat, das Vermögen des jeweils anderen Ehegatten teilen zu lassen, so daß das Vermögen genau ausgeglichen wird.

¹⁴¹ Kim, Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1997, S. 162.

¹⁴² Go, Jeong-Myung, Familien - und Erbrecht, 1994, S. 136.

Zum 1. Januar 1991 wurde der Anspruch auf Vermögensteilung in Korea neu geregelt (§ 839 2. Fassung KBGB). Eine sehr allgemein gehaltene Norm (§ 839 2. Fassung KBGB) behandelt den Komplex der Vermögensliquidation insgesamt. Damit muß der Richter die notwendigen Direktiven für alle Faktoren des Einzelfalls berücksichtigen.

Wenn die Ehegatten sich über die Vermögensteilung nicht einigen können oder sie unmöglich ist (auch wegen des Verschollenseins oder einer unheilbaren Krankheit eines Ehegatten) entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten, wie groß der Betrag des zu teilenden Vermögens ist und wie das Vermögen geteilt wird. Dabei werden die Summe des gemeinsam erworbenen Vermögens der Ehegatten und sonstige Umstände berücksichtigt (§ 839 2. Fassung Abs. 2 KBGB).

2 Bedeutung des Vermögensteilungsanspruchs

Vermögensteilungsanspruch bedeutet, daß ein Ehegatte einen Anspruch hat, von dem anderen den Ausgleich für das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen zu verlangen¹⁴³. Es spielt keine Rolle, welche eheliche Güterstand die Ehegatten während der Ehe gelebt haben.

Vom Familiengericht wird zuerst festgestellt, wie groß das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen ist. Dann entscheidet es den endgültigen Anteil des Vermögens beider Ehegatten unter Berücksichtigung "sonstiger Umstände". Oft haben Gerichte bei Vorliegen besonders schwieriger Umstände eines Ehegatten einen höheren Anteil dieses "benachteiligten" an gemeinsamen Vermögen entscheiden. Wenn es kein gemeinsam erworbene Vermögen gab, wurde manchmal hierbei auch ein Zugriff auf das Eigenvermögen des anderen erlaubt, wenn ein Leerausgehen als grob unbillig erachtet wird.

Über die Teilung des gemeinsam erworbenen Vermögens hinaus hat jeder Ehegatte ein Recht auf Erhaltung des Lebensstandards, wenigstens für eine bestimmte Zeit nach der Scheidung. Das Ziel des Vermögensteilungsanspruchs besteht darin, daß nach der Scheidung der durch die traditionelle Rollenverteilung entstehende wirtschaftliche Nachteil der Frauen ausgeglichen wird. Auch der Scheidungsschuldige kann vom anderen Ehegatten seinen Anteil am gemeinsam erworbenen Vermögen verlangen. Der Anspruch auf Vermögensteilung verbessert im Vergleich zur alten Regelung die Gleichberechtigung der Ehegatten nach der Scheidung und ermöglicht die

(relative) Freiheit der Scheidung. Der sozial schwächere Ehegatte muß sich im Falle einer Ehezerüttung nicht auch noch deshalb vor der Scheidung fürchten, weil er seine wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren bzw. völlig sozial absteigen muß¹⁴⁴.

3 Die Grundlagen des Anspruchs auf Vermögensteilung

Der § 839 2. Fassung KBGB ist die einzige Regelung über den Vermögensteilungsanspruch, jedoch ist der Inhalt dieser Regelung recht allgemein. Unter anderem aus diesem Grunde bestehen verschiedene Auffassungen über die Grundlagen des Anspruches auf Vermögensteilung.

Ich werde hier drei Auffassungen über § 839 2. Fassung KBGB darstellen. Nach der ersten Auffassung, der "vermögensausgleichenden" Auffassung soll ein Ausgleich des ehelichen Vermögens erfolgen. Der zweiten Auffassung nach, den "finanzielle Nachteilsausgleich" genannt werden kann, soll die Sicherung des Lebensunterhalts beider Ehepartner nach der Scheidung Vorrang vor dem Vermögensausgleich haben. Die dritte Auffassung ist die herrschende Meinung und die vom Obersten Gericht praktizierte Auffassung in Korea, die lautet, daß nicht nur ein Vermögensausgleich erfolgen soll, sondern auch ein finanzieller Nachteilsausgleich berücksichtigt werden kann. Der finanzielle Nachteilsausgleich ist ein vom Gericht festgelegter Beitrag, der aber nicht extra ausgewiesen wird, sondern in den Anteil eines Ehegatten am Vermögen eingeht.

3.1 Auffassungen über den Vermögensteilungsanspruch nach KBGB

3.1.1 Die "vermögensausgleichende" Auffassung

Die "vermögensausgleichende" Auffassung wird nach § 839 2. Fassung KBGB als Hauptelement angesehen. Vermögensausgleich bedeutet, daß während der Ehe gemeinsam erworbenes Vermögen bei der Scheidung durch Beitrag jedes Ehegatten gerecht geteilt wird. Dabei ist es egal, auf welchem Namen das Vermögen eingetragen ist. Traditionellerweise werden in der bürgerlichen Gesellschaft die Funktionen der Ehegatten in der Familie geteilt (Erwerbsarbeit und Hausarbeit/Erziehung) und dadurch können die Ehegatten den Zugewinn erwerben. Beide Tätigkeiten müssen

¹⁴³ Om, Young-Chin, Der Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung, 1994, S. 215.

gerechterweise als gleichwertige Arbeit anerkannt werden. Aus diesem Grund muß nach der Scheidung das gemeinsam erworbene Vermögen ausgeglichen werden. Der ein Anspruch besteht auf "Herausgabe" des eigenen Anteils am während der Ehe gemeinsam erworbenen Vermögen¹⁴⁵.

3.1.2 Die Auffassung "finanzieller Nachteilsausgleich"

In Korea gibt es keinen nachehelichen Unterhaltsanspruch, der mit dem nachehelichen Unterhaltsrecht im deutschen Recht vergleichbar ist. In Übersetzungen wird zwar der Begriff Unterhalt verwendet, das ist aber nicht korrekt. In dieser Arbeit wird deshalb mit der Umschreibung "finanzieller Nachteilsausgleich", gearbeitet.

Der finanzielle Nachteilsausgleich bedeutet, daß ein während der Ehe für einen Partner entstandener finanzieller Nachteil bei der Vermögensteilung bei der Scheidung berücksichtigt wird. In dieser Auffassung bedeutet "Vermögensteilungsanspruch" die Sicherung des Lebensunterhalts beider Ehepartner nach der Scheidung¹⁴⁶. Die Auffassung des finanziellen Nachteilsausgleiches geht vom allgemeinen Grundsatz aus, daß die Ehegatten auch nach der Scheidung miteinander solidarisch sein sollen, wenn ein Ehegatte nach der Scheidung für sich selbst nicht sorgen kann und der anderer Ehegatte die wirtschaftliche Fähigkeit zur Versorgung des anderen hat¹⁴⁷.

Im Teil E dieser Arbeit wird der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im deutschen Recht und die ähnliche Funktion des finanziellen Nachteilsausgleiches in Korea dargestellt.

3.1.3 Die Kombination von vermögensausgleichender Auffassung und finanzieller- Nachteilsausgleich-Auffassung

Gemäß dieser Auffassung gilt, daß beim Vermögensteilungsanspruch der Anspruch auf Vermögensausgleich und auf finanziellen Nachteilsausgleich bei der Scheidung gleichzeitig bestehen. Dabei ist der Ausgleich des gemeinsam erworbenen Vermögens das Hauptelement bei der Vermögensteilung und der finanzielle Nachteilsausgleich hat eine ergänzende Funktion. Die beiden Auffassungen zusammengenommen bilden die herrschende Meinung und die in Korea, die lautet, daß nicht nur ein

¹⁴⁴ Kwon, Young-Jun, Anrechnungsmaßstab der Vermögensteilung der geschiedenen Ehegatten, 1994, S. 215-216.

¹⁴⁵ Go, Jang-Hyun, a.a.O., 1990. S. 13.

¹⁴⁶ Kim, Chu-Su, Familien- und Erbrecht, 1991, S. 225-226; Kim, Suk-Za, Vermögensteilung, Entwicklungsinstitut für die Frauen, 1990, S. 85.

Vermögensausgleich des gemeinsam erworbenen Vermögens erfolgen soll, sondern auch ein finanzieller Nachteilsausgleich für den sozial schwächeren Ehegatten nach der Scheidung berücksichtigt werden muß¹⁴⁸.

Bei der Scheidung bleibt z.B. nur ein Haus, in dem die Ehegatten zusammen gelebt haben und der Ehemann beweist, daß er das Haus vor der Eheschließung gekauft hat. Nach der vermögensausgleichenden Auffassung gibt es in diesem Falle kein Vermögen zur Teilung. Aber wenn der Richter gemäß § 829 2. Fassung KBGB "sonstige Umstände" erkennen kann, die es einem Ehegatte erschweren, nach der Scheidung für sich selbst zu sorgen, so kann entschieden werden, daß dieser Ehegatte vom anderen, wirtschaftlich fähigeren Ehegatten einen Teil des Sondervermögens erhalten soll¹⁴⁹.

Ich denke, daß die dritte Auffassung die angemessene ist, nach der beim Vermögensteilungsanspruch (§ 829 2. Fassung KBGB) nicht nur das während der Ehe erworbene Vermögen ausgeglichen wird, sondern auch ein finanzieller Nachteilsausgleich für den sozial schwächeren Ehegatten bei der Scheidung berücksichtigt wird. Wenn das gemeinsam erworbene Vermögen bei der Vermögensteilung wenig war oder ein Ehegatte nach der Scheidung sich selbst nicht versorgen kann, ist der sozial schwächere Ehegatte nach der Scheidung in Existenzgefahr. Es gibt keinen anderen gesetzliche Schutz für den sozial schwächeren Ehegatten, wenn er als Scheidungsschuldiger betrachtet wird, weil es in Korea keinen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gibt. Deswegen muß der sozial schwächere Ehegatte bei der Vermögensteilung einen finanziellen Nachteilsausgleich erhalten, damit er ausreichend gesichert ist. Trotz dieser Tatsache finde ich, daß die sozial schwächeren Ehegatten (meisten die Frauen) nach der Scheidung in Korea nicht ausreichend gesetzlich geschützt sind, weil der finanzielle Nachteilsausgleich kein gesetzlicher Anspruch ist, sondern von der Entscheidung des Richters abhängt.

3.2 Die Rechtsprechung über den Vermögensteilungsanspruch

Am 15. Mai 1991 wurde im Seouler Familiengericht zum ersten Mal über einen Vermögensteilungsanspruch geurteilt. Das Seouler Familiengericht entschied, daß "...

¹⁴⁷ Han, Bong-Hee, Probleme des neu geregelten Familienrechts, 1990. S. 571.

¹⁴⁸ Kim, Sam-Hwa, Vermögensteilungsanspruch, ZMG, Hefte 8, 1991, S. 22.; Kim, Young-Kab, Vermögensteilungsanspruch, Justizverwaltungsbüro, Heft 8, 1991, S. 28.

¹⁴⁹ Om, Young-Chin, a.a.O., S. 219.

das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen geteilt wird mit dem Zweck der Sicherung des Lebensunterhalts des anderen Ehegatten nach der Scheidung. Die Verschuldensfrage bezüglich der Scheidung wird nicht gestellt...¹⁵⁰. Dieses und andere Beispiele¹⁵¹ zeigen, daß in der koreanischen Rechtsprechung beide Auffassungen (der "finanzielle Nachteilsausgleich" und die "vermögensausgleichende") angenommen worden sind.

4 Die Gegenstände der Vermögensteilung beim Vermögensausgleich

4.1 Arten der Gegenstände der Vermögensteilung und Beweislast

Welche Gegenstände können bzw. sollen nach der Scheidung verteilt werden? Wenden wir uns zunächst der ursprünglichen Aufgabe des § 829 KBGB zu, der sog. Eigentumstrennung. Diese gestaltet sich verhältnismäßig einfach, da das KBGB die Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand bestimmt hat.

Die drei Arten des ehelichen Vermögens in Ehen mit gesetzlichem Güterstand sind bereits erklärt worden (Seite 55, 56). Das eigene Vermögen, das die Ehegatten vor der Eheschließung hatten (Anfangsvermögen im deutschen Recht im Vergleich (§ 1347 BGB) und das Sondervermögen, das während der Ehe durch Erbschaft oder Zuwendung eines Dritten erworben wurde oder persönliche Sachen werden in der Regel bei der Vermögensteilung nicht geteilt (in der Rechtsprechung wird dieses Vermögen Sondervermögen genannt).

Das während der Ehe gemeinschaftlich erworbene Vermögen wird bei der Vermögensteilung geteilt (in der Rechtsprechung wird es "tatsächlich gemeinsam erworbenes" Vermögen genannt). Aber bei der Entscheidung über das Sondervermögen und das zwar gemeinsam, aber nur auf einen Ehegattennamen erworbene Vermögen gibt es die Schwierigkeit, beide Vermögen zu unterscheiden, weil beide Vermögen nur einen Ehegattennamen tragen. Der Ehegatte, der behauptet, daß ein Vermögensteil sein Sondervermögen ist (also ihm allein gehört und auch nicht geteilt wird bei der Scheidung), trägt die Beweislast dafür. In einem solchen Falle muß festgestellt werden,

¹⁵⁰ SFG, vom 16. Mai 1991, AZ 90 deu 62624.

¹⁵¹ Weitere, ähnlichlautende Entscheidungen des Seouler Familiengerichts, vom 7. Juni 1991, AZ 89 deu 58308; SFG, vom 13. Juni 1991, AZ 91 deu 1220.

ob das Vermögen tatsächlich gemeinsam erworbenes Vermögen¹⁵² oder ob es das Sondervermögen eines Ehegatten¹⁵³ ist, dessen Name als Eigentümer eingetragen ist¹⁵⁴. Wenn ein Ehegatte in der Ehe im eigenen Namen erworbenes Vermögen als sein Sondervermögen betrachtet und ausweist, muß er beweisen, daß er ohne die Mitarbeit des anderen Ehegatten dieses Vermögen erworben hat. Ohne Beweis wird dieses Vermögen als das gemeinsame Vermögen angesehen¹⁵⁵.

Der koreanische Oberste Gerichtshof hat folgendes entschieden¹⁵⁶. Wenn der Ehegatte während der Ehe im eigenen Namen Vermögen erwirbt, wird es zunächst als das eigene Sondervermögen des Ehegatten angesehen. Wenn aber der andere Ehegatte dem widerspricht und der als Eigentümer eingetragene Ehegatte nicht beweisen kann, daß das Vermögen ohne Mithilfe des anderen Ehegatten erworben wurde, wird dieses Sondervermögen als das gemeinsam erworbene Vermögen angesehen.

Die Hausarbeit der Ehefrau für den erwerbstätigen Mann gilt als eine solche Mithilfe beim Vermögenserwerb. Die Hausarbeit ausreicht zur Begründung der Vermögensteilung. Ein Beispiel dafür ist folgende Gerichtsentscheidung: Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Koreas¹⁵⁷: Der Ehemann hatte ein Grundstück gekauft und den Namen seiner Frau ins Grundbuch eintragen lassen. Später wollte er das Grundstück auf seinen Namen eintragen lassen, weil es angeblich ihm gehörte und er es seiner Frau nur anvertraut hatte. Vor der Eheschließung hatten die Ehegatten kein eigenes Vermögen und sie erwarben das Grundstück während der Ehe. Die Frau war als Hausfrau tätig und hatte keine sonstigen Einkünfte: Deswegen mußte ihre Hausarbeit mitbewertet und sie als Miteigentümerin angesehen werden. Der Koreanische Oberste Gerichtshof entschied, daß das Grundstück das gemeinsam erworbene Vermögen ist. Deswegen muß das Grundstück geteilt werden.

¹⁵²KOG, vom 23. Oktober 1990, AZ 90 daka 5624; KOG, vom 11. Mai 1993, AZ 93 seu 6.

¹⁵³KOG, vom 12. Mai 1987, AZ 89 dacha 2903.

¹⁵⁴Vgl. Cho, Mi-Kyung, In der Ehe erworbenes Vermögen und Haushalt, MZR, Heft 240, September, 1990, S. 27-42.

¹⁵⁵Cho, Mi-Kyung, Scheidung und Schmerzensgeld, 1991, S. 293. Vgl. A, Cheo-Young, Das Familienrecht, 1969, S. 103.

¹⁵⁶KOG, vom 9. September 1986, AZ 85 da 1337.

¹⁵⁷KOG, vom 23. Oktober 1990, AZ 90 daka 5624, MZR, Heft 244, S.127.

4.2 Zugriff auf das Sondervermögen (Eigenvermögen) des anderen bei der Vermögensteilung

Das Sondervermögen (Eigenvermögen) eines Ehegatten wird prinzipiell bei der Vermögensteilung nicht geteilt. Aber wenn ein Ehegatte geholfen hat, das Sondervermögen des anderen zu erhalten, dann kann das Sondervermögen geteilt werden. Dies ist die herrschende Meinung¹⁵⁸ in Korea und entspricht einem Urteil des Koreanischen Obersten Gerichtshof¹⁵⁹: "Wenn der andere Ehegatte aktiv bei der Erhaltung oder Vermehrung des Sondervermögens mitgearbeitet hat, kann das Sondervermögen als Gegenstand der Vermögensteilung angesehen werden". In diesem Fall bedeutet "aktive Mitarbeit bei der Erhaltung/Vermehrung des Sondervermögens", daß der andere Ehegatte nicht nur im Haushalt arbeitet, sondern auch außerhalb des Haushalts arbeitet¹⁶⁰.

Aber wenn es kein gemeinsam erworbenes Vermögen gibt, dann wird auch das Sondervermögen eines Ehegatten geteilt, wenn keine Vermögensteilung unbillig wäre.

4.3 Entscheidungen des Koreanischen Obersten Gerichtshofs

4.3.1 Fall 1

Vor der Hochzeit besaß der Mann eine Eigentumswohnung, in der nach der Heirat die Ehegatten gewohnt haben. Die Frau kümmerte sich nicht nur um die Kinder und den Haushalt, sondern arbeitete auch als Klavierlehrerin. Sie verdiente Geld und zahlte den Kredit ab, den der Ehemann für den Kauf dieser Wohnung aufgenommen hatte. Sie hat also aktiv für die Erhaltung dieser Wohnung mitgearbeitet. Das Gericht entschied, daß diese Wohnung der Vermögensteilung unterliegt¹⁶¹.

Sie hat aktiv für die Erhaltung des Mannesvermögens mitgearbeitet, deswegen muß seine Eigentumswohnung, die vor der Eheschließung gekauft wurde, geteilt werden. Es wurde hier nicht gefragt, ob die Ehegatten noch gemeinsam erworbene Vermögensgegenstände haben. Wenn sie es haben, muß dieses Vermögen auch geteilt werden. Der Grund für den Zugriff auf das Sondervermögen des Mannes ist die starke Mitarbeit der Frau für die Erhaltung des Sondervermögens ihres Mannes.

¹⁵⁸ Kim, Te-Bjong, Die Gegenstände der Vermögensteilung, 1999, S. 27

¹⁵⁹ KOG, vom 25. Mai 1993, AZ 92 me 501; KOG, vom 11. Mai 1993, AZ 93 se 6; KOG, vom 13. Dezember 1994, AZ 94 me 598.

¹⁶⁰ Kim, Te-Bjong, a.a.O., 1999, S. 27

¹⁶¹ KOG, vom 9. Februar 1996, AZ 94 me 635, 642.

4.3.2 Fall 2

Eine Hausfrau hat kein Sondervermögen, aber der Mann hat vor der Eheschließung von den Eltern Grundstück geerbt. Die Hausfrau hat zusammen mit ihr Mann in einem Gemischtwarengeschäft, als Buchhalterin gearbeitet, als beide Ehegatten in den USA wohnten. Ihr Einkommen hat sie für den Lebensunterhalt der Familie ausgegeben. Bei der Scheidung wurde es aber anerkannt, daß sie zur Erhaltung des Sondervermögens des Ehemannes beigetragen hatte. Deswegen wurde dieses Sondervermögen des Mannes geteilt¹⁶².

4.3.3 Fall 3

Die Hausfrau hat zwei Monate im Cafe mitgearbeitet, das den Schwiegereltern des Mannes gehörte und sie hat den Haushalt vernachlässigt und sich oft in ihrem Elternhaus aufgehalten¹⁶³.

Die Frage war, ob das Sondervermögen, das Grundstück des Mannes, das er von seinen Eltern geerbt hat, geteilt werden kann. Das Familiengericht hat die Teilung dieses Sondervermögens des Ehemanns abgelehnt. Das Gericht hat die Vernachlässigung der Hausarbeit durch die Frau berücksichtigt und hat die kurzfristige Arbeit im Cafe als für den Erhalt des Sondervermögens des Mannes nicht anerkannt. Auch gab es noch gemeinsam erworbenes Vermögen.

5 Hausarbeit zur Begründung der Vermögensteilung

Die zuverlässige Hausarbeit eines Ehegatten reicht zur Begründung der Vermögensteilung in Korea. Das Gericht muß darüber aber hinaus feststellen, ob das Sondervermögen eines Ehegatten noch geteilt werden muß, weil ein Ehegatte aktiv für die Erhaltung des bestimmten Sondervermögens des anderen mitgearbeitet hat (Klavierlehrerin). Zu diesem Fall schrieb Kim Te-Bjong, daß streng geprüft werden sollte, ob ein Ehegatte wirklich aktiv bei die Erhaltung und Vermehrung des Sondervermögens eines Ehegatten mitgearbeitet hat. Die Hausarbeit der Ehefrau reicht seiner Auffassung nicht aus, um Sondervermögen zu erhalten oder zu vermehren und daher hätte der Ehegatte keinen Anspruch, einen Teil dieses Sondervermögens zu

¹⁶²KOG, vom 13. Mai 1994, AZ 93 meü 1020.

¹⁶³Seouler Familiengericht, vom 20. November 1997, AZ 96 deu 42356, 97 deu 42469.

erhalten (z.B. die Hausfrau, die im Cafe gearbeitet hat)¹⁶⁴. Aber wenn es nach der Scheidung kein Vermögen gibt, außer dem Sondervermögen eines Ehegatten, dann genügt die Hausarbeit allein zur Begründung der Vermögensteilung. Das Eigenvermögen (Sondervermögen) eines Ehegatten kann geteilt werden, auch wenn der andere Ehegatte nicht aktiv für die Erhaltung/Vermehrung des Sondervermögens eines Ehegatten gearbeitet hatte¹⁶⁵ (Buchhalterin).

Die wirtschaftliche Bewertung dieses Beitrages ist nicht einfach. In der gerichtlichen Praxis in Korea wurden bisher keine Bewertungsgrundlagen ausgearbeitet. Wenn der Beitrag für die Erhaltung oder Vermehrung des Sondervermögens anerkannt wird, dann entscheidet der Richter nach eigenem Ermessen, wie hoch der Anteil des anderen Ehegatten an diesem Sondervermögen ist¹⁶⁶.

Das "Anfangsvermögen" im deutschen BGB ist identisch mit dem "eigenen Vermögen" im koreanischen BGB, weil der Stichtag für die Bestimmung des Anfangsvermögens im deutschen BGB auch der Zeitpunkt der Eheschließung im KBGB ist. Aber ein Unterschied besteht darin, daß der Zugewinn des eigenen Vermögens und das Sondervermögen im KBGB grundsätzlich bei der Scheidung nicht ausgeglichen werden. Nach dem deutschen BGB jedoch wird auch dieser Zugewinn ausgeglichen. Nach koreanischem Recht dagegen kann der Zugewinn des Sondervermögens nur ausgeglichen werden, wenn der andere Ehegatte aktiv für die Erhaltung bzw. Vermehrung dieses Sondervermögens mitgearbeitet hat.

6 Die sonstigen Gegenstände bei der Vermögensteilung

6.1 Der Anspruch auf Teilung des zukünftigen Vermögens des anderen Ehegatten

Im koreanischen Recht gibt es kein Gesetz, wonach potentiell Vermögen eines Ehegatten geteilt werden kann. Aber die Grundlage des Anspruchs auf Vermögensteilung ist der § 839. 2. Fassung Abs. 2 KBGB : "... bei der Vermögensteilung wird das gemeinsam erworbene Vermögen geteilt und dabei werden sonstige Umstände berücksichtigt". Bei der Vermögensteilung müssen nicht nur reales

¹⁶⁴ Kim, Te-Bjong, a.a.O., S. 35; SFG, vom 20. November 1997, AZ 96 deu 42356, 97 deu 42469.

¹⁶⁵ Kim, Te-Bjong, a.a.O., S. 32-33; Min, You-Suk, Der konkrete Umfang der Vermögensteilung, 1993, S. 422.

¹⁶⁶ Lee, Sang-Seok, Scheidung und Schmerzensgeld, S. 345.

Vermögen, sondern auch das potentielle Vermögen berücksichtigt werden. Hierzu gibt es zwei Meinungen. Die erste Meinung besagt, daß das nach der Scheidung in Frage kommende mögliche hohe Einkommen nicht als Gegenstand der Vermögensteilung angesehen werden kann, weil der Ausgleich des Vermögens grundsätzlich nur in der Ehe erworbenes Vermögen betreffen kann. Die andere Auffassung¹⁶⁷ ist, daß das potentielle Vermögen als reales Vermögen angesehen werden kann. Natürlich ist es sehr problematisch, einen Wert für das potentielle Vermögen festzulegen, da die zukünftigen beruflichen Möglichkeiten für verschiedene Berufe und die Währungs- und Preisverhältnisse nicht sicher eingeschätzt werden können¹⁶⁸. Es gibt bisher sehr wenig Rechtsprechung darüber. Das Seouler Familiengericht hat im Jahre 1991 ein Urteil gesprochen, wo der Umstand, daß ein Ehemann während der Ehezeit Arzt geworden ist und die daraus folgende Möglichkeit eines hohen Einkommens bei der Vermögensteilung berücksichtigt wurde¹⁶⁹. (Dieser Fall wird in diesem Kapitel noch deutlicher beschrieben).

6.2 Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb, Renten und Versicherung

Die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb ist auch als Gegenstand der Vermögensteilung zu betrachten¹⁷⁰. Der Oberste Koreanische Gerichtshof hat entschieden, daß die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb ein Teil des gemeinsam erworbenen Vermögens während der Ehe ist. Wenn ein Ehegatte bei der Scheidung die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb hat, muß dieser geteilt werden¹⁷¹.

Der Teil G habe ich diesen Sachverhalt im Zusammenhang mit dem deutschen Versorgungsausgleich dargestellt.

6.3 Das auf den Namen Dritter eingetragene Vermögen

Das auf den Namen Dritter eingetragene Vermögen gehört grundsätzlich dem Dritten. Aber wenn das Vermögen oder ein Teil dieses Vermögen von beiden Ehegatten

¹⁶⁷ Kim, Young-Kab, Der Vermögensteilungsanspruch, JVB, S. 239.

¹⁶⁸ Choi, Pan-Seob, Studie über die systematische Anwendung des Vermögensteilungsanspruchs, 1995, S. 85.

¹⁶⁹ SFG, vom 13. Juni 1991, AZ, 91 deu 1220.

¹⁷⁰ Kim, Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1991, S.226.

¹⁷¹ KOG, vom 28. Mai 1995, AZ meu 1584.

erarbeitet wurde, wird es als Gegenstand der Vermögensteilung im koreanischen Recht angesehen.

Der Koreanische Oberste Gerichtshof hat entschieden, daß "wenn das auf den Namen Dritter eingetragene Vermögen tatsächlich einem Ehegatten gehört, dieses Vermögen bei der Vermögensteilung ein Gegenstand der Vermögensteilung...[ist]"¹⁷².

Bei der Vermögensteilung ist dieser Gegenstand nicht ausgeschlossen. Hierzu zwei Beispiele:

Die im Handelsregister eingetragene Firma, an der ein Ehegatte beteiligt ist, ist grundsätzlich kein Gegenstand der Vermögensteilung. Ist jedoch der Ehemann tatsächlich der alleinige Inhaber einer Firma, wird diese Firma als Gegenstand der Vermögensteilung angesehen werden. Es besteht hierbei ein Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages¹⁷³.

Zweites Beispiel: Ein Ehegatte hat grundsätzlich keinen Anspruch gegenüber den Eltern des Ehepartners. Aber wenn der andere Ehegatte im Betrieb der Eltern (Familienbetrieb) gearbeitet hat und damit das Betriebsvermögen vermehrt hat, so wird sein Beitrag zur gesamten Summe des Betriebsvermögens als ein Gegenstand der Vermögensteilung angesehen¹⁷⁴.

6.4 Schulden

Wenn sich ein Ehegatte während der Ehe verschuldet hat, so sind dies grundsätzlich eigene Schulden, die er nach der Scheidung selbst bezahlen muß. Sind die Verbindlichkeiten solche, die die eheliche Gemeinschaft betreffen, werden sie zum Gegenstand der Vermögensteilung, z.B. eine geschuldete Darlehensrückzahlung für die Wohnung. Diese Schulden werden als ein Gegenstand der Vermögensausgleichs angesehen. Verbindlichkeiten werden vom gesamten Vermögen, das zwischen den Ehegatten geteilt wird, abgezogen¹⁷⁵.

6.5 Bürgschaft

Wenn ein Ehegatte die Verschuldung des anderen Ehegatten verursacht hat, haftet er nach der Scheidung gemeinsam mit dem verschuldeten Ehepartner für diese Schulden,

¹⁷² KOG, vom 11. Juni 1993 AZ 92 meu 1054, 1061 Urteil.

¹⁷³ Kim, Young-Kab, Der Vermögenteilungsanspruch, JVB, August. 1991, S. 239.

¹⁷⁴ SFG, vom 13. Juni 1991, AZ 91 deu 1220.

weil er im gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung nicht als Ehepartner, sondern als Rechtsgeschäftspartner die Haftung übernommen hat (Bürgschaft). Wenn ein Ehegatte die Schulden des anderen Ehegatten zurückgezahlt hat, kann er später vom geschiedenen Ehegatten die Rückzahlung dieser übernommenen Schuldsomme verlangen.

6.6 Zurückgabe der Heiratsgeschenke

Heiratsgeschenke wurden aufgrund der Eheschließung zugewendet und brauchen nicht zurückgegeben werden.

So wurde auch vom Seouler Zivilprozeßinstanz entschieden, als ein Ehemann von seiner Frau die Heiratsgeschenke nach der Scheidung zurückverlangte, daß die Rückgabe der Heiratsgeschenke abgelehnt werden müsse, sobald die Eheschließung offiziell vollzogen wurde und beide in einer ehelichen Gemeinschaft zusammen gelebt haben¹⁷⁶.

6.7 Zuwendungen zwischen den Ehegatten

Wenn ein Ehegatte einen Anteil des ehelichen Vermögens oder des eigenen Vermögens dem anderen zuwendet und es auf den Namen des Empfangenden eintragen läßt, kann der Zuwendende die Zuwendung nicht mehr widerrufen, wenn die Ehe gescheitert ist.

Das koreanische BGB regelt, daß ein ehelicher Vertrag während der Ehe von einem Ehegatten jederzeit widerrufen werden kann (§ 828 KBGB). Wenn die Ehe bereits gescheitert ist, kann dies aber nicht mehr als "während der Ehe" angesehen werden und auch wenn ein Ehegatte den anderen Ehegatten schädigen will, ist der Widerruf des Ehevertrags unwirksam¹⁷⁷. Dieses Vermögen ist als Sondervermögen des Empfangenden anzusehen und von der Vermögensteilung ausgeschlossen¹⁷⁸.

In Deutschland wird bei der Scheidung häufig die Rückgabe von Geschenken von den Ehegatten verlangt. Die Schenkung unter Ehegatten wird in der Regel nach der Scheidung dem Zugewinn beim Zugewinnausgleich zugerechnet, das heißt, es wird hälftig geteilt. Es gibt andere Art Zuwendung unter den Ehegatten, die „unbenannte

¹⁷⁵ KOG, vom 25. Mai 1993, AZ 92 meü 501; KOG, vom 2. Dezember 1994, AZ 94 meü 1072; KOG, vom 11. November 1994, AZ 94 meü 63.

¹⁷⁶ SFG, vom 17. November 1979.

¹⁷⁷ KOG, vom 30. Oktober 1979, AZ 79 da 1344.

¹⁷⁸ Pak, Beng-Ho, Familienrecht, 1991, S. 92.

Zuwendung“ genannt wird¹⁷⁹. Ein Ehegatte überreignet z.B. aus steuerlichen Gründen oder als Absicherung gegenüber Gläubigern dem anderen sein eigenes Haus¹⁸⁰. Wenn die Ehegatten in der Gütertrennung gelebt haben, dann gehört das Haus grundsätzlich dem anderen Ehegatten und dies bleibt auch so nach der Scheidung. Wenn jedoch der Verbleib des Hauses beim anderen Ehegatten dem einen nicht zugemutet werden kann, kann dies ausnahmsweise korrigiert werden. Die Scheidung kann somit der Wegfall der Geschäftsgrundlage dieser Zuwendung bedeuten. Hier müssen alle Umstände des Einzelfalles gewürdigt werden. Aber diese Rückübertragung kommt selten vor¹⁸¹. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach unbenannter Zuwendung ist auch bei der Zugewinnsgemeinschaft möglich. Auf Grund Wegfalls der Geschäftsgrundlage kann korrigiert werden, falls der Zugewinnausgleich zu einem unmöglichen Ergebnis führt¹⁸².

7 Die Aufteilung des Vermögens bei der Vermögensteilung

7.1 Auffassungen und Rechtsprechung über die Aufteilung des Vermögens

Es herrschen verschiedene Meinungen über die Aufteilung des gemeinsam erworbenen Vermögens vor. In Korea stehen besonders folgende zwei Meinungen gegeneinander.

Eine Auffassung besagt, daß im Einzelfall der Beitrag jedes Ehegatten beim Hervorbringen des Vermögens herangezogen wird und dem entsprechend die Teilung, z.B. 50 zu 50 oder 25 zu 75 festgelegt wird. Die andere Auffassung meint, daß das Vermögen immer in gleiche Teile geteilt werden muß. Nach dieser Meinung ist der Beitrag beider Ehegatten als gleich anzusehen, wenn das Vermögen gemeinsam erworben wurde¹⁸³. Die zweite Auffassung ist mit der Halbierung des Zugewinns in der Zugewinnsgemeinschaftsehe nach deutschem Recht vergleichbar, weil beim Ausgleich des Zugewinns im deutschen Recht die Halbierung gesetzlich festgelegt ist.

In Korea haben sich die Gerichte der ersten Auffassung angeschlossen. Nicht die einheitliche Aufteilung des Vermögens soll als Trennungsgrundsatz gelten, sondern der Beitrag des einzelnen Ehepartner soll als Grundlage für die Vermögensteilung dienen.

Im koreanischen BGB gibt es keine genauen zahlenmäßigen Regelungen, wie das Vermögen aufgeteilt werden muß. In § 839 2. Fassung KBGB ist geregelt: "Wenn die

¹⁷⁹ FamRZ 1982, 778.

¹⁸⁰ BGH FamRZ 90,600.

¹⁸¹ Vgl. OLG Celle FamRZ 91, 948.

¹⁸² Bergschneider, Die Scheidung und ihre Folgen, 1998, S. 170.

Ehegatten sich über die Vermögensteilung nicht einigen können, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten, wie groß der Betrag des zu teilenden Vermögens ist und wie das Vermögen geteilt wird. Dabei werden die Summe des gemeinsam erworbenen Vermögens der Ehegatten und sonstige Umstände berücksichtigt“.

Bei dem gemeinsam erworbenen Vermögen entscheidet der Richter nach eigenem Ermessen, wie hoch der Anteil jedes anderen Ehegatten ist und wie das Vermögen aufgeteilt wird. Der Richter muß den Beitrag eines Ehegatten für das gemeinsam erworbene Vermögen berücksichtigen. Aber die endgültige Entscheidung über die Vermögensteilung muß die "vermögensausgleichenden" Faktoren und die Grundsätze der "finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich" berücksichtigen¹⁸⁴.

7.2 Berechnung des Beitrags eines Ehegatten für das gemeinsam erworbene Vermögen

Wie die Ehegatten jeweils gearbeitet haben, beeinflußt ihren persönlichen Beitrag an der Vermögensschaffung. Es gibt unterschiedliche Formen der Ehe, z.B. die Ehe zweier erwerbstätiger Ehegatten oder die Hausfrauenehe oder eine Ehe mit erwerbstätiger Ehefrau und nicht erwerbstätigem Ehemann. Aus der Rechtsprechung ist zu erkennen, daß die eheliche Form einen Einfluß auf die Teilung des gemeinsam erworbenen Vermögens hat. Der Einfluß der verschiedenen ehelichen Formen auf die Teilung des Vermögens kann jedoch nicht verallgemeint werden, weil bei der Entscheidung über den Beitrag für das gemeinsam erworbene Vermögen in einem konkreten Fall die verschiedene Faktoren berücksichtigt werden müssen¹⁸⁵.

Wenn Frauen nicht nur im Haushalt, sondern auch in einem Beruf tätig waren oder es von den Eltern der Frau finanzielle Unterschätzung gab (siehe oben genannte Fallbeispiele der Hausfrauenehe), wurde in diesen Fällen auf 50 % Anteil am Vermögen anerkannt¹⁸⁶.

¹⁸³ Choi, Pan-Seob, a.a.O., 1995, S. 93-94.

¹⁸⁴ Min, You-Suk, a.a.O., S. 431-432.

¹⁸⁵ Min, You-Suk, Der konkrete Umfang der Vermögensteilung, S. 433

¹⁸⁶ Teilung 50-50 siehe, SFG, vom 13. Juni 1991, AZ 91 deu 1220. Teilung 25-75 siehe, SFG, 12. Dezember 1991, AZ deu 77688; Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 95.

Im Falle der Hausfrauenehe wurde der Beitrag meistens mit 30 % angesetzt¹⁸⁷. Die Hausarbeit der Ehefrau wird auch als Beitrag für die Vermögensvermehrung anerkannt. Wenn die Frau einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ein Einkommen erzielt und die Hausarbeit verrichtet, dann bemißt sich ihr Beitrag an der Vermögensvermehrung nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Liegt der Schwerpunkt auf der Berufstätigkeit, dann steht diese bei der Beitragsfestlegung im Vordergrund (und umgekehrt). Das zweite Tätigkeitsfeld (Hausarbeit bzw. Erwerbstätigkeit) wird aber auch berücksichtigt. Wenn beide Ehegatten in einem Betrieb zusammen arbeiten, zählt der Beitrag der Frau zur Vermögensteilung dazu.

In einer Ehe, wo beide Ehegatten erwerbstätig sind, ist das Einkommen der beiden Ehegatten eindeutig, deswegen haben sie beide eigenes Vermögen. Wenn Mann und Frau Vermögen zusammen bildeten, z.B. ein gemeinsames Grundstück kauften, denn bemißt sich ihr Anteil am Grundstück nach ihrem finanziellen Beitrag beim Kauf des Grundstücks. Dies ist bei der Scheidung und der Teilung des Vermögens zu berücksichtigen.

Ist das Einkommen der Frau und der Wert ihrer Haushaltsarbeit schwer festzustellen, obliegt die Entscheidung dem Ermessen des Familiengerichts¹⁸⁸. Das Seouler Familiengericht hat entschieden, daß der Beitrag einer erwerbstätigen Ehefrau, die den Haushalt gemacht hat, bei der Vermögensteilung dem Beitrag des Ehegatten gleichgestellt werden muß, auch wenn das Einkommen beider Ehegatten unterschiedlich ist¹⁸⁹. Dieser Fall wird in einem Beispiel konkreter dargestellt. Der Beitrag der erwerbstätigen Ehefrau ist als höher einzuschätzen als der der Hausfrau, weil sie neben ihrer Erwerbstätigkeit auch den Haushalt geführt hat. Beim Ausgleich des Vermögens nach der Scheidung in der deutschen Zugewinnngemeinschaft spielt der Beitrag eines Ehegatten an der Erwirtschaftung des Vermögens keine Rolle. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob oder in welcher Weise und in welchem Umfang der eine Ehegatte am Erwerb der einzelnen Vermögensgegenstände mitgewirkt hat¹⁹⁰. Wenn der Zugewinn des ehelichen Vermögen ausgerechnet wird, dann wird dieses Vermögen immer in zwei gleiche Teile geteilt. Die Zugewinnngemeinschaft ist grundsätzlich auf die

¹⁸⁷ Teilung 33-66 siehe, SFG, vom 24. June 1992, AZ 91 deu 70974, SFG, 5. Juni 1992, AZ deu 68001; Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 101.

¹⁸⁸ Lee, Sang-Hun, Studie über Probleme des Vermögensteilungsanspruch in der gerichtlichen Praxis, Justizbeamter, Heft 441, 1993, S. 77.

¹⁸⁹ SFG, vom 16. Mai 1991, AZ 90 deu 62624.

”Hausfrauenehe” zugeschnitten, also auf die Fälle, in denen ein Ehegatte allein den Haushalt führt. Z.B. hat die Frau ihre Erwerbstätigkeit abgebrochen, um den Haushalt zu führen und sich um die Kinder zu kümmern. Bei der Scheidung wird der Verzicht der Frau auf eigenes Einkommen wegen der Haushaltsführung ausgeglichen¹⁹¹.

Im folgenden werden je ein Beispiel für die Vermögensteilung bei der Scheidung von Ehen, wo nur ein oder wo beide Ehegatten erwerbstätig sind, vorgestellt.

7.2.1 Ein Beispiel aus der Rechtsprechung über die Vermögensteilung bei Scheidung von Ehen mit zwei erwerbstätigen Ehegatten

Ein Mann hatte vor der Eheschließung eigenes Vermögen in Form eines Grundstückes und eines Gebäudes. Er vermietete dieses und erzielte daraus monatliche Einnahmen in Höhe von 2.000.000 Won¹⁹². Seine Frau arbeitete als Apothekerin und verdiente monatlich 1.500.000 Won. Nach der Heirat wohnten sie zusammen in der Wohnung, in der M früher gewohnt hatte und deren Kautions¹⁹³ 36.000.000 Won betrug. Sie brachten gemeinsam einen Restbetrag von 34.000.000 Won auf, um in eine neue Wohnung umzuziehen, deren Wohnbenutzungskosten 70.000.000 Won betrug.

Nach der Scheidung erfolgte die Vermögensteilung unter der Berücksichtigung der Dauer der Ehe, des Scheidungsgrundes, des Alters der Ehegatten, des Vermögens der Ehegatten, des Beitrages für die Vermögensbildung in der Ehe, der Zahlungsfähigkeit der Ehegatten nach der Scheidung u.ä. Das Vermögen des Mannes vor der Eheschließung betrug 36.000.000 Won. Bei der Vermögensteilung muß er die Hälfte der 34.000.000 Won, also 17.000.000 Won der F auszahlen. Daneben erhält sie nach der Scheidung kein weiteres Geld, weil sie berufstätig ist und für sich selbst sorgen kann¹⁹⁴.

Es wurde entschieden, daß aufgrund der Gütertrennung das von jedem eingebrachte Geld nach der Scheidung zurückfließen sollte. Die Ehe war nur von kurzer Dauer. Meiner Meinung nach hatte das Familiengericht jedoch nicht berücksichtigt, daß die erwerbstätige Ehefrau auch den Haushalt versorgt hatte. Dies hätte es aber gerechterweise tun müssen.

¹⁹⁰ BGH FamRZ 81, 239.

¹⁹¹ MüKo/Gernhuber, Vor § 1363 BGB Rdn. 8.

¹⁹² Etwa 400 Won waren 1 DM im Jahre 1991.

¹⁹³ Fn. 46.

¹⁹⁴ SFG, vom 16. Mai 1991, AZ 90 deu 62624; MZR, 278, S13.

7.2.2 Ein Beispiel aus der Rechtsprechung über die Vermögensteilung bei der Scheidung einer Ehe mit nur einem erwerbstätigen Ehegatten (Hausfrauenehe)

Eine Frau heiratete einen Medizinstudenten (Arzt im Praktikum), der noch nicht die Prüfung als Arzt abgelegt hatte. Die Frau bezahlte die Kautions von 1.000.000 Won für die neue gemeinsame Wohnung und wurde von ihren Eltern mit 5.000.000 Won unterstützt, weil der Mann noch nicht arbeitete und kein Geld verdiente. Der Mann bestand die Arztprüfung und ein Jahr später eröffnete er eine eigene Praxis. Die Eltern seiner Frau unterstützten ihn bei der Praxisöffnung mit 5.000.000 Won. Nach zwei Jahren kaufte er eine Wohnung in seinem Namen und zog dort ein, wodurch beide Ehegatten getrennt zu leben begannen. Die Wohnung kostet etwa 270.000.000 Won und die Kautions der Wohnung, in der die Ehegatten zusammen gelebt haben, kostet 25.000.000 Won. Die Höhe der Kautions für die Miete seiner Praxis beträgt 5.000.000 Won. Er hat auch ein eigenes Spargbuch. Sein gesamtes Vermögen wurde auf etwa 300.000.000 Won eingeschätzt.

Das Familiengericht entschied¹⁹⁵, daß die Frau bei der Vermögensteilung 150.000.000 Won erhält. Das Familiengericht entschied desweiteren, daß die Frau Schmerzensgeld in Höhe von 70.000.000 Won zu erhalten hat.

Diese Summe bei der Vermögensteilung entspricht etwa der Hälfte des vorhandenen Vermögens des Mannes. Bei der Vermögensteilung wird in diesem Fall nicht nur das materielle Vermögen geteilt, z.B. das Appartement, die Kautions für die gemeinsame Wohnung oder das Spargbuch, sondern auch das potentielle Vermögen, welches durch das zukünftig hohe Einkommen entsteht. Für die Hausfrau, ohne eigenes Einkommen, muß nach den Grundsätzen der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich entschieden werden.

In der Entscheidung des Familiengerichts über die Teilungsbeträge wurden das "Unterstützungsgeld" der Eltern der Frau, das jetzige gesamte Vermögen des Mannes und die nach der Eröffnung der Praxis verdienten Einkünfte berücksichtigt. Außerdem wurde berücksichtigt, daß der Ehemann in Zukunft hohe Einkünfte haben wird und daß die Ehefrau 8 Jahre 5 Monate lang während der Ehezeit unter schlechten Lebensverhältnissen gelebt und sich allein um die zwei Kinder und den Haushalt gekümmert hat, während ihr Mann seinen Berufsabschluß (und seine gesicherte

¹⁹⁵ SFG, vom 13. Juni 1991, AZ 91 deu 1220; MZR, 278, S. 14, 15.

Zukunft) anstrebte und seinen Berufsweg verfolgte. Sie bemühte sich, die Familie zusammenzuhalten, obwohl der Mann seine Frau mißhandelte. Sie hatte keine eigenen Einkünfte. Als die Frau aus der früheren gemeinsamen Wohnung auszog, hatte sie auf ihrem Sparbuch ein Guthaben von 5.000.000 Won. Während ihrer Ehe war sie finanziell von ihrem Mann abhängig und hatte somit nach der Scheidung keine finanzielle Absicherung.

7.3 Entscheidung über die prozentuale Aufteilung des Vermögens

Die Gerichte setzten verschiedene prozentuale Anteile am gemeinsam erworbenen Vermögen an. Im allgemein wurde auf 30%, 40% oder 50% Anteil am Vermögen des Ehegatten entschieden. In einigen Fällen wurde der Prozentsatz der Teilung bei der Vermögensteilung nicht genannt, sondern es wurde nur die Summe genannt, die der eine Ehepartner an den anderen zu zahlen hat.

Ich werde hier einige Fälle darstellen, bei denen der Anteil der Frauen am Vermögen auf 30%, 40% oder 50% entschieden wurde.

7.3.1 Beispielfall 1 ¹⁹⁶

Der Mann ist 42 Jahre alt und seine Frau ist 27 Jahre alt. Die Ehegatten betrieben gemeinsam ein Geschäft. Es gab auch finanzielle Unterstützung der Eltern des Mannes. Die Ehe dauerte 5 Jahre und 4 Monate. Zum gemeinsam erworbenen Vermögen gehörte ein Haus und ein Sparguthaben i.H.v. 330.000.000 Won. Der Beitrag für die Frau zum gemeinsam erworbenen Vermögen wird mit 1/3 eingeschätzt. Sie erhält 110.000.000 Won aus dem gemeinsamen Vermögen und Schmerzensgeld wegen der Scheidung i.H.v. 30.000.000 Won.

7.3.2 Beispielfall 2 ¹⁹⁷

Der Mann ist 51 Jahre alt. Er ist Taxifahrer. Sein Einkommen beträgt monatlich 600.000 Won. Seine Frau ist 45 Jahre alt und Hausfrau. Sie hat nebenbei als Hausiererin gearbeitet. Ihr Einkommen betrug monatlich 600.000 Won. Die Ehe dauerte 19 Jahre 7 Monate. Das gemeinsam erworbene Vermögen waren ein Grundstück und ein Haus (200.000.000 Won). Die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb des Mannes und die finanzielle Unterstützung der Eltern des Mannes gehörten zu diesem Vermögen.

¹⁹⁶ SFG, AZ 91deu 23893.

Der Beitrag der Frau zum gemeinsamen Vermögen wird vom Familiengericht auf 30 % eingeschätzt. Aufgrund der Vermögensteilung erhielt sie daher 620.000.000 Won. Das Schmerzensgeld beträgt 20.000.000 Won.

7.3.3 Beispielfall 3¹⁹⁸

Der Mann und seine Frau haben in ihrer eigenen Schneiderei gearbeitet. Die Ehe dauerte 20 Jahre. Die Höhe des gemeinsamen Vermögens betrug bei der Scheidung 70.000.000 Won (eine Eigentumswohnung). Der Beitrag der Frau wird mit 40 % angerechnet. Sie erhält 2/5 von diesem Vermögen. Schmerzensgeld wurde nicht verlangt.

7.3.4 Beispielfall 4¹⁹⁹

Der Mann ist 43 Jahre alt. Er ist von Beruf Arzt. Seine Frau ist 39 Jahre alt und Hausfrau. Der Mann verdiente monatlich 2.000.000 Won. Sie hatte keine eigenen Einkünfte. Die Ehe dauerte 11 Jahre. Das gemeinsame Vermögen betrug 600.000.000 Won.

Das Familiengericht entschied, daß der Beitrag der Frau zum gemeinsam erworbenen Vermögens Appartement (540.000.000 Won) 40 %, Grundstück (100.000.000 Won) 43% und Bargeld (60.000.000 Won) 45 % . Als der Ehemann sein Praxis geöffnet hatte, haben die Eltern der Frau dafür Geld gezahlt. Der Betrag für die Frau aufgrund der Vermögensteilung wurde somit auf 280.000.000 Won festgesetzt. Sie erhielt außerdem ein Schmerzensgeld i.H.v. 30.000.000 Won.

7.3.5 Beispielfall 5²⁰⁰

Der Mann ist Angestellter in einer Firma. Seine Frau hat 6 Jahre als Lehrerin in einer Schule gearbeitet. Die Ehe dauerte 20 Jahre. Das eheliche Vermögen sind Grundstück, Felder, ein Berg und Schulden für 53.500.000 Won. Der Beitrag der Frau zum gemeinsamen Vermögen wurde auf einen Anteil von 50 % geschätzt. Das Familiengericht entschied, daß sie die Hälfte des gemeinsamen Vermögens (Grundstück, Felder, Berg und 26.750.000 Won von Schulden) erhalten sollte, und ihr Mann an sie ein Schmerzensgeld i.H.v. 20.000.000 Won bezahlen muß.

¹⁹⁷ SFG, AZ 91 deu 20511.

¹⁹⁸ SFG, AZ 90 deu 77251.

¹⁹⁹ SFG, AZ 90 deu 63238.

In den Fällen wurde der Beitrag der Frau an der Vermögensschaffung auf 50% anerkannt, wenn die Frau erwerbstätig war (Fall 5: sie war Lehrerin). Auch in Fall 2 war die Frau erwerbstätig, ihr Beitrag an der Vermögensschaffung wurde jedoch nur auf 30% anerkannt. Dies hing damit zusammen, daß die Ehegatten Unterstützung durch die Eltern des Mannes bekamen und sein Abschiedszuschuß eine Rolle für die Vermehrung des gemeinsamen Vermögens gespielt hat. Unterstützung durch die Eltern wurde (Fall 1, 2 und 4) bei der Vermögensteilung berücksichtigt.

Wenn die Ehegatten gemeinsam in einem Geschäft gearbeitet haben, wurde der Beitrag der Frau an der Vermögensschaffung auf 40% (Beispielfall 3) oder 1/3 (Beispielfall 1) anerkannt. Die unterschiedliche Entscheidung bei beiden Fällen hing damit zusammen, daß die Ehegatten Unterstützung durch die Eltern des Mannes bekamen (Fall 1). Dies wurde bei der Vermögensteilung berücksichtigt.

7.4 Weitere Urteile über die Aufteilung des Vermögens und die Zahlung von Schmerzensgeld in Korea

Ich stelle hier drei Tabellen zusammen, wo der Beitrag der Frau zur Schaffung des gemeinsam erworbenen Vermögens prozentual eingeschätzt wurde. Ich habe die Tabellen übernommen, die von Min, You-Suk zusammengestellt wurden, und die auf Urteilen des Seouler Familiengerichts beruhen²⁰¹.

Zeichen- und Abkürzungserklärung: Mio = Million. Die Beträge entsprechen der koreanischen Währung Won. 1 DM betrug im Jahre 1990 ungefähr 400 Won. ohne Urteil: Das Seouler Familiengericht hat über die konkrete prozentuale Aufteilung des Vermögens nicht entschieden.

²⁰⁰ SFG, AZ 91 deu 83215.

²⁰¹ Die Fälle mit der Nummer 1, 2, 5, 9 und 15 wurden bereits oben näher erklärt.

Tabelle 1

Nummer	1	2	3	4	5	
Fallnummer	90deu62624	90deu63238	90deu74207	90deu74375	91deu1220	
Beruf	Mann Frau	Vermieter Apothekerin	Arzt Hausfrau	Geschäftsmann Bis 1986 erwerbstätig, Hausfrau	Kellner Hausfrau	Arzt Hausfrau
Ehedauer	2Jahr	11Jahre	6 Jahre	12Jahre	8Jahre	
Art des Vermögens	Spargeld für Wohnung von Ehegatten (34 Mio)	Apartment: (540Mio) Grundstück: (100Mio) Bargeld: (60Mio)	Mietwohnung-Kaution (50 Mio): Spargeld vom Mann + Einkommen von Ehegatten	Haus (115 Mio): Unterstützung der Eltern der Frau + Kredit	Haus, Spargeld (300 Mio): Einkommen vom Mann, Unterstütz. der Eltern d. Frau	
Beitrag der Frau für gemeinsam erworbenes Vermögen	½	- 40%, - 43%, - 45%	Ohne Urteil	50- 70%	Ohne Urteil	
Betrag der Vermögensteilung	17 Mio	280 Mio	20 Mio	50Mio	150 Mio	
Schmerzensgeld	50 Mio	30 Mio	7 Mio	20 Mio	70 Mio	

Tabelle 2

Nummer	6	7	8	9	10	
Fallnummer	90deu12667 91deu6515	91deu13452	91deu722, 91deu8328	91deu23893	91deu 54637	
Beruf	Mann Frau	Geschäftsmann Hausfrau, Maklerin	Gemeinsames Unternehmen	Angestellter Hausfrau	Gemeinsames Unternehmen Hausfrau	Gütertransporter
Ehedauer	10 Jahre 6M	3 Jahre	7 Jahre	5 Jahre 4 M	14 Jahre	
Art des Vermögens	Haus des Mannes: (500Mio) und Einkommen des Mannes hat die Frau vermehrt (1.100 Mio)	Geschäftsgebäude (60 Mio)	Haus (72Mio): Spargeld des Mannes vor der Eheschließung	Wohnung (330 Mio) Sparbuch (10 Mio): Unterstützung d Eltern d.Mannes+ Betriebsgewinnen	Haus	
Beitrag der Frau für gemeinsam erworbenes Vermögen	Ohne Urteil	½	20%	1/3	2/5	
Betrag der Vermögensteilung	538 Mio	30 Mio	20 Mio	110 Mio	2/5 Anteil	
Schmerzensgeld	30 Mio	10 Mio	20 Mio	30 Mio	Kein	

Tabelle 3

Nummer		11	12	13	14	15
Fallnummer		90deu56544	90deu77251	91deu27949	91deu47844	91deu20511
Beruf	Mann	Zusammenarbeit (eigenes Büro)	Gemeinsame Schneiderei	Bauarbeiter	Arbeitslos	Fahrer
	Frau			Hausfrau	Verkäufer, Maklerin	Hausiererin
Ehedauer		6 Jahre	20 Jahre 6 M	17 Jahre 3M	22 Jahre 6 M	19 Jahre 7 M
Art des Vermögens		Gebäude(70 Mio)+ Bargeld (50 Mio)	1Wohnung: (100 Mio)	1Wohnung	1Wohnung	Grundstück, Wohnung (200Mio): Unterstütz. der Eltern, und Abschiedzuschuß des.Mannes
Beitrag der Frau für gemeinsam erworbenes Vermögen		85% oder 50%	40%	1/3	Ohne Urteil	30%
Betrag der Vermögensteilung		80 Mio	2/5 Übergabe des Eigentums	1/3 Übergabe des Eigentums	Wohnung 1/2	62 Mio
Schmerzensgeld		50 Mio	Kein	10 Mio	20 Mio	20 Mio

Die gerichtliche Entscheidung orientiert sich daran, ob die Frau erwerbstätig war oder nicht, welcher Art ihre Erwerbstätigkeit war oder wie stark sie sich um die Erhaltung oder Vermehrung des gemeinsamen Vermögens bemüht hat. In den Tabellen wurden die verschiedenen Arten der Erwerbstätigkeit der Frauen gezeigt.

Frauen waren regelmäßig erwerbstätig (Nummer 1, 14), weitere Frauen waren unregelmäßig erwerbstätig (Nummer 6, 15) oder die Frauen arbeiteten mit ihrem Mann gemeinsam in einem Geschäft (Nummer 7, 9, 11 und 12). Dies wurde bei der Entscheidung für den Beitrag der Frau an der Vermögensschaffung berücksichtigt.

Wenn die Frauen nur Hausfrauen waren, aber Unterstützung durch die Eltern der Frauen bekamen, wurde dies bei der Vermögensteilung berücksichtigt (Nummer 4, 5). Dieses Ergebnis ist vergleichbar mit anderen Fällen in diesen Tabellen, in denen die Frauen nur Hausfrauen waren und es keine finanzielle Unterstützung durch die Eltern der Frauen gab. Der Beitrag der Frauen an der Vermögensschaffung wurde auf 20%

(Nummer 8) oder 2/5 (Nummer 10) anerkannt. Der Beitrag wurde als geringer eingeschätzt in Nummer 4 und 5.

In der Nummer 5 wurde eingeschätzt, wie sich die Hausfrau um die Familie gekümmert hat und wie sie sich für die Erhaltung der Ehe eingesetzt hat. Der Beitrag der Frau an der Vermögensschaffung wurde auf etwa 50% eingeschätzt. In der Nummer 2 wurde der Beitrag auf 40%-45% angesetzt. Hausfrauen bekamen in vielen Fällen 1/3 des gemeinsamen Vermögens. Den Frauen, die Hausfrauen waren, aber unregelmäßig verdient haben oder zusammen mit ihrem Mann in einem Geschäft gearbeitet haben, wurde 40% Anteil an der Vermögensteilungsschaffung ihrer Arbeit anerkannt. Ihre Mitarbeit an der Vermögensschaffung wurde unterschiedlich anerkannt, dies hing in der Regel damit zusammen, ob das vermehrte Vermögen ursprünglich ein Sondervermögen des Mannes (Nummer 6) oder ob es gemeinsam erworbenes Vermögen war.

Es gibt jedoch kein allgemein anerkanntes Maßstab bei der Entscheidung der koreanischen Gerichte über den Beitrag der Frau an der Vermögensschaffung. Der Richter entscheidet über den Anteil jedes Ehegatten nach eigenem Ermessen. Deshalb habe ich oben konkrete Fälle zusammengestellt, wie Gerichte über die Vermögensteilung entschieden haben.

8 Statistische Untersuchung über Rechtsprechung über die Vermögensteilung

Untersucht wurde die Rechtsprechung des Seouler Familiengerichts im Zeitraum von März bis August 1998. Es wurden 107 Urteile ausgesucht.

Diese statistische Untersuchung habe ich von Pak, Bo-Young übernommen²⁰².

8.1 Das Geschlecht des Klägers

In diesen 107 ausgewählte Urteilen waren 88 Frauen (82.2%) und 19 Männer (17.8%) die Kläger (Antragsteller des Vermögensteilungsanspruchs).

Für 94 Frauen (87.8%) wurde der Antrag auf Teilung des Vermögens anerkannt, aber für 13 Frauen (12.2%) nicht anerkannt. Die Begründung für die Ablehnung war, daß die Ehegatten kein gemeinsam erworbenes Vermögen hatten²⁰³ oder in den anderen

²⁰² Pak, Bo-Young, Die Untersuchung über die Vermögensteilungsverhältnisse, 1999, S. 134-151.

²⁰³ SFG, vom 24. Juni AZ, 97 deu 55137, 97 deu 55175 Urteil: Es gibt nur Sondervermögen des Klägers, das er nach dem Scheitern der Ehe erworben hat; SFG, vom 8 Juli 1998, AZ, 97 deu 37009, 97 deu 37016

Fällen wurde das Vermögen schon angemessen zwischen den Ehegatten geteilt. In einem Fall wurde die Teilung des Vermögens mit der Begründung abgelehnt, daß wegen der erheblichen Ausgaben der Frau ihre Mitarbeit für das gemeinsame Vermögen nicht anerkannt werden kann.

8.2 Aufteilung des Vermögens

33 Frauen (30.8%) wurde 31-40% des gemeinsam erworbenen Vermögens zugesprochen. 77 Frauen (71.9%) bekamen 21-50% dieses Vermögen und 3 Frauen wurde 100% des Vermögens zugesprochen²⁰⁴.

8.3 Der Betrag des geteilten Vermögens

Die Höhe des Vermögensteilungsbetrages in diesen 107 Fällen beträgt wie folgt:

23 Frauen (21.4%) bekamen einen Betrag der Vermögensteilung zwischen 10-30 Millionen Won. 18 Frauen (16.8%) bekamen zwischen 30-50 Millionen Won. Weitere 23 Frauen (21,4%) bekamen zwischen 50-100 Millionen Won. 13 Frauen (12.1%) bekamen einen Betrag zwischen 100-300 Millionen Won.

Insgesamt bekamen 77 Frauen (71.9%) einen Betrag zwischen 10- 300 Millionen Won bei der Vermögensteilung. Es gab auch 2 Urteile, wo Frauen einen Betrag von über 1000 Millionen Won erhielten.

8.4 Die Einflußfaktoren bei der Vermögensteilung

8.4.1 Die Erwerbstätigkeit der Frauen

Die Erwerbstätigkeit der Frau hat einen erkennbaren Einfluß bei der Vermögensteilung. Erwerbstätigen Frauen haben bei der Vermögensteilung im Durchschnitt einen größeren Anteil am Vermögen bekommen als die Hausfrauen. Konkret heißt dies, daß 20 Frauen (33.3%) -31-40%, 15 Frauen (25%) - 41-50% des Vermögens erhielten. Das heißt, insgesamt bekamen mehr als die Hälfte der Frauen 31-50% des Vermögens bei der Vermögensteilung. Aber die 27 (57.3%) Hausfrauen in dieser Untersuchung bekamen 21-40% Anteil am Vermögen.

Urteil: Wegen des Ehebruchs hat der Mann seiner Frau das Schmerzensgeld schon gegeben. Es war die gesamte Summe des gemeinsam erworbenen Vermögens.

²⁰⁴ SFG, vom 2. Juni 1998, AZ 97 deu 98097; SFG, vom 21. Juli AZ 98 deu 15747.

8.4.2 Die Dauer der Ehe

Je länger die Ehe dauerte, desto mehr Anteil am Vermögen wurde der Frau zugesprochen. Aber dieser Unterschied ist nicht sehr stark.

Mehr als 30% Anteil am gemeinsam erworbenen Vermögen bekamen:

Von den Frauen, die zwischen 1 und 3 Jahren verheiratet waren: 16 %,

von den Frauen, wenn zwischen 3 und 5 Jahren verheiratet waren: 50%

von den Frauen, die zwischen 5 und 10 Jahren verheiratet waren: 70,5%,

von den Frauen, die zwischen 10 und 15 Jahren verheiratet waren: 54,5%,

von den Frauen, die zwischen 15 und 20 Jahren verheiratet waren: 55,1%,

von den Frauen, die zwischen 20 und 30 Jahren verheiratet waren: 56,2%

von den Frauen, die mehr als 30 Jahren verheiratet waren: 85,7%.

Wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat, bekamen mehr als Hälfte der Frauen über 30% Anteil am Vermögen.

8.4.3 Die Eigentumsverhältnisse beim Sondervermögen

9 Männer (8,4%) und 3 Frauen (2,8%) in den 107 Fällen hatten Sondervermögen. Nur wenige Männer und Frauen haben Sondervermögen, weil das Sondervermögen in vielen Fällen als das gemeinsam erworbene Vermögen bei der Vermögensteilung angesehen wurde. Immer noch besitzen wenige Frauen in Korea Sondervermögen.

8.4.4 Die Eigentumsverhältnisse beim gemeinsam erworbenen Vermögen

93 Männer (86,9%) waren Besitzer des gemeinsam erworbenen Vermögen, aber nur 35 Frauen (32,7%). Der größte Teil des gemeinsam erworbenen Vermögen wurde im Namen des Mannes erworben.

9 Methode der Vermögensteilung

9.1 Vermögensteilung durch Vereinbarung der Ehegatten

Bei der Scheidung können die Ehegatten zuerst selbst entscheiden, ob das Vermögen geteilt wird oder nicht, auf welche Weise gerechnet wird und wie genau das Vermögen geteilt wird. Es gibt keine vorgeschriebenen formalen Bedingungen. Die Ehegatten können einen Vertrag über die Vermögensteilung nach der Scheidung abschließen. Aber der vereinbarte Vermögensteilungsvertrag wurde in den meisten Fällen vor der

Scheidungsantragstellung abgeschlossen. Der Anspruch auf Vermögensteilung verjährt nach zwei Jahren nach der Scheidung (§ 843 KBGB), deswegen muß er innerhalb von zwei Jahren nach der Scheidung verlangt werden.

Ein vor der Scheidung vereinbarter Vermögensteilungsvertrag hat Auswirkungen auf den Scheidungsantrag, aber es ist fraglich, ob der Vertrag über die Vermögensteilung vor der Scheidungsantragstellung nach § 828 KBGB widerrufen werden kann. Alle zwischen den Ehegatten geschlossenen Verträge können während der Ehe widerrufen werden. (§ 828 Abs. 1 KBGB)²⁰⁵. Aber die Voraussetzung für das Anfechten des ehelichen Vertrags gibt es im normalen Eheverhältnis. "Während der Ehe" heißt auch, daß die Ehe nicht nur noch ein rein äußerliches Eheverhältnis ist, sondern auch ein tatsächliches eheliches Verhältnis vorliegt. Wenn die Ehe bereits gescheitert ist oder ein Ehegatte den anderen Ehegatten schädigen will, ist die Anfechtung unwirksam. Darüber hinaus kann ein Ehegatte den ehelichen Vertrag nicht anfechten, wenn er am Scheitern der Ehe schuldig ist. Davon geht auch die Rechtsprechung aus²⁰⁶.

Wenn der Vertrag über die Vermögensteilung während der Ehe (vor der Scheidungsantragstellung) von einem Ehegatten angefochten werden kann, existiert die Regelung über die vereinbarte Vermögensteilung der Ehegatten nur dem Namen nach. Deswegen ist eine Willenserklärung nur anfechtbar, wenn sie durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung veranlaßt worden ist (§ 110 Abs. 1 KBGB) und der Vermögensteilungsvertrag kann - anders als die Schenkung, die von jedem Ehegatten widerrufen werden kann, wenn das Schenkungsversprechen nicht in schriftlicher Form gegeben worden ist (§ 555 KBGB) -, nicht angefochten werden²⁰⁷.

9.2 Vermögensteilung beim gerichtlichen Verfahren

Wenn die Ehegatten sich über eine Vermögensteilung nicht einigen können (auch wegen des Verschollenseins oder einer unheilbaren Krankheit eines Ehegatten), entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten, wie groß der Betrag des zu teilenden Vermögens ist und wie das Vermögen geteilt wird. Dabei werden die Summe des

²⁰⁵ Es gibt Unterschiede zwischen dem vermögensrechtlichen Ehevertrag vor der Eheschließung und dem Vertrag der Ehegatten während der Ehe.

²⁰⁶ KOG, vom 30. Oktober 1979, AZ 79 da 1344.

²⁰⁷ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 121-122.

gemeinsam erworbenen Vermögens der Ehegatten und der finanzielle Nachteilsausgleich berücksichtigt (§ 839 2. Fassung Abs. 2 KBGB).

Vor der Entscheidung des Familiengerichts erfolgt die Schlichtung durch den Schlichtungsausschuß des Familiengerichts auf Antrag mindestens eines Ehegatten (§ 50 Abs. 1 GVF). Wenn beide Ehegatten den Schlichtungsantrag nicht gestellt haben, muß dem Familiengericht die Schlichtung überlassen werden. Wenn bzw. nachdem die Schlichtung gescheitert ist, beginnt das gerichtliche Entscheidungsverfahren und das Familiengericht entscheidet den Fall. Das Familiengericht entscheidet über die Vermögensteilung und teilt die Entscheidung schriftlich beiden Ehegatten mit. Wenn ein Ehegatte die Entscheidung des Familiengerichts nicht akzeptieren kann, kann er innerhalb von 14 Tagen - von dem Tag des Erhalts der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung an gerechnet -, gegenüber diesem Familiengericht Einspruch einlegen.

10 Die Realisierung der Vermögensteilung

10.1 Die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vermögensteilung

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vermögensteilung kann in Geldzahlung, als Sachenübereignung sowie in sonstiger Form der Erfüllung der Verpflichtung angewiesen werden (§ 97 VVF).

Unter Sachenübereignung versteht man, daß das Vermögen an den Ehegatten übergeben wird, z. B. wird die Wohnung oder ein Grundstück überlassen.

Wenn in Anbetracht der Umstände nach der Scheidung der Berechtigte in der ehemaligen ehelichen Wohnung bleiben muß (ihm ein Umzug nicht zugemutet werden kann), wenn die Geldzahlung dem Verpflichteten unmöglich ist oder wenn der Beitrag des Berechtigten für den Erwerb und die Erhaltung dieser Sache während der Ehe besonders groß war, wird die Sache bzw. werden die Sachen übereignet.

Aber wenn der Vermögensausgleich, z.B. die Teilung eines Grundstücks oder des Gebäudes unmöglich ist oder durch die Teilung des Vermögens ein erheblicher Verlust eintreten würde, kann das Gericht eine Versteigerung verfügen (§ 98 VVF (Vorschrift über das Verfahren in Familiensachen) und § 269 Abs. 2 KBGB). Das Gericht muß den

Gegenstand nicht bewerten. Die Vermögensteilung durch Versteigerung wurde jedoch bisher selten vom Gericht angewendet²⁰⁸.

Am häufigsten erfolgt eine einmalige Geldzahlung als Folge der Vermögensteilung. Unter Umständen ist auch eine Ratenzahlung möglich. Es gibt zwei Arten der Ratenzahlung. Bei der ersten ist die gesamte Summe der Ratenzahlung festgelegt und wird in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten in Raten gezahlt. Bei der zweiten Art ist über die gesamte Summe des Geldes nicht entschieden, sondern nur über die Ratenzahlungsfrist.

Wenn der Verpflichtete in Raten zahlt, wird der Berechtigte möglicherweise wirtschaftlich gefährdet (zum Beispiel weil er unbedingt eine größere Summe Geld benötigt, um in eine neue Wohnung einzuziehen oder weil er ein eigenes Auto für seine Berufsausübung benötigt). In diesem Falle kann ein Ehegatte die Ratenzahlung anfechten und ein Widerruf des Urteils verlangen (§ 978 KBGB). Wenn der Verpflichtete ein regelmäßiges Einkommen hat, ist es für ihn kein Problem, in Raten zu zahlen, aber wenn der Verpflichtete unregelmäßig Lohn bekommt, ist es ein hoher Aufwand, jedesmal neu die Höhe der Ratenzahlung zu berechnen bzw. zu entscheiden. Wenn sich die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten ändert, kann er beim Gericht beantragen, die Höhe der Ratenzahlung zu ändern.

Wenn der Verpflichtete die Ratenzahlung nicht ausführt, können die Ansprüche des Berechtigten durch die Zwangsvollstreckung des Zivilprozeßrechts befriedigt werden nachdem das Familiengericht die Zahlung erfolglos angemahnt hat. Es ist nicht nur die Zwangsvollstreckung möglich (wie im Zivilprozeßrecht üblich), sondern das Familienprozeßrecht zwingt den betroffenen Ehegatten zur Durchführung der Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist (§ 64 GVF). Wenn er trotzdem nicht erfüllt, zieht das Familiengericht unter Umständen auch die Zahlung eines Strafgeldes vor (§ 67 Abs. 1 GVF). Wenn der Verpflichtete dreimal grundlos nicht bezahlt hat, nimmt ihn das Familiengericht auf Klage des Berechtigten für maximal 30 Tage in Haft (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GVF).

²⁰⁸ Rechtsprechung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen, Forschungsgruppe der gerichtlichen Familiensachen, S. 1546.

10.2 Vorrang bei der Erfüllung des Vermögensteilungsanspruchs

Wenn der Verpflichtete der Vermögensteilung mehrere Gläubiger hat, entsteht eine Auseinandersetzung zwischen Gläubiger und Berechtigtem des Vermögensteilungsanspruchs. Der Ehegatte geht den anderen Gläubigern vor (§ 532 Abs. 1 Nr. 2 KZPO).

11 Veränderung der Umstände nach der Scheidung

11.1 Die Umstände nach der Scheidung und die Vermögensteilung

In der Regel wird bei der Scheidung gleichzeitig über die Vermögensteilung entschieden. Aber die Scheidung geht vor. Wenn sich die Umstände nach der Scheidung geändert haben, kann das Einfluß auf die Vermögensteilung haben.

Bei der Entscheidung über die Vermögensteilung werden "sonstige Umstände" ..(§ 839 2. Fassung KBGB) berücksichtigt. Deswegen wird die Entscheidung über die Vermögensteilung nicht immer endgültig zum Zeitpunkt der Ehescheidung getroffen, sondern werden auch die Verhältnisse der Ehegatten zum Zeitpunkt der Vermögensteilung berücksichtigt.

Wenn die Vermögensteilung nach der Scheidung verlangt wird, beeinflusst die Veränderung der finanziellen Umstände der geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung die Entscheidung über das zu teilende Vermögen. Bei der Vermögensteilung wird nicht nur ein Vermögensausgleich erfolgen, sondern wird eventuell auch ein finanzieller Nachteilsausgleich für einen Ehegatten gezahlt. In diesem Fall werden die veränderten Umstände der Ehegatten nach der Scheidung beim Vermögensausgleich nicht beeinflusst.

Wenn z. B. der Berechtigte wieder heiratet und eine Arbeitsstelle gefunden hat, und er verlangt innerhalb von zwei Jahren (Verjährungsfrist) nach der Scheidung die Vermögensteilung, dann wird wegen dieser Bedingungen kein finanzieller Nachteilsausgleich gezahlt werden. Der umgekehrte Fall gilt auch. Wenn der Berechtigte nicht erwerbstätig sein kann, z.B. krank geworden ist, kann sich der Betrag des finanziellen Nachteilsausgleichs erhöhen. Ebenso werden die veränderten Verhältnisse des Verpflichteten berücksichtigt²⁰⁹.

²⁰⁹ Lee, Sang-Seok, Scheidung und Schmerzensgeld, 1994, S. 368-369.

11.2 Die Berücksichtigung der Veränderung der Umstände nach der Vermögensteilung

Die veränderten Umstände nach der Scheidung können die Vermögensteilung beeinflussen. Die Frage ist, ob ein geschiedener Ehegatte berechtigt ist, wegen der Veränderung der Umstände eine Veränderung der Vermögensteilung zu verlangen.

In Japan gibt es in der Rechtsprechung ebenfalls die Berücksichtigung der Veränderung der Umstände nach der Vermögensteilung. Wenn ein Ehegatte wegen der Veränderung der Umstände den Anspruch auf Vermögensteilungsveränderung verlangt hat, muß das Familiengericht darüber entscheiden.

Grundsätzlich ist es in Korea möglich, daß der Berechtigte über den entschiedenen Vermögensausgleich hinaus wegen Veränderung der Umstände eine Betragserhöhung fordern kann. Es ist aber schwierig, die Entscheidungen des koreanischen Familiengerichts über den veränderten zu zahlenden Betrag nachzuvollziehen, weil das Gericht die neue Berechnung nicht im Einzelnen begründet.

In der Urteilsformel wird der Betrag des Vermögensausgleiches nicht unterschieden vom finanziellen Nachteilsausgleich. Deswegen ist es in der Praxis schwierig, wenn nach der Vermögensteilung eine neue Berechnung der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich Betrages vorgenommen wird²¹⁰.

12 Vererbung des Vermögensteilungsanspruchs

Es sind mir aus der Literatur keine Gerichtsurteile über die Vererbung eines Vermögensteilungsanspruchs bekannt.

Daher muß ein geeigneter Vergleich gefunden werden. Die Vererbung des Vermögensteilungsanspruch kann verglichen werden mit der Vererbung eines Schmerzensgeldanspruches. § 806 Abs. 3 KBGB regelt: Der Schmerzensgeldanspruch wegen seelischer Schmerzen ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er bereits zwischen den Parteien vertraglich festgesetzt worden oder rechtshängig ist. Im § 843 KBGB steht, daß die Bestimmungen der §§ 806, 839 2. Fassung auf die gerichtliche Scheidung entsprechende Anwendung finden. Wenn ein Ehegatte bei der gerichtlichen Scheidung den Antrag auf Scheidung beim

²¹⁰ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 370.

Familiengericht gestellt hat, ist die Scheidung "rechtshängig". Deshalb ist der Schmerzensgeldanspruch übertragbar und geht auf die Erben über²¹¹.

Es gab folgendes Urteil des Koreanischen Obersten Gerichtshofs über die Vererbung eines Schmerzensgeldanspruchs: Bevor ein Ehegatte (Klägerin) gestorben ist, hat sie die Scheidung und die Zahlung von Schmerzensgeld beim Familiengericht beantragt. In diesem Fall hat der Koreanische Oberste Gerichtshof entschieden, daß die Vererbung oder die Abtretung des Anspruchs auf Schmerzensgeld möglich ist, weil durch die Rechtshängigkeit der Klage ihre Meinung objektiv und klar geworden ist, daß sie geschieden werden wollte und noch Schmerzensgeld bekommen wollte²¹².

Bei der Vermögensteilung wird nicht nur das reale gemeinsam erworbene Vermögen geteilt, sondern auch den finanzielle Nachteilsausgleich berücksichtigt. Ein Vermögensausgleich kann vererbt werden, aber eine Vererbung einer finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich ist nicht anerkannt²¹³. Wenn z.B. der Berechtigte stirbt, dann ist der finanzielle Nachteilsausgleich unmöglich. Die Kinder des Berechtigten können nur das in der Ehe gemeinsam erworbenen Vermögen in Anspruch nehmen.

Es muß abgewartet werden, wie sich in Korea die Rechtslage und die Rechtssprechung bezüglich der Vererbung des Vermögensteilungsanspruchs weiter entwickelt und ob es sich weiterhin ähnlich wie die Vererbung des Schmerzensgeldanspruchs entwickelt.

13 Die Steuern bei der Vermögensteilung

13.1 Vermögensteilung und Überlassungseinkommenssteuer

Der Koreanische Oberste Gerichtshof hat entschieden²¹⁴, daß "wenn das Grundstück zur Zahlung von Schmerzensgeld oder für die Vermögensteilung unbedingt veräußert werden muß, der Betrag der Vermögensteilung von der Überlassungseinkommenssteuer nicht abgezogen wird".

Bei der Vermögensteilung wird das gemeinsam erworbene Vermögen ausgeglichen. Obwohl ein Teil dieses Vermögens möglicherweise nur in einem Namen

²¹¹ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 118.

²¹² KOG, vom 27. Mai 1993 AZ 92 meu 143.

²¹³ Kim, Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1997, S. 508.

²¹⁴ KOG, vom 2. Dezember 1994, AZ 94 meu 901, 918 Urteil; MZR, 1995, Hefte 4, S. 172.

erworben wurde, ist es eheliches Gemeingut. Das gemeinsam erworbene eheliche Vermögen kann daher nicht als Überlassung angesehen und deshalb auch nicht als überlassungssteuerpflichtig angesehen werden²¹⁵. Gemäß der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich ist die Zahlung des Schmerzensgeldes und des Nachteilsausgleichs nicht eheliches Gemeingut, sondern eigenes Vermögen des Verpflichteten. Dadurch bekommt der Berechtigte wirtschaftlichen Gewinn. In diesem Fall wird die Überlassung des Vermögens als steuerlicher Gegenstand angesehen²¹⁶. Aber das Gericht unterscheidet nicht die Anteile der beiden Vermögensteilungselemente. Es ist in der gerichtlichen Praxis unmöglich, daß nur die Anteilssumme der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich allein entscheiden wird. Im Prinzip ist also für die Überlassung des Vermögens vom Verpflichteten keine Überlassungseinkommensteuer zu zahlen, aber wenn der Verpflichtete über einen bestimmten Betrag hinaus leistet, zahlt er Überlassungseinkommensteuer²¹⁷.

Bei der Zahlung des Schmerzensgeldes wird dem Verpflichteten die Überlassungseinkommensteuer auferlegt, wenn er dem anderem Ehegatten das Grundstück überläßt²¹⁸.

13.2 Vermögensteilung und Zuwendungssteuer

Im § 554 KBGB steht, daß eine Schenkung vorliegt, wenn der eine Teil dem anderen Teil eine unentgeltliche Zuwendung aus seinem Vermögen verspricht und der andere Teil ihm gegenüber die Annahme der Zuwendung erklärt. Die Vermögensteilung nach der Scheidung ist keine Zuwendung. Das gemeinsam erworbene Vermögen wird nach der Scheidung ausgeglichen, der andere Partner hat einen Rechtsanspruch auf Vermögensteilung. Wenn die Anteilssumme von der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich bei der Vermögensteilung berücksichtigt wird, wird trotzdem die Zuwendungssteuer nicht gezahlt, weil im koreanischen Erbsteuerrecht²¹⁹ Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt ist, daß der Unterhalt, der als für das Leben notwendig angesehen wird, nicht der Erbsteuer unterliegt. Daher wird auch für die Abfindung als Nachteilsausgleich keine Steuer bezahlt. Diese Abfindung dient als ein nachehelicher

²¹⁵KOG vom 20. Januar 1995, AZ 94 nu 11460.

²¹⁶Kang, In-Ae, Vermögensteilung und Frage der Steuer bei der Scheidung, ZMG, Mai 1990, S. 60.

²¹⁷Kim, Sam-Hwa, Vermögensteilungsanspruch, S. 28, 29.

²¹⁸KOG, vom 24. Juni 1984.

²¹⁹Die Zuwendungssteuer wird im Erbsteuerrecht geregelt.

Unterhalt in Korea, wie schon ausgeführt wurde²²⁰. Also zahlen die Ehegatte nicht nur beim Vermögensausgleich, sondern auch beim finanziellen Nachteilsausgleich keine Zuwendungssteuer. Aber wenn das zu teilende Vermögen und der Umfang der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich bei der Vermögensteilung eine Grenze übersteigen, wird Zuwendungssteuer bezahlt.

Wenn die Vermögensteilungsbeträge den persönlichen Abzugsbetrag (100.000.000 Won + 6.000.000 Won x Dauer der Ehe in Jahren) übersteigen muß dieser Betrag vom Vermögensbetrag abgezogen werden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 29 2. Fassung Abs. 1 Satz 1 Erbsteuerrecht). Beispielweise hat die Ehefrau 200.000.000 Won als Anteil an der Vermögensteilung bekommen und die Ehedauer betrug 5 Jahre. $200.000.000 \text{ Won} - (100.000.000 \text{ Won} + 6.000.000 \text{ Won} \times 5) = 70.000.000 \text{ Won}$. Für diesen Betrag 70.000.000 Won müssen Steuern gezahlt werden.

Wenn der Verpflichtete über einen bestimmten Betrag hinaus leistet, zahlt er Überlassungseinkommensteuer²²¹. Wenn die Zuwendungssteuer bei der Vermögensteilung aber auferlegt wird, wird Überlassungseinkommensteuer nicht gefordert.

Bei der Zahlung des Schmerzensgeldes wird keine Zuwendungssteuer auferlegt, es sei denn, es lag Steuerhinterziehung vor. Aus diesem Grund ist es für beide Ehegatten günstiger, wenn nicht die Vermögensteilung erfolgt, sondern die Zahlung von Schmerzensgeld. Die Vermögensteilung ist manchmal ungünstig, weil dabei eine Zuwendungssteuer gezahlt werden muß²²².

13.3 Vermögensteilung und Erwerbssteuer

Im Landessteuergesetz von Korea ist in § 104 Satz 8 die Definition des Erwerbs gegeben, aber es gibt keine Regelung über die Erwerbssteuer bei der Vermögensteilung in Korea.

Der § 110 Abs. 1 Satz 1 des Landessteuergesetzes regelt, daß beim Erwerb von Eigentum wegen der Teilung des gemeinsamen Eigentums keine Erwerbssteuer auferlegt wird.

²²⁰ Kim, Sam-Hwa, a.a.O., S. 29.

²²¹ Kim, Sam-Hwa, Vermögensteilungsanspruch, S. 28, 29.

²²² Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 354.

Der Vermögensausgleich bei der Vermögensteilung ist vielmehr nur eine Teilung des gemeinsam erworbenen Vermögens der Ehegatten, deswegen wird keine Erwerbssteuer gezahlt²²³.

²²³ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 170.

D. Die Teilung von Ehewohnung und Hausrat im deutschen und koreanischen Recht

I. Die Ehewohnung im deutschen und koreanischen Recht

1 Die Ehewohnung nach der Scheidung im deutschen Recht

Die Ehegatten können auch vereinbaren, wer nach der Scheidung die Ehewohnung erhält und wie der Hausrat aufgeteilt werden muß. Aber wenn sie sich nicht einigen können, dann verfährt der Familienrichter nach der "Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats", die Hausratsordnung genannt wird.

Der Familienrichter berücksichtigt gemäß § 2 HausratVO "alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftsleben" und muß sich nicht streng daran halten, wer Eigentümer oder Mieter dieser Gegenstände ist und wer an der Scheidung schuldig ist.

Es kann drei Wohnungsverhältnisse geben. Erstens kann nur ein Ehegatte Eigentümer sein, zweitens können beide Ehegatten gemeinsame Eigentümer sein und drittens können beide ein Mietwohnungsverhältnis haben.

Wenn ein Ehegatte Eigentümer der Wohnung ist, soll grundsätzlich sein Eigentum geachtet werden. Aber ausnahmsweise kann dem anderen die Wohnung zum Gebrauch zugewiesen werden, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 3 HausratVO). Das Eigentumsverhältnis ändert sich aber dadurch nicht und der Richter kann ein Mietverhältnis zwischen den Ehegatten festlegen und den Mietpreis festsetzen. Es ist auch möglich, daß eine bestimmte Frist für das Mietverhältnis vom Gericht festgelegt wird (§ 5 Abs. 2 .HausratVO).

Wenn beide Ehegatten Miteigentümer sind, kann der Richter im Rahmen des billigen Ermessens verfügen, daß ein Ehegatte die Wohnung nutzt (§ 2 HausratVO). Der Frau könnte der Nutzungsvorteil auf den Unterhalt angerechnet werden. Wenn sie sich um ein kleines Kind kümmern muß, ist es sinnvoll, daß sie in der Wohnung bleibt. Sonst

kann eine sogenannte Teilungsversteigerung der Ehwohnung von jedem Ehegatten beantragt werden.

Haben die Ehegatten während der Ehe in einer Mietwohnung gelebt, kann nur ein Ehegatte nach der Scheidung die Wohnung behalten. Der Familienrichter kann zuweisen, daß die Mutter ein Vorrecht auf die Wohnung hat, weil sie sich um die Kinder kümmern muß. Dann kann er in jedem Fall den Mietvertrag eines Ehegatten anordnen²²⁴. Das Einverständnis des Vermieters ist grundsätzlich nicht erforderlich²²⁵.

Wenn die Ehwohnung Dienst- oder Werkwohnung war, dann soll die Zuweisung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen (§ 4 HausratVO). Der Vermieter und Arbeitgeber sind in diesem Fall am Verfahren beteiligt (§ 7 HausratVO).

2 Die Ehwohnung nach der Scheidung im koreanischen Recht

Im koreanischen Recht gibt es keine besondere Regelung über die Ehwohnung und den Hausrat nach der Scheidung vergleichbar der Hausratsverordnung im deutschen Recht. Die deutsche Hausratsordnung ist ein Notverordnung aus der Kriegszeit von 1944, die hat sich erhalten.

Wenn ein Ehegatte Alleineigentümer der Ehwohnung ist, gehört sie grundsätzlich nach der Scheidung ihm. Sie ist Teil des eigenen Vermögens, das vor der Eheschließung besessen wurde. Aber wenn die Ehwohnung während der Ehe zusammen von beiden Ehegatten erworben wurde, wird die Ehwohnung nur wie ein Gegenstand der Vermögensteilung behandelt. Der Wert der Ehwohnung kann finanziell gegenüber dem ausziehenden Ehegatten ausgeglichen werden.

3 Die Auseinandersetzung über die gemeinschaftliche Ehwohnung in Deutschland und Korea im Vergleich

Ein Unterschied zwischen den Verhältnissen in Korea und Deutschland ist, daß in Korea das Haus im allgemeinen auf den Namen des Mannes eingetragen wird, deswegen ist die Frau offiziell keine Miteigentümerin. Daher hat die Frau ein Anspruch auf Vermögensteilung bezüglich des Hauses.

In Deutschland können die Eheleute jedoch auch nach ihrer Scheidung gemeinsam Eigentümer bleiben. Nach deutschem Recht wäre es möglich, daß die Frau dort weiter

²²⁴OLG Hamburg FamRZ 1990, 651.

²²⁵Bergschneider, Die Ehescheidung und ihre Folgen 1998, S. 172; KG FamRZ 1984, 1242.

wohnen könnte, wobei dieser Nutzungsvorteil der Frau mit dem Unterhalt verrechnet werden kann. Diese Entscheidung ist sinnvoll, wenn sie sich um Kinder kümmern muß und ein Umzug ihr nicht zugemutet werden kann.

Aber im koreanischen Recht gibt es keine solche Regelung über die Anrechnung des Nutzungsvorteils der Frau auf den Unterhalt. Die Eheleute können das Haus gemeinsam verkaufen und den Erlös nach den Wertverhältnissen verteilen. Diese Methode ist klar und angenehm für beide, weil sie nach der Scheidung wegen des Hauses nicht in Kontakt bleiben müssen. Einigen sie sich aber nicht über den Preis, zu dem der eine das Haus übernehmen kann oder zu dem es an einen Dritten verkauft wird, dann können sie sich auf ein Wertgutachten einigen, das sie als verbindlich anerkennen, was jedoch in notarieller Form zu geschehen hat. Blockiert der eine diesen Weg, bleibt als letzte Möglichkeit nur die Versteigerung, und zwar die sogenannte Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 753 KBGB), die jeder Ehegatte beantragen kann. Es wäre auch möglich, das Haus an Dritte zu vermieten und die Erträge aus dieser Miete zu teilen. Aber meistens wird das Haus oder das Wohneigentum in Korea nach der Scheidung nicht gemeinsam verwaltet oder besessen, sondern verkauft oder nur von einem Ehegatten (mit finanziellem Ausgleich) übernommen. Das Haus kann einem Ehegatten übereignet werden, wenn er in Anbetracht der Umstände nach der Scheidung in der ehemaligen ehelichen Wohnung verbleiben muß (ihm ein Umzug nicht zugemutet werden kann) oder wenn der Beitrag eines Ehegatten für den Erwerb und die Erhaltung dieses Hauses während der Ehe besonders groß war.

Das Seouler Familiengericht hat entschieden: Wenn der Ehemann eine eigene Wohnung (Eigentumswohnung) hatte und die Frau für die Familie Hausarbeit verrichtete, so gibt es nach der Scheidung eigentlich kein Gemeingut, das geteilt werden könnte. Aber der Wert der Eigentumswohnung muß als Vermögen geteilt werden, weil die Frau durch ihre Hausarbeit einen Anteil an der Wohnung erworben hatte. Bei der Entscheidung der genauen Teilungsmassen müssen die Dauer der Ehe und der Beitrag eines Ehegatten für die Erhaltung des Vermögens und "sonstige eheliche Umstände" (§ 829 2 Fassung KBGB) berücksichtigt werden²²⁶. Es gab keinen Fall einer gerichtlichen Zuweisung, daß ein kinderbetreuender Ehegatte die Ehewohnung nach der Scheidung

²²⁶SFG, vom 16. Mai 1991, AZ 90 deu 62624; SFG, vom 7. Juni 1991, AZ 89 deu 58308; SFG, vom 13. Juni 1991, AZ 91 deu 1220.

nutzen kann²²⁷. Meines Erachtens muß es in Korea erreicht werden, daß die alleinerziehende Mutter dadurch geschützt wird, daß sie ein Recht auf Verbleib in der ehemaligen Familienwohnung hat.

Im deutschen Recht würde die Versteigerung somit der Ehefrau nur Nachteile bringen, ohne daß der Ehemann wirtschaftliche oder rechtliche Vorteile hätte. Wenn die Zwangsversteigerung für einen oder beide Ehegatten schlechthin unzumutbar ist, kann einer der Ehegatten ausnahmsweise das Recht erhalten, die Übereignung des Miteigentums zu verlangen²²⁸. Ein Übereignungsanspruch kann sich unter Umständen auch aus dem Zugewinnausgleichsrecht ergeben, nämlich dann, wenn der Ausgleichsberechtigte einen Anspruch auf die Übereignung bestimmter Gegenstände gem. § 1383 BGB hat.

Wenn die Ehegatten das übrige Miteigentum haben wollen und das Vermögen teilbar ist, zum Beispiel ein Wertpapierdepot oder ein Konto dann wird "in Natur" geteilt (§ 752 BGB). Die etwa bestehenden Schulden werden vorweg ausgeglichen (§ 755 BGB).

II. Der Hausrat im deutschen und koreanischen Recht

1 Der Hausrat im deutschen Recht

Im deutschen Recht versteht man unter Hausrat gemäß Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs²²⁹ alle beweglichen Sachen, die nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Eheleute für die Wohnung, die Hauswirtschaft und das Zusammenleben der Familie bestimmt sind, also Möbel, Geschirr, Wäsche, Teppiche, Lampen, Bilder, Haushaltsgeräte, Bücher, aber auch Radio(s) und Fernsehgerät(e). Der Pkw ist auch Hausrat, wenn er nicht nur für das Geschäft eines Ehegatten, sondern auch für die Familie zum Zwecke der Haushalts- und privaten Lebensführung benutzt wird²³⁰. Auch Wohnwagen oder Wohnmobile können Hausratsgegenstände sein, wenn sie der Gestaltung des gemeinsamen Urlaubs und der Freizeit der Familie dienen²³¹.

²²⁷ Jeong, Cho-Geun, Die Anrechnungsmaßstäbe beim Vermögensteilungsanspruch, Festschrift zum 60. Geburtstag von Pr. Han, Bong-Hee, 1994, S. 269.

²²⁸ BGHZ 68, 299 = FamRZ 1977, 458.

²²⁹ FamRZ 1984, 575.

²³⁰ BGH FamRZ 1991, 43.

²³¹ Palandt/Diederichsen, § 1 HausrVO Rdnr. 12.

Luxusgegenstände können zum Hausrat gehören, wenn sie dem Zusammenleben der Eheleute dienen²³². Eine Segelyacht ist jedenfalls dann Hausratsgegenstand, wenn sie von den Eheleuten gemeinschaftlich genutzt wurde und die Eheleute darüber hinaus über beträchtliches weiteres Vermögen verfügen²³³. Wertvolle Bilder und Kunstwerke werden als Hausrat behandelt, wenn sie nicht als Kapitalanlage, sondern auch zur Verschönerung der Wohnung dienen²³⁴.

Was einem Ehegatten nachweislich allein gehört, soll er normalerweise behalten können. Dazu gehören z.B. von Eltern geerbte Sachen und vor der Eheschließung erworbene Haushaltsgegenstände oder zur Berufsausübung nötige Fachbücher und Musikinstrumente.

Gemeinsames Eigentum beider Ehegatten wird vom Richter "gerecht und zweckmäßig" verteilt (§ 8 HausratVO). Während der Ehe angeschaffte Haushaltsgegenstände werden als Hausrat angesehen. Wenn aber ein Ehegatte sein Alleineigentum beweisen kann, besteht kein gemeinsames Eigentum.

Ausnahmsweise kann der Richter dem Nichteigentümer eines Gegenstandes, der im Alleineigentum des anderen Ehegatten steht, Nutzung zuweisen, wenn der Nichteigentümer auf die Weiterbenutzung angewiesen ist und es dem Eigentümer zugemutet werden kann, sie dem anderem überlassen (§ 9 HausratVO).

Der Richter kann z.B. der ein kleines Kind betreuenden Ehefrau das Recht geben, die vom Ehemann in die Ehe eingebrachte Waschmaschine weiterzubnutzen. Aber es gibt Voraussetzungen dafür. Wenn der Nichteigentümer ähnliche Hausratsgegenstände besitzt oder leicht beschaffen kann oder der Alleineigentümer Ersatz nicht leicht beschaffen kann, kann der Nichteigentümer diese Hausratsgegenstände nicht nutzen. Kommt es zu einem Nutzungsrecht, so verändert sich das Eigentumsverhältnis der genutzten Gegenstände nicht. Der Nichteigentümer muß wegen der Nutzung dem Eigentümer einen Mietzins zahlen. Eine unentgeltliche Übertragung ist nicht möglich.

Eine weitere Möglichkeit ist, daß der Richter auch das Eigentum vom einem Ehegatten auf den anderen überträgt und dafür ein angemessenes Entgelt festsetzt, das an den ehemaligen Eigentümer des Hausratsgegenstands zu zahlen ist²³⁵.

²³² BGH FamRZ 1984, 575; OLG Hamm FamRZ 1990, 54; Palandt/Diederichsen, § 1 HausrVO Rdnr. 12.

²³³ FamRZ 1995, 1585.

²³⁴ BGH FamRZ 1991, 43.

²³⁵ Eva Marie von Münch, Die Scheidung nach neuem Recht, 1996, S. 204-205/ Bergschneider, a.a.O., 1998, S.174.

Gibt es Schulden im Zusammenhang mit dem Kauf von Hausrat, z.B. Ratenzahlungsverpflichtungen aus dem Möbelkauf, kann der Richter bestimmen, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zur Bezahlung der Schuld verpflichtet ist (§ 10 Abs.1 HausratVO). Gegenstände, die einem der Ehegatten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, soll der Richter dem anderen nur zuteilen, wenn der Gläubiger einverstanden ist (§ 10 Abs. 2 HausratVO).

2 Der Hausrat im koreanischen Recht

Im koreanischen Recht gibt es keine besondere Regelung über die Aufteilung des Hausrats.

Der Hausrat ist ein Vermögensteilungsgegenstand beim Vermögensausgleich. Die Sachen, die im allgemeinen als persönliche Sachen angesehen werden, wie z. B. Schmuck und Kleidung, sind Sondervermögen jedes Ehegatten. Aber die Haushaltsgegenstände, die während der Ehe zusammen erworben wurden, können von beiden Ehegatten geteilt werden.

Haushaltsgegenstände, wie Haushaltsgeräte und Möbel, die für den Haushalt notwendig sind, werden - egal, welcher Ehegatte die Haushaltsgegenstände gekauft hat -, als gemeinsam erworbenes Vermögen angesehen²³⁶.

²³⁶ Kim, Chu-Su, Familien-und Erbrecht, 1997, S. 166.

E. Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht

I. Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im deutschen Recht

1 Rechtfertigung des nahehelichen Unterhalts im deutschen Recht

Vor der Eherechtsreform im Jahre 1977 war der nahehelichen Unterhalt vom Verschulden an der Scheidung abhängig. Nur der Ehegatte war im Regelfall zum nahehelichen Unterhalt verpflichtet, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden war (§ 58 EheG aF). Aber seit der Reform des Scheidungsrechts im Jahre 1977 und dem Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip wurde die Frage nach der Rechtfertigung des nahehelichen Unterhalts neu gestellt²³⁷ bzw. ist noch schwieriger geworden als zuvor²³⁸. Nach der Abschaffung des Verschuldensprinzips kann der "schuldige" Ehegatte auch den Unterhalt verlangen, wenn er eine ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit hat²³⁹. Das Verschuldensprinzip war im Sinne von Recht und Gerechtigkeit auch problematisch: Jeder hat mehr oder weniger Schuld an einer gescheiterten Ehe und es ist schwer, die Schuld einer Seite zu beweisen.

Außerdem krankt jedes Unterhaltsrecht an der mangelnden Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Nach dem Zerrüttungsprinzip kann jeder Ehegatte sich von anderen Ehegatten scheiden lassen. Jeder Ehegatte muß grundsätzlich für den eigenen Unterhalt nach der Scheidung aufkommen. Aber diese Selbstversorgung oder die Eigenverantwortlichkeit ist oft – besonders wenn kleine Kinder zu betreuen sind - in der Praxis schwer zu verwirklichen. Im deutschen Recht kann ein Ehegatte einen Unterhaltsanspruch geltend machen, wenn die Unterhaltstatbestände erfüllt sind. In der Praxis kommt der Fall der Zahlung des nahehelichen Unterhalt häufig vor.

²³⁷ Vgl. Dieckmann, Rückkehr zum Verschuldensprinzip im nahehelichen Unterhaltsrecht?, FamRZ 1984, 946, 948; Engelhardt, Zur Bemessung des nahehelichen Unterhalts, FamRZ 1985, 433, 435; Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 1980, S. 383.

²³⁸ Henrich, Unterhalt nach der Scheidung, Betrag-Dauer-Billigkeit, 1989, S. 72.

Es werden folgende Meinungen vertreten in der Diskussion darüber, warum ein Ehegatte dem anderen, dem sozial schwächeren Ehegatten nachehelichen Unterhalt zahlen soll.

Schwab meint, daß dies vielen Geschiedenen nicht möglich wird oder nach Art ihrer Lebensumstände, etwa im Hinblick auf die Kinderbetreuung, nicht zumutbar sei. In derartigen Fällen ist die Verantwortung der ehemaligen Lebenspartner füreinander nicht erloschen²⁴⁰. Lüderitz diskutiert, warum die Ehegatten auch nach der Scheidung füreinander verantwortlich sein müssen. Die Ehe kann zur wirtschaftlichen Abhängigkeit des einen Teils vom anderen führen: z.B. wird eine Berufsausbildung nicht begonnen oder fortgesetzt, die Berufstätigkeit wird beendet oder einschränkt, stattdessen sich der Partner, meist die Frau um die Betreuung der Kinder kümmert und um die Haushaltsführung. Der Ehegatte ist mit langjährigen Betreuungsaufgaben belastet, die ihm ohne Eheschließung wahrscheinlich nicht erwachsen wären. Die geschilderte Abhängigkeit ist Folge der Ehe, deren Ausgestaltung von beiden Partner zu verantworten ist²⁴¹.

Die Eheschließung der Eheleute bedeutet, daß die Ehegatten gegeneinander eine Verantwortung übernehmen²⁴². Die Ehe ist auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 I 1 BGB) und das Bundesverfassungsgericht hat von der fortwirkenden personalen Verantwortung der Eheleute füreinander gesprochen²⁴³. „Am häufigsten wird der nacheheliche Unterhaltsanspruch heute auf eine fortwirkende Verantwortung der geschiedenen Ehegatten füreinander gestützt“²⁴⁴. Henrich meint, daß diese rechtsethische Rechtfertigung, daß die Ehegatten nach der Scheidung immer noch solidarisch miteinander sein müssen, nicht reiche, um zu begründen, daß ein Ehegatte für den Unterhalt des anderen nach der Scheidung sorgen muß²⁴⁵. Er äußert sich auch über ehebedingte Nachteile eines Ehegatten (insbesondere den Verzicht auf den beruflichen Aufstieg), die vom anderen ausgeglichen werden sollten, z.B. indem ihm der Übergang

²³⁹ MüKo/Richter, § 1569 BGB Rdnr. 2; Wiegmann, NJW 1982, 1369, 1370; Limbach, NJW 1980, 871, 872.

²⁴⁰ Schwab, Familienrecht, 1995, S. 157.

²⁴¹ Lüderitz, Familienrecht, 1999, S.197.

²⁴² BGH FamRZ, 1956, 144, 146; FamRZ 1981, 242.

²⁴³ BVerfG FamRZ 1981,745, 746; BGH FamRZ 1981, 1163.

²⁴⁴ Henrich, Unterhalt nach der Scheidung, Betrag-Dauer-Billigkeit, 1989, S. 73.

²⁴⁵ Henrich, a.a.O., 1989, S. 72.

zur Selbstständigkeit erleichtert wird; der Unterhaltsverpflichtete kann aber nicht verpflichtet werden, über eine Übergangszeit hinaus Unterhalt zu zahlen²⁴⁶.

2 Unterhaltstatbestände nach der Scheidung in deutschem Recht

2.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen des nachehelichen Unterhalts

Wenn ein deutscher Ehegatte sich scheiden lassen will, kann er nach dem neuen Scheidungsrecht (seit dem 1. Juli 1977) seinen Willen durchsetzen. Das Verschuldensprinzip wurde abgeschafft, so daß bei einer Scheidung nicht mehr gefragt wird, wer schuldig ist. Die Einführung des Zerrüttungsprinzips machte es notwendig im Bereich des Unterhaltsrechts, die Scheidungsfolgen zu ändern.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber von der Eigenverantwortung jedes Ehegatten für seinen Lebensunterhalt aus, aber es können verschiedene Unterhaltstatbestände für den Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden²⁴⁷. Unter diesen Voraussetzungen der §§ 1570- 1576 BGB muß ein Ehegatte für den anderen, wirtschaftlich schwächeren Ehegatte nach der Scheidung mitverantwortlich²⁴⁸ oder solidarisch²⁴⁹ sein.

Sieben Fälle einer bedürftigen Lage werden anerkannt, bei denen ein Ehegatte Unterhalt verlangen kann, und zwar:

1. Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes (§ 1570 BGB)
2. Unterhalt wegen Alters (§1571 BGB)
3. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen (§1572)
4. Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit (§1573 Abs.1 BGB)
5. Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB)
6. Unterhalt für die Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§1575 BGB)
7. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB).

(Später gehe ich näher auf die einzelnen Unterhaltstatbestände ein).

Für den sozial schwächeren Ehegatten, der nach der Scheidung finanzielle Nachteile hat, soll der andere verantwortlich sein. Nach dem neuen Recht werden für den sozial schwächeren Ehegatten (meistens die Hausfrau) die finanziellen Probleme mehr verringert als das nach dem alten Recht der Fall war.

²⁴⁶ Henrich, Familienrecht, 1995, S. 154

²⁴⁷ BGH FamRZ 1981, 242, 243 = NJW 1981, 978, 979.

²⁴⁸ NJW 1981, 1771, 1772 = BVerfG FamRZ 1981, 745, 746; BGH FamRZ 1981, 1163.

²⁴⁹ Schapp, FamRZ 1980, 215, 216.

Zunächst hängt es davon ab, ob der Unterhaltsberechtigte nach den in den §§1570, 1573, 1575, 1576 BGB geregelten Unterhaltstatbeständen unterhaltsbedürftig ist und die Unterhaltsansprüche zeitlich miteinander zusammen hängen²⁵⁰. Darüber hinaus muß der Verpflichtete leistungsfähig sein (§ 1581 BGB). Der Anspruch trotz der Bedürftigkeit des Berechtigten ist nach der Härteklausel gem. § 1579 BGB aber ausgeschlossen, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt, wenn der Anspruch grob unbillig ist.

Es kann andererseits auch sein, daß der Unterhaltsberechtigte mehrere Unterhaltstatbestände, wie Krankheit, Alter, Kinderbetreuung und Arbeitslosigkeit verwirklicht. In diesen Fällen muß der Unterhalt ausgeglichen werden. Der Umfang des nahehelichen Unterhalts richtet sich stets inhaltlich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I BGB) und wird ausschließlich nach diesen einheitlich bemessen²⁵¹. Aufstockungsunterhalt und der Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit sind zeitlich begrenzt und entfallen danach ganz (§ 1573 Abs. 5 BGB), während andere Ansprüche nach einer Übergangsfrist nur in ihrer Höhe herabgesetzt werden, aber nicht wegfallen können (§1578 Abs. 1 Satz 2 BGB).

2.2 Die einzelnen Unterhaltstatbestände

2.2.1 Unterhalt wegen Kindeserziehung

Ein Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1570 BGB).

Dieser Anspruch setzt voraus, daß es sich um ein gemeinschaftliches Kind²⁵² handelt und nicht um das Kind nur eines der beiden Ehegatten oder um ein Pflegekind²⁵³. Eine weitere Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch gem. § 1570 BGB ist, daß ein Ehegatte wegen der Kinderbetreuung an der Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verhindert ist²⁵⁴. Der Unterhaltsanspruch wegen Kindeserziehung ist abhängig von dem Alter des Kindes und den Umständen des Einzelfalles. Daher ist die Grenzziehung über den Umfang des Unterhalts der Rechtsprechung überlassen. Die

²⁵⁰ BGH FamRZ 1984, 353, 354.

²⁵¹ BGH FamRZ 1984, 353, 354.

²⁵² BGH FamRZ 1984, 361, 362 = NJW 1984, 1538, 1539.

²⁵³ BGH FamRZ 1984, 361, 362 = NJW 1984, 1538, 1539.

²⁵⁴ Vgl. BGH FamRZ 1980, 667; Köhler, Handbuch des Unterhaltsrecht Rdnr. 372; Heiß/Heiß, Die Höhe des Unterhalts von A-Z, 1996, S. 1. 7; Von Münch, Die Scheidung nach neuem Recht, 1996, S. 38.

Gerichte neigten zunächst zu der Entscheidung, daß der kinderbetreuende Ehegatte bis zum 14. Lebensjahr des Kindes nicht verpflichtet ist, arbeiten zu gehen²⁵⁵. Inzwischen ist die Rechtsprechung flexibler geworden. Bei der Betreuung eines elfjährigen Schulkindes kann Teilzeitbeschäftigung zugemutet werden²⁵⁶. Doch muß diese Teilzeitbeschäftigung nicht unbedingt den Umfang einer Halbtagsstätigkeit erreichen²⁵⁷. Ist das schulpflichtige Kind älter als sechzehn Jahre, kommt auch eine volle Berufstätigkeit eines kinderbetreuenden Elternteils in Betracht. Wenn das Kind im Internat oder in einer Ganztagschule bleibt, werden beide Eltern barunterhaltspflichtig, weil § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht mehr wirkt. Die Belastung durch die Anzahl der Kinder ist allerdings zu berücksichtigen. Bei der Betreuung eines behinderten Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder ist anders zu entscheiden als bei einem gesunden oder bei einem Einzelkind²⁵⁸.

Eine Hausfrau kann nach der Scheidung weiterhin die Kinder erziehen. Für eine erwerbstätige Frau ergibt sich nach der Scheidung eine schwierige Situation. Sie muß sich entscheiden, ihren Beruf aufzugeben oder mit den Kindern bzw. dem Kind weiter erwerbstätig zu sein. Wenn der berufstätige kinderbetreuende Ehegatte wegen der Kindererziehung seinen eigenen Unterhalt nicht voll sichern kann, erhält er Aufstockungsunterhalt. Dieser Anspruch besteht im Interesse der Kinder. Allerdings sind Dauer und Höhe auf die Zeit der Kinderbetreuung begrenzt²⁵⁹. In diesem Fall wird eine teilzeitarbeitende Frau im Vergleich zu einer kinderbetreuenden nicht berufstätigen Hausfrau benachteiligt behandelt²⁶⁰.

Der Unterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung ist gegenüber anderen Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehegatten privilegiert, da diese Vorschrift eher dem Wohl der gemeinschaftlichen Kinder und weniger dem Interesse des unterhaltsberechtigten Ehegatten dienen soll. Unter Privilegierung wegen Kinderbetreuung ist der Anspruch des Unterhaltes zu verstehen. Wenn z. B. einem nicht anspruchsberechtigten erziehenden Elternteil später sein Vermögen wegfällt, kann er wieder den Unterhalt wegen der Kinderbetreuung verlangen (§ 1577 Abs. IV BGB).

²⁵⁵ Vgl. Die Leitlinien der Familiensenate des OLG Hamm zum Unterhaltsrecht, FamRZ 1980, 23 sowie OLG Bamberg, FamRZ 1979, 505 das eine Arbeitspflicht bis zum 15. Geburtstag verneint.

²⁵⁶ BGH FamRZ 1982, 148, 149; anders bei einem Kind in den ersten Grundschuljahren, siehe BGH FamRZ 1983, 456; FamRZ 1980, 771.

²⁵⁷ BGH FamRZ 1981, 17.

²⁵⁸ Limbach, Das Verhältnis von Familie und Beruf im Unterhalt nach der Scheidung, NJW 1982, 1721ff.

²⁵⁹ BGH FamRZ 1990, 492ff.

Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe ein und diese Ehe wird ebenfalls aufgelöst, so kann er vom früheren Ehegatten den Unterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung verlangen (§ 1586a BGB) und er geht andererseits den Ansprüchen eines neuen Ehegatten des zahlenden Elternteils vor (§ 1582 BGB), auch wenn dieser zweite Ehegatte selbst gemeinsame Kinder versorgt²⁶¹. Der Unterhalt darf einem kindererziehenden Ehegatten aus Härtegründen niemals verweigert werden, weil er auch für den anderen Elternteil die Kinder erzog. Ein Unterhaltsanspruch ist nur zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil die Ehe von kurzer Dauer war. Der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 BGB den Unterhalt verlangen konnte (§ 1579 Abs. 1 BGB).

2.2.2 Unterhalt wegen Alters

Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm selbst zum Zeitpunkt 1. der Scheidung, 2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder 3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1572 und 1573 BGB wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann (§ 1571 BGB).

Fraglich ist, in welchem Alter ein geschiedener Ehegatte nicht mehr arbeiten kann. Es gibt keine feste Altersgrenze im Gesetz. Die Altersgrenze ist schwer festzustellen, weil sie davon abhängt, welche Art der Arbeit wegen Alters nicht mehr verrichtet werden kann. In der Rechtsprechung ist aber überwiegend anerkannt, daß bei abhängig Beschäftigten von der allgemeinen Altersgrenze von 65. Lebensjahren an, eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann²⁶². Es muß, aber auch berücksichtigt werden, daß ein geschiedener noch nicht altersberenteter Ehegatte erwerbsunfähig ist, der während der Ehe nicht erwerbstätig war und die Kinder betreut hatte, aber wegen seines Alters keinen Arbeitsplatz mehr findet, der seinen Fähigkeiten und seinem

²⁶⁰ BGH FamRZ 1990, 494.

²⁶¹ Johannsen/Henrich, Eherecht (Kommentar), 1998, S. 415.

²⁶² Johannsen/Henrich, Eherecht (Kommentar), 1998, S. 418; vgl. BGHFamRZ 1993,43. .

Gesundheitszustand entspricht²⁶³. Die OLG München²⁶⁴ und OLG Koblenz²⁶⁵ haben ähnliche Fälle unterschiedlich entschieden. Die Entscheidungen wurden in Abhängigkeit von den unterschiedlichen ehelichen Lebensstandards und dem Einkommen der Ehegatten abhängig gemacht.

Ein Ehegatte, der schon zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht mehr arbeiten kann, kann nach der Scheidung Unterhalt nach § 1571 BGB verlangen²⁶⁶. Bei der Festlegung von Ansprüchen müssen verschiedene Zeitpunkte berücksichtigt werden, die Zeit der Scheidung oder der Beendigung der Betreuung eines Kindes oder der Zeitpunkt, in dem die Tatbestände des § 1572 BGB oder § 1573 BGB entfallen.

2.2.3 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm zu bestimmten im Gesetz benannten Zeitpunkten wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1572 BGB).

Wer durch körperliche oder seelische Erkrankung nicht arbeiten kann, kann Unterhalt verlangen. Dabei muß die Krankheit nicht ehebedingt sein²⁶⁷. Wenn ein Ehegatte vor der Eheschließung erkrankt war und nach der Scheidung wegen Krankheit nicht erwerbsfähig ist, kann er Unterhalt verlangen. In Ausnahmefällen kann der Anspruch nach § 1579 BGB Nr. 7 verweigert werden, wenn er grob unbillig ist.

Psychische Erkrankungen begründen den Anspruch auf Unterhalt genauso wie körperliche Krankheiten, wenn ein Ehegatte wegen dieser Krankheit nicht arbeiten kann²⁶⁸. Wenn die Eheleute infolge der Scheidung reaktive Depression haben, kann ein Ehegatte vom anderem Unterhalt verlangen. Sobald er wieder arbeitet, entfällt den Unterhalt. Alkoholabhängigkeit wird als Krankheit beurteilt. Dies wird aber abgelehnt, wenn er seinen Anspruch wegen mutwilliger Herbeiführung seiner Bedürftigkeit verwirkt (vgl. § 1579 Nr. 3 BGB).

²⁶³ Vgl. Johannsen/Henrich/Voelskow, § 1571 BGB Rdnr. 3; Schwab/Borth, Handbuch des Scheidungsrecht, 1995 Rdnr.119 S. 591.

²⁶⁴ FamRZ 1983, 925.

²⁶⁵ FamRZ 1992, 950, 951.

²⁶⁶ BGH FamRZ 1982, 29.

²⁶⁷ BGH FamRZ 1981, 1163, 1164 = NJW 1982, 40, 41; FamRZ 1988, 930, 931 = NJW-RR 1988, 834; FamRZ 1994, 566 = NJW1994, 1286; NJW-RR 1995, 449, 451; OLG Nürnberg FamRZ 1981, 969.

²⁶⁸ z.B. BSGE 35/10 u.a.

Wenn die Erwerbstätigkeit wegen Krankheit eingeschränkt ist, muß allerdings der Berechtigte selbst die Erkrankung beweisen. Der Richter muß zur Krankheit und krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit Feststellungen treffen²⁶⁹. Wenn die Gerichte daran zweifeln, lehnen sie den Unterhaltsanspruch ab und es wird geprüft, ob eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen werden oder Vollzeitarbeit in einem anderen Beruf ausgeübt werden kann. Der Anspruch liegt zu bestimmten Zeitpunkten vor, dem Zeitpunkt der Scheidung, der Beendigung der Ausbildung, der Fortbildung bzw. Umschulung oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573 BGB.

2.2.4 Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit

Soweit ein Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570-1572 BGB (wegen Kinderbetreuung, Alters oder Krankheit) hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag (§ 1573 Abs. 1. BGB)

Hat der nicht erwerbstätige Ehegatte wegen der Situation auf dem Arbeitsmarkt und wegen seiner persönlichen Verhältnisse offenkundig keine Möglichkeit, eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden, so kann er Unterhalt verlangen²⁷⁰. Der Anspruch setzt voraus, daß der Berechtigte zur Zeit der Scheidung nicht oder nicht voll erwerbstätig ist. Darüber hinaus wird gefordert, daß ein Ehegatte intensiv und regelmäßig um eine Stelle bemüht sein muß. Die Bemühung hängt von der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Arbeitsbereitschaft des Berechtigten ab. Dafür muß er auch vergebliche Bemühungen um eine Stelle nachweisen²⁷¹. Solange und soweit ihm das nicht gelingt, angemessene Arbeit zu finden, kann er von seinem geschiedenen Partner Unterhalt verlangen. Der Unterhaltsberechtigte braucht dabei nur eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen

²⁶⁹ BGH FamRZ 1988, 265, 266 = NJW 1988, 2369, 2370.

²⁷⁰ BGH FamRZ 1988, 927, 928; FamRZ 1988, 265, 266 = NJW 1988, 2369, 2370.

Kindes zu berücksichtigen (§ 1574 II BGB)²⁷². Der Berechtigte soll nicht gezwungen sein, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die unter seiner Qualifikation liegt. Für den geschiedenen Ehegatte ist es schwer, in den erlernten Beruf zurückzukehren, wenn die Ehe von längerer Dauer war. Der Ehegatte kann jedenfalls nicht auf seine Ausbildung und auf den Berufsstatus am Ehebeginn zurückgestuft werden, wenn er während der Ehezeit seiner Statusverbesserung hinter sich gelassen hat. Deshalb wird von der Ehefrau nicht erwartet, daß sie eine Anlernstätigkeit ausübt, wenn die Ehegatten in gehobenen Lebensverhältnisse gelebt haben²⁷³.

Wenn der Berechtigte nicht eine angemessene Arbeit findet, verpflichtet er sich, sich ausbilden, sich fortbilden oder umschulen zu lassen, soweit dies zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist (§ 1574 III BGB).

Wenn der geschiedene Ehegatte angemessene Arbeit findet, erlischt nicht sofort der Anspruch, sondern erst dann, wenn diese Arbeit nicht überobligationsmäßig ist und wenn mit dem anzurechnenden Einkommen der volle Unterhalt abdeckt wird. Wenn er seine Arbeit verliert, hebt sich der Unterhaltsanspruch wieder auf²⁷⁴. Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit kann verlangt werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Scheidung vorliegen oder wenn Unterhaltsansprüche nach den §§ 1570-1572 und 1575 BGB wegen Kindesbetreuung, Alter, Krankheit oder Ausbildung zunächst bestanden, die Voraussetzungen aber später weggefallen sind (§ 1573 III BGB). Gelingt nur die teilweise Sicherung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, hat der Berechtigte einen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem gesicherten und dem vollen Unterhalt (§ 1573 IV BGB). Der Anspruch wegen Arbeitslosigkeit (§ 1573 I, III und IV BGB) kann nach § 1573 V BGB zeitlich beschränkt werden, soweit ein unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig erscheint. Aber diese zeitliche Begrenzung in der Regel kommt dann nicht in Betracht, wenn Unterhaltberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut.

²⁷¹ BGH, FamRZ 1986, 244, 246 = NJW 1986, 718, 719; FamRZ 1982, 255, 256; FamRZ 1990, 499, 500.

²⁷² OLG Karlsruhe FamRZ 1985, 1005ff.; BGH FamRZ 1991, 416ff.

²⁷³ von Herbert Grziwotz, Trennung und Scheidung, S. 60.

²⁷⁴ BGH FamRZ 1985, 791ff.

2.2.5 Aufstockungsunterhalt

Ist ein geschiedener Ehegatte nach der Scheidung erwerbstätig und reichen seine Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570-1572 BGB (wegen Kinderbetreuung, Alters oder Krankheit) hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen (§ 1573 Abs. 2 BGB).

Beim Anspruch auf Aufstockungsunterhalt handelt es sich um den Grundsatz der nachwirkenden ehelichen Mitverantwortung. Er stellt eine Art Garantie dar, daß nach der Scheidung der nicht genug verdienende Ehegatte seinen Lebensstandard halten kann²⁷⁵. Für Kinder erhält der erziehende Ehegatte den vollen Barunterhalt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Aufstockungsunterhalt erhält er, wenn er seinen eigenen Unterhalt nicht voll sichern kann. Der Anspruch setzt voraus, daß der geschiedene Ehegatte eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, aber wegen Kinderbetreuung, Alters oder Krankheit die tatsächlichen oder fiktiven Einkünfte des Berechtigten nicht zur Deckung des vollen Bedarfs (§ 1578 I 1 BGB) ausreichen²⁷⁶. Der Anspruch richtet sich auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt (Ergänzungsunterhalt)²⁷⁷. Bei den Doppelverdieneren erhält der weniger²⁷⁸ verdienende Ehegatte drei Siebtel des Unterschiedsbetrages zwischen beiden anrechnungsfähigen Nettoeinkommen. Bei der Hausfrauenehe, wenn die Lebensverhältnisse also durch das Einkommen eines alleinverdienenden Ehegatten geprägt worden sind, werden hiervon drei Siebtel genommen und darauf das Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten abzüglich eines Berufstätigenbonus angerechnet. Wenn ein Ehegatte wegen der §§ 1570-1572 BGB vollständig nicht arbeiten kann, so hat er nur den Anspruch auf Unterhalt wegen Kinderbetreuung (§ 1570 BGB), Alters (§ 1571 BGB) oder Krankheit (§ 1572 BGB), nicht aber den Aufstockungsunterhalt²⁷⁹. Außerdem setzt der Anspruch nach § 1573 II BGB voraus, daß kein Anspruch nach §§ 1573 I oder IV BGB besteht. Der Anspruch muß zu den

²⁷⁵ BGH FamRZ 1982, 892, 893 = NJW 1982, 2439, 2440.

²⁷⁶ BGH FamRZ 1990, 492, 493 = NJW 1990, 1847, 1848 ; BGH FamRZ 1993, 789,791; FamRZ 1988, 265, 266.

²⁷⁷ BGH FamRZ 1981, 241; BVerGE 1957, 361, 389.

²⁷⁸

²⁷⁹ BGH FamRZ 1990, 492, 493 = NJW 1990, 1847, 1848 ; BGH FamRZ 1987, 1011, 1012; BGH FamRZ 1988, 265, 266.

maßgeblichen Einsatzzeitpunkten vorliegen²⁸⁰. Es gibt nach § 1573 II BGB keine ausdrücklich benannte Einsatzzeit, aber die Voraussetzungen des originären Aufstockungsunterhalts müssen bereits zur Zeit der Scheidung vorliegen²⁸¹.

2.2.6 Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

1. Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung oder während der Ehe eine Ausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann zur Fortsetzung der Ausbildung Unterhalt verlangen (§ 1575 Abs. 1 BGB).
2. Entsprechendes gilt, wenn sich der Ehegatte fortbilden oder umschulen läßt, um durch die Ehe eingetretene Nachteile auszugleichen (§ 1575 Abs. 2 BGB).

Der Anspruch nach § 1575 BGB gewährt die Finanzierung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung des Berechtigten. Die ehebedingten Ausbildungsnachteile sollen durch den Anspruch nach §§ 1575 I, III BGB ausgeglichen werden, um damit dem Berechtigten eine angemessene Erwerbstätigkeit (§ 1574 II BGB) ermöglichen zu können²⁸².

Der Anspruch nach § 1575 I BGB setzt folgendes voraus: der Bedürftige muß in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Ausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen haben. Es ist nicht erforderlich, daß zwischen der Ehe und dem Abbruch der Ausbildung eine Kausalität besteht²⁸³. Er muß so bald wie möglich die Ausbildung nach der Scheidung aufgenommen haben und die Ausbildung muß notwendig sein, so daß später eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Der Ausbildungsabschluß muß innerhalb normaler Ausbildungszeit zu erwarten sein²⁸⁴.

Der Zweck des Anspruchs auf Fortbildung oder Umschulung nach § 1575 II BGB ist, die ehebedingten Nachteile auszugleichen. Es muß eine Kausalität zwischen den ehebedingten Nachteilen und der notwendigen Fortbildung oder Umschulung bestehen. Durch den Anspruch soll der Berechtigte wieder seine vollwertige Kraft im Berufsleben erreichen²⁸⁵.

²⁸⁰ Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der Familienrechtlichen Praxis, § 4, S. 356, 357.

²⁸¹ Wendl/Staudigl, a.a.O., § 4, S. 358.

²⁸² Schwab, Familienrecht, 1995, S. 166; BGH FamRZ 1987, 795, 796 = NJW 1987, 2233, 2234..

²⁸³ BGH FamRZ 1980, 126, 127 = NJW 1980, 393, 394.

²⁸⁴ Wendl/Staudigl, a.a.O., § 4, S. 369.

²⁸⁵ Wendl/Staudigl, a.a.O., § 4, S. 372.

Die Möglichkeit zur Fortbildung oder Umschulung bedeutet, daß dem Ehepartner eine gleiche Chance für den Beruf eingeräumt wird sowie eingetretene Veränderungen im Beruf nachgeholt werden, um sich im Beruf angemessen entfalten zu können²⁸⁶. Der Berechtigte kann eine neue Ausbildung wählen, die nicht in einem fachlichen Zusammenhang zum vorherigen Ausbildungsgang steht, aber Umfang und Leistungsanforderungen müssen sich ähnlich sein. In der Regel ist der Unterhalt für die Finanzierung einer Zweitausbildung nicht möglich²⁸⁷. Es gibt keinen besonderen Zeitpunkt für den Beginn im Gesetz, so daß die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Scheidung vorliegen müssen.

2.2.7 Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre (§ 1576 BGB).

Wenn ein Ehegatte eine Anspruchsgrundlage aus den sechs Unterhaltstatbeständen nach §§ 1570 - 1575 BGB nicht hat, muß er für sich selbst sorgen²⁸⁸. Aber wenn sonstige schwerwiegenden Gründe vorliegen und der geschiedene Ehegatte darum nicht erwerbstätig sein kann und die Versagung von Unterhalt dem Gerechtigkeitsgefühl widerspricht, kann die Zahlung von Billigkeitsunterhalt gem. § 1576 BGB dem anderem Ehegatten zugemutet werden²⁸⁹. Ein schwerwiegender Grund besteht z.B., wenn ein geschiedener Ehegatte wegen Betreuung eines Pflegekindes²⁹⁰, das während der Ehe gemeinsam aufgenommen wurde oder wegen eines vorehelichen Kindes und eines Kindes aus früheren Ehe, nicht arbeiten kann²⁹¹. In dem Fall hat der Ehegatte nach § 1570 BGB keinen Unterhaltsanspruch, weil es im § 1570 BGB um das gemeinschaftliche Kind geht. Der Bundesgerichtshof hatte mehrmals in dieser Problematik geurteilt, daß es wegen Kinderbetreuung gemäß der positiven Härteklausel

²⁸⁶ BGH FamRZ 1984, 988ff.

²⁸⁷ BGH FamRZ 1985, 784ff.

²⁸⁸ MünKo/Richter, § 1576 BGB Rndr. 2.

²⁸⁹ Wendl/Staudigl, a.a.O., § 4, S. 374.

²⁹⁰ BGH FamRZ 1984, 769.

²⁹¹ BGH FamRZ 1984, 361, 363 = NJW 1984, 1538, 1540; FamRZ 1984, 769, 770 = NJW 1984, 2355, 2356; FamRZ 1983, 800, 802.

Unterhalt geben kann. Die Kinderbetreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes führt allein noch nicht zur Anwendung der positiven Härteklausele und damit zum Unterhalt²⁹². Vielmehr müssen "sonstige schwerwiegende Gründe" hinzukommen. Ob die Versagung von Unterhalt grob unbillig ist, ist unter Abwägung aller Umstände des konkreten Falles zu prüfen²⁹³. Eine Abwägung der Belange beider Ehegatten hängt vom Alter, von der Dauer der Ehe, vom Gesundheitszustand, von den Entwicklungen in der Ehe, von einer eventuellen aufopferungsvollen Pflege naher Verwandter, von den Belangen betroffener Kinder sowie vom ehelichen Fehlverhalten ab²⁹⁴.

3 Die Unterhaltsbemessung

3.1 Der gesamte Lebensbedarf

Der zu gewährende Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten. Der gesamte Lebensbedarf (§ 1578 Abs. 1 S. 4 BGB) bedeutet nicht nur den elementaren Lebensbedarf des Menschen wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sondern auch Freizeitbedarf und Erholung. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall einer Krankheit (Krankenversicherungsunterhalt sowie Pflegevorsorgeunterhalt) sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung unter den Voraussetzungen der §§ 1574, 1575 BGB (§ 1578 Abs. 2 BGB). Außerdem ist auch Sonderbedarf z.B. Zahnersatz oder Umzug, sofern nicht der Elementarunterhalt so hoch ist, dass davon entsprechende Rücklagen geleistet werden können. Wenn das Einkommen des Pflichtigen zur Zahlung dieser Unterhaltshöhe nicht ausreicht, dann ist der Unterhalt nach der Billigkeit herabzusetzen, er kann auch ganz wegfallen (§ 1581 BGB).

3.2 Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des nach einer Scheidung zu zahlenden Unterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB). Die Höhe hängt normalerweise vom Verdienst des Ehemannes und dem ehelichen Lebensstandard ab. Wenn beispielsweise der Ehemann gut verdient, und daher der Ehegatte während der Ehe in sehr großzügigen

²⁹² Bergschneider, Die Ehescheidung und ihre Folgen, 1998, S. 68, 69.

²⁹³ BGH FamRZ 1984, 361, 363 = NJW 1984, 1538, 1539.

Verhältnissen gelebt hat, kann die Ehefrau verlangen, auf diesem Niveau weiterleben zu können. Der Lebensstandard hängt von den prägenden Einkommensverhältnissen ab²⁹⁵. In der Praxis haben sich für die Berechnung des Unterhalts Tabellen und Leitlinien durchgesetzt. Am meisten verbreitet ist die Düsseldorfer Tabelle, an der sich die meisten Familiengerichte orientieren²⁹⁶. Es gibt keine Bedarfsbestimmung nach Tabellen für geschiedene Ehegatten. Vielmehr wird der Bedarf nach den prägenden ehelichen Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Scheidung bestimmt. Für die Kinder werden Unterhaltshöhen nach dem verfügbaren Einkommen und für die Ehegatten Quoten am Einkommen des Leistungsfähigen vorgegeben.

Folgende Beispiele erläutern die Berechnungsmethode:

Wenn die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen, steht nach der Düsseldorfer Tabelle dem Berechtigten eine Quote von 50% der Einkünfte zu. In der Doppelverdiener Ehe kann die "Differenzmethode" angewendet werden. Wenn der unterhaltsberechtigter Ehepartner arbeitet oder eigene Einkünfte hat, beträgt der Richtsatz 3/7 des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettoeinkommen der Ehegatten. Beispielsweise verdient der Ehemann 4000,- DM netto und die Frau 2000,- DM netto, die Differenz beträgt also 2000,- DM. Die Differenz der Einkommen von 2000,-DM kann zu 4/7 auf den Mann (1143,-DM) und zu 1/3 (857,-DM) auf die Frau übertragen werden. Der Mann hat dann noch 3143,-DM, die Frau erhält zu ihrem Einkommen von 2000,-DM weitere 857,-DM und hat dann 2857,-DM. Die Frau hat also einen Anspruch von 857,-DM.

Bei der kinderbetreuenden nicht erwerbstätigen Hausfrau wird meistens das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten angerechnet. Wenn der Berechtigte eine unzumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird zunächst 3/7 des Einkommens vom Verpflichteten quotiert und um 1/7 der Einkünfte des Berechtigten gekürzt. Danach wird das gekürzte Einkommen des Berechtigten vom Einkommen des Verpflichteten abgezogen.

Beispielweise verdient der Mann DM 2800,- netto und die Frau 700,-DM. 3/7 von 2800,-DM betragen 1200,- DM. 1/7 von 700 betragen 100,-DM. Hierauf werden

²⁹⁴ BGH FamRZ 1983, 800, 802; FamRZ 1984, 361, 363 = NJW 1984, 1538, 1539.

²⁹⁵ BGH FamRZ 1986, 783, 785; 1988, 145, 146.

²⁹⁶ Von Herbert Griwotz, Trennung und Scheidung, 1999, S. 67.

600,-DM Eigeneinkommen der Ehefrau angerechnet. So erhält sie 1200,- minus 600,- also 600,-DM Unterhalt.

4 Einkommen und Vermögen des Unterhaltsberechtigten im deutschen Recht

4.1 Arbeitseinkommen

Eine Voraussetzung des Unterhalts ist, daß bei dem Berechtigten Unterhaltsbedürftigkeit besteht. Wer nicht bedürftig ist, hat keinen Unterhaltsanspruch. Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst nicht unterhalten kann. Angerechnet werden alle aus einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und des Vermögens erzielbaren Einkünfte (§ 1577 BGB). Wegen Kinderbetreuung, Krankheit und Alter kann sich die Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verringern oder gänzlich ausschließen. Wenn er verpflichtet ist, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen, dann muß er seine Anstrengungen eventuell beweisen²⁹⁷. Wenn der Unterhaltsberechtigte arbeitet, ist sein Einkommen als Unterhaltsgeld anzurechnen. Wenn der geschiedene Ehegatte teilweise erwerbstätig ist, kann er nur teilweisen Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen verlangen. Häufig kommt es zu komplizierten Situationen, z.B. wenn der Anspruchsteller nur teilweise unterhaltsbedürftig ist oder durch unzumutbare Tätigkeit sein Einkommen erzielt hat. Beispielweise arbeitet die kinderbetreuende Ehefrau als Putzfrau in Teilzeit für ihren vollen Unterhalt. Soweit der Verpflichtete nicht oder nicht voll zahlt, braucht sie sich ihr Einkommen zum Unterhalt nicht anrechnen zu lassen²⁹⁸. Die unzumutbare Erwerbstätigkeit des Berechtigten muß angerechnet werden, wenn der Verpflichtete den Unterhalt zahlt und die gesamten Einkünfte von beiden Einkommen höher sind als der volle Unterhaltsbedarf. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht (§ 1577 Abs. 2 BGB).

Hausfrauenehe und Doppelverdienerenehe sind in der Berechnung des Unterhalts unterschiedlich anzurechnen. Wenn der Unterhaltsberechtigte mit einem neuen Partner

²⁹⁷ BGH FamRZ 1989, 488; FamRZ 1980, 128; Soergel/Häberle, § 1577 BGB Rdnr. 33.

²⁹⁸ NJW 1983, 933.

wohnt, werden die Leistungen des neuen Partners angerechnet. Angerechnet wird alles, was der Geschiedene an geldwerten Vorteilen vom neuen Partner erhält. Aber wenn er selbst Unterstützung zum Leben braucht und nicht leistungsfähig ist, wird auch kein fiktives Einkommen für die Haushaltsführung angerechnet²⁹⁹.

4.2 Vermögen

Hat der Unterhaltsberechtigte nicht nur ein Arbeitseinkommen, sondern auch eigenes Vermögen z. B. ein Mietshaus, Aktien oder ist an einem Wirtschaftsunternehmen beteiligt, muß das auf das Vermögen angerechnet werden. Aber es gibt eine Beschränkung: den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1577 Abs. 3 BGB). Wenn z. B. die eigene Wohnung nicht wirtschaftlich ist, braucht der Ehegatte diese nicht zu verkaufen. Bei der Frage der Vermögensverwertung wird nicht nur die Vermögenslage, sondern auch das Lebensalter berücksichtigt.

Das Vermögen kann zum Zeitpunkt der Scheidung zu erwarten sein, so daß der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde. Fällt das Vermögen aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt aber nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls vom Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1577 Abs. 4).

4.3 Sonstige Einkünfte

Nicht anzurechnen sind sozialstaatliche Leistungen, wie Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Erziehungsgeld. Diese sind aber anzurechnen, soweit sie nicht gegenüber dem Unterhaltsanspruch subsidiär sind. Die freiwilligen Zuwendungen Dritter (z. B. von Eltern einer unterhaltsberechtigten Frau) werden nicht betrachtet. Sie sind aber anzurechnen, wenn sie nach dem Willen des Zuwendenden den Unterhaltsschuldner entlasten sollen.

Anrechenbar sind beispielweise, BAföG- Darlehen³⁰⁰, Stipendien oder Preise, Erträge aus Schmerzensgeld³⁰¹, Erbschaft, Arbeitslosengeld³⁰². Wenn der Unterhaltsberechtigte

²⁹⁹ OLG Hamm, FamRZ 1982, 496; BGH FamRZ 1985, 273.

³⁰⁰ BGH FamRZ 1985, 916.

³⁰¹ BGH FamRZ 1988, 1031.

auf wirtschaftliche Vorteile verzichtet, indem er z.B. eine Mietwohnung leerstehen läßt, wird dies angerechnet.

5 Gestaltung des Unterhaltsanspruchs

Die Ehegatten können den nachehelichen Unterhalt in einem Vertrag vor oder während der Ehe abschließen (§ 1585 c BGB). Wenn aber der Ehevertrag sittenwidrig ist, ist er unwirksam. Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente monatlich zu gewähren. Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird (§ 1585 BGB). Will der Berechtigte z. B. ein Geschäft eröffnen, so kann er von dem Verpflichteten eine einmalige Zahlung des Unterhalts aus diesem wichtigen Grund verlangen. Wenn die Abfindung gezahlt wird, kann der Berechtigte später wegen wieder einsetzender Bedürftigkeit den Unterhalt nicht verlangen. Wenn der Berechtigte kurze Zeit nach der Zahlung der Abfindung heiratet, kann der Verpflichtete die Rückforderung der Abfindung verlangen.

Der Verpflichtete hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten (§ 1585 a BGB). Der zu zahlende Sicherheitsbetrag soll nicht höher sein als ein Jahresunterhalt.

Unterhalt kann für die Vergangenheit normalerweise nicht gefordert werden. Es gibt aber ein paar Ausnahmen. Dies ist möglich, wenn der Unterhaltsberechtigte sofort gemahnt und vor Gericht den Unterhaltsbetrag eingeklagt hat. Der Verpflichtete muß dann für die zurückliegenden Monate Unterhalt zahlen. Außerdem kann der Berechtigte wegen eines Sonderbedarfs Unterhalt für die Vergangenheit verlangen (§ 1585 b Abs. 1 BGB). Dieser Sonderbedarf muß unregelmäßig und außergewöhnlich sein. Beispielsweise müssen die beiden Merkmale Kosten für Operation und Unfall zusammentreffen. Der Anspruch gilt für ein Jahr. Innerhalb eines Jahres muß geklagt werden (§ 1585 b Abs.3 BGB). Wenn aber der Verpflichtete sich absichtlich seiner Zahlungspflicht entzogen hat, kann der Berechtigte eine längere Zeit verlangen³⁰³.

³⁰² BGH NJW 1987, 1551.

³⁰³ Peter Kern, Recht auf Unterhalt, 1998, S. 99.

6 Leistungsfähigkeit und Rangfolge bei der Unterhaltszahlung

6.1 Mangelfall, Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

Der Unterhalt setzt die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus. Wer leistungsfähig ist, muß den Unterhalt leisten. Wenn das Einkommen des Verpflichteten für seinen eigenen "angemessenen Unterhalt" nicht genug ist, kann der Berechtigte den vollen Unterhalt nicht erwarten. Nach der Scheidung erscheint es schwierig, mit dem vorhandenen Einkommen des Verpflichteten zwei Haushalte mit gleichem Lebensstandard zu finanzieren.

Für eine Reduzierung bei verminderter Leistungsfähigkeit des Verpflichteten müssen sowohl seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse als auch seine sonstigen Verpflichtungen berücksichtigt werden. Leistungsfähigkeit ist zunächst das Erwerbseinkommen des Verpflichteten, das nicht nur das aktuelle Einkommen, sondern das erzielbare Einkommen umfaßt. Das bedeutet, daß der Verpflichtete seinen Beruf nicht einfach aufgeben darf, um dem Berechtigten Unterhalt nicht zahlen zu müssen³⁰⁴.

Übernimmt der Verpflichtete in einer neuen Ehe den Haushalt und die Kinderbetreuung, kann dies die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht rechtfertigen. Wenn aber der andere Ehegatte in einer neuen Ehe mehr verdient, kann dies berücksichtigt werden³⁰⁵.

Der Verpflichtete braucht nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht (§ 1581 BGB). Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarf des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus, ist es billig, daß ein notwendiger Eigenbedarfs beim Unterhaltsverpflichteten (Selbstbehalt) verbleibt. Der Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern wird in den unterhaltsrechtlichen Richtlinien der Düsseldorfer Tabelle, bei einem Erwerbstätigen auf 1500,- DM und bei einem nicht Erwerbstätigen auf 1300,- DM festgesetzt³⁰⁶.

Der Verpflichtete muß sein Vermögen verwerten, wenn das nötig ist. Ein Ausnahme davon liegt nur vor, wenn die Verwertung unwirtschaftlich oder unter

³⁰⁴ BHG FamRZ 1985, 159; 1981, 539; Henrich, Familienrecht, 1995, S. 166.

³⁰⁵ Henrich/Büttner, Eherecht (Kommentar), 1998, S. 504.

³⁰⁶ Düsseldorfer Tabelle, letzter Stand von 1999.

Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1581 Abs. 2 BGB).

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß dem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten $\frac{4}{7}$ und dem nichterwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten $\frac{1}{2}$ des verfügbaren Nettoeinkommens verbleiben sollen³⁰⁷.

Der Verpflichtete kann sich dabei nicht auf Verbindlichkeiten berufen, die er leichtfertig für luxuriöse Zwecke oder ohne verständigen Grund eingegangen ist³⁰⁸. Wohl aber werden notwendige und angemessene Verbindlichkeiten berücksichtigt. Für die Ratenzahlung einer notwendigen Verbindlichkeit kann er einige Zeit den Unterhalt herabsetzen lassen.

6.2 Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten

Wenn der Verpflichtete leistungsfähig ist, muß er an alle Berechtigten den Unterhalt zahlen. Wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten muß sein Einkommen in jedem Einzelfall billig geteilt werden³⁰⁹ und eine Rangfolge festgelegt werden, um den Unterhaltsbedarf mehrerer Unterhaltsberechtigter voll zu decken.

Die minderjährigen Kinder und ihre Eltern sind nach § 1609 Satz 1 BGB gleichrangig. Wenn der Verpflichtete wieder geheiratet hat, konkurriert der geschiedene Ehegatte mit dem neuen Ehegatten. Der neue Ehegatte hat ebenfalls Anspruch auf Unterhalt, aber der Anspruch des geschiedenen Ehegatten geht dem Anspruch des neuen Ehegatten vor. Jedenfalls geht dieser Anspruch vor, wenn der geschiedene Ehegatte nach § 1570 BGB wegen Kinderbetreuung und gem. § 1576 BGB Unterhalt aus Billigkeitsgründe verlangt. Die langer Dauer einer Ehe muß ebenfalls berücksichtigt werden³¹⁰.

Wenn der neue Ehegatte nach §§ 1569-1574, § 1576 und § 1577 Abs. 1 BGB die Unterhaltstatbestände hätte, sind der neue Ehegatte und der geschiedene Ehegatte gleichrangig. Diese Vorrangregelung wird in der Literatur angezweifelt, aber das Bundesverfassungsgericht hat über die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung entschieden³¹¹.

³⁰⁷ BGH FamRZ 1990, 260; ebenso OLG Düsseldorf NJW 1990, 2695.

³⁰⁸ BGH FamRZ 1984, 360.

³⁰⁹ BGH FamRZ 1990, 260, 265.

³¹⁰ BGH NJW 1983, 1733; als "lange Dauer" gelten 15-20 Jahre.

³¹¹ BVerfG FamRZ 1984, 346.

Heute ist folgendermaßen zu verfahren: Zunächst wird der Bedarf der minderjährigen Kinder und des nach § 1582 BGB privilegierten geschiedenen Ehegatten berücksichtigt und dann wird der Selbstbehalt des Verpflichteten berechnet. Wenn es einen Restbetrag gibt, kann der Bedarf des neuen Ehegatten berücksichtigt werden.

Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete nicht leistungsfähig ist, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. § 1607 Abs. 2 BGB ist entsprechend anzuwenden (§ 1584 BGB).

7 Ausschluß oder Begrenzung des Unterhaltsanspruchs bei grober Unbilligkeit (§ 1579 BGB)

Trotz eines Unterhaltstatbestandes gibt es keinen Unterhalt, wenn er wegen unbilliger Härte ausgeschlossen ist (§ 1579 BGB). In Einzelfällen könnte die Unterhaltszahlung des Scheidungsunschuldigen als ungerecht angesehen werden. Der Gesetzgeber hat die negative Härteklausele des § 1579 BGB geschaffen, damit einer ungerechten Zahlung von Unterhalt widersprochen werden kann³¹².

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre. Sechs Unterhaltstatbestände gewähren dem Berechtigten Unterhalt. Aber der Unterhaltsanspruch wird von § 1579 BGB Nr. 1 - 6 bestimmt sowie durch die Generalklausel Nr. 7 (grobe Unbilligkeit) beschränkt. Nach dieser Vorschrift sind folgende spezielle Härtebestände vom Gesetz formuliert:

Kurze Ehedauer (§ 1579 Nr. 1 BGB)

Eine kurze Ehedauer kann zum Ausschluß des Unterhalts führen, sofern keine Kinder betreut werden müssen oder sonstige Gründe wie Krankheit oder Alter dagegen vorliegen.

Eine Ehe dauert von der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags³¹³. Für die Ehedauer gibt es keinen festen Maßstab. Sie hängt vielmehr von den Umständen einer Ehe ab. Deswegen wurden bei den zahlreichen

³¹² Herbert Grziwotz, S. 75.

³¹³ BGH FamRZ 1982, 894; 1981,140; OLG Hamm FamRZ 1979, 292; OLG Celle FamRZ 1979,708.

ergangenen Gerichtsentscheidungen auch unterschiedliche Fristen angenommen³¹⁴. In der Rechtsprechung gelten bis zwei Jahre als kurze Ehe und bei mehr als drei Jahren kann man in der Regel nicht mehr von einer kurzen Ehe sprechen. Hierbei kann nicht berücksichtigt werden, daß die Ehegatten bereits vor der Eheschließung zusammen gelebt haben³¹⁵.

Schwere Straftat (§ 1579 Nr. 2 BGB)

Der Berechtigte hat sich eine Verbrechen oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten schuldig gemacht. Die Tat muß strafbar sein. Beispielsweise hat der Ehemann versucht, die Mutter der Ehefrau umzubringen³¹⁶. Weitere Beispiele sind Körperverletzung, Unterhaltspflichtverletzung, Eigentumsdelikte, Totschlag usw.

Mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit (§ 1579 Nr. 3 BGB)

Der Berechtigte hat seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt. Mutwilligkeit muß nicht Vorsatz sein, es genügt unterhaltbezogene Leichtfertigkeit³¹⁷. Beispielsweise hat ein Alkoholiker nicht eine Entziehungsbehandlung versucht, um eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können³¹⁸. Ein Ehegatte hat grundlos die berufliche Ausbildung abgebrochen³¹⁹.

Verletzung von Vermögensinteressen (§ 1579 Nr. 4 BGB)

Der Berechtigte hat sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt. Die Handlung der Verletzung ist entweder vorsätzlich oder leichtfertig herbeigeführt und dem § 1579 BGB Nr. 3 vergleichbar. Es ist nicht nur die Durchsetzung der Verletzung von Vermögensinteressen gemeint, sondern auch der Versuch³²⁰. Z. B. hat eine Frau über ihren Mann falsche Behauptungen verbreitet, um seinem Berufsleben schaden zu können.

Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 1579 Nr. 5 BGB)

³¹⁴ Peter Baumann, Das aktuelle Scheidungsrecht, 2001, S. 54.

³¹⁵ BGH FamRZ 1982, 254, 582; FamRZ 1986, 886-887.

³¹⁶ OLG Koblenz FamRZ 1989, 61; OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 841.

³¹⁷ BGH FamRZ 1981, 1042; 1984, 364, 367; 1988, 375, 377.

³¹⁸ OLG Düsseldorf FamRZ 1987, 1262.

³¹⁹ BGH FamRZ 1986, 553, 555.

³²⁰ Schwab/Borth, a.a.O., Rdnr. 333, 666.

Der Berechtigte hat vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt. Im § 1360 BGB ist die Unterhaltspflicht von Ehegatten geregelt. Wenn sich ein Ehegatte längere Zeit gröblich für den Familienunterhalt nicht verantwortlich gefühlt hat und ihm vernachlässigt hat, kann der Unterhalt versagt, herabgesetzt oder begrenzt werden.

Fehlverhalten gegen den Verpflichteten (§ 1579 Nr. 6 BGB)

Eine grobe Unbilligkeit liegt vor, wenn der Berechtigte ein Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zeigte, das er selbst (der Berechtigte) zu verantworten hat. Dieses Fehlverhalten muß ein offensichtlich schwerwiegendes sein³²¹ und es muß eindeutig bei ihm liegen und einseitig sein. Bei der Einseitigkeit von Fehlverhalten wird das Verhalten des Verpflichteten berücksichtigt. Die Rechtsprechung erklärte in ihren Entscheidungen, was unter dem "Fehlverhalten" zu verstehen ist. So zählt z. B. dazu, daß ein Ehegatte während der Ehe eine andere eheähnliche Gemeinschaft begründet und auch an einem anderen Wohnsitz lebte oder mit einem anderen Ehegatten für längere Dauer intime Verhältnisse pflegte³²². Ein schwerwiegendes Fehlverhalten auch liegt vor, wenn eine Frau jahrelang dem Ehemann ein nicht von diesem stammendes Kind als eigenes untergeschoben hat, und aus diesem Grund kann der Unterhalt herabgesetzt werden³²³.

Generalklausel des (§ 1579 Nr. 7 BGB)

Ein anderer vorliegender Grund als in den Nummern 1 bis 6 aufgeführt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenso schwer wiegen. Wenn z.B. der Berechtigte einen neuen Partner hat, aber nicht heiratet, darf er nicht gezwungen werden, wieder eine Ehe zu schließen. Nach § 1586 I BGB erlischt der Unterhaltsanspruch mit der Wiederheirat oder dem Tod des Berechtigten. Wenn der Berechtigte nicht heiratet, weil er den Unterhaltsanspruch vom früheren Ehegatten nicht verlieren will, müssen die objektiven Umstände berücksichtigt werden. Die Rechtsprechung versagt oder beschränkt in diesem Fall den Unterhalt³²⁴.

³²¹ Häberle, FamRZ 1982, 558; Wendl/Staudigl, a.a.O., S. 446.

³²² FamRZ 1980, 665; BGH FamRZ 1987, 572; Dieckmann, FamRZ 1987, 981.

³²³ BGH NJW 1985, 2266.

³²⁴ BGH FamRZ 1989, 490; 1984, 987; 1987, 1014.

Der Verlust oder die Kürzung des Unterhaltsanspruchs muß nicht endgültig sein. Ist die Beziehung mit dem neuen Partner gescheitert, kann der Berechtigte wieder Unterhalt verlangen, soweit dies nach den gesamten Umständen zumutbar erscheint³²⁵.

8 Ende des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsbedarf fällt weg, weil nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht mehr anwendbar ist. Der Unterhalt entfällt aber nur dann, wenn nicht ein anderer Unterhaltstatbestand, z.B. wegen Alter § 1571 BGB oder insbesondere § 1573 BGB eingreift. Bei Tod oder Wiederheiratung des Berechtigten ist der Anspruch erloschen (§ 1586 Abs. 1 BGB). Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe ein und wird die Ehe wieder aufgelöst, so kann er vom früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1570 BGB wegen der Kinderbetreuung verlangen, wenn er ein Kind aus der früheren Ehe zu pflegen oder zu erziehen hat (§ 1586 a BGB). Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen (§ 1585 c BGB). Sie können vereinbaren, nach der Scheidung auf den Unterhaltsanspruch zu verzichten. Der Verzicht auf Unterhalt ist dann unzulässig, wenn er zu Lasten der Sozialhilfe geht und insbesondere wenn Kinder zu erziehen sind. Auch beim Tod des Unterhaltsschuldners erlischt nicht der Unterhaltsanspruch. Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit über (§ 1586 b BGB). Der Erbe ist verpflichtet, den vollen Unterhalt zu zahlen, der nicht nach § 1581 BGB beschränkt wird, weil der Verpflichtete nicht mehr für sich selbst sorgen muß. Für die Berechnung des Pflichtteils bleiben Besonderheiten auf Grund des Güterstandes, in dem die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, außer Betracht (§ 1586 Abs. 2 BGB).

³²⁵ BGH FamRZ 1987, 689, 690, 1238.

II. Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im koreanischen Recht

1 Die gesetzliche Grundlage des Unterhaltsanspruchs während der Ehe im koreanischen Recht

Im koreanischen BGB gibt es als gesetzliche Grundlage für den Unterhalt den § 826 Abs. 1 KBGB (Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten in der ehelichen Lebensgemeinschaft) und den § 974 KBGB (Unterhaltspflicht zwischen Blutverwandten in gerader Linie).

§ 974 KBGB: Verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, sind:

1. Verwandte in gerader Linie und Ehegatten;
2. (seit dem 13. Januar 1990 aufgehoben)
3. alle anderen Verwandten, aber nur dann, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Wenn die Ehe geschieden wird, ist die eheliche Unterhaltspflicht und die Verwandtschaft aufgelöst, deshalb haben die Ehegatten eigentlich keine gesetzliche Unterhaltspflicht mehr gegeneinander³²⁶. Die geschiedenen Ehegatten müssen für sich selber sorgen.

2 Die gesetzliche Grundlage des nachehelichen Unterhalts in Korea

Es gibt keine Gesetze über den nachehelichen Unterhalt in Korea, die mit dem nachehelichen Unterhaltsrecht im deutschen Recht vergleichbar sind. Jedoch können bei der Vermögensteilung (§ 839 2. Fassung KBGB) schwierige finanzielle Umstände eines Ehegatten berücksichtigt werden³²⁷. Im Teil C habe ich über den Vermögensteilungsanspruch geschrieben und über die zwei Auffassungen dazu. Die "vermögensausgleichende Auffassung" besagt, daß das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen geteilt werden muß. Die Auffassung der Notwendigkeit über den "finanzielle Nachteilsausgleich" geht davon aus, daß die finanzielle Lage des sozial schwächeren Ehegatten nach der Scheidung berücksichtigt werden muß. Beide

³²⁶ Min, You-Suk, Der konkrete Umfang der Vermögensteilung, 1993, KJV, S. 407.

³²⁷ Pjou, Kju-Hak, Unterhalt der geschiedenen Ehegatten und für das Kind nach der Scheidung, 1995, S. 232.

Auffassungen zusammengenommen bilden die herrschende Meinung³²⁸ in Korea, die lautet, daß nicht nur ein Vermögensausgleich des gemeinsam erworbenen Vermögens erfolgen soll, sondern es - unter Berücksichtigung sonstiger Umstände (§ 839 2. Fassung KBGB) - auch weitere finanzielle Absicherungen für den sozial schwächeren Ehegatten geben soll³²⁹.

Ich werde es nicht nachehelichen Unterhalt nennen, sondern den "finanzielle Nachteilsausgleich", weil diese Zahlungen eigentlich nicht vergleichbar sind mit dem nachehelichen Unterhalt im deutschen Recht³³⁰.

3 Der finanzielle Nachteilsausgleich

Es gibt in Korea zwei unterschiedliche Meinungen, welcher Umfang des Vermögens von dem Anspruchsgegner der Vermögensteilung gezahlt werden muß. Die eine ist, daß das gesamte Vermögen des Anspruchsgegners der Vermögensteilung miteinbezogen werden muß, nicht nur das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen, sondern auch das eigene und das Sondervermögen des Vermögensteilungsgegners, das durch Erbschaft oder Zuwendung von Dritten vor und während der Ehe erworben wurde, einbezogen werden muß³³¹. Nach der anderen Meinung darf nur das in der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen geteilt werden³³². Nach dieser Meinung kann es keinen finanziellen Ausgleich bei der Scheidung geben, wenn die Ehegatten kein gemeinsames Vermögen erworben haben.

Die Entscheidung über einen "finanziell Nachteilsausgleich" bedeutet nicht eine Teilung des Vermögens, wie beim Vermögensausgleich. Das gesamte Vermögen und die wirtschaftliche Fähigkeit des Anspruchsgegners der Vermögensteilung fließen in die Entscheidung über den "finanziellen Nachteilsausgleich" ein, die vom Richter nach § 839 2. Fassung Abs. 2 KBGB unter "sonstigen Umständen" berücksichtigt werden kann. Deswegen werden nicht nur das gemeinsam erworbene Vermögen, sondern auch das

³²⁸ Kim, Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1992 S. 225; Han, Bong-Hee, Veränderte Familienrecht, 1990, S. 37; Cho, Mi-Kyung, Der Vermögensteilungsanspruch, Justizverwaltung, August, S. 82; Kim, Suk-Za, Der nachehelicher Unterhalt, 1990, S. 159.

³²⁹ Kim, Sam-Hwa, Vermögensteilungsanspruch, ZMG, 1991, S. 22.

³³⁰ Jeong, Cho-Geun, Die Anrechnungsmaßstäbe beim Vermögensteilungsanspruch, 1994, 269.

³³¹ Rechtsprechung über den Gesetzesbeschluß in Familiensachen, Forschungsgruppe für Familiensachen S. 1583.

³³² Lee, Sang-Hun, Studie über Probleme des Vermögensteilungsanspruchs in der gerichtlichen Praxis, Justizbeamte, Heft 441, 1993, S.72

Sondervermögen des Anspruchsgegners der Vermögensteilung als Gegenstände der "finanzielle Nachteilsausgleich" angesehen³³³.

4 Die Rechtfertigung der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich beim Vermögensteilungsanspruch in Korea und Japan

In Korea gibt es kein naheheliches Unterhaltsrecht. Dieses wird vielmehr aus dem Vermögensteilungsanspruch (§ 839 2. Fassung KBGB) berücksichtigt. Beim Vermögensteilungsanspruch ist der finanzielle Nachteilsausgleich im geltenden Gesetz anerkannt. In Korea wird aber wenig über den nahehelichen Unterhalt diskutiert. Ein Grund dafür ist, daß es Schmerzensgeld als eine Art von Alimentationspflicht im koreanischen Recht gibt. Einige Rechtswissenschaftler und Juristen vertreten die Meinung, daß in Korea auch ein naheheliches Unterhaltsrecht geregelt werden sollte oder die gesetzlichen Grundlagen über einen finanzielle Nachteilsausgleich beim Vermögensteilungsanspruch eindeutig geregelt werden sollten.

Ich stelle verschiedene Meinungen vor, warum ein Ehegatte zum Unterhalt nach der Scheidung verpflichtet sein soll oder warum es einen finanziellen Nachteilsausgleich bei der Vermögensteilung geben soll. Zum Teil werden die Meinungen japanischer Rechtswissenschaftler dargestellt. Die koreanischen Juristen orientieren sich an japanischen Auffassungen. Die Regelungen über den Vermögensteilungsanspruch in Korea wurden vom japanischen Recht übernommen.

Der japanische Autor Katsumoto Masaaki meint, daß die Zahlung des nahehelichen Unterhaltes vom Verschulden eines Ehegatten abhängig ist. Der scheidungsschuldige Ehegatte verliert durch sein Verschulden das Recht auf Unterhalt vom anderen Ehegatten³³⁴. Diese Auffassung ist mit dem Schmerzensgeldanspruch vergleichbar, bei dem vom scheidungsschuldigen an den nicht schuldigen Ehegatten gezahlt wird. Aber diese Auffassung ist bereits überholt, weil sich das Zerrüttungsprinzip durchgesetzt hat³³⁵.

Der japanische Autor Nakagawa Zennosuke ist der Auffassung, daß der naheheliche Unterhalt auch als ein Element der Scheidungsfreiheit angesehen werden

³³³ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 106.

³³⁴ Katsumoto Masaaki, Der Schadensersatz wegen der Scheidung, Handbuch des Familiensystems, S. 209.

³³⁵ Das japanische Höhere Gericht hat vom 23. Juli 1971 entschieden, wer an der Scheidung schuldig war, dies spielte bei der Vermögensteilung keine Rolle .

muß. Der nacheheliche Unterhalt ist auch ein Schutz der Menschenwürde und Freiheit von Menschen, die von Scheidung betroffen sind. Der sozial und wirtschaftlich schwächere Ehegatte muß von der Furcht vor der Armut nach der Scheidung befreit werden und kann eine freie Entscheidung treffen, wenn der andere Ehegatte gegen die ehelichen Pflichten verstößt³³⁶.

Der japanische Autor Yamamoto Shoko ist der Auffassung, daß der nacheheliche Unterhalt und der finanzielle Nachteilsausgleich als Ausgleich von ehebedingten Nachteilen angesehen werden kann. Die Unfähigkeit eines Ehegatten, einen ausreichenden Lebensunterhalt zu verdienen, kann durch das gemeinsame eheliche Leben eingetreten sein, z. B. weil ein Ehegatte wegen Ehe und Kinderbetreuung seine Ausbildung abbrechen oder den Beruf aufgeben mußte. Durch den nachehelichen Unterhalt sollen z.B. solche ehebedingten Nachteile ausgeglichen werden. Der Unterhaltsanspruch wäre hier dazu bestimmt, dem benachteiligten Ehegatten gleichsam das negative Interesse zu ersetzen, ihn so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er gearbeitet hätte³³⁷.

Der japanische Autor Takahashi Chujiro meint, daß der nacheheliche Unterhalt als ein Scheidungszuschuß angesehen werden kann. Ehegatten sind gemeinschaftlich verpflichtet, in der Übergangszeit nach der Scheidung den Beginn eines neuen Lebens zu sichern. Daher muß vom bessergestellten Ehegatten Geld, das sogenannte "Wiederaufbaugeld" für eine bestimmte Zeit gezahlt werden³³⁸.

Kim, Chu-Su meint, daß der finanzielle Nachteilsausgleich nach der Scheidung als moralische Pflicht angesehen werden kann. Wenn ein Ehegatte durch die Scheidung in materielle Not gerät, muß der andere Ehegatte die Unterhaltspflicht haben, wenn er zahlungsfähig ist. Darüberhinaus ist seine Meinung ähnlich der von Nakagawa Zennosuke. Der sozial und wirtschaftlich schwächere Ehegatte müßte von der Furcht vor der Armut nach der Scheidung befreit werden. Dies ergibt sich auch aus der Gleichberechtigung zwischen dem Mann und der Frau³³⁹. Die Ehegatten sollen nach der Scheidung miteinander solidarisch sein, wenn ein Ehegatte bessere Verdienstmöglichkeiten hat. Es wird davon ausgegangen, daß nach der Scheidung der

³³⁶ Nakagawa Zennosuke, Familienrecht I, 1962, S. 262.

³³⁷ Yamamoto Shoko, Rechtsprechung der Vermögensteilungsregelung (2), S. 38.

³³⁸ Takahashi Chujiro, Bereicherung bei der Vermögensteilung wegen der Scheidung, Studie über Bereicherung (1), 1986, S. 175.

³³⁹ Kim, Chu-Su, Familien- und Erbrecht, 1997, S. 224.

sozial schwächere Ehegatte einen nicht wesentlich niedrigeren Lebensstandard als während der Ehe haben soll³⁴⁰. Die Unterhaltsverpflichtung besteht nach § 836 Abs. 1 JBGB während der Ehe auch nach der Scheidung und die Ehe bedeutet nicht nur psychische oder körperliche, sondern auch wirtschaftliche Solidarität. Deswegen wird der finanzielle Nachteilsausgleich als moralische Verpflichtung angesehen, so daß sich nach der Scheidung der wirtschaftlich benachteiligte Ehegatte vom wirtschaftlich leistungsfähigeren Ehegatten eine bestimmte Zeit lang unterhalten lassen kann, obwohl durch die Scheidung die Verpflichtung eigentlich beendet ist. Grundlage für diese Auffassung ist eine Art "ausgleichende Gerechtigkeit"³⁴¹, aber es wird nicht eindeutig erklärt, warum die Unterhaltsverpflichtung der Ehe nach der Scheidung weiter wirken soll³⁴².

A, Cheo-Young in Korea meint, daß es zweifelhaft ist, daß die geschiedenen Ehegatten ohne gesetzliche Grundlage nach der Scheidung weiter zum Unterhalt verpflichtet sind. Bei Bestehen des Verschuldensprinzips könne es gerechtfertigt werden, daß die einmalige Zahlung des Schmerzensgeldes in Raten gezahlt wird und damit eine Art nacheheliche Unterhaltszahlung darstellt. Aber mit dem Zerrüttungsprinzip ist die Rechtfertigung des nachehelichen Unterhaltes im juristischen Sinn schwer zu begründen. Es bestehen jedoch politische Gründe, die einen nachehelichen Unterhalt rechtfertigen können³⁴³.

5 Urteilsbegründungen in der Rechtsprechung des koreanischen Seouler Familiengerichts

5.1 Fall 1

Das Seouler Familiengericht hat entschieden: " Die Vermögensteilung nach der Scheidung ist ein Ausgleich des tatsächlich gemeinsam erworbenen Vermögens, aber darüberhinaus ist der Zweck des Vermögensteilungsanspruches, nach der Scheidung für

³⁴⁰ Han, Bong-Hee, Probleme des neugeregelten Familienrechts, 1990, S. 571.

³⁴¹ Yamamuro Masao, Die Zusammenhang zwischen dem Schmerzensgeld und der Vermögensteilung nach der Scheidung, Kommentar der Rechtsprechung, 1986, S. 278; Hitomi Yasuko, Vermögensteilung und Schmerzensgeld, Problem der Familie im Familienrecht III, 1970, S. 216.

³⁴² Choi, Pan-Seob, Studie über die systematische Anwendung des Vermögensteilungsanspruches, 1995, S. 105 ; er hat der Auffassung über die fortwirkende Verantwortung nach der Scheidung des Ehegatten zugestimmt.

³⁴³ Lee, He-Chin, Studie über den Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung, Anwaltschaft 21. Sammlung, 1991, 220-221ff; A, Cheo-Young, Familienrecht, 1969, S. 131.

beide den Lebensunterhalt zu erhalten. Durch Berücksichtigung der sonstigen Umstände beider Ehegatten wird dieses Vermögen aufgeteilt³⁴⁴.

5.2 Fall 2

Ein weiterer Fall des Seouler Familiengerichts: ”...die Fähigkeit beider Ehegatten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und sonstige Umstände, die bei der Verhandlung dargestellt wurden, werden berücksichtigt...”³⁴⁵.

5.3 Fall 3

”... der Vermögensteilungsanspruch nach der Scheidung ist ein Ausgleich des tatsächlich während der Ehe zusammen erworbenen Vermögens, aber darüberhinaus ist der Zweck des Vermögensteilungsanspruches, den Unterhalt eines Ehegatten, der nach der Scheidung in eine wirtschaftlich schwierige Lage geraten ist, zu sichern....”³⁴⁶.

5.4 Fall 4

Das koreanische Familiengericht hat unter Berücksichtigung ”der sonstigen Umstände” entschieden, ”wenn ... der Kläger nach der Scheidung keine andere finanzielle Absicherung hat, dann kann der sozial schwächere Ehegatte *mehr* als die Hälfte des gemeinsam erworbenen Vermögens erhalten³⁴⁷. Das heißt, daß zuerst nur die Hälfte des gemeinsam erworbenen Vermögens geteilt wurde. Aber zusätzlich unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände wurde das eigene Vermögen oder das Sondervermögen eines Ehepartners (meistens des Mannes) geteilt. Obwohl eigenes oder Sondervermögen gemäß KBGB nicht geteilt werden soll.

5.5 Fall 5

”...Es ist notwendig, daß der Ehegatte nach der Scheidung weiter vom Arzt behandelt werden muß. Wegen ihrer Geisteskrankheit ist nicht zu erwarten, daß ein neuer Mann sie unterhält oder sie ihren Unterhalt alleine bestreitet. Ihre Eltern sind nicht in der Lage, ihre Tochter zu unterhalten. Diese Umstände werden bei der Vermögensteilung berücksichtigt.”³⁴⁸

³⁴⁴ SFG, vom 16. Mai 1991, AZ 90 deu 62624.

³⁴⁵ SFG, vom 7. Juni 1991, AZ 89 deu 58308.

³⁴⁶ SFG, vom 13. Juni 1991, AZ 91 deu 1220.

³⁴⁷ Cho, Mi-Kyung, Scheidung und Schmerzensgeld, 1991, S. 287 - 288.

³⁴⁸ SFG, vom 25. Juli 1991, AZ 91 deu 6515; ähnlicher Fall: SFG, AZ 91 deu 39372.

6 Faktoren bei der Entscheidung über den finanziellen Nachteilsausgleich im koreanischen BGB

Der finanzielle Nachteilsausgleich wird nur anerkannt, wenn ein sozial schwächerer Ehegatte kein Einkommen erwarten kann und sich dadurch nicht selbst versorgen kann. Hier wird auch vorausgesetzt, daß der andere Ehegatte die wirtschaftliche Fähigkeit hat, Geld zu bezahlen.

Die Notwendigkeit der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich wurde durch die Rechtsprechung anerkannt, aber über die Grundlagen der Teilung des Sondervermögens besteht oft Unklarheit in Korea³⁴⁹. Die Notwendigkeit und der Grad der Bedürftigkeit des sozial schwächeren Ehegatten³⁵⁰ bzw. die wirtschaftliche Lage des anderen und die Zusammenhänge zwischen beiden wurden in der koreanischen Rechtsprechung nicht deutlich herausgearbeitet.

Bei der Entscheidung über den finanzielle Nachteilsausgleich werden bei der Vermögensteilung vom Familiengericht aber folgende Umstände berücksichtigt: die gegenwärtigen Lebensverhältnisse der Ehegatten (Eigentum, Einkommen, Beruf)³⁵¹, die zukünftigen Möglichkeiten der Ehegatten (Alter, die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der Selbstversorgung, die Gesundheit, die Möglichkeit der Wiederheirat), die Dauer der Ehe und der Lebensstandard während der Ehe³⁵². Außerdem muß berücksichtigt werden, ob ein Vermögensausgleich stattgefunden hat und/oder Schmerzensgeld gezahlt wurde, wer als Schuldiger an der Scheidung gilt und wer die Kinder erzogen hat und erziehen wird. Diese verschiedenen Faktoren werden im folgenden betrachtet.

6.1 Die Folgen eines durchgeführten Vermögensausgleichs und der Zahlung von Schmerzensgeld

In der koreanischen juristischen Literatur³⁵³ wird "der finanzielle Nachteilsausgleich" neben dem Vermögensausgleich beim Vermögensteilungsanspruch und bei der Zahlung von Schmerzensgeld als zusätzlicher Schutz des sozial schwächeren Ehegatten angesehen, soweit dieser nach der Scheidung nicht selbst für sich sorgen kann. Der

³⁴⁹ Jeong, Cho-Geun, Die Anrechnungsmaßstäbe beim Vermögensteilungsanspruch, 1994, 269.

³⁵⁰ Vgl. Ichikawa Shiro, Vermögensteilung und Methode der Anrechnung, Nakagawa, Zennosuke-sechzigster Geburtstag, 1959, S. 60. Er meinte, daß für die Pflicht der Unterhaltszahlung als Maßstab nicht der Lebensstandard in der Ehe, sondern der Mindestbedarf genügend ist.

³⁵¹ Son, Chong-Sun, Studie über den Vermögensteilungsanspruch, Diss.an der Cheonchu Uni., 1994, S. 73.

³⁵² Saito Hidei / Kikuchi Nobuo, Kommentar zum Familiengesetz, 1987, S. 361.

³⁵³ Lee, Sang-Seok, Scheidung und Schmerzensgeld, 1991, S. 337; Kim Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1991, S. 224-225.

Vermögensausgleich und das Schmerzensgeld und ihre Summe beeinflussen die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich.

6.2 Die Verschuldensfrage bei der finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich

Beim Vermögensausgleich muß das gemeinsam erworbene Vermögen geteilt werden, deswegen spielt das Verschuldensprinzip keine Rolle. Aber nach koreanischem Rechtsverständnis wird die Berücksichtigung des finanziellen Nachteilsausgleich für den scheidungsschuldigen Ehegatte als sittenwidrig angesehen³⁵⁴. Die herrschende Meinung ist, daß der Scheidungsschuldige bei dem finanziellen Nachteilsausgleich nicht berücksichtigt wird. Ich möchte mich dieser Meinung nicht anschließen. Der Nachteilsausgleich soll den sozial schwächeren Ehegatten beim Leben helfen, auch wenn er schuldig an der Scheidung war. Wenn der Ehegatte kein Schmerzensgeld bekommt und außerdem auch keinen finanziellen Nachteilsausgleich, wird der Zweck des Nachteilsausgleichs nicht erfüllt. Der Ehegatte geht leer aus, wenn es noch kein gemeinsam erworbenes Vermögen gibt oder dies sehr gering ist. Dies stellt meines Erachtens eine unzumutbare Härte dar.

6.3 Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Unterhaltsberechtigten

Das koreanische Seouler Familiengericht³⁵⁵ berücksichtigt den Gesundheitszustand und die Selbständigkeit des sozial schwächeren Ehegatten. Ist die Ehe z.B. wegen einer psychiatrischen Krankheit eines Ehegatten geschieden, sind beide Ehegatten an der Scheidung nicht schuldig. Es wird im Allgemeinen anerkannt, daß unter solchen und ähnlichen Bedingungen der nicht kranke Ehegatte die Vermögensteilung nicht ablehnen kann³⁵⁶.

6.4 Die Berücksichtigung des Alters

Das Seouler Familiengericht berücksichtigt das Alter des sozial schwächeren Ehegatten bei der Entscheidung über den finanzielle Nachteilsausgleich bei der Scheidung. Wenn der geschiedene Ehegatte bei der Scheidung älter ist, ist es für ihn/sie, insbesondere für eine Frau, schwierig, sich wiederzuverheiraten und erwerbstätig zu sein (in Korea spielt das Alter eine noch größere Rolle als in Deutschland, z. B. hat eine ältere und

³⁵⁴Choi, Pan-Seob, a.a.O., 1995, S. 107-108.

³⁵⁵SFG, vom 25. Juli 1991, AZ 91 deu 6515; ähnlicher Fall: SFG, AZ 91 deu 39372.

³⁵⁶Choi, Pan-Seob, a.a.O., 1995, S. 108.

geschiedene Frauen eine nur sehr geringe Chance, wieder zu heiraten und eine Arbeit zu finden). Der Richter prüft die Möglichkeiten der Frau diesbezüglich und wenn er sie als gering ansieht, werden diese geringen Möglichkeiten als höherer Betrag der "finanziellen Abfindung als Nachteilsausgleich" berücksichtigt.

In allgemeinem wird "der finanzielle Nachteilsausgleich" nach der Scheidung bei der Vermögensteilung insgesamt verrechnet mit der Teilung des gemeinsam erworbenen Vermögens.

6.5 Unterhaltsanspruch wegen eines gemeinsamen Kindes

Die Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen (§ 974 KBGB) und auch nach der Ehescheidung muß diese Verpflichtung von beiden Eltern weiterhin erfüllt werden. Die Ehegatten können sich über die Kindererziehung einigen (§ 837 Abs. 1 KBGB). Können sich gemäß Abs.1 beide Ehegatten nicht einigen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Parteien mit Rücksicht auf das Lebensalter des Kindes, auf die Vermögensverhältnisse der Eltern und auf sonstige Umstände darüber, bei wem das Kind leben wird und wer wieviel Unterhalt für das Kind/die Kinder an den anderen ehemaligen Ehegatten zahlen muß. Das Familiengericht kann jederzeit diese Anordnung ändern oder eine andere Anordnung treffen (§ 837 Abs. 2 KBGB). Zum Unterhalt gehören das Unterhaltsgeld für Essen, Kleidung und Wohnen, die ärztlichen Behandlungskosten, Beerdigungskosten, Geselligkeitskosten und Kindererziehungsgeld³⁵⁷.

Das Kind kann auch selbst oder durch seine Vormundschaft den Unterhalt von den beiden Eltern verlangen, wenn ein Dritter sich um das Kind kümmert. Dieser Anspruch setzt voraus, daß es sich um ein gemeinsames Kind handelt. Die Unterhaltszahlung für das Kind ist in der Regel zeitlich bis auf ein Kindesalter von 19 Jahren begrenzt³⁵⁸. Das Erziehungsgeld gehört auch zum Kindesunterhaltsgeld³⁵⁹.

Wenn sich ein Elternteil um das Kind kümmern muß, hat er im allgemeinen schwierigere Bedingungen und eine höhere Verantwortung als der andere Elternteil. Dieser Elternteil hat einen Anspruch auf Zahlung von Kindesunterhalt. Aber der betreuende Elternteil kann nur vom anderen Elternteil seinen Anteil des Unterhaltsgelds für das Kind verlangen. In Korea gibt es nur den Unterhaltsanspruch nach § 975 KBGB

³⁵⁷Kim, Chu-Su, Familien-und Erbrecht, 1993, S. 171.

³⁵⁸KOG, vom 11. Juli 1972, AZ 72 me u 2.

für das Kind, nicht für den kinderbetreuenden Ehegatten wie im § 1570 des deutschen BGB. Der erziehende Ehegatte ist in der schwierigen Lage, wegen der Kinderbetreuung nicht arbeiten zu können. Trotzdem hat das Gesetz dies nicht berücksichtigt und eine solche Berücksichtigung ist immer noch eine Aufgabe der koreanischen Gesetzgebung geblieben. Die Unterstützung der geschiedenen Frau durch ihre Eltern nach der Scheidung ist traditionell viel größer als die Unterstützung durch die Männer. Die Frauen bekommen nach der Scheidung finanzielle, emotionale und praktische Hilfe (Wohnungssuche, Suchen eines Arbeitsplatzes) von den Eltern. Wenn sie arbeiten müssen, kümmern die Eltern sich um das Kind³⁶⁰.

6.6 Berücksichtigung des betreuenden Elternteils bei der Vermögensteilung

Es wird hier die Frage gestellt, ob ein Ehegatte wegen der Belastung durch die Kinderbetreuung ein Teil des Sondervermögens des anderen Ehepartners bei der Vermögensteilung erhalten kann. Die Tatsache, daß der Antragsteller der Vermögensteilung sich um das Kind nach der Scheidung kümmern muß, ist ein zu berücksichtigender Faktor, der die Notwendigkeit der Teilung des Sondervermögens des anderen Ehegatten begründen kann. Obwohl der kinderbetreuende Ehegatte gesetzlich keinen Unterhaltsanspruch hat, gab es einige Gerichtsentscheidungen, wo die Kinderbetreuung eines Ehegatten nach der Scheidung bei der Vermögensteilung berücksichtigt wurde³⁶¹.

Außerdem kann der Unterhaltsverpflichtete auch die Zahlung nachträglich unumgänglicher zusätzlicher Kosten, (zum Beispiel für eine notwendige Operation eines Kindes) nicht ablehnen, auch wenn die Unterhaltsverhältnisse des Kindes durch die Teilung des Sondervermögens schon berücksichtigt wurden³⁶².

6.7 Berücksichtigung des während der Ehe nicht gezahlten Familienunterhalts

Der koreanische Oberste Gerichtshof hat entschieden, daß ein Ehegatte vom anderen Ehegatten bei Getrenntleben den nicht gezahlten Unterhalt während der Ehe nach der Scheidung verlangen kann, wenn die Zahlung dem anderen Ehegatten zugemutet

³⁵⁹KOG, vom 10. Juni 1986, AZ 86 meü 46.

³⁶⁰Han, Kyung-He, Praktische Untersuchung über die Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten in Korea, 1993, S. 101.

³⁶¹Hwang, U-Rhie, Scheidung im neuen geregelten BGB Koreas, ZMG, 2. 1992, S. 26

³⁶²Min, You-Suk, Der konkrete Umfang der Vermögensteilung, KJV, 1993, S. 407.

werden kann³⁶³ oder wenn ein Ehegatte schon lange Zeit vor der Scheidung seine ehelichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt hat, z. B. wenn der Ehemann getrennt von seiner Frau lebte und die Frau die Kinder allein versorgt und der Mann die Frau nicht finanziell unterstützt hat³⁶⁴. Das nicht gezahlte Unterhaltsgeld während der Ehe kann als "sonstiger ehelicher Umstand" bei der Entscheidung über die Vermögensteilung berücksichtigt werden. Nach der herrschenden Meinung kann dieser Anspruch nach "sonstigen ehelichen Umständen" (§ 839 2. Fassung KBGB) geltend gemacht werden³⁶⁵.

Wenn während der Ehe das Sondervermögen eines Ehegatten schon für den ehelichen Unterhalt ausgegeben wurde, ist dieser Anspruch auf den nicht gezahlten Familienunterhalt ausgeschlossen³⁶⁶.

Im deutschen Recht ist die Geltendmachung des Unterhalts für die Vergangenheit beschränkt, weil Bestehen und Umfang einer Unterhaltspflicht häufig ungewiß sind und der Schuldner nicht mit hohen Unterhaltsrückständen überrascht werden soll³⁶⁷. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613 BGB). Wegen eines Sonderbedarfs kann der Berechtigte für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Unterhalt verlangen. Aber der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613 Abs. 2 BGB).

7 Reihenfolge bei mehreren Unterhaltsbedürftigen und die Verwandten des unterhaltsbedürftigen Ehegatten

7.1 Mehrere Unterhaltsbedürftige

Es gibt im deutschen Recht eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge der Unterhaltsverpflichtung bei mehreren Unterhaltsberechtigten. Wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht für alle reicht, sind die minderjährigen Kinder und der

³⁶³KOG vom 13. Mai 1994, AZ 92 seu 21.

³⁶⁴In Korea gibt es keine vorgeschriebene Frist bezüglich des Getrenntlebens, wie in Deutschland. Die Ehegatten müssen vor dem Familiengericht über die einverständliche oder gerichtliche Scheidung entscheiden.

³⁶⁵Min, You-Suk, a.a.O., 1993, S. 424.

³⁶⁶Om, Young-Chin, Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung, 1994, S. 225.

Ehegatte vorrangig vor anderen (§ 1609 BGB). Der neue Ehegatte hat ebenfalls den Anspruch auf Unterhalt, aber der Anspruch des geschiedenen Ehegatten geht dem neuen Ehegatten vor, wenn der geschiedene Ehegatte nach § 1570 BGB wegen der Kinderbetreuung und gem. § 1576 BGB Unterhalt aus Billigkeitsgründen verlangt.

Die meisten geschiedenen koreanischen Männer heiraten nach der Scheidung wieder. Nach der Scheidung bleiben die meisten Kinder bei dem Vater, weil er wirtschaftlich stärker ist als die Frau und weil in der koreanischen Gesellschaft traditionell die Kinder fast immer vom Vater mit in die neue Ehe genommen werden. Bis zum 31. 12. 1990 hatte die Mutter kein elterliches Sorgerecht über das minderjährige Kind, nachdem die Ehe geschieden wurde (§ 909 Abs. 5 KBGB). Falls die Mutter sich um das Kind kümmert, braucht sie die Zustimmung des Mannes zum Umgang mit den minderjährigen Kindern. Die meisten Männer sind nach der Scheidung weiter verpflichtet, für den Unterhalt der neuen Ehe bzw. Familie zu sorgen. Außerdem sind die erwachsenen Kinder traditionell verpflichtet, sich um ihre alten Eltern zu kümmern. Es ist eine koreanische Tradition, daß sich besonders der älteste Sohn um die alt gewordenen Eltern kümmern muß, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. In Korea wurde erst nach 1980 ein Rentensystem eingeführt und die meisten alte Leute bekommen also keine Rente und sind somit im Alter von ihren Kindern oder Verwandten abhängig.

Die finanzielle Lage und sonstige Umstände der unterhaltbedürftigen Verwandten des Anspruchsgegners beeinflussen auch die gerichtliche Entscheidung über den finanzielle Nachteilsausgleich bei der Vermögensteilung³⁶⁸.

7.2 Die Verwandten des unterhaltsbedürftigen Ehegatten

Der § 974 Abs. 3 KBGB beinhaltet, daß die in einem gemeinsamen Haushalt wohnenden Verwandten einander zum Unterhalt verpflichtet sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob der unterhaltsbedürftige Ehegatte einen Anspruch gegen die Verwandten hat, die ihm den Unterhalt leisten können und ob diese Tatsache bei der Entscheidung über den finanzielle Nachteilsausgleich bei der Vermögensteilung berücksichtigt werden muß. Aber die herrschende Meinung und Rechtsprechung in Korea betont, daß der Verpflichtete aus seiner Pflicht nicht entlassen werden kann, obwohl die Verwandten

³⁶⁷ Schwab, Familienrecht, 1995, S. 280.

³⁶⁸ Hwang, U-Rhie, a.a.O., S. 26.

des unterhaltsbedürftigen Ehegatten wirtschaftlich fähig sind, weil die Zahlung für den Unterhalt nach der Scheidung bei der Vermögensteilung als nachwirkende Verantwortung der Ehegatten angesehen wird³⁶⁹. Der finanzielle Nachteilsausgleich bei der Vermögensteilung und der gesetzliche Anspruch aus § 974 KBGB unterscheiden sich gesetzlich³⁷⁰.

8 Problem über den finanziellen Nachteilsausgleich in Korea

Bei der Vermögensteilung unterscheidet man zwei Elemente, die Teilung des tatsächlichen gemeinsam erworbenen Vermögens als Hauptelement und der Nachteilsausgleich, das wohl mehr als Nebenelement angesehen werden muß. Es ist problematisch, daß über die unterschiedliche Funktion in einem Anspruch entschieden werden soll. Außerdem wird der finanzielle Nachteilsausgleich nicht extra ausgewiesen, sondern es gibt als Ergebnis der Vermögensteilung einen Ingesamt-Betrag, in dem der finanzielle Nachteilsausgleich inbegriffen ist, wenn das Gericht den finanziellen Nachteilsausgleich für angemessen erachtete³⁷¹. Die Lieferung des Nachteilsausgleichs sollte mit der Vermögensteilung einmalig nach Entscheidung des Familiengerichts erfolgen. Es gab noch keine Entscheidung über Ratenzahlung³⁷². Dadurch ist es schwer, den Betrag des finanziellen Nachteilsausgleichs zu korrigieren, wenn die Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung sich verändern.

³⁶⁹ MZR, Heft 489, S. 69.

³⁷⁰ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 108.

³⁷¹ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 113.

³⁷² Jeong, Cho-Geun, Die Anrechnungsmaßstäbe beim Vermögensteilungsanspruch, 1994, S. 269.

F. Der Anspruch auf Schmerzensgeld bei der Scheidung im koreanischen Recht

I. Schmerzensgeld und Scheidung

1 Überblick

Im früheren koreanischen Recht richtete sich die Schadensersatzpflicht und die Pflicht zur Gewährung eines Schmerzensgeldes durch den für schuldig befundenen Ehegatten bei der Scheidung nach den allgemeinen Grundsätzen der Schadensersatzpflicht. So entschied der Koreanische Oberste Gerichtshof im August 1925 (während der Kolonialherrschaft Japans), daß der schuldige Ehegatte dem anderen gegenüber gemäß Art. 709 Alt. KBGB sowohl zum Ersatz des materiellen als auch des immateriellen Schadens verpflichtet sei, wenn die Schäden durch unerlaubte Handlung eines Ehegatten gemäß Art. 709 Alt. KBGB entstanden sind, und daß er außerdem für den Schaden hafte, den der andere Ehegatte durch die Scheidung erlitten hatte³⁷³. Seit der ersten Kodifikation des KBGB im Jahre 1960 wurde im Familienrecht der Schmerzensgeldanspruch beim Rücktritt vom Verlöbnis geregelt - die entstandenen Schäden wegen Rücktritt vom Verlöbnis werden gemäß § 806 KBGB ausgeglichen. Der § 843 KBGB regelt, daß die Regelung des § 806 KBGB für die einverständliche Scheidung (§ 834 KBGB) und für die gerichtliche Scheidung (§ 840 KBGB) gilt.

Es gibt keinen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der Scheidung im deutschen Recht wie in Korea, weil das Zerrüttungsprinzip im deutschen Scheidungsrecht eingeführt worden ist. Das hauptsächliche formal-rechtliche Resultat der Scheidung ist, wer Unterhaltsbedürftiger ist und wer Unterhaltsverpflichteter ist. Der Schmerzensgeldanspruch in Korea als vermögensrechtliche Folge der Scheidung ist also nicht identisch, aber vergleichbar mit dem nachehelichen Unterhalt im deutschen Recht, weil das Schmerzensgeld als eine Art Alimentationspflicht nach der Scheidung

³⁷³ Tsche, Chong-Kil, Die Scheidung im koreanischen materiellen und internationalen Privatrecht, 1961, S. 93; Sammlung der Entscheidungen des Koreanischen Obersten Gerichtshofs, Bd. 12, S. 213; Tschong, Kwang-Hyun, Koreanisches Familien- und Erbrecht I, S. 252, 253.

angesehen werden kann. Der finanzielle Nachteilsausgleich" beim Vermögensteilungsanspruch spielt auch eine ähnliche Rolle. In Korea war der Schmerzensgeldanspruch sehr wichtig für den geschiedenen Ehegatten, weil es die einzige finanzielle Versorgungsmöglichkeit des geschiedenen Ehegatten war, wenn dieser die Scheidung nicht verschuldet hatte. Vor dem Bestehen eines Anspruchs auf Vermögensteilung wurde der vermögensrechtliche Ausgleich nach der Scheidung nur durch die Zahlung des Schmerzensgeldes verwirklicht. Zu diesem Zeitpunkt wurden bei der Berechnung des Schmerzensgeldes die Vermögensverhältnisse beider Ehegatten und der Prozeß der Vermögensschaffung berücksichtigt. Die Entscheidungen des Familiengerichts wurden so begründet, daß beim Schmerzensgeldbetrag nicht nur der Grund und der Verlauf der Scheidung und die Stärke des Verschuldens, sondern auch andere "sonstige Umstände" während der Ehe wie Lebensverhältnisse der Ehegatten oder Alter, Wiederverheiratungsmöglichkeiten eines Ehegatten usw. berücksichtigt wurden.

Über das rechtliche Verständnis des Schmerzensgeldanspruchs als Schadensersatzanspruch haben koreanische juristische Wissenschaftler nicht viel geschrieben, deswegen gibt es nur wenige Forschungsleistungen auf diesem Gebiet³⁷⁴. Nach der Neuregelung der Scheidungsfolgen jedoch durch den Vermögensteilungsanspruch im Jahre 1990 haben sich die finanziellen Folgen der Scheidung in Korea stark verändert. Seit der Einführung des Vermögensteilungsanspruchs wurde begonnen, die gesetzliche Grundlage des Schmerzensgeldanspruchs intensiver zu studieren, weil es notwendig geworden war, den Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Schmerzensgeld und dem Anspruch auf Vermögensteilung genau zu bestimmen. Und seit der Einführung des Vermögensteilungsanspruchs zeigt sich allmählich die Tendenz, daß bei der Schmerzensgeldzahlung nur "seelische Verletzungen" berücksichtigt werden und dadurch als Folge der Betrag des Schmerzensgeldes gesunken ist³⁷⁵.

³⁷⁴ Han, Sam-In, Maßstäbe bei der Berechnung des Schmerzensgeldes, 1991, S. 303.

³⁷⁵ Han, Bong-Hee, Das Problem des Schmerzensgeldanspruchs, 1986, S. 298; Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 292.

2 Die Bedeutung und der Zweck des Schmerzensgeldes

Zuerst muß das Wort "Schmerzensgeld" erklärt werden, was es in Korea sprachlich und gesetzlich überhaupt bedeutet. Wörtlich übersetzt bedeutet "Schmerzensgeld" in Korea "Trostgeld" (Wizario) und gesetzlich bedeutet es, daß wegen eines Schadens, der nicht ein Vermögensschaden ist, also wegen seelischer Verletzungen, Entschädigung in Geld durch den Schädiger an den Geschädigten zu leisten ist. In Korea findet sich jedoch das Wort "Wizario" nicht im Gesetzbuch, sondern ein allgemeinerer Ausdruck "...Schadensersatz wegen seelischem Schmerz in Geld" (§ 806 Abs. 2 KBGB), wird aber in der Gerichtspraxis oder im rechtswissenschaftlichen Bereich benutzt³⁷⁶.

Die Scheidung verursacht ohne Zweifel auch seelische Verletzungen. Der Anspruch auf Schmerzensgeld bedeutet im allgemeinen, daß für seelischen und immateriellen Schaden Geld gezahlt wird vom Urheber dieses Schadens an den "Leidtragenden". Sachliche Leistungen können seelischen Schaden natürlich nicht beheben. Jedoch soll mit der Zahlung von Schmerzensgeld die Schädigung auf finanziell-materielle Art "ausgeglichen" werden. Der Zweck der Zahlung des Schmerzensgeldes in Korea ist, daß der seelische Schaden beim unschuldigen Ehegatten, der durch die Scheidung entstanden ist, (finanziell) ausgeglichen wird. Nach herrschender Meinung in Korea ist³⁷⁷, daß der Schaden bei der Scheidung nicht nur die jetzigen Schäden, sondern auch zu erwartende zukünftige Schäden umfaßt. Die zukünftigen Schäden können aber nur in etwa vermutet werden³⁷⁸.

3 Regelungen über das Schmerzensgeld

Ein unschuldiger Ehegatte kann aufgrund der durch die Scheidung entstandenen seelischen Verletzung vom anderen Ehegatten Schadensersatz nach §§ 750, 751 KBGB oder Schmerzensgeld nach § 806 KBGB verlangen. Im koreanischen BGB wurde in den §§ 750, 751 KBGB folgendes geregelt: Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt, ist diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 750 KBGB) und wer den Körper, die Freiheit, die Ehre von jemandem verletzt, ist zum Ersatze des daraus entstehenden Schaden über den Vermögensschaden hinaus verpflichtet (§ 751 Abs.1 KBGB).

³⁷⁶ Han, Sam-In, Maßstäbe bei der Berechnung des Schmerzensgeldes, 1991, S. 303.

³⁷⁷ Kwak, Yun-Jik, Besonderes Schuldrecht, 1984, S. 738; Kim, Seok-U, Besonderes Schuldrecht, 1978, S. 555; Kim, Eun-Young, Besonderes Schuldrecht, 1989, S. 753.

Weiterhin wurden im koreanischen BGB für die Begleichung eines immateriellen Schadens folgende Regelungen getroffen: Wenn das Verlöbnis rückgängig gemacht wurde, kann der nichtschuldige Teil vom schuldigen Teil Ersatz des entstandenen Schadens verlangen (§ 806 Abs. 1 KBGB). Im Falle des Abs.1 war der schuldige Teil nicht nur zum Ersatz des Vermögensschadens verpflichtet, sondern hatte auch den Schaden wegen seelischer Schmerzen in Geld zu entschädigen (§ 806 Abs. 2 KBGB). Der Anspruch auf Schmerzensgeld kann nicht abgetreten oder übertragen werden, es sein denn, daß er vertraglich festgestellt wurde oder bei Gericht anhängig ist (§ 806 Abs. 3 KBGB). Die Regelung des § 806 KBGB gilt für die gerichtliche Scheidung (§ 843 KBGB).

4 Schmerzensgeld bei der einverständlichen und bei der gerichtlichen Scheidung

Bei der einverständlichen und der gerichtlichen Scheidung kann ein scheidungsunschuldiger Ehegatte vom scheidungsschuldigen Ehegatten wegen unerlaubter Handlung (§§ 750, 751 KBGB) Ersatz materieller und immaterieller Schäden verlangen. Die meisten Ehegatten entscheiden über die Zahlung von Schmerzensgeld, wenn sie einverständlich geschieden werden. In der Praxis gibt es seltenen Fälle, wo noch nach der Scheidung Schmerzensgeld verlangt wird, nachdem die Ehegatten einverständlich geschieden wurden³⁷⁹. Wenn die Ehegatten sich über die Scheidung geeinigt haben, sich aber nicht über das Schmerzensgeld

II. Gesetzliche Grundlage des Schmerzensgeldanspruches wegen Scheidung und Rechtsprechung

In Korea gibt es unterschiedliche Meinungen über die gesetzliche Grundlage des Schmerzensgeldanspruches. Hauptsächlicher Meinungsstreit hierbei ist, ob der Schmerzensgeldanspruch bei der Scheidung sich wesentlich vom Schmerzensgeldanspruch bei der unerlaubten Handlung (§ 750, 751 KBGB) unterscheidet.

Hier werden drei unterschiedliche Theorien dargestellt. Nach der ersten Theorie ist der Schmerzensgeldanspruch wegen der Scheidung nicht vom

³⁷⁸ Lee, Sang-Seok, Scheidung und Schmerzensgeld, 1997, S. 287.

³⁷⁹ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 41.

Schmerzensgeldanspruch wegen einer unerlaubten Handlung zu unterscheiden. Folgt man der zweiten Theorie, dann ist der Schmerzensgeldanspruch durch die Scheidung an sich, also durch den seelischen Schmerz des Ereignisses "Scheidung" gegeben, ohne daß "Schuld" oder unerlaubte Handlungen eine Bedeutung haben. Eine dritte Theorie besagt, daß der Schmerzensgeldanspruch der Scheidung aus der Nichterfüllung einer Verpflichtung entsteht.

1 Theorie über den Schmerzensgeldanspruch wegen unerlaubter Handlung

Im koreanischen Familienrecht wurde das Schmerzensgeld bei der Scheidung geregelt (§§ 806, 843 KBGB). Deshalb kann Schmerzensgeld wegen eines Schadens, der wegen einer Scheidung entstanden ist, nicht aufgrund einer unerlaubten Handlung nach §§ 750, 751 KBGB verlangt werden. Aber in dieser Theorie "Schmerzensgeld wegen unerlaubter Handlung" wird behauptet, daß es keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Schadensersatzanspruch bei unerlaubter Handlung und dem Schadensersatzanspruch aufgrund des § 806 KBGB (Rücktritt vom Verlöbnis) und § 843 KBGB (Schmerzensgeld nach gerichtlicher Scheidung) gibt, weil der Anspruch auf Schmerzensgeld sowohl aus einer Verschuldenshandlung hervorgeht als auch aus einer unerlaubten Handlung, weil die Scheidung selbst ein Verstoß gegen den Bund der Ehegatten ist, die auf Lebenszeit einander treu bleiben wollten und sollten³⁸⁰.

Eine Meinung ist, daß das rechtliche Verhältnis des Schadensersatzanspruchs des § 806 KBGB im wesentlichen dem Schadensersatz nach §§ 750, 751 KBGB gleich ist, der Unterschied aber darin besteht, daß der Schmerzensgeldanspruch des § 806 KBGB eine Besonderheit des Familienrechts ist³⁸¹.

2 Theorie über den Schmerzensgeldanspruch wegen der "Scheidung an sich"

In dieser Theorie wird *die Scheidung selbst* als die Voraussetzung für den Schmerzensgeldanspruch angesehen³⁸². Die Theorie geht davon aus, daß der Schmerzensgeldanspruch sich vom Schadensersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung unterscheidet. Han, Sam-In begründet, warum er diese Theorie richtig

³⁸⁰ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 288, 289.

³⁸¹ Kim, Cheng-Han, Kommentar des besonderen Schuldrechts (IV), 1987, S. 153.

³⁸² Kim, Suk-Za, Vermögensteilungsanspruch, 1990, S. 97.

findet³⁸³. Früher gab es keine Regelung über den Schmerzensgeldanspruch wegen der Scheidung, sondern nur aufgrund einer unerlaubten Handlung. Im koreanischen BGB wurde aber seit 1960 der Schmerzensgeldanspruch wegen der Scheidung gesondert geregelt (§§ 843, 806 KBGB). Deswegen steht die erste Theorie, wonach die Schmerzensgeldzahlung als die Folge einer unerlaubten Handlung angesehen wird, im Widerspruch zur Begründung des Gesetzes durch den Gesetzgeber. Darüberhinaus spielt, wenn es um eine unerlaubte Handlung geht, das Verschulden des Ehegatten bei der Scheidung eine sehr große Rolle und das Verschulden muß bewiesen werden, aber die Basis des koreanischen Scheidungsrechts ist nicht mehr nur das Verschuldensprinzip (§ 840 KBGB Nr. 1-5), sondern auch das Zerrüttungsprinzip (§ 840 KBGB Nr. 6). Kim, Suk-Za meint auch, daß gegen die Theorie "Schmerzensgeld wegen unerlaubter Handlung" spricht, daß einige Scheidungsgründe (z.B. Ehebruch, Mißhandlung, böswilliges Verlassen) gesetzlich unerlaubte Handlungen sind, die Scheidung selbst aber natürlich keine unerlaubte Handlung darstelle. Auch wenn die Scheidung von beiden Ehegatten (z. B. bei seelischen Krankheiten oder bei Verschollensein eines Ehegatten) verursacht wird, kann nach der Theorie "Schmerzensgeld wegen unerlaubter Handlung" niemand Schmerzensgeld verlangen, weil niemand an der Scheidung allein schuldig ist. Aber trotzdem muß dem geschädigten Ehegatten der Schaden ausgeglichen werden, auch deswegen stimmt sie der anderen Theorie zu³⁸⁴. Im koreanischen Scheidungsrecht wird das Verschulden (§ 843, 806 Abs.1 KBGB) nicht nur an eine Verschuldenshandlung eines Ehegatten gekoppelt, sondern es reicht ein Anlaß zum Scheitern der Ehe. Gemäß der zweiten Theorie kann die Relativität des Verschuldens anerkannt werden. Wenn diese Theorie angewendet wird, kann im koreanischen Scheidungsrecht der unschuldige Ehegatte (meistens die Frau) besser geschützt werden. Außerdem paßt diese Theorie besser auf die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe, weil in dieser Theorie die Relativität des Verschuldens anerkannt wird.

3 Theorie über den Schmerzensgeldanspruch wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung

In dieser Theorie wird erklärt, daß der schuldige Ehegatte bei der Scheidung seine eheliche Verpflichtung (Schuld) nicht erfüllt hat. Deshalb kann der nichtschuldige

³⁸³ Han, Sam-In, a.a.O., S. 304-305.

³⁸⁴ Kim, Suk-Za, a.a.O., S. 97.

Ehegatte vom anderen Schadensersatz verlangen. Die Folge einer Scheidung ist wie die Folge beim Rücktritt vom Verlöbnis (§ 806 Abs. 1 KBGB). Dadurch kann die Schuld beider Teile ausgeglichen werden (§ 396 KBGB). Wenn beide Ehegatten schuldig sind, kann das Familiengericht auf wenig oder keinen Schadensersatz entscheiden³⁸⁵.

Aber wenn ein Ehegatte von Dritten (z.B. den Schwiegereltern) Schmerzensgeld wegen der Scheidung verlangt, kann in diesem Fall die Theorie der Nichterfüllung einer Schuld nicht greifen, weil bei der Theorie der Nichterfüllung der Schuld Schmerzensgeld wegen der Scheidung nur vom Ehegatten selbst (und nicht von Verwandten) verlangt werden kann. Und bei der einverständlichen Scheidung dagegen kann es keinen Schmerzensgeldanspruch wegen einer unerlaubten Handlung oder wegen der Nichterfüllung einer Schuld geben³⁸⁶.

4 Rechtsprechung und herrschende Meinung über die drei Theorien

Die herrschende Meinung und die Rechtsprechung in Korea vertreten, daß sich das Schmerzensgeld wegen Scheidung aus der unerlaubten Handlung ergibt³⁸⁷. Der Koreanische Oberste Gerichtshof hat zugestimmt, daß das Schmerzensgeld wegen der Scheidung eindeutig ein Schadensersatz für eine unerlaubte Handlung in den meisten Fällen darstelle³⁸⁸ und entschied, daß beim Rücktritt vom Verlöbnis "... beim Anspruch auf Schmerzensgeld wegen einer unerlaubten Handlung des Ehepartners der Betrag des Schmerzensgelds verringert oder gestrichen werden kann, wenn der Kläger mitschuldig ist. Dies gilt auch beim Schmerzensgeldanspruch bei der gerichtlichen Scheidung"³⁸⁹.

Es ist in der Rechtsprechung noch nicht eindeutig erklärt, ob der Schmerzensgeldanspruch bei der Scheidung nicht nur bei einer unerlaubten Handlung, sondern auch bei der Nichterfüllung einer Schuld anerkannt werden kann. Der Koreanische Oberste Gerichtshof hat jedoch entschieden, daß ein Partner vom anderen Partner Schadensersatz verlangen kann, wenn die Partnerschaft gescheitert war. Ein unschuldiger Partner kann vom anderen Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer

³⁸⁵ Kim, Chu-Su, Familien- und Erbrecht, 1993, S. 106.

³⁸⁶ Kim, Suk-Za, Studie über die Scheidungsfälle in der Rechtsprechung, Studie über Familienrecht, Hefte 2, Forschungsgruppe Koreanisches Familienrecht, 1988, S. 299.

³⁸⁷ Kim, Young-Gab, Vermögensteilungsanspruch, 1991, S. 220.

³⁸⁸ KOG vom 5. März 1968, AZ 68 meu 5; KOG vom 28. Oktober 1987, AZ 87 meu 55, 56.

³⁸⁹ KOG, vom 5. März 1968, AZ 68 meu ca 4347.

Schuld verlangen und gleichzeitig wegen einer unerlaubter Handlung Schadensersatz verlangen³⁹⁰.

Die Unteren Gerichte (Gerichte der ersten Instanz, Landgerichte, Familiengericht) und die Höheren Gerichte haben sich in den meisten Urteilen bei der Schmerzensgeldzahlung über die gesetzliche Grundlage des Schmerzensgelds bei der Scheidung nicht deutlich geäußert. Aber in der Urteilsbegründung der Unteren Gerichte stand als Begründung für das Schmerzensgeld wegen der Scheidung der Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung im Vordergrund. Eine typische Urteilsbegründung lautete: "Die eheliche Gemeinschaft zwischen dem Kläger und dem Beklagten ist durch die Verschuldenshandlung des Beklagten gescheitert und die Fortführung der Ehe ist erschwert (beim Gerichtsverfahren über die Schmerzensgeldzahlung werden die zwei Parteien "Kläger" und "Beklagte" genannt). Es ist erfahrungsmäßig leicht nachvollziehbar, daß der unschuldige Ehegatte dadurch seelisch verletzt wurde. Deshalb ist der schuldige Ehegatte verpflichtet, den Ehegatten durch Geldzahlung zu trösten"³⁹¹.

Voraussetzung des Schmerzensgeldanspruchs ist, daß durch eine unerlaubte Handlung i.S.d. § 751 KBGB der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen verletzt wurde und dem Verletzten hierdurch ein Nichtvermögensschaden entstanden ist (§ 806 Abs. 2 KBGB). So kann der Verletzte eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Ich stimme der ersten Theorie zu. Meiner Meinung nach gibt es auch keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Schmerzensgeldanspruch und dem Schadensersatzanspruch bei unerlaubter Handlung, weil der Anspruch auf Schmerzensgeld sowohl aus einer Verschuldenshandlung hervorgeht als auch aus einer unerlaubten Handlung.

III. Die Scheidungsgründe und das Schmerzensgeld

1 Die Scheidungsvoraussetzungen im Einzelnen und das Schmerzensgeld

Der Schmerzensgeldanspruch richtet sich nach der Schuld des entsprechenden Partners. Das Verschulden kann nur anhand der gesetzlichen Scheidungsgründe festgestellt

³⁹⁰ KOG, vom 28. April 1970, AZ 69 me u 73.

werden. In Korea gilt grundsätzlich das Verschuldensprinzip bei der Scheidung. Die gerichtliche Scheidung im koreanischen Recht setzt einen von sechs Scheidungsgründen (§ 840 KBGB)

1.1 Geschlechtliche Untreue der Ehegatten (§ 840 Nr. 1 KBGB)

Unter dem Begriff der geschlechtlichen Untreue eines Ehegatten versteht man nicht nur Ehebruch, sondern auch die Verletzung der sexuellen Treuepflicht des Ehegatten, die noch nicht als Ehebruch gilt. 43, 7 % aller gerichtlichen Scheidungen wurden 1990 auf Grund des § 840 Nr. 1 durchgeführt³⁹². Die sexuelle Untreue muß objektiv eine ehewidrige Handlung sein und subjektiv mit dem Willen des ehebrechenden Ehegatten übereinstimmen (also ohne Zwang erfolgt sein)³⁹³. Deswegen muß die Art der sexuellen Untreue im Einzelfall konkret geprüft werden. Der Beweis von geschlechtlicher Untreue ist schwierig, aber man kann bei folgenden Umständen ein Vorliegen dieser vermuten:

Im Fall des § 840 Nr. 1 KBGB kann der scheidungsberechtigten Ehegatte die Scheidung nicht mehr verlangen, wenn der Ehegatte dem Ehebruch oder einem anderen untreuen Verhalten vorher zugestimmt hat oder solche Eheverfehlung nachher verziehen hat oder wenn sechs Monate verstrichen sind, seit er die unkeusche Handlung eines Ehegatten erfahren hat oder wenn seit der Begehung des Ehebruchs zwei Jahre vergangen sind (§ 841 KBGB).

1.1.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 1

Frau K und Herr L gingen im Jahre 1953 die Ehe ein und sie bekamen drei Kinder. Der Ehemann war länger arbeitslos, trank öfters Alkohol, kam öfters nicht nach Hause, aber seine Frau arbeitete in verschiedenen Jobs und verdiente den Lebensunterhalt. Wenn die Ehefrau ihn kritisierte, schlug er sie, weswegen sie zweimal monatelang im Krankenhaus bleiben mußte. Er mißhandelte sie nicht nur brutal, sondern beging auch viermal Ehebruch. Aus diesen Gründen ging die Ehefrau 1965 aus dem Haus und lebte vom Mann getrennt. Sie hat einen Scheidungsantrag und einen Antrag auf Zahlung von Schmerzensgeld gestellt. Das Seouler Familiengericht entschied folgendermaßen: Zur

³⁹¹ Seouler Hohes Gericht (das Gericht der zweiten Instanz), 16. November 1990, AZ 90 reu 1908 (Klage), AZ 90 reu 1915 (Widerklage); Seouler Familiengericht 7. Juni 1991, AZ 89 deu 58308; Seouler Familiengericht, 25. Juli 1991, AZ 90 deu 1267 (Klage), AZ 91 deu 6515 (Widerklage).

³⁹² Kim, Sang-Yong, Ehescheidung und Sorgerecht nach der Scheidung in Deutschland und Korea, 1995, S. 78; JBdJ 1991, S. 435.

Zeit der Eheschließung hatten die Ehegatten kein Vermögen, aber die Arbeit der Frau konnte die Familie ernähren. Von diesem Geld aus der Arbeit der Frau eröffnete sie im Jahr 1962 ein Reisgeschäft und arbeitete darin. Zum Zeitpunkt der Scheidung hatte der Ehemann ein auf seinen Namen eingetragenes Haus und Vermögen aus dem Reisgeschäft in Höhe von ungefähr 4,5 Millionen Won. Der Ehegatte hat ein Schmerzensgeld in Höhe von 1 Million Won zu zahlen³⁹⁴.

1.2 Böswilliges Verlassen (§ 840 Nr. 2 KBGB)

Böswilliges Verlassen eines Ehegatten bedeutet, daß ein Ehegatte nach § 826 Abs.1 KBGB ohne Rechtfertigungsgrund seine geregelten ehelichen Pflichten des Zusammenlebens, des Unterhalts und der Hilfsbereitschaft nicht erfüllt³⁹⁵. Die Dauer des böswilligen Verlassens als Scheidungsgrund schreibt das KBGB nicht genau vor, jedoch muß es sich um eine "nicht unerhebliche Zeit" handeln³⁹⁶. Wenn jedoch ein Ehegatte aus beruflichen Gründen oder wegen Gewalt³⁹⁷ des anderen Ehegatten oder wegen einer Krankheit in eine andere Wohnung zieht, liegt kein böswilliges Verlassen vor³⁹⁸.

1.2.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 2

Der Ehemann arbeitet als Polizist und die Frau als Haushaltshilfe. Die Ehedauer war 7 Jahre. Wegen der Scheidungsgründe Mißhandlung, Ehebruch und böswilliges Verlassen hat die Frau vom Ehemann Schmerzensgeld in Höhe von 50 Millionen Won verlangt. Es wurde vom Familiengericht auf 20 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden³⁹⁹.

1.3 Die schwere Mißhandlung eines Ehegatten oder dessen Verwandten aufsteigender Linie (§ 840 Nr. 3 KBGB)

Unter schwerer Mißhandlung versteht man nicht nur körperliche Mißhandlungen, sondern auch schwere seelische Verletzungen und die Ehrverletzung⁴⁰⁰. Die Scheidung nach § 840 KBGB Nr. 3 wird anerkannt, wenn die Ehe durch "die schwere

³⁹³ Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht, 1983, S. 185; KOG, vom 14. Dezember 1976.

³⁹⁴ SFG, vom 14. Dezember 1965.

³⁹⁵ Kim, Chu-Su, Familien- und Erbrecht, 1991, S. 204; KOG, vom 27. Mai 1986.

³⁹⁶ Kim, Chu-Su, a.a.O., S. 205.

³⁹⁷ KOG, 23. Mai 1990, AZ 89 meu 1085.

³⁹⁸ Kim, Sang-Young, a.a.O., S. 80.

³⁹⁹ SFG, vom 28. März 1991.

⁴⁰⁰ Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht, 1983, S. 202.

Mißhandlung eines Ehegatten“ gescheitert ist und dadurch die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann⁴⁰¹.

Der Grad einer ”schweren Mißhandlung“ ist schwer einzuschätzen. Der Richter muß Sittenwidrigkeit und soziale Situation der Ehegatten berücksichtigen und im Einzelfall konkret überprüfen. Die Rechtsprechung hat in folgenden Fällen das Vorliegen einer schweren Mißhandlung bejaht: der Beklagte (Ehemann) konnte während der Ehe seine ehemalige Freundin nicht vergessen. Aus diesem Grund behandelte er seine Frau sieben Jahre lang mit Gewalt und Beschimpfungen. Wegen einer Gewalttätigkeit mußte sie sogar für 10 Tage im Krankenhaus bleiben⁴⁰². In einem weiteren Fallbeispiel wurde ebenfalls schwere Mißhandlung anerkannt, und zwar seitens der Frau. Der Ehemann kritisierte seine Frau, daß sie öfters zum Tanz gegangen war und dort unklare Beziehungen mit anderen Männern unterhielt. Er hat ihr gegenüber keine krankhaftige Eifersucht gezeigt. Trotzdem wurde er von seiner Frau wie ein psychisch Kranker behandelt und sie wollte ihn in ein psychiatrisches Krankenhaus schicken. Mit Hilfe einiger Männer versuchte sie ihn während des Schulunterrichts (er war Lehrer) in Handfesseln zu legen und festzunehmen⁴⁰³.

1.3.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 3

a) *Fallbeispiel 1*

Der Ehemann arbeitet als Arzt und die Frau ist Hausfrau. Die Ehedauer war 8 Jahre. Wegen dem Scheidungsgrund Mißhandlung hat die Frau vom Ehemann Schmerzensgeld in Höhe von 150 Millionen Won verlangt. Es wurde vom Familiengericht auf 70 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden⁴⁰⁴.

b) *Fallbeispiel 2:*

Der Ehemann ist Unternehmer und die Frau ist Hausfrau. Die Ehedauer war 11 Jahre. Wegen dem Scheidungsgrund Mißhandlung hat die Frau vom Ehemann Schmerzensgeld in Höhe von 1.111.800.216 Won verlangt. Es wurde vom Familiengericht auf 30 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

⁴⁰¹ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 119.

⁴⁰² KOG, vom 25. Oktober 1983, AZ 82 meu 28.

⁴⁰³ KOG, vom 26. November 1985, AZ 85 meu 51.

⁴⁰⁴ SFG, vom 13. Juni 1991.

In den obengenannten Fällen wurde auch das gemeinsam erworbene eheliche Vermögen geteilt⁴⁰⁵.

c) *Fallbeispiel 3*

Der Ehemann ist Magister-Student und seine Frau hat keinen Beruf. Der Ehemann hat zuerst den Scheidungsantrag gestellt. Als Scheidungsgründe dafür wurden § 840 Nr.1, Nr. 2 und Nr. 6 genannt. Aber seine Frau widersprach den Behauptungen des Ehemannes. Das Urteil des Familiengerichts über die Scheidung und das Schmerzensgeld war wegen der Sachlage folgendes: Der Ehemann verdiente kein Geld und lebte von der Unterstützung der Eltern. Aber er verschwendete das Geld und verlangte oft von seiner Frau, Geld zu besorgen. Die Ehegatten wurden in einem Verein, der zur gegenseitig finanziellen Hilfe in Korea existiert, Mitglied. Das erste Mal bekamen sie das Geld von den Mitgliedern. Aber die Frau gab es ihm nicht mit der Begründung, daß der Ehemann das Geld schnell verschwenden würde. Der Mann wurde darüber wütend und schlug sie. Sie mußte für zwei Wochen gepflegt werden. Sie kehrte am 11. Mai 1989 in ihr Elternhaus zurück und blieb dort. Der Ehemann besuchte sie nicht. Sie kehrte am 21. Oktober 1989 wieder zu ihm zurück. Kurz darauf stritten sie sich wieder und er schlug sie wieder. 1990 kehrte sie wieder in ihr Elternhaus zurück. Seit dem lebten sie getrennt. Der Ehemann hat seit 1988 eine Beziehung mit einer anderen Frau. Als die Ehefrau mit eigenen Augen beobachtete, daß beide in ein Hotel gingen, reichte sie den Scheidungsantrag wegen Ehebruchs ein.

Das Familiengericht war der Auffassung, daß der Ehemann das Scheitern der Ehe verschuldet hat. Aufgrund von § 840 Nr. 1 und Nr. 3 wurde die Ehe geschieden. Der Mann hatte 10 Millionen Won Schmerzensgeld zu zahlen⁴⁰⁶.

1.4 Die schwere Mißhandlung von Verwandten aufsteigender Linie durch den anderen Ehegatten (§ 840 Nr. 4 KBGB)

Ein Ehegatte kann Scheidungsklage erheben, wenn einer seiner Verwandten aufsteigender Linie durch den anderen Ehegatten schwer mißhandelt worden ist. Die Mißhandlung muß einen solchen Grad erreicht haben, daß die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft für den Kläger eine unzumutbare Härte darstellen würde⁴⁰⁷. In der

⁴⁰⁵ SFG, vom 25. Juli 1991.

⁴⁰⁶ SFG, vom 21. Februar 1991, AZ 90 deu 18115 (Klage), 90 deu 32234 (Widerklage).

⁴⁰⁷ Kim, Chu-Su, Lehrbuch des Familien- und Erbrecht, S. 207.

Rechtsprechung wurde die schwere Mißhandlung der Mutter der Frau durch den Ehemann als Scheidungsgrund anerkannt⁴⁰⁸.

Die Scheidungsgründe spiegeln auch die Bedeutung des koreanischen traditionellen Familiensystems wider. Die Ehe in Korea bedeutet nicht nur die Verbundenheit zwischen Mann und Frau, sondern auch die Verbundenheit der Familien der Ehepartner. Früher wohnten die meisten Ehepaare mit den Eltern des Mannes in einem Haus zusammen. Die Ehefrau hatte z.B. mit der Schwiegermutter häufig Konflikte. In heutiger Zeit hat sich auch schon weitgehend die Kleinfamilie durchgesetzt, aber die Ehepartner leben mit den Schwiegereltern immer noch in engem Kontakt. Aufgrund der Veränderung dieser traditionellen Familienverhältnisse gab es eine Diskussion über die Abschaffung des § 840 Nr. 3 und 4, da der Scheidungsgrund Nr. 6 ("sonstige Gründe") die nunmehr selten vorkommene Mißhandlungen durch die Schwiegereltern (Scheidungsgrund Nr. 3 und Nr. 4) umfassen kann.

1.5 Das Verschollensein eines Ehegatten über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren (§ 840 Nr. 5 KBGB)

Ein Ehegatte kann vor Gericht die Scheidung beantragen, wenn nach mehr als drei Jahren ungewiß ist, ob der andere Ehegatte noch lebt (§ 840 Nr. 5 KBGB).

Durch die Verschollenseinsmeldung kann die Ehe aufgelöst werden. Dadurch kann eine Doppeleheschließung vermieden werden. Kehrt der Vermißte wieder nach Hause zurück, bleibt die Wirkung der Scheidung bestehen. Weiß ein Ehegatte nach drei Jahren, daß der vermißte Ehegatte noch lebt, kann er sich aufgrund von § 840 Nr. 6 KBGB scheiden lassen⁴⁰⁹.

1.6 Sonstige wichtige Gründe, die die Fortführung der Ehe erschweren

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, welcher ihm die Fortführung der Ehe erschwert. Dieser Scheidungsgrund beinhaltet das sogenannte Zerrüttungsprinzip als relativen Scheidungsgrund. Es muß vor dem Gericht nachgewiesen werden, daß das Scheitern der Ehe nicht zu verhindern ist. Dabei müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit einer Klage aufgrund des § 840 Nr. 6

⁴⁰⁸ KOG, vom 6. Mai 1947.

⁴⁰⁹ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 121, 122.

stattgegeben werden kann. Es muß nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv eine tiefgreifende Zerrüttung der Ehe bestehen⁴¹⁰.

Von der Rechtsprechung wurden die folgende Fälle nach § 840 Nr. 6 entschieden: Begehung eines Verbrechens⁴¹¹, Impotenz⁴¹², grundlose Ablehnung des Geschlechtsverkehrs⁴¹³, unheilbare Krankheit⁴¹⁴, langes Getrenntleben⁴¹⁵, Trunksucht⁴¹⁶, Drogensucht, religiöser Fanatismus⁴¹⁷, Verschiedenheit der Religion der beiden Ehegatten⁴¹⁸, Verschwendungssucht⁴¹⁹. Vom Koreanischen Obersten Gerichtshof wurden als Scheidungsgrund nicht anerkannt: Unfruchtbarkeit der Frau⁴²⁰, eine Scheidungsvereinbarung zwischen den Ehegatten⁴²¹, vereinzelte Streitigkeiten zwischen den Ehegatten⁴²², Zeugungsunfähigkeit und nur teilweise Fähigkeit des Mannes zum Geschlechtsverkehr⁴²³. Der unterschiedliche Charakter der Eheleute und Lieblosigkeit sind weitere Scheidungsgründe. Dabei müssen die unterschiedlichen Eigenschaften der Eheleute und "Lieblosigkeit" als Scheidungsgrund genauer geprüft werden⁴²⁴. Dazu ein Fallbeispiel⁴²⁵. Die Ehegatten vereinbarten die Scheidung und das Schmerzensgeld. Der Ehemann, der das Scheitern der Ehe verschuldet hat, bezahlte das vereinbarte Schmerzensgeld. Bevor die Scheidung vom Familiengericht entschieden wurde, hatte die Ehefrau ihre Meinung geändert. Sie wollte keine Scheidung mehr. Deswegen hatte der Ehemann einen Scheidungsantrag aufgrund Scheidungsgrund Nr. 6

⁴¹⁰ Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht, S. 269; KOG, vom 18. August 1987.

⁴¹¹ KOG, vom 22. Oktober 1974: der Ehemann hat eine Frau vergewaltigt.

⁴¹² KOG, vom 31. Januar 1966, AZ 65 me 65; KOG, vom 28. Februar 1966, AZ 65 me 67.

⁴¹³ SFG, vom 9. März 1965; KOG, vom 24. Dezember 1991, MZR 260/ S.116.

⁴¹⁴ KOG, vom 12. Oktober 1971, AZ 71 me 32; KOG, vom 27. Oktober 1981, AZ 81 me 47, im Falle der Krankheit eines Ehegatten als Scheidungsgrund wurde die Scheidung abgelehnt; KOG, vom 13. Dezember 1977, AZ 76 me 43, 44 Urteil, im Fall der Krankheit eines Ehegatten wurde die Scheidung entschieden.

⁴¹⁵ SFG, vom 30. Mai 1965 (10 Jahre lang), Kim, Chu-Su, a.a.O., S. 237; KOG, vom 11. Januar 1991 (20 Jahre lang).

⁴¹⁶ SFG, vom 7. Januar 1964; Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung, S. 239f.

⁴¹⁷ SFG, vom 13. Juli 1965; Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung, S. 238.

⁴¹⁸ KOG, vom 24. Februar 1970; Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung, S. 219.

⁴¹⁹ KOG, vom 23. Juli 1985 AZ 85 me 13.

⁴²⁰ KOG, vom 18. August 1960; Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung, S. 260f.

⁴²¹ KOG, vom 8. April 1975; KOG, vom 25. September 1990.

⁴²² KOG, vom 10. Mai 1965 ; Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung, S. 254; KOG, vom 26. Dezember 1978; Kim, Chu-Su, Kommentierte Rechtsprechung, S. 882.

⁴²³ KOG, vom 23. November 1982, MZR 150/S. 68.

⁴²⁴ KOG, vom 18. April 1964, AZ 63 da 740: der Scheidungsantrag wegen des Scheidungsgrunds Nr. 6 wurde anerkannt. KOG, vom 7. Februar 1967, AZ 66 me 34; KOG, vom 26. April 1966, AZ 66 me 4; KOG, vom 4. März 1969, AZ 69 me 1; KOG, vom 25. Oktober 1971, AZ 71 me 21: der Scheidungsantrag wegen des Scheidungsgrunds Nr. 6 wurden abgelehnt.

⁴²⁵ KOG, vom 24. Mai 1988, AZ 88 me 7.

(Zerrüttung der Ehe) nach § 840 KBGB vor dem Familiengericht gestellt. In diesem Fall wurde vom Koreanischen Obersten Gerichtshof entschieden, daß wegen der Tatsache, daß die Ehegatten die einverständliche Scheidung vereinbart hatten, von einer Zerrüttung der Ehe (Scheidungsgrund nach § 840 Nr. 6) nicht ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund konnte die Ehe nicht geschieden werden.

Im heutigen koreanischen BGB ist die Ausschlußfrist durch Verjährung für den Scheidungsantrag aus sonstigem wichtigen Grund des § 840 Nr. 6 geregelt. Gem. § 840 Nr. 6 kann die Scheidung nicht beantragt werden, wenn sechs Monate verstrichen sind, seit der andere Teil von dem Scheidungsgrund erfahren hat oder zwei Jahre, seit sich der Scheidungsgrund ereignet hat. Insoweit ist die Anwendung des Zerrüttungsprinzips beschränkt (§ 842 KBGB).

1.6.1 Fallbeispiel : Schmerzensgeldzahlung wegen § 840 Nr. 6

a) *Fallbeispiel 1*

Im Jahre 1953 wurde die Ehe geschlossen. Das Geschäft des Mannes hatte Erfolg und die Frau wurde für die Rechnungsführung eingestellt. Sie beschäftigte sich auch viel mit der Erziehung der vier Kinder. Als der Ehemann ins Krankenhaus mußte, hatte sie sich auch um ihn gekümmert. Als sie ihre Eltern besuchte und wieder nach Haus kam, beschimpfte der Mann sie und behauptete, daß sie einen anderen Mann getroffen hätte. Der Mann bedrohte seine Frau mit einem Messer und drohte, sie umzubringen. Daraufhin versteckte sich die Frau 20 Tage lang. Dann ging sie zu ihrer Schwester und wohnte dort. Diese Begebenheit zeigte, daß die Fortführung der Ehe nicht mehr erwartet werden kann, so wurde die Ehe vom Familiengericht wegen des Scheidungsgrundes Nr. 6 (aus sonstigen wichtigen Gründen) geschieden. In diesem Fall wurde der erste Scheidungsantrag vom Antragsteller (Ehemann) abgelehnt. Der Scheidungsantrag und der Schmerzensgeldanspruch der Antragsgegnerin (Ehefrau) wurde anerkannt.

Die Ehegatten hatten sich verpflichtet, einander zu helfen und das gemeinsame eheliche Leben zu erhalten. Aber wie oben dargestellt, hatte der Ehemann das Scheitern der Ehe verursacht. Es ist der Frau nicht zuzumuten, die Ehe fortzuführen. Die Dauer der Ehe war 17 Jahre und das Vermögen des Ehemannes war das Kapital seines Geschäftes in

Höhe von 40 bis 100 Millionen Won und das Haus, das zu dem Zeitpunkt 10 Millionen Won wert war. Es wurde auf 10 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden⁴²⁶.

b) *Fallbeispiel 2*

Wegen Mißhandlung und starker Beschimpfung durch den Mann kehrte die Ehefrau im August 1993 ins Elternhaus zurück. Der Mann besuchte sie am 6. Oktober 1993 und beide vereinbarten die Scheidung und Nicht-Zahlung von Schmerzensgeld, aber am 17. Oktober versöhnten sie sich und der Ehemann hat versprochen, sie nie wieder zu schlagen. Sie lebten wieder zusammen. Aber er mißhandelte sie wieder, worauf sie den Scheidungsantrag stellte. Das Höhere Gericht in Pusan entschied ein Schmerzensgeld von 30 Millionen Won und begründete die Entscheidung damit, daß wegen dieses Vertrags der Eheleute der Schmerzensgeldbetrag *geringer* ist als normalerweise. Dieses Urteil des Höheren Gerichts Pusan wurde aber vom Koreanischen Obersten Gerichtshof aufgehoben.

Diese Entscheidung vom Koreanische Obersten Gerichtshof wurde folgendermaßen begründet: "Der vereinbarte Vertrag wurde aufgelöst, weil die Ehegatten sich wieder versöhnt haben, weil der Mann versprochen hatte, sein Verhalten zu ändern. Aber der Ehemann schlug sie wieder und darum ist das eheliche Zusammenleben wieder gescheitert. Der Grund des Scheiterns der Ehe war die Mißhandlung der Frau durch den Mann"⁴²⁷.

c) *Fallbeispiel 3*

1995 sind Frau O und Herr H die Ehe eingegangen. Nach der Eheschließung hat der Ehemann H mit seiner Frau O wegen kleiner Sachen ständig geschimpft, z. B. "Du kannst nicht gut mit Stäbchen essen und du kochst nicht gut ..". Sie hatte für die Heirat viel Geld ausgegeben, für die Schwiegereltern hatte sie ein Geschenk im Wert von 10 Millionen Won gekauft und die Verlobung hatte in einem Luxus-Hotel stattgefunden (in Korea bezahlt im allgemeinen die Familie der Frau die Verlobungsfeier). Nachdem sein Arbeitsplatz Ende 1995 von Seoul in eine andere Stadt verlegt wurde und er umziehen mußte, kam er nur selten nach Hause zu Besuch und telefonierte nur noch selten. Ein Jahr nach der Eheschließung kehrte die Frau ins Elternhaus zurück und stellte 1997 den

⁴²⁶ SFG, vom 29. Dezember 1970.

⁴²⁷ KOG, vom 22. März 1996, AZ 95 meü 1314.

Scheidungsantrag und verlangte Schmerzensgeld. Das Seouler Familiengericht hat entschieden, daß der Ehemann H von der Frau O geschieden wird und daß er das Schmerzensgeld von 50 Millionen Won zu zahlen hat⁴²⁸.

2 Eine Untersuchung über den Zusammenhang von Geschlecht der Schmerzensgeldbeantragenden und Scheidungsgründen

Im folgenden werden 182 Fälle meistens aus dem Jahr 1988 analysiert, die in den Landgerichten in verschiedenen Provinzen Koreas, in Masan (6 Fälle), in Cheongchu (9 Fälle), in Cheonchu (11 Fälle), in Decheon (9 Fälle), in Chechu (8 Fälle), in Pusan (28 Fälle), im Suwoner Landgericht (40 Fälle) und im Seouler Familiengericht (79 Fälle) zur Verhandlung gekommen sind. Und im Rahmen der Fälle dieser Untersuchung wurden 10 Anträge auf Schmerzensgeld vom Gericht abgelehnt.

Erklärungen zu den Tabellen:

1. Abgelehnte Fälle sind ausgeschlossen
2. Die Zahl in Klammern () ist der Prozentsatz an der Gesamtanzahl
3. Mio = Millionen
4. 1 DM waren ungefähr 350- 400 Won (1988)

Tabelle 1: Geschlecht des beantragenden Schmerzensgeld und Scheidungsgründe

Scheidungsgrund	Geschlecht des Beantragenden		Gesamt
	Männer	Frauen	
Nr.1 (Ehebruch)	-	23 (14,0%)	23 (13,4%)
Nr.2(Böswilliges Verlassen)	2 (25,0%)	7 (4,3%)	9 (5,2%)
Nr.3 (Mißhandlung des Ehegatten)	1 (12,5%)	48 (29,3%)	49 (28,5%)
Nr.4 (Mißh. von Ver-wandt.)	-	-	-
Nr.5 (Verschollen eines Ehegatten)	-	-	-
Nr.6 (sonstige Gründ.)	1 (12,5%)	20 (12,2%)	21 (12,2%)
Nr.1 und Nr.2	-	5 (3,0%)	5 (2,9%)
Nr.1 und Nr. 3	-	14 (8,5%)	14 (8,1%)
Nr.1 und Nr.6	1 (12,5%)	8 (4,9%)	9 (5,2%)
Nr.2 und Nr.3	-	6 (3,7%)	6 (3,5%)
Nr.2 und Nr.6	2 (25,0%)	4 (2,4%)	6 (3,5%)
Nr.3 und Nr.4	-	3 (1,8%)	3 (1,8%)
Nr.3 und Nr. 6	1 (12,5%)	26 (15,9%)	27 (15,7%)
Gesamt	8 (100%)	164 (100%)	172 (100%)

⁴²⁸ Zeitung Han Kjorae, vom 1. März 1999.

Die Tabelle zeigt, bei welchen Scheidungsgründen Schmerzensgeld verlangt wurde. Scheidung aus nur einem angegebenen Scheidungsgrund gab es bei 102 von 172 Fällen. Darunter waren als die häufigsten Scheidungsgründe vertreten: Mißhandlung mit 49 Fällen (28,5%), Ehebruch mit 23 Fällen (13,4%) und aus sonstigen Gründen mit 21 Fällen (12,2%). Bei 70 Fällen wurden mehrere Scheidungsgründe angegeben. Scheidungsgrund Mißhandlung (Nr.3) und sonstige Gründe (Nr.6) bildeten 27 Fälle (15,7%) und Ehebruch (Nr.1) und Mißhandlung (Nr. 3) 14 Fälle (8,1%).

Durch die Tabelle wird belegt, daß am häufigsten bei Scheidungen aufgrund von Ehebruch, Mißhandlung und aus sonstigen Gründen Schmerzensgeld verlangt wurden. Die überwiegende Zahl der Schmerzensgeld Beantragenden waren Frauen. Aber das Vorliegen dieser Scheidungsgründe hatten keinen Einfluß auf die Höhe des berechneten Schmerzensgeldes⁴²⁹.

IV. Betrag des Schmerzensgeldes und Berücksichtigung der sonstigen Umstände

1 Betrag des Schmerzensgeldes

Die verschiedenen Umstände bei der Festlegung der Zahlung von Schmerzensgeld haben in jedem einzelnen Fall eine unterschiedliche Wirkung und werden von jedem Richter subjektiv anders eingeschätzt. Schon über die Höhe eines materiellen Schadens können Meinungsverschiedenheiten entstehen, umso mehr bei der Größe eines seelischen, immateriellen Schadens, den man eigentlich nur durch "individuelles Nachfühlen" für sich selbst feststellen kann. Deswegen ist es schwierig, einen sicheren Maßstab bei der Entscheidung über das Schmerzensgeld zu finden.

Vor der Einführung des Vermögensteilungsanspruches wurde aber Schmerzensgeld in vielen Fällen in Höhe von 20-30 % des Vermögens des Verpflichteten (meistens der Ehemann) gezahlt. Es gab auch den Fall, bei dem entschieden wurde, daß der Ehemann die Hälfte seines Vermögens als Schmerzensgeld zahlen mußte, wobei die Frau erwerbstätig war und sie zu einem großen Teil des ehelichen Vermögens beigetragen hatte⁴³⁰. Der Schmerzensgeldbetrag war aber damals

⁴²⁹ Han, Sam-In, a.a.O., S. 308; vgl., Kim, Suk-Za, a.a.O., S. 296.

⁴³⁰ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 291.

insgesamt gering⁴³¹. Wegen geringer Beträge des Schmerzensgeldes bei fast allen Fällen konnten die geschiedenen Frauen damit in Hinblick auf ihre zukünftigen Lebensführung oft nicht auskommen. Wegen dieser nicht ausreichenden Vermögensverhältnisse und wegen der gesellschaftlichen Isolation kehrten die meisten Frauen ins Elternhaus zurück⁴³². Es gab keine andere finanzielle Möglichkeit außer dem Schmerzensgeldanspruch. Wenn ein Ehegatte als schuldig galt, mußte er leer ausgehen, obwohl er unterhaltsbedürftig war.

Nachdem die Vermögensteilungsregelung in das Scheidungsrecht eingeführt wurde, wird bei Schmerzensgeldzahlung nur die seelische Verletzung berücksichtigt, deswegen ist der Betrag des Schmerzensgeldes gesunken im Vergleich zu früher⁴³³.

1.1 Die Untersuchung über die Höhe des geforderten und anerkannten Schmerzensgeldbetrags

Unter den oben genannten Bedingungen wurde auch folgende Untersuchung durchgeführt. Aus dieser Untersuchung erfährt man den Betrag des geforderten und vom Gericht anerkannten Schmerzensgeldes in 182 Fällen. Außerdem ist die Tabelle nach dem Geschlecht der beantragenden Person differenziert.

⁴³¹ Cho, Mi-Kyung, Scheidung und Schmerzensgeld, 1991, S. 285.

⁴³² Han, Kyung-He, Praktische Untersuchung über die Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten in Korea, 1993, S. 104.

⁴³³ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 291-292.

Tabelle 2: Die Höhe des geforderten Schmerzensgeldes in Abhängigkeit vom Geschlecht des Antragstellers

Gefordertes Betrag	Zahl d. beantragenden Personen			geforderter Betrag	Zahl d. beantragenden Personen		
	Männer	Frauen	Gesamt		Männer	Frauen	Gesamt
Unter 1 Mio	-	-	-	zwischen 40 Mio und 50 Mio	-	6 (3,6%)	6
Zwischen 1 Mio und 5 Mio	-	8 (4,9%)	8	zwischen 50 Mio und 100 Mio	-	17 (10,4%)	17
Zwischen 5 Mio und 10 Mio	2 (25%)	22 (13,4%)	24	Zwischen 100 Mio und 200 Mio	1 (12,5%)	5 (3,0%)	6
Zwischen 10 Mio und 20 Mio	2 (25,0%)	49 (29,9%)	51	Zwischen 200 Mio und 500 Mio	-	2 (1,2%)	2
Zwischen 20 Mio und 30 Mio	1 (12,5%)	29 (17,7%)	30	Über 500 Mio	1 (12,5%)	-	1
Zwischen 30 Mio und 40 Mio	1 (12,5%)	26 (15,9%)	27	Gesamt	8 (100%)	164 (100%)	172

In der oben dargestellten Tabelle zeigt sich, daß bei 50% der Fällen, in denen von Männern Schmerzensgeld beantragt wurde (4 von 8 Fällen) zwischen 5 Millionen Won und 20 Millionen Won gefordert wurden. Der geforderte Höchstbetrag von 500 Millionen Won wurde in einem Fall gewährt. Im Vergleich zur Anzahl der Schmerzensgeld beantragenden Frauen war die Anzahl der beantragenden Männer verschwindend gering.

Zwischen 10 Millionen Won und 20 Millionen Won Schmerzensgeld beantragten 49 (29,9 %) Frauen; zwischen 20 Millionen Won und 30 Millionen Won beantragten 29 Frauen (17,7 %). Die höchsten geforderten Beträge waren zwischen 200 Millionen Won und 500 Millionen Won in 2 Fällen.

Das Verhältnis der Schmerzensgeld beantragenden Frauen und Männer ist 95,3 % zu 4,7 %. Es zeigt sich also, daß fast nur Frauen bei der gerichtlichen Scheidung Schmerzensgeld verlangten und nur in Ausnahmefällen auch Männer⁴³⁴.

Tabelle 3: Die Höhe des geurteilten Schmerzensgeldbetrags

Betrag	Zahl d. beantragenden Personen			Betrag	Zahl d. beantragenden Personen		
	Männer	Frauen	Gesamt		Männer	Frauen	Gesamt
unter 1 Mio	-	-	-	zwischen 10 Mio und 20 Mio	2 (25,0%)	40 (24,4%)	42 (24,4%)
Zwischen 1 Mio und 2 Mio	-	3 (1,8 %)	3 (1,7%)	Zwischen 20 Mio und 30 Mio	1 (12,5%)	15 (9,2%)	16 (9,3%)
Zwischen 2 Mio und 3 Mio	-	8 (4,9%)	8 (4,7%)	Zwischen 30 Mio und 50 Mio	-	11 (6,7%)	11 (6,4%)
Zwischen 3 Mio und 4 Mio	1 (12,5%)	19 (11,6%)	20 (11,6%)	Zwischen 50 Mio und 100 Mio	-	4 (2,4%)	4 (2,3%)
Zwischen 4 Mio und 5 Mio	1 (12,5%)	4 (2,4%)	5 (2,9%)	Zwischen 100 Mio und 500 Mio	1 (12,5%)	1 (0,6%)	2 (1,2%)
Zwischen 5 Mio und 10 Mio	2 (25,0%)	59 (36,0%)	61 (35,5%)	Gesamt	8 (100%)	164 (100%)	172 (100%)

In der oben dargestellten Tabelle wird gezeigt, in welcher Höhe das Schmerzensgeld vom Gericht festgelegt wurde.

In 61 Fällen (35,5 %) lag der geurteilte Schmerzensgeldbetrag zwischen 5 Millionen und 10 Millionen Won, bei 42 Fällen (24,4 %) zwischen 10 Millionen Won und 20 Millionen Won, in 16 Fällen (9,3 %) zwischen 20 Millionen und 30 Millionen Won. Der niedrigste Betrag lag zwischen 1 Millionen Won und 2 Millionen Won in 3 Fällen (1,7 %) und der höchste anerkannte Betrag zwischen 100 Millionen Won und 500 Millionen Won in 2 Fällen (1,2 %).

⁴³⁴ Han, Sam-In, a.a.O., S. 307.

Der Betrag des Schmerzensgeldes lag in 128 Fällen (74,4% der Zahl der beantragenden Personen) zwischen 5 Millionen Won und 50 Millionen Won und in 75 Fällen (43,6 % der beantragenden Personen) zwischen 10 Millionen und 500 Millionen Won⁴³⁵.

Die Tabelle belegt, daß Ehefrauen durchschnittlich ein höheres Schmerzensgeld als Ehemänner erhielten. Dies ist so, weil die Ehefrauen wirtschaftlich schwächer als Männer gestellt waren bzw. sind und die Gerichte diese Tatsache berücksichtigten⁴³⁶.

1.1.1 Fallbeispiele

a) *Fallbeispiel 1*

Der Mann ist Polizist und die Frau arbeitet als Haushalthilfe in einer anderen Familie. Die Ehe dauerte 7 Jahre. Scheidungsgründe waren die Mißhandlung der Frau durch den Mann, Ehebruch und bösewilliges Verlassen des Mannes. Die Frau forderte Schmerzensgeld in Höhe von 50.000.000 Won. Das Seouler Familiengericht entschied auf ein Schmerzensgeld von 20.000.000 Won⁴³⁷.

b) *Fallbeispiel 2*

Der Mann ist Geschäftsmann und die Frau ist Hausfrau. Die Ehe dauerte 11 Jahre. Scheidungsgrund war die Mißhandlung der Frau durch den Mann. Die Frau forderte ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.111.800.216 Won. Das Seouler Familiengericht entschied ein Schmerzensgeld von 30.000.000 Won⁴³⁸.

Im Teil C dieser Arbeit habe ich aus einer Literaturquelle vier Tabellen übernommen, in denen Gerichtsentscheidungen über Beträge der Vermögensteilung und die Höhe des Schmerzensgeldes bei der Scheidung zusammengestellt sind.

2 Die Berücksichtigung von Umständen bei der Berechnung des Schmerzensgelds

Ein Ehegatte stellt den Scheidungsantrag und gleichzeitig fordert er auch eine bestimmte Summe an Schmerzensgeld. Wenn das Gericht das Scheidungsurteil ausspricht, muß über den Betrag des Schmerzensgeldes unabhängig vom geforderten Betrag des

⁴³⁵ Han, Sam-In, a.a.O., S. 309.

⁴³⁶ Han, Sam-In, a.a.O., S. 310; vgl., Tschong, Te-Kyu, Analyse der Maßstäbe der Anrechnung des Schmerzensgeldes bei der Scheidung, KJV, 1981, S. 68.

⁴³⁷ SFG, vom 28. März 1991.

⁴³⁸ SFG, vom 25. Juli 1991.

Antragstellers entschieden werden. Die Entscheidung über das Schmerzensgeld ist nicht einfach, weil viele Umstände der Ehegatten berücksichtigt werden müssen. Vor dem Bestehen eines Vermögensteilungsanspruchs wurden bei der Berechnung des Schmerzensgeldes die Vermögensverhältnisse beider Ehegatten und der Prozeß der Vermögensschaffung berücksichtigt. Der Richter legt den Schmerzensgeldbetrag unter Berücksichtigung aller Umstände fest, muß aber das Vorliegen dieser Umstände nicht nachweisen⁴³⁹. Es wird als ein Problem angesehen, daß der Richter einen großen subjektiven Ermessensspielraum bei der Festlegung des Schmerzensgeldbetrages hat⁴⁴⁰. U.a. dadurch konnte in ähnlichen Fälle verschieden entschieden werden, unterschieden sich also die Beträge an gezahltem Schmerzensgeld sehr stark.

Hier wird vor allem - anhand der oben genannten Untersuchung - dargestellt, welche Maßstäbe bei der Berechnung des Schmerzensgeldes vom Gericht berücksichtigt werden und wie stark bestimmte Faktoren ins Gewicht fallen. Außerdem werden konkrete Urteile des Koreanischen Obersten Gerichts aus den Jahren 1979 bis 1990 dargestellt.

2.1 Die Faktoren bei der Berechnung des Schmerzensgeldes und einige Fallbeispiele

Es werden folgende Einflußfaktoren vom Familiengericht berücksichtigt: die Dauer der Ehe, die Anzahl der Kinder, die Anzahl der bisherigen Ehen, das Alter, die Ausbildung, die Möglichkeit der Wiederheirat des Berechtigten, die Scheidungsgründe, Verschuldensgrad (Art und Stärke der Verletzungen), die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten, der eheliche Lebensstandard während der Ehe, Ehegeschichte, Karriere, Beruf beider Ehegatten und sonstige Umstände. Eine Reihenfolge, welche Umstände als die wichtigsten berücksichtigt werden müssen, gibt es nicht. Das hängt von den Faktoren des Einzelfalls ab, über deren Gewichtung der Richter entscheiden muß⁴⁴¹.

Der volle Betrag des Schmerzensgeldes, der vom Antragsteller gefordert wurde, wurden in 23 von 172 Fällen vom Gericht anerkannt. In folgender Reihenfolge wurden als wichtige Faktoren bei der Berechnung des Schmerzensgeldes in o.g. Untersuchung festgestellt: das Alter des Berechtigten (18 Fälle), der Grund und der Prozeß des

⁴³⁹ KOG vom 13. Oktober 1981, AZ 80 meu 100.

⁴⁴⁰ KOG vom 26. Mai 1987, AZ 87 meu 5, 6 ; KOG vom 28. Oktober 1987, AZ 87 meu 55, 56.

⁴⁴¹ Cheon, Jong-Suk, Das Schmerzensgeld, 1995, S. 420.

Scheiterns der Ehe (2 Fälle), die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten (2 Fälle) und die Dauer der Ehe (1 Fall).

Bei nur teilweise anerkannten Beträgen des geforderten Schmerzensgeldes wurden folgende Faktoren als wichtiger Maßstab gefunden: das Alter des Berechtigten (96 Fälle), der Grund und der Prozeß des Scheiterns der Ehe (30 Fälle), die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten (16 Fälle), der Prozeß der Eheschließung (4 Fälle) und die sonstige Umstände (3 Fälle)⁴⁴².

2.1.1 Der Einfluß des Alters des Berechtigten (114 von 172 Fällen)

In dieser von mir zitierten Untersuchung wurde das Alter des Berechtigten als der wichtigste Faktor bei der Entscheidung über die Höhe der Schmerzensgeldzahlung herausgefunden⁴⁴³. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen Alter des Berechtigten und Höhe des Schmerzensgeldes sind im Wesentlichen zwei Tendenzen zu berücksichtigen. Es scheint, daß das Alter allein keinen klaren Einfluß auf die Höhe des Schmerzensgeldes hat, sondern daß die gesamte Lebenslage des Schmerzensgeldberechtigten eine Rolle spielt. Und als Teil dieser Lebenslage wird manchmal das Alter berücksichtigt. Wenn eine Ehefrau wenig gearbeitet hat während der Ehe und sie schon alt ist, wird sie wenig Chancen auf einen guten sicheren Arbeitsplatz haben. Andererseits scheint es so, daß Gerichte das Schmerzensgeld höher ansetzen, wenn eine Ehe junger Menschen, die nach wenigen Ehejahren scheitert, geschieden wird. Vielleicht weil die Gerichte davon ausgehen, daß dies ein besonders großes Schock-Erlebnis darstellt, und daß dieser Schock finanziell ausgeglichen werden soll.

a) *Fallbeispiel 1: Chesu Landgericht, Urteil vom 25. Juni 1987, AZ 87 deu 66*

Wegen dem Scheidungsgrund Nr. 1 (Ehebruch) hat die Ehefrau vom Ehemann 30 Mio Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat "das Alter des Berechtigten, die Familienverhältnisse, den Lebensstandard der Ehe, die Dauer der Ehe, den Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände" berücksichtigt und es wurde auf 5 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

⁴⁴² Han, Sam-In, a.a.O., 335, 336; Vgl., Kim, Meng-Kil, a.a.O., 1981, S. 33 - im Vergleich zu 1981 hat sich die Entscheidung der einzelnen Kriterien etwas verschoben. 1981 gab es noch folgende Reihenfolge: Der Verschuldensgrad, die Vermögensverhältnisse oder der Lebensstandard, sowie die Dauer der Ehe.

b) *Fallbeispiel 2: Suwon Landgericht, Urteil vom 2. Februar 1988, AZ 87 deu 1309*

Wegen des Scheidungsgrundes Mißhandlung hat die Ehefrau vom Ehemann 10 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat "das Alter des Berechtigten, die soziale Position, die berufliche Situation, die Vermögensverhältnisse, die Dauer der Ehe, den Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände" berücksichtigt und es wurde auf 3,5 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

c) *Fallbeispiel 3: Seouler Familiengericht, Urteil vom 19. April 1988*

Wegen des Scheidungsgrundes Ehebruch und Mißhandlung hat die Ehefrau vom Ehemann 30 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat "das Alter des Berechtigten, die Ausbildung, die Vermögensverhältnisse, die soziale Position, die Dauer der Ehe, den Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände" berücksichtigt und es wurde auf 7 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

2.1.2 Der Scheidungsgrund und der Prozeß des Scheiterns der Ehe (32 von 172 Fällen)

Die o.g. Untersuchung der Entscheidungen der verschiedenen Landgerichte hat gezeigt, daß in nur 32 Fällen (18,6 %) von 172 Fällen der Scheidungsgrund und der Prozeß des Scheiterns der Ehe ein wichtiger Faktor bei der Berechnung des Schmerzensgelds war. Dieses Ergebnis ist ein großer Unterschied im Vergleich zum Jahr 1981, wo es noch zu 82% der Fall war, daß diese Faktoren ausschlaggebend für die Zahlung von Schmerzensgeld waren⁴⁴⁴. Aber im Gegensatz zu den Landgerichten war der Grund und der Prozeß des Scheiterns der Ehe der wichtigste Faktor bei Entscheidungen des Koreanischen Obersten Gerichtshofes (1979-1990) über den Schmerzensgeldbetrag⁴⁴⁵.

a) *Fallbeispiele*

(a) Fallbeispiel 1: Chonchu Landgericht, Urteil vom 23. Februar 1988, AZ 87 deu 413

Wegen der Scheidungsgründe Nr. 3 (Mißhandlung) und Nr. 6 (sonstige Gründe)

hat die Ehefrau vom Ehemann 20 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat "den Grund und den Prozeß des Scheiterns der Ehe, die Größe der Schuld des

⁴⁴³ Han, Sam-In, a.a.O., S. 337.

⁴⁴⁴ Lee, Young-Ye, Analyse der Maßstäbe des Schmerzensgeldes in Zivilsachen, Gerichtliche Materialien 8. Bd. 1981, S. 99.

⁴⁴⁵ Han, Sam-In, a.a.O., S. 337.

Verpflichteten, die Dauer der Ehe, das Alter des Berechtigten, den Beruf, die Vermögensverhältnisse und sonstige Umstände" berücksichtigt und es wurde auf 7 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

(b) Fallbeispiel 2: Pusan Landgericht, Urteil vom 27. Januar 1988

Wegen des Scheidungsgrundes Mißhandlung hat die Ehefrau vom Ehemann 10 Millionen Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat "den Prozeß des Scheiterns der Ehe, die Dauer der Ehe, das Alter des Berechtigten, den Beruf, die Vermögensverhältnisse und sonstige Umstände" berücksichtigt und es wurde auf 7 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

(c) Fallbeispiel 3: Deochon Landgericht, Urteil vom 15. Mai 1989, AZ 88 deu 8004

Wegen des Scheidungsgrundes "Böswilliges Verlassen des Ehegatten" hat der Ehemann von der Ehefrau 10,5 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat folgende Umstände berücksichtigt: "die Ehefrau verließ das Haus mit dem ganzen Geld, das der Mann im Ausland verdient hatte und aus diesem Grund scheiterte die Ehe". Weiterhin wurde berücksichtigt: "das Alter der Ehegatten, die Dauer der Ehe, der Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände". Es wurde auf 5 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

2.1.3 Einfluß der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten (18 von 172 Fällen)

Wie zu erwarten ist, gibt es einen Zusammenhang zwischen den Vermögensverhältnissen (Einkommen) des Verpflichteten und der vom Gericht entschiedenen Höhe des Schmerzensgeldes bei der Berechnung des Schmerzensgeldes. Wenn der Verpflichtete viel Vermögen hat, wird meist bei der Berechnung ein höheres Schmerzensgeld zu zahlen sein als im Vergleich dazu von einem finanziell schwächeren Verpflichteten zu zahlen sein würde. Wenn der Antragsteller viel Vermögen oder Einkommen hat, wird im Gegensatz dazu, der Betrag des Schmerzensgeldes geringer sein.

Die Untersuchung zeigt jedoch, daß die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten als erster Faktor nur bei 18 Fällen (10,5%) genannt wurden. Das heißt, daß die

Vermögensverhältnisse nicht als Hauptelement bei der Berechnung des Schmerzensgelds, sondern nur als zusätzlicher Maßstab behandelt wurden⁴⁴⁶.

a) *Fallbeispiele*

(a) Fallbeispiel 1: Chechu Landgericht, Urteil vom 20. Juni 1985, AZ 84 deu 264

Wegen Scheidungsgrund Nr. 6 (Scheitern der Ehe, weil der Ehemann versucht hatte, seine Stieftochter zu vergewaltigen) hat die Ehefrau vom Ehemann 30 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht berücksichtigte, daß "der Mann nach der Eheschließung sein Vermögen auf 60 Millionen Won vergrößerte, und berücksichtigte den Anlaß des Scheiterns der Ehe und den Prozeß der Scheidung, das Alter des Berechtigten, die Vermögensverhältnisse und sonstige Umstände" und es wurde auf 10 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

(b) Fallbeispiel 2: Chechu Landgericht, Urteil vom 11. Dezember 1986, AZ 86 deu 150

Wegen der Scheidungsgründe Nr.1(Ehebruch) und Nr. 6 (sonstige Gründe) hat die Ehefrau vom Ehemann 20 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat "das Jahreseinkommen des Mannes, sein Vermögen, das Alter der Ehegatten, den Beruf, die Dauer der Ehe, den Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände" berücksichtigt und es wurde auf 10,5 Won Schmerzensgeld entschieden.

(c) Fallbeispiel 3: Cheongchu Landgericht, Urteil vom 28. Dezember 1988, AZ 88 deu 1976

Wegen des Scheidungsgrundes Nr. 1 (Ehebruch) hat die Ehefrau vom Ehemann 70 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht hat "den Umstand, daß die Ehefrau sich seit der Eheschließung 1967 um zwei Kinder kümmerte und mit den Eltern des Mannes zusammen lebte und sie pflegte und daß der Ehemann 10 Jahre lang als Polizist arbeitete und noch ein Grundstück im Wert von 80 Millionen Won und zusammen mit seinem Onkel Eigentum im Wert von 75 Millionen Won besaß und daß er ungefähr 8,7 Millionen Schulden hat, weiterhin das Alter der Ehegatten, der Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände" berücksichtigt. Es wurde auf 50 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

⁴⁴⁶ Han, Sam-In, S. 338.

2.1.4 Sonstige berücksichtigte Umstände

Außer den oben genannten Umständen wurden der Prozeß der Eheschließung, die soziale Position des Berechtigten und die Dauer der Ehe (1 von 172 Fällen) auch bei der Berechnung des Schmerzensgeldes als zusätzlicher Maßstab angewendet, weil diese Elemente bei der Einschätzung der seelischen Verletzung des scheidungsunschuldigen Ehegatten berücksichtigt werden können⁴⁴⁷.

2.1.5 Der Prozeß der Eheschließung (4 von 172 Fällen)

(a) Fallbeispiel 1: Suwon Landgericht - Urteil vom 3. November 1987, AZ 87 deu 340
Wegen der Scheidungsgründe Nr. 1 (Ehebruch), Nr. 2 (bösewilliges Verlassen) und Nr. 6 (sonstige Gründe) hat die Ehefrau vom Ehemann Schmerzensgeld in Höhe von 30,5 Millionen Won verlangt. Das Gericht hat, "den Prozeß der Eheschließung, die Dauer der Ehe, die Familienverhältnisse, den Lebensstandard, den Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände berücksichtigt" und es wurde auf 20 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

(b) Fallbeispiel 2: Suwon Landgericht Urteil vom 17. November 1987, AZ 87 deu 222
Wegen der Scheidungsgründe Nr. 3 (Mißhandlung) und Nr. 6 (sonstige Gründe) hat die Ehefrau vom Ehemann Schmerzensgeld in Höhe von 20 Millionen Won verlangt. Das Gericht hat die folgenden Umstände berücksichtigt: "Die Ehegatten absolvierten die Universität und sie lernten sich durch Heiratsvermittlung kennen und heirateten, als die Frau 28 Jahre alt war. Es war die erste Heirat der Frau und nach drei Monaten scheiterte die Ehe. Die Ehefrau wurde vom Ehemann geschlagen und litt psychisch unter ihm. Das Gericht berücksichtigte weiterhin das Alter des Berechtigten, die Ausbildung, den Beruf, die Vermögensverhältnisse, den Prozeß der Eheschließung, die Dauer der Ehe, den Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände" und es wurde auf 10 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

a) *Die soziale Position und die Vermögensverhältnisse des Mannes*

(a) Fallbeispiel 1: Seouler Familiengericht, Urteil vom 2. November 1988
Wegen der Scheidungsgründe Nr. 3 (Mißhandlung), Nr. 6 (sonstige Gründe) hat die Ehefrau vom Ehemann 30 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Die folgenden

Umstände wurden vom Familiengericht berücksichtigt: "die soziale Position und die Vermögensverhältnisse des Mannes, das monatliche Einkommen, das Alter des Berechtigten, die Ausbildung, die Dauer der Ehe, der Prozeß des Scheiterns der Ehe und sonstige Umstände". Es wurde auf 20 Millionen Won Schmerzensgeld entschieden.

2.1.6 Der Anspruch auf Schmerzensgeld abweisende gerichtliche Entscheidungen

Im Rahmen der Fälle dieser Untersuchung wurden 10 Anträge auf Schmerzensgeld von Gerichten abgelehnt. Bei 9 von diesen 10 Fällen entschieden die Gerichte, daß der Antragsteller das Scheitern der Ehe selbst verschuldet hat und deshalb kein Recht auf Schmerzensgeldzahlung hat⁴⁴⁸. Bei einem dieser zehn Fälle lehnte das Gericht die Schmerzensgeldzahlung ab, weil es der Ansicht war, daß beide Ehegatten am Scheitern der Ehe gleich schuld waren.

a) *Fallbeispiele*

(a) Fallbeispiel 1: Chenchu Landgericht, Urteil vom 23. Februar 1988, AZ 87 deu 193
Wegen des Scheidungsgrundes Nr. 3 (Mißhandlung) hat die Ehefrau vom Ehemann 10 Millionen Won Schmerzensgeld verlangt. Das Gericht lehnte die Scheidung nicht ab, aber den Schmerzensgeldantrag, weil "der Anlaß des Scheiterns der Ehe die Krankheit (Epilepsie) der Frau war. Der Mann wurde vor der Eheschließung nicht über die Krankheit der Frau informiert und die Frau wurde wegen dieser Krankheit gewalttätig".

(b) Fallbeispiel 2: Masan Landgericht, Urteil vom 30. Mai 1988, AZ 87 deu 230
Wegen der Scheidungsgründe Nr. 1 (Ehebruch), Nr. 3 (Mißhandlung) und Nr. 6 (sonstige Gründe) hat die Ehefrau vom Ehemann ein Schmerzensgeld von 5 Millionen Won verlangt. Aber das Gericht lehnte die Scheidung und das Schmerzensgeld ab, weil "die Frau das Scheitern der Ehe durch ihre Lieblosigkeit verschuldet" hat.

⁴⁴⁷ Han, Sam-In, S. 338.

⁴⁴⁸ Pusan Landgericht, vom 15. September. 1988, AZ 87 deu 3537; Masan Landgericht, vom 4. Februar. 1988, AZ 87 deu 146; Suwon Landgericht, vom 3. November. 1987. AZ 87 deu 738.

V. Zahlung des Schmerzensgeldes und Durchführung der Schmerzensgeldzahlung

1 Zahlung des Schmerzensgeldes

Es gibt zwei Formen der Zahlung des Schmerzensgeldes: einmalige Zahlung oder Ratenzahlung.

Die einmalige Zahlung⁴⁴⁹ und die Ratenzahlung haben jeweils Vor- und Nachteile. Die einmalige Zahlung des Schmerzensgeldes ist einfach, weil mit einer Zahlung die gesamte Schuld beglichen ist und die geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung nicht weiter Kontakt zu haben brauchen. Aber oft ist die einmalige Zahlung einer großen Summe Schmerzensgeld schwer für den Verpflichteten. Bei der Ratenzahlung dagegen ist die Zahlung des Schmerzensgeldes über eine längere Zeit unsicher für den Berechtigten, weil sich die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten verschlechtern kann.

In Korea verlangen die meisten Antragstellenden eine einmalige Zahlung von Schmerzensgeld bei der Scheidung und vom Gericht wird der Verpflichtete meistens zur einmaligen Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt⁴⁵⁰.

2 Die Durchführung der Schmerzensgeldzahlung bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen

Für die Sicherung der Zahlung des Schmerzensgeldes kann der Berechtigte vom Gericht die Beschlagnahme des Vermögens des Verpflichteten fordern. Der scheidungsschuldige Ehegatte hätte zum Beispiel schon vor dem Gerichtsurteil versuchen können, durch Zuwendung seines Vermögens an Dritte die Zahlung des Schmerzensgeldes zu verhindern. Deswegen schützt die Beschlagnahme den Berechtigten, denn bei der Beschlagnahme hat der Berechtigte, der Eigentum aufgrund von Beschlagnahme bekommen hat, ein Vorzugsrecht über das Vermögen des Verpflichteten, obwohl der Verpflichtete sein Vermögen bereits verkauft hatte⁴⁵¹.

Wenn der Verpflichtete die Zahlung des Schmerzensgeldes grundlos nicht erfüllt hat, mahnt ihn das Familiengericht auf Klage des Berechtigten innerhalb einer bestimmten Frist (§ 64 GVF) an. Wenn er trotzdem nicht erfüllt, sieht das

⁴⁴⁹ Kim, Meng-Kil, a.a.O., S. 29.

⁴⁵⁰ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 290, 291.

⁴⁵¹ Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 292.

Familiengericht oder Schlichtkomitee ein Strafgeld bis zu 10 Millionen Won vor (§ 67 Abs. 1 GVF). Wenn der Verpflichtete dreimal grundlos die Ratenzahlung des Schmerzensgeldes nicht bezahlt hat, nimmt ihn das Familiengericht auf Klage des Berechtigten für maximal 30 Tage bis zur Erfüllung der Zahlung des Schmerzensgeldes in Haft (§ 68 Abs.1 Satz 1 GVF)⁴⁵².

VI. Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Schmerzensgeld und der Vermögensteilung bei der Scheidung

1 Problemstellung

Durch den Vermögensteilungsanspruch und den Schmerzensgeldanspruch für den scheidungsunschuldigen Ehegatte ist die wirtschaftliche Lage der Frauen nach der Scheidung stark verbessert worden. Aber koreanische Juristen vertreten einander entgegengesetzte Standpunkte zur Frage, ob mit der Vermögensteilung gleichzeitig ein allfällig geschuldeter Ersatz für den immateriellen Schaden abgegolten werden kann oder ob eine Genugtuungssumme nach den Regeln des Rechts des Schadensersatzanspruchs unabhängig von dem in § 839 2. Fassung KBGB verbrieften Recht gefordert werden kann⁴⁵³.

Was passiert, wenn beide Ansprüche gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden? Im Wesentlichen gibt es zwei Theorien über den Zusammenhang von Schmerzensgeldzahlungen und Vermögensteilung: die Einschlußtheorie und die Begrenzungstheorie.

2 Theorien über den Zusammenhang vom Schmerzensgeld und der Vermögensteilung

2.1 Einschlußtheorie

Die Einschlußtheorie beinhaltet, daß neben einer Vermögensteilung kein weiterer Anspruch auf Unterhalt und Schmerzensgeld (für immateriellen Schaden) besteht. Demnach kann ein Ehegatte nach der Vermögensteilung kein Schmerzensgeld mehr verlangen. Die Umsetzung dieser Theorie hat den Vorteil, daß der Streit der

⁴⁵² Lee, Sang-Seok, a.a.O., S. 293.

⁴⁵³ Kim, Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1997, S. 225.

geschiedenen Ehegatten durch die einmalige Vermögensteilung schnell beendet werden kann. Der Nachteil besteht darin, daß die Frau als der meist sozial schwächere Ehegatte - insbesondere bei kleinem zu teilenden Vermögen und bei schlechten Arbeitsmöglichkeiten - einen baldigen sozialen Abstieg zu befürchten hat.

Die Einschlußtheorie geht davon aus, daß, obwohl ein Ehegatte nur Schmerzensgeld verlangt, das Gericht dieses Verlangen als Antrag auf Vermögensteilung ansehen muß und also nicht über die Zahlung von Schmerzensgeld, sondern über den Anspruch auf Vermögensteilung entscheiden muß.

Wenn der Anspruch auf Vermögensteilung gerichtlich bestätigt wird, kann Schmerzensgeld nicht zusätzlich verlangt werden. Aber wenn die Ehegatten sich bei der nahehelichen Vermögensteilung auf die Zahlung von Schmerzensgeld einigen, muß es (natürlich) gezahlt werden⁴⁵⁴.

2.2 Trennungstheorie

Diese Theorie geht davon aus, daß ein Anspruch auf Vermögensteilung besteht und daneben ein Anspruch auf Schmerzensgeld als Schadensersatz. Diese Theorie ist für den sozial schwächeren Ehegatten vorteilhaft.

Nach dieser Theorie existieren beide Ansprüche unabhängig voneinander. Somit kann ein Ehegatte wählen, welchen Anspruch er als ersten verlangen will oder ob er beide Ansprüche gleichzeitig geltend machen will⁴⁵⁵.

Die herrschende Meinung in Korea ist, daß die beide Ansprüche voneinander unabhängig sind, das heißt, das Schmerzensgeld wird bei der Vermögensteilung nicht mit angerechnet, weil beide Ansprüche im koreanischen Recht gesetzlich und verfahrensrechtlich deutlich getrennt sind⁴⁵⁶.

3 Rechtsprechung über den Schmerzensgeld- und Vermögensteilungsanspruch

Im Allgemeinen wird in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Anspruch auf Vermögensteilung und ein Anspruch auf Schmerzensgeld (wegen immaterieller Schäden) verschiedene, voneinander getrennte Ansprüche sind, weil es dazu auch

⁴⁵⁴ Om, Young-Chin, Der Vermögensteilungsanspruch nach der Scheidung, 1994, S. 226.

⁴⁵⁵ Om, Young-Chin, a.a.O., S. 226.

⁴⁵⁶ Kim, Suk-Za, Der Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung, 1993, S. 926; Min, You-Suk, Der konkrete Umfang der Vermögensteilung, Gerichtliche Materialien Nr. 60. 1992, S. 16; Kim, Chu-Su, Familien -und Erbrecht, 1993, S. 225.

unterschiedliche Rechtsvorschriften gibt⁴⁵⁷. Deshalb vertritt die koreanische Rechtsprechung bisher die Trennungstheorie. Das Seouler Familiengericht begründete beispielsweise, daß "... bei der Vermögensteilung durch Berücksichtigung aller Umstände der Betrag entschieden wird, aber es ist möglich, daß ein Ehegatte gleichzeitig Schmerzensgeld verlangt, weil Schmerzensgeld einen anderen gesetzlichen Charakter hat, als die Vermögensteilung..."⁴⁵⁸.

4 Vergleich des Anspruchs auf Vermögensverteilung und des Anspruchs auf Schmerzensgeld

Beide Ansprüche haben eine unterschiedliche Funktion. Der Anspruch auf Schmerzensgeld beruht auf den § 843, § 806 KBGB und der Anspruch auf Vermögensteilung auf § 839 2. Fassung KBGB. Die Grundlage des Schmerzensgeldes ist der Schadensersatz wegen der seelischen Verletzung durch die Scheidung. Der Anspruch auf Vermögensteilung beinhaltet den Ausgleich des ehelichen Vermögens. Beide Ansprüche sind unabhängig voneinander, deswegen können sie gleichzeitig verlangt oder nur ein Anspruch verlangt werden⁴⁵⁹. Das Bestehen beider Ansprüche setzt nicht die unerlaubte Handlung des anderen Ehegatten voraus (§ 806 KBGB). Der Schmerzensgeldanspruch wegen unerlaubter Handlung setzt die Unschuld des Klägers und die Schuld des Beklagten voraus. Bei der Vermögensteilung werden die Ehegatten als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet. Den Antrag auf Vermögensteilung können ausschließlich die Ehegatten stellen, aber der Anspruch auf Schmerzensgeld kann nicht nur gegenüber dem anderen Ehegatten, sondern auch gegenüber den Schwiegereltern des anderen Ehegatten und gegenüber Dritten, die mit dem anderen Ehegatten Ehebruch begangen haben, geltend gemacht werden (§ 2 GVF). Zusätzlich wird auf die unterschiedliche Dauer der Verjährungsfristen hingewiesen, die bei der Vermögensteilung zwei Jahre beträgt (§ 839 2. Fassung Abs. 3 KBGB). Der Anspruch auf Schmerzensgeld verjährt nach drei Jahren nach der Scheidung, wenn die Scheidung aufgrund einer unerlaubten Handlung (z. B. Ehebruch, körperliche Mißhandlung) erfolgte (§ 766 KBGB). Om, Young-Chin meint, es ist angemessen, daß, ein Anspruch

⁴⁵⁷ Choi, Pan-Seob, Studie über die systematische Anwendung des Vermögensteilungsanspruchs, 1995, S. 21.

⁴⁵⁸ SFG, vom 16. Mai 1991, AZ 90 deu 62624; Es gibt noch andere Urteile, wo Schmerzensgeld und Vermögensteilungsanspruch gleichzeitig verlangt wurden. Seouler Familiengericht, 13. Juni 1991, AZ 91 deu 1220; KOG, vom 11. Juni 1993, AZ 92 meu 1054, 1061; KOG, 13. Mai 1994, AZ 93 meu 1020.

⁴⁵⁹ Kim, Chu-Su, Familien - und Erbrecht, 1991, S. 225.

auf Schmerzensgeld erst nach zehn Jahren (entspricht der allgemeinen schuldrechtlichen Verjährungszeit) verjährt, wenn der Scheidungsgrund nicht eine unerlaubte Handlung war, also wenn z. B. das Verschollensein oder die geistige Erkrankung eines Ehegatten die Scheidung bewirkt hatte⁴⁶⁰.

⁴⁶⁰ Om, Young-Chin, a.a.O., S. 227.

G. Der Versorgungsausgleich im deutschen Recht

I. Definition und soziale Bedeutung des Versorgungsausgleichs

Für den geschiedenen Ehegatten in Deutschland ist der Versorgungsausgleich eine weiterer wichtiger Teil der finanziellen Versorgung nach der Scheidung. Das gesamte Scheidungsrecht wurde im Jahre 1977 in Deutschland neu umgestaltet und seit dem gibt es den Versorgungsausgleich im deutschen Recht. Früher mußte gegebenenfalls aus der Rente des Unterhaltsverpflichteten weiterhin Unterhalt bezahlt werden⁴⁶¹. In Korea gibt es aber keinen Versorgungsausgleich wie im deutschen Recht. Seitdem der Vermögensteilungsanspruch im Jahre 1991 in Kraft getreten ist, ist es jedoch möglich, die Altersversorgung eines Ehegatten bei der Vermögensteilung zu berücksichtigen.

In Deutschland kann in vielen länger dauernden Ehen der wichtigste Vermögensgegenstand die Altersversorgung eines oder beide Ehegatten sein. Ein Ehegatte, der während der Ehe nicht berufstätig war, sondern den Haushalt geführt hat und sich um die Kinder gekümmert hat, konnte keine eigenständige Versorgungsanwartschaften aufbauen. Der Versorgungsausgleich ermöglicht es, den nicht berufstätigen, insbesondere des haushaltsführenden Ehegatten oder nur teilweise unmittelbar an der Altersversorgung zu beteiligen. Durch die Aufteilung der Versorgung erwirbt ein Ehegatte gemäß §§ 1587 ff BGB eine gleichmäßige Beteiligung an den während der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften beider Ehegatten. In den Versorgungsausgleich fallen nur die während der Ehe angesammelten Versorgungsansprüche der Ehegatten. Deswegen ist es zuerst wichtig, daß die Ehezeit genau berechnet wird. Nach § 1587 Abs. 2 BGB ist Ehezeit im Sinne der Vorschrift über den Versorgungsausgleich die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages, also der Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner, vorausgeht.

Eine Teilung der Altersversorgung wie in Deutschland gibt es in Korea schon deshalb nicht, weil ein ausgebautes Rentensystem erst in den Anfängen steckt. Es gibt in

⁴⁶¹ Bergschneider, Die Ehescheidung und ihre Folgen, 1998, S. 183.

Korea jedoch die Möglichkeit nicht nur das während der Ehe erworbene Vermögen, sondern auch das zukünftig zu erwartenden Vermögen. Das zu erwartende Vermögen kann bei einem Beruf mit hohem Einkommen, also der Beruf des Arztes, Anwaltes, Managers zu erwarten sein. Diese und andere Berufe lassen in der Zukunft hohe Verdienstmöglichkeiten zu teilen. Die Möglichkeit, dieses potentielle Vermögen schon bei der Scheidung zu teilen, ist die herrschende rechtswissenschaftliche Meinung in Korea. Das koreanische Familiengericht⁴⁶² hat schon Entscheidungen getroffen, bei denen ein hohes zukünftige Einkommen eines Ehegatten bei der Scheidung berücksichtigt wurde. Solche Urteile gab es bisher allerdings selten⁴⁶³.

II. Gegenstand und Wertausgleich des Versorgungsausgleichs

Es gibt in Deutschland verschiedene Arten von Versorgung. Deshalb muß man zuerst wissen, welche Versorgungsarten die Ehegatten während der Ehe erworben haben und welche ausgleichspflichtig sind. Die Versorgungsträger sind nach § 11 Abs. 2 Satz 2 VAHRG verpflichtet, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu übermitteln.

Der Versorgungsausgleich befasst sich also ausschließlich mit Vorschriften zu Rentenanwartschaften. Beim Versorgungsausgleich werden Anwartschaften auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt⁴⁶⁴ (§ 1587 Abs. 1 BGB). Ausgleichspflichtige Anwartschaften sind folgende: a) Gesetzliche Rentenversicherung, b) Beamtenversorgung, c) Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (eine spezielle Form der betrieblichen Altersversorgung), d) Betriebliche Altersversorgung im übrigen (z.B. Ärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte), d) Lebensversicherung auf Rentenbasis⁴⁶⁵. Nur die Versorgungsrechte bleiben außer Betracht, die weder durch Einsatz des Vermögens noch der Arbeitskraft der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind (§ 1587 Abs. 1 BGB). Nicht unter den Versorgungsausgleich fallen weitere Rechte aus der Kriegsopferversorgung⁴⁶⁶, Entschädigungsleistungen (z.B. Unfallversicherung, Leistungen nach dem

⁴⁶² SFG, vom 13. Juni 1991, AZ, 91 deu 1220.

⁴⁶³ Choi, Pan-Seob, Studie über die systematische Anwendung des Vermögensteilungsanspruchs, 1995, S. 85.

⁴⁶⁴ BGH FamRZ 80, 129.

⁴⁶⁵ Hans Eißer, Versorgungsausgleich, 1991, S. 3. Realteilung, erweitertes Quasisplitting, Supersplitting, Barzahlung

⁴⁶⁶ BGH FamRZ 81, 239.

Bundesentschädigungsgesetz, Leistungen aus dem Kindererziehungsleistungsgesetz)⁴⁶⁷, sowie Anrechte aus Lebensversicherungen, die auf Zahlung eines Kapitalbetrags gerichtet sind⁴⁶⁸.

Alle Versorgungsarten sollen nicht gleich behandelt werden. Der Ehemann und die Ehefrau stellen ihre Versorgungsanwartschaften fest. Sie werden miteinander verglichen. Die Hälfte des Wertunterschiedes wird demjenigen Ehegatten, der in der Ehezeit geringere Versorgungsanwartschaften erworben hat, übertragen⁴⁶⁹. Je nach Versorgungsart erfolgt der Versorgungsausgleich auf unterschiedliche Weise.

Das Rentensplitting findet in der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Die Höhe der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird vom Konto des Ausgleichspflichtigen auf das des Berechtigten übertragen. Bei der Anwartschaft auf Beamtenversorgung (Quasisplitting) wird der Berechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung fiktiv nachversichert, wobei der Rentenversicherungsträger seine Aufwendungen vom Träger der Beamtenversorgung erstattet bekommt. Bei anderen Arten der Anwartschaften gibt es spezielle Teilungsmechanismen⁴⁷⁰

III. Durchführung des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich wird auch ohne Antrag eines Ehegatten vom Amts wegen gleichzeitig und zusammen mit der Scheidung durchgeführt (§ 623 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Das Gesetz stellt zwei Formen zur Verfügung, um den Versorgungsausgleich durchzusetzen (§ 1587 a-e BGB): den öffentlich-rechtlichen und den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Wenn es sich um den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich handelt, findet ein Wertausgleich in der Weise statt, daß zugunsten des Berechtigten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Ehescheidung übertragen werden⁴⁷¹. Aber wenn ein Versorgungsausgleich durch Wertausgleich nicht möglich ist, dann wird auf Antrag der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorgenommen. Die Fälle, in denen der schuldrechtliche Versorgungsausgleich in Betracht kommt, werden in § 1587 f BGB und § 2 VAHRG

⁴⁶⁷ BGH FamRZ 91, 675.

⁴⁶⁸ BGH FamRZ 84, 156. Sie fallen in den Zugewinnausgleich.

⁴⁶⁹ Herbert Griziwotz, Trennung und Scheidung, 1999, S. 82.

⁴⁷⁰ Hans Eißler, Versorgungsausgleich, 1991, S. 10.

⁴⁷¹ Von Herbert Griziwotz, S. 85.

geregelt⁴⁷². Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wird keine eigenständige Anwartschaft übertragen, sondern es wird die Zahlung der Geldrente in Höhe der Hälfte des jeweils übersteigenden Betrags (§ 1587 g BGB) angeordnet.

IV. Ausschluss des Versorgungsausgleiches

Der Versorgungsausgleich kann durch Vereinbarung nach § 1587 o BGB und durch Ehevertrag nach § 1048 Abs. 2 BGB ausgeschlossen werden

Die Ehegatten können bei der Scheidung mit Genehmigung des Familiengerichts unter bestimmten Voraussetzungen durch Vereinbarung den Versorgungsausgleich beschränken (§ 1587 o BGB). Der Versorgungsausgleich kann ausgeschlossen werden, wenn er grob unbillig wäre. Das Gericht muß im Einzelnen "grobe Unbilligkeit" prüfen⁴⁷³.

V. Die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb und Rente in Korea

In Korea gibt es keine rentenmäßige Altersversorgung beim Ausscheiden aus einem Betrieb, aber normalerweise eine Abfindung. Die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb ist ein beim Verlassen eines Betriebes - meist wegen Eintritt ins Rentenalter - gezahlter Betrag, eine Art Treueprämie, in Deutschland meist "Abfindung" genannt. Diese Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb hat in Korea eine große Bedeutung. Er ist also eine Art "Rentenersatz" für viele koreanische Arbeitnehmer. Der Anspruch auf Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb entsteht beim Zeitpunkt des Ausscheidens aus einem Unternehmen aus Altersgründen und aus anderen Gründen (z.B. Entlassung nach langjähriger Zugehörigkeit). Die Unternehmen in Korea sind gesetzlich verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb zu zahlen. Das heißt, daß die Wahrscheinlichkeit dieser Abfindung in Korea hoch ist.

Die Frage ist, ob die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb als ein Teil des Vermögens während der Ehe angesehen werden muß. Es gibt verschiedene

⁴⁷² Hans Heißler, S. 85.

⁴⁷³ Hans Heißler, S. 95, 96.

Meinungen darüber, ob die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb zum zu teilenden Vermögen gehört. Nach der herrschenden Meinung kann die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb als nachträglich zu zahlender Lohn angesehen werden und daher bei der Scheidung als ein Vermögensgegenstand geteilt werden⁴⁷⁴. Auch wenn ein Ehegatte beim Zeitpunkt der Scheidung die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb noch nicht bekommen hat, aber in der Zukunft bald erwarten kann, zählt dieser zum Vermögen der Ehe⁴⁷⁵ oder zum potentiellen Vermögen⁴⁷⁶.

Der Oberste Koreanische Gerichtshof hat entschieden, daß die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb ein Teil des gemeinsam erworbenen Vermögens während der Ehe ist. Wenn ein Ehegatte bei der Scheidung die Abfindung hat, muß diese geteilt werden⁴⁷⁷.

Eine weitere Frage ist, ob in Korea das Anrecht auf die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb eines Ehegatten auf den anderen übertragen werden soll. Diese Frage ist in Korea sehr umstritten. Aber es gibt ein Urteil vom Familiengericht, wo die künftige Abfindung beim Ausscheiden bei der Vermögensteilung berücksichtigt wurde⁴⁷⁸. Der Fall ist wie folgt: Der Ehemann war Berufssoldat und hat später als Angestellter gearbeitet. Die Ehefrau war Hausfrau. Die Ehe dauerte 21 Jahre. Das Vermögen der Ehegatten bei der Scheidung war ein Appartement, ein schuldrechtlicher Anspruch auf Kautions und eine schuldrechtliche Versorgung, die Abfindung beim Ausscheiden aus dem Betrieb in der Höhe von 369.000.000 Won⁴⁷⁹. Das Familiengericht hat den endgültigen Betrag des Vermögens für die Frau auf 50.000.000 Won festgesetzt. Es hat bei der Entscheidung berücksichtigt, daß der Ehemann bei der Scheidung der Frau 75.000.000 Won gegeben hat. Die Frau hat den gesamten Betrag aus der Vermögensteilung von 125.000.000 Won bekommen.. Das koreanische Familiengericht hat diese künftige Abfindung des Ehemannes bei der Vermögensteilung berücksichtigt⁴⁸⁰. Die Teilung der Abfindung ist kein Ausgleich wie beim deutschen Versorgungsausgleich, wo die Hälfte des Unterschiedwertes dem anderen Ehegatten

⁴⁷⁴ Min, You-Suk, Der konkrete Umfang der Vermögensteilung, 1993, S. 426-427.

⁴⁷⁵ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 85; Kim, Young-Kab, a.a.O., S. 238.

⁴⁷⁶ Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 86; Kim, Chu-Su, a.a.O., 1991, S. 226.

⁴⁷⁷ KOG, vom 28. Mai 1995, AZ meu 1584.

⁴⁷⁸ SFG, AZ 92 neu 5087.

⁴⁷⁹ 1DM = etwa 400 Won.

⁴⁸⁰ SFG, AZ 92 neu 5087.

übertragen wird. Da die Abfindung eine Art von Altersversorgung ist, die in den Versorgungsausgleich fällt, ist eine gewisse Parallele zu sehen.

Es gibt aber einen anderen Fall, wo vom Familiengericht die Teilung über die Abfindung beim Ausscheiden abgelehnt wurde⁴⁸¹. In Korea gab es sehr wenig Fälle, wo vom Gericht über die Teilung der Abfindung entschieden wurde. Es gibt noch keine Entscheidung des Koreanischen Obersten Gerichts, ob die künftige Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb eines Ehegatten bei der Vermögensteilung geteilt werden muß.

Die Rentenzahlungen nach der Scheidung und ausgezahlte Versicherungssummen sind wie auch die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb als Gegenstand der Vermögensteilung anzusehen⁴⁸². Fallbeispiel: Ein Ehemann hat vor der Scheidung die Abfindung beim Ausscheiden aus einem Betrieb erhalten. Er bekommt dies nicht als einmalige Zahlung, sondern als monatliche Rente. Bei der Scheidung wurde diese Abfindung als Rente bei der Vermögensteilung ausgeglichen⁴⁸³.

⁴⁸¹ SFG, AZ 91neu4431.

⁴⁸² Choi, Pan-Seob, a.a.O., S. 88.

⁴⁸³ Pusan-Landgericht, AZ, 90 deu 22064, 92 neu 1226.

H. Schlußfolgerung

Der erste Teil meiner Arbeit ist der geschichtliche Überblick über die Entwicklung des Scheidungsrechts und über die Entwicklung des ehelichen Güterrechts im deutschen und koreanischen Recht.

Ich habe überprüft, wie das Scheidungs- und eheliche Güterrecht beider Länder sich entwickelt hat. Der damit eingehende Einfluss auf die Entwicklung der Gleichberechtigung zwischen Ehegatten in Bezug auf die Ehescheidung und das eheliche Vermögensrecht wird von mir nachgezeichnet.

Im Ergebnis läßt sich feststellen, daß die Scheidungsgeschichte und die güterrechtlichen Verhältnisse während der Ehe sowohl in Deutschland, als auch in Korea ähnliche Tendenzen in bezug auf die Stellung der Frauen zeigte. Die Religion beeinflusste und verfestigte die untergeordnete Rolle der Frau gegenüber dem Mann. Das Christentum in Deutschland und der Konfuzianismus in Korea erschwerte die Scheidung und betonte die Zuständigkeit der Frau für Haus und Kinder als die natürliche, gottgewollte Ordnung. Die finanzielle Lage der Frau nach der Scheidung hat sich durch die Weiterentwicklung der Gleichberechtigung von Mann und Frau verbessert. Zunächst konnte in Deutschland und Korea der Ehemann das durch die Frau in die Ehe gebrachte Vermögen verwalten und über dieses verfügen. Später jedoch wurde die Alleinverfügung durch den Ehemann in Deutschland durch § 1375 BGB in der Fassung von 1896 und in Korea ab 1910 abhängig von der Zustimmung der Ehefrau.

In Deutschland galt die Gütertrennung als der gesetzliche Güterstand vom 1953 bis zum 1958. Diese Regelung konnte aber auch als ungerecht für die Hausfrau angesehen wurde, weil ihre Hausarbeit nicht als vermögensschaffend anerkannt wurde. Nach dem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung in Deutschland wurde im Jahre 1958 die Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand eingeführt.

Die Anerkennung der Hausarbeit hat sich in Korea anders entwickelt. Seit der Kodifikation des KBGB 1960 bleibt die Gütertrennung als der gesetzliche Güterstand, aber seit 1991 ist der Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung neu geregelt, dem gemäß das gemeinsam erworbene Vermögen geteilt werden kann. Vorher gab es in Korea als einzige Möglichkeit den Schmerzensgeldanspruch wegen der Scheidung, wenn der Kläger an der Scheidung unschuldig war.

Der zweite Teil meiner Arbeit ist die güterrechtliche Auseinandersetzung bei der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht.

Ich habe überprüft, wie das eheliche Vermögen bei der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht geteilt wurde. Ich habe mich diesem Teil meiner Arbeit besonderes auf die Scheidungsfolgen beim gesetzlichen Güterstand, also bei der Zugewinnngemeinschaft in Deutschland und bei der Gütertrennung in Korea konzentriert, weil die meisten Ehegatten in beiden Ländern im gesetzlichen Güterstand leben.

Inhaltlich ist der gesetzliche Güterstand während der Ehe in Korea und Deutschland ähnlich. Jeder Ehegatte kann selbständig über sein eigene Vermögen verfügen und es verwalten, in der Zugewinnngemeinschaft in Deutschland und in der Gütertrennung in Korea. Nach der koreanischen Gütertrennungsehe erfolgt eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, wenn ein Ehegatte Teilung des Vermögen, das während der Ehe gemeinsam erworben wurde, verlangen kann. Der Vermögensteilungsanspruch besteht unabhängig davon, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben.

Die Berechnung der Teilung des Vermögen in beiden Ländern ist unterschiedlich. Die eigentliche Berechnung des zu teilenden Vermögen ist einfach, aber bei der Zuordnung eines konkreten Vermögensgegenstandes zu einer Vermögensart (eigenes Vermögen oder gemeinsames) gibt es manchmal Schwierigkeiten. Beim deutschen Zugewinnausgleich wurde der Zugewinn der Ehegatten halbiert. In Korea wurde der Anteil der Ehegatten am gemeinsam erworbenen Vermögen im Einzelfall entschieden. Das koreanische Familiengericht setzt verschiedene prozentuale Anteile am gemeinsam erworbenen Vermögen an: 30 %, 40 % oder 50 %. Aber die Teilung des Vermögen kann nicht verallgemeint werden, weil bei der Entscheidung über den Beitrag zum gemeinsam erworbenen Vermögen der konkrete Fall berücksichtigt wird. Ein wichtiger Einfluß bei der Entscheidung über die Höhe war die Erwerbstätigkeit der Frau. Die nicht berufstätige Hausfrau bekommt vom gemeinsam erworbenen, Vermögen meistens 30%, die auch berufstätige Ehefrau 50%.

Wenn das koreanische Familiengericht den Betrag des gemeinsam erworbenen Vermögen festgestellt hat, dann entscheidet es über den endgültigen Anteil am Vermögen beider Ehegatten unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände. Ich habe in meiner Arbeit die zusätzliche Berücksichtigung der sonstigen Umstände mit

deutschem nachehelichen Unterhaltrecht zusammen dargestellt. Wenn es kein gemeinsam erworbenes Vermögen gab, wurde manchmal auch der Zugriff auf das Eigenvermögen des anderen erlaubt, wenn ein Leerausgehen als grob unbillig erachtet wird.

Es gibt noch die Möglichkeit in Deutschland und Korea, daß die Ehegatten ihre Vermögensverhältnisse in einem Ehevertrag regeln. Im deutschen Recht können die Ehegatten vor der Eheschließung und während der Ehe ihre ehelichen Verhältnisse in einem Vertrag vereinbaren und der Ehevertrag kann verändert werden (§ 1408 BGB). Aber im koreanischen Recht kann ein Ehevertrag nur vor der Ehe geschlossen werden und während der Ehe nicht geändert werden; jedoch kann aus triftigen Gründe eine Änderung mit Genehmigung des Gerichts geschehen (§ 829 KBGB). Es gibt in Korea jedoch kaum Ehepaare, die die Möglichkeit des Ehevertrages nutzen.

Der dritte Teil meiner Arbeit ist die Ehewohnung und der Hausrat im deutschen und koreanischen Recht.

Ich habe überprüft, wie die Ehewohnung und der Hausrat nach der Scheidung behandelt werden, wie unterschiedlich beide Gegenstände geregelt wurden und was neu geregelt werden muß in der koreanischen Gesetzgebung. Besonders wurden im deutschen Recht das Wohl der Kinder und Erfordernisse des Gemeinschaftslebens berücksichtigt. Die alleinerziehende Mutter kann die Ehewohnung und den Hausrat behalten, obwohl sie kein Wohnungseigentümer ist. Es ist ein Vorteil gegenüber der koreanischen Frau. Es gibt in Korea keine besondere Regelungen über die Ehewohnung und den Hausrat bei der Scheidung. Wenn die Ehewohnung als Gegenstand der Vermögensteilung angesehen ist, dann muß sie verkauft werden und der Verkaufserlös geteilt werden.

Der vierte Teil meiner Arbeit ist der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung im deutschen und koreanischen Recht

Ich habe überprüft, wie in beiden Rechtssystemen für den sozial schwächeren Ehegatten nach der Scheidung die Mitverantwortung des Leistungsfähigen gesichert wird.

Im Prinzip muß jeder Ehegatte nach der Scheidung in Korea und Deutschland für sich selbst sorgen. Aber in Deutschland kann ein Ehegatte einen Unterhaltsanspruch geltend machen, wenn Unterhaltstatbestände erfüllt sind. Der Fall der Zahlung nachehelichen Unterhalts kommt häufig vor. Im Gegensatz dazu gibt es in Korea kein Gesetz über nachehelichen Unterhalt. Dieser wird aber unter sonstigen Umständen bei der Vermögensteilung berücksichtigt (§ 839 2. Fassung KBGB). Sonstige Umstände

können z.B. sein Alter, Krankheit und Arbeitsmarktschance sein. Gerichte haben manchmal bei Vorliegen besonders schwieriger Umstände eines Ehegatten über einen höheren Anteil des sozial benachteiligten Ehegatten am gemeinsamen Vermögen entschieden. Bei der Vermögensteilung unterscheidet man zwei Elemente, die Teilung des tatsächlichen gemeinsam erworbenen Vermögens als Hauptelement und der Nachteilsausgleich, das wohl mehr als Nebenelement angesehen werden muß. Die zwei Elemente sind die herrschende Meinungen in Korea und vom koreanischen Oberste Gericht praktiziert. Es ist problematisch, wenn über diese beide unterschiedlichen Elemente in einem Anspruch entschieden werden soll.

In Deutschland ist der Unterhalt jedoch regelmäßige Zahlung des Unterhaltspflichtigen nach der Scheidung. Für die Kinder werden Unterhaltshöhen nach dem verfügbaren Einkommen und für Ehegatten Quoten am Einkommen des Unterhaltspflichtigen vorgegeben. Die Mitverantwortung über den nahehelichen Unterhalt kann lebenslang sein, weil sich die Unterhaltsberechtigungen zeitlich aneinanderreihen können.

Durch einmalige Zahlung aus der Vermögensteilung und von Schmerzensgeld wird das eheliche Verhältnis nach der Scheidung in Korea beendet. Es handelt sich um vorhandenes Vermögen der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung. In Korea soll der Unterhaltbedürftiger nach der Scheidung gesetzlich gesichert werden. Der finanzielle Nachteilsausgleich wird nur zusätzlich bei der Vermögensteilung berücksichtigt. Besonders wegen der Kinderbetreuung den nahehelichen Unterhalt nötig. 1991 ist es möglich geworden, daß geschiedene Frau das Sorgerecht für die Kinder bekommt (wenn die Ehegatten sich über das Sorgerecht nicht einigen können, kann das Gericht entscheiden). Für das Interesse des Kindes besteht im deutschen Recht § 1570 BGB ein Anspruch auf Unterhalt für den kinderbetreuenden geschiedenen Ehegatten. In Korea gibt es keine finanzielle Unterstützung für den geschiedenen Ehegatten wegen der Kinderbetreuung. Es ist in der Tat schwer durchzusetzen, daß der kinderbetreuende Ehegatte (die Frau) nicht nur Kinder betreuen, sondern auch zur Arbeit gehen muß. In dem meisten Fällen ist es ohne Hilfe von Dritten oder Eltern nicht möglich.

Der fünfte Teil meiner Arbeit ist der Schmerzensgeldanspruch bei der Scheidung in Korea.

Ich habe dargestellt, welche finanzielle Bedeutung der Schmerzensgeldanspruch in Korea für den geschiedene Ehegatte hat und wie er geregelt ist.

Das Schmerzensgeld in Korea wird als eine Art von Alimentationspflicht (wie Unterhalt) bei der Scheidung angesehen. Ein Grund für das geringe Interesse am Thema nahehelichen Unterhalt in Korea ist, daß das Schmerzensgeld wie ein Unterhalt nach der Scheidung wirkt. Tatsächlich spielt finanziell das Schmerzensgeld bei der Scheidung besonders für die Frau eine große Rolle. Die überwiegende Zahl der Schmerzensgeld Beantragenden waren Frauen. Der Vermögensteilungs- und Schmerzensgeldanspruch sind eine wichtige finanzielle Sicherung für den geschiedenen Ehegatten in Korea und beide Ansprüche sind von einander unabhängig.

Vor Einführung des Vermögensteilungsanspruchs (1991) beliefen sich die Beträge des Schmerzensgeldes oft auf 20 - 30 % des Vermögens des verpflichteten. Tendenziell sind die Beträge des Schmerzensgeldes geringer geworden. Die Meinungen tendieren dazu, daß das Schmerzensgeld nur wegen seelischer Schmerzen durch die Scheidung gezahlt werden soll.

Grundsätzlich gilt das Verschuldensprinzip bei der Scheidung in Korea. Vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip wird früher oder später übergegangen werden. Möglicherweise entwickelt sich die Gesetzgebung Koreas bezüglich der Scheidungsgründe und Scheidungsfolgen in Zukunft so, wie sie sich in Deutschland in der Vergangenheit entwickelt hat.

Der sechste Teil meiner Arbeit behandelt den Versorgungsausgleich im deutschen Recht

Es gibt noch weitere Werte beim Vermögensausgleich, insbesondere der Versorgungsausgleich im deutschen Recht. Im koreanischen Recht gibt es kein Gesetz darüber. Die einzige vergleichbare Tatsache ist, daß in Korea manchmal bei der Vermögensteilung eine Abfindung eines Ehegatten beim Ausscheiden aus einem Betrieb, Versicherungen, Rentenansprüche o.ä. geteilt wurden, wenn ein Ehegatte schon vor der Scheidung dieses Geld bekommen hat oder bald bekommen kann. Aber ansonsten gibt es bisher nur umstrittene Meinungen und noch keine gerichtlichen Entscheidungen, ob ein Ehegatte seine Rentenanswartschaft mit dem anderen Ehegatten teilen muß.

Es gibt außer güterrechtlicher Auseinandersetzung keine direkt vergleichbaren Gesetze zwischen dem deutschen und dem koreanischen Recht; in Korea sind z.B. der naheheliche Unterhalt und der Versorgungsausgleich noch nicht geregelt. Beim Vermögensteilungsanspruch wurde nicht nur das gemeinsam erworbene Vermögen

aufgeteilt, sondern auch sonstige Umstände berücksichtigt. Aber trotzdem soll ein Ehegatte nach der Scheidung leer ausgehen, falls bei der Scheidung kein Vermögen vorhanden ist. In dem Fall besteht für den berufstätigen Ehegatten (meistens der Ehemann) keine existentielle Gefahr im Vergleich zur Situation der Ehefrau. Nach der Scheidung wird der Lohn des erwerbstätigen Ehegatten nicht durch eine Unterhaltszahlung gekürzt. Allein der Schmerzensgeldanspruch kann für den sozial schwächeren Ehegatten ein gesetzlich geregelte finanzielle Sicherheit sein, vorausgesetzt, dass er an der Scheidung nicht schuldig ist.

Literaturverzeichnis

In deutscher Sprache geschriebene Literatur

- Bärman, Johannes: Kritik am neuen Ehegüterrecht. In: JZ 1958/ 225 - 230
- Baumann, Peter: Das aktuelle Scheidungsrecht, 8. Auflage, Regensburg, Berlin 2001
- Beitzke/Lüderitz: Juristische Kurz-Lehrbücher Familienrecht, 26. Auflage, München 1992
- Beizeke, G: Familienrecht. Ein Studienbuch, 15. Auflage, München und Berlin 1970
- Benthin, Klaus: Probleme der Zugewinnngemeinschaft heute. In: FamRZ 1982, 338 ff.
- Bergerfurth, Bruno: Das Eherecht. Eingehen und Auflösen der Ehe, Güterstand, Schlüsselgewalt, 10. Auflage, Freiburg, 1993
- Bergschneider, Ludwig: Die Ehescheidung und ihre Folgen. Grundriß mit praktischen Beispielen, 4. Auflage, München 1998
- Bertram, Hans: Lebensformen in Deutschland. In: Humboldt-Spektrum 2/1994 S. 30-34
- Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte Band I. Frühzeit und Mittelalter, 2. Auflage, Karlsruhe 1962
- Dieckmann, Albrecht: Rückkehr zum Verschuldensprinzip im nachehelichen Unterhaltsrecht? In: FamRZ 1984/ 946, 948.
- Düsseldorfer Tabelle (Stand von 1.7. 1999)
- Ehinger, Uta: Kindes-, Trennungs- und Geschiedenen-Unterhalt: Ansprüche, Berechnung und Durchsetzung, 2. Auflage, Freiburg, 1996
- Eißer, Hans: Versorgungsausgleich, München 1991
- Engelhardt, Hans: Zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts. In: FamRZ 1985/433, 435.
- Engelmann, T/Keidel, F: J.v. Studingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, IV. München, Berlin und Leipzig 1926 (zit. nach Engelmann/Keidel)
- Enneccerus/Nipperdey: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 1. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Auflage, Tübingen 1959

- Eubel, Paul: Bürgerliches Recht, Eubel u.a., Das japanische Rechtssystem: Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts, Frankfurt am Main, 1970
- Gernhuber, J./ Coester-W.D. Lehrbuch des Familienrechts, 4. Auflage, München 1994
- Gernhuber, Joachim: Lehrbuch des Familienrechts, 3. Auflage, München 1990
- ders.: Probleme der Zugewinnngemeinschaft. In: NJW 1991/2238ff
- Giesen, Dieter: Familienrecht, 2. Auflage, Tübingen 1997
- Grziwotz, Herbert: Trennung und Scheidung, 4. Auflage, 1999
- Großfeld, Bernhard: Kernfragen der Rechtsvergleichung, Tübingen 1996
- Hampel, Herbert: Die Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts zum Unterhaltsrecht In: FamRZ 1980 21-24.
- Hauptmann, Wilfried: Alles über den Versorgungsausgleich, München 1994
- Haußleiter/Schulz: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 2. Auflage, München, 1997
- Häberle, Otmar: Zum Einfluß persönlicher Eheverfehlungen auf den Ehegatten-Unterhalt. In: FamRZ 1982,557
- Heiß, Beate/Heiß, Hans: Die Höhe des Unterhalts von A-Z, 6. Auflage, München 1996
- Heldrich, Andreas: Die Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht. In: AcP 186 (1986), S. 74-114.
- Henrich, Dieter: Familienrecht, 5. Auflage, Berlin, New York, 1995
- ders.: Unterhalt nach der Scheidung. (Betrag-Dauer-Billigkeit. Arbeiten zur Rechtsvergleichung), 1986
- Heusler, Andreas: Institutionen des Deutschen Privatrechts II, hrsg. von Karl Binding (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Zweiter Band, Leipzig 1886
- Huch, Richard: Japanisches internationales und interlokales Privatrecht, Würzburg 1941
- Humbert-Droz, Wolfgang: Das Scheidungsrecht in Japan: die geltende Ordnung vor ihrem sozialgeschichtlichen Hintergrund, Köln, Berlin, Bonn, München 1985
- Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig, 1908
- Johannsen, Kurt/Henrich, D: Eherecht. Scheidung. Trennung. Folgen. Kommentar. 2. Auflage, München 1992 (Zit.: Johannsen/Henrich /Bearbeiter)
- Joos, Bettina: Das Entscheidungsrecht des Mannes im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1990 und seine Entscheidungsgeschichte. In:

- Feministische Rechtswissenschaft Bulletin Nr. 12,
Universitätsdruckerei der HUB, 1996
- Kern, Peter: Recht auf Unterhalt, Regensburg, Bonn 1998
- Kim, Sang-Yong: Ehescheidung und Sorgerecht nach der Scheidung in
Deutschland und Korea, Diss., Freiburg Universität 1995
- Kipp, Theodor/Wolf, Martin: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band, zweite
Abteilung: Das Familienrecht, Sechste Bearbeitung, Marburg
1928
- Kissel, Otto Rudolf: Ehe und Ehescheidung, Bd.1, 1. Auflage, Kronberg 1977
- Köhler, Wolfgang: Handbuch des Unterhaltsrecht, 8. Auflage. München 1993
- Langels, Harald: Familienrecht, 3. Auflage, Bonn 1999
- Langenfeld, Gerrit: Scheidung und Scheidungsfolgen. In: Handbuch der
Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 3. Auflage,
München 1996
- Larenz, K.: Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, München
1967
- Lee, Mi-Kyung Cho: Koreanisches Scheidungsrecht, Diss., Köln 1986
- Lehmann/Henrich: Deutsches Familienrecht, 4. Auflage, Berlin 1967
- Lehmann/Hübner: Allgemeiner Teil des BGB, 16. Auflage, Berlin 1966
- Limbach, Jutta: Das Verhältnis von Familie und Beruf im Unterhalt nach der
Scheidung,. In: NJW 1982, S. 1721ff
- dies.: Unterhaltsverlust wegen grober Unbilligkeit bei Getrenntleben.
In: NJW 80/871, 872.
- Lüderitz, Alexander: Familienrecht. Juristische Kurz-Lehrbücher, 27. Auflage,
München 1999
- Mikat, Paul: Zur Bedeutung Friedrich Carl von Savignys für die
Entwicklung des deutschen Scheidungsrechts im 19.
Jahrhundert. In: Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch zum
65. Geburtstag, Bielefeld 1976.
- Müller-Freienfels: Ehe und Recht, Tübingen 1962
- Münch, Eva-Marie.: Die Scheidung nach neuen Recht, 9. Auflage, München 1996
- Münch, Eckehart: Die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft: Der vierte
Güterstand im System des ehelichen Güterrechts der
Bundesrepublik Deutschland nach dem Einigungsvertrag, 1.
Auflage, Baden-Baden: 1993

- Münchener Kommentar: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Kurt Rebmann u. Franz Jürgen Säcker - Band 7, Familienrecht I (§§ 1297-1588, VAHRG, VAÜG, EheG), 3. Auflage, München 1993 (zitiert: MüKo/Bearbeiter)
- Park, Jai-Chin: Familie und Frauen in Korea, Berlin, 1995
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 56. Auflage, 1997 (zit.: Palandt/Bearbeiter)
- Ramm, Thilo: Zur Neuregelung des Rechts der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen. In: FamRZ, 70, 753.
- Rehbinder, Manfred: Rechtssoziologie, 3. Auflage, Berlin 1993
- Ritter, Fritz: Handelsrecht und Zugewinnngemeinschaft (I); Die Bedeutung des § 1365 BGB im Handelsrecht. In: FamRZ 1961,10ff.
- Rottleuthner-Lutter, Margret: Ehescheidung. In: Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Band I Neuwied 1989
- dies.: Gründe von Ehescheidung in der Bundesrepublik Deutschland, 1992.
- Der Sachsenspiegel (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift, hrsg. von Julius Weiske, neubearbeitet von R. Hildebrand, Zehnte unveränderte Auflage, Leipzig 1919
- Schapp, Jan: Die Leistung der Frau in der Ehe und ihre Bedeutung für den Unterhaltsanspruch der Frau nach der Scheidung. In: FamRZ 1980/215, 216.
- Schmid, Klaus: Die Entstehung der güterrechtlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Stellung der Frau, *Hefte 46*, Berlin: 1990
- Schlüter, Willfried: BGB-Familienrecht, 7. neubearbeitete Auflage, Heidelberg, 1998
- Schrieber, Klaus: Verfügungen von Ehegatten über Haushaltsgegenstände. In: Jura 1989/554
- Schröder, Richard: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 2 Teile (Teil 2 in 3 Abteilungen) in 2 Bänden, Aalen 1967, Neudruck der Ausgaben Stettin 1863 (Teil 1) und 1871 (Teil2).
- Schröder, Rich./Künßberg, E. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1932.
- Schwab, Dieter: Familienrecht: Grundrisse des Rechts, 8. Auflage, München 1995

- ders.: Handbuch des Scheidungsrechts, 3. Auflage, 1995 (zit.: Schwab/Bearbeiter)
- Schwarz, Hans-Sieghart: Eheliches Güterrecht und Erbrecht in Dithmarschen bis 1559, Diss., 1972
- Soergel, Hans Th.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7: Familienrecht I (§§ 1297 - 1588), 12. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1989 (zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Sohm, Rudolf: Die Entstehung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, DJZ 5, 1900
- Spanier G.B/Casto R.F: Adjustment to separation and divorce: A qualitative analysis. Divorce and separation context, cause and consequences. Hg. Levinger, G., Moles, O.C. New York, 1979
- Stamatiadis, Dimitrios: Die Ehescheidung im deutsch-griechischen Rechtsverkehr, Diss. an der Universität Osnabrück, 1994
- Tiedau, Erwin: Zur Problematik des § 1356 BGB unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechte. In: MDR 1961, 721
- Tsche, Chong-Kil: Die Scheidung im koreanischen materiellen und internationalen Privatrecht, Diss., Köln Universität 1961
- Tschernitschek, Horst: Familienrecht. Ein Studienbuch, München 1995
- Urbach, Stefan: Unzulänglichkeiten der Zugewinnngemeinschaft. Reformvorschlag für den gesetzlichen Ehegüterstand der Bundesrepublik Deutschland anhand fremder Rechtssysteme, Diss., Frankfurt am Main 1990
- Vonscheidt, Cordula: Eigentumserwerb durch Ehegatten, Diss., Münster Universität, 1996
- Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907
- Weiss, R.S.: The impact of marital dissolution on income and consumption in single-parent household, Journal of Marriage and The Family 46. Jg. 1984
- Weitzmann, Lenore. J: The divorce revoution The unexpected social and economic consequences for women and children in America, New York 1985
- Wesenberg, Gerhard: Neuere Deutsche Privatrechtsgeschichte. Im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 4. Auflage, Wien, 1985
- Wendl,Philipp/Staudigl: Das Unterhaltsrecht in der familiengerichtlichen Praxis, 2. Auflage, München 1990

- Wiegmann, Barbelies: Verschuldensprinzip für Hausfrau?. In: NJW 1982/1369, 1370
- Wolf/Lüke/Hax: Scheidung und Scheidungsrecht, Tübingen 1959
- Won, Hye-Wook: Neue ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht, Diss., Frankfurt am Main Universität 1996
- Yang, Byung-Hui: Grundlagen und Gestalt des koreanischen Familien-, insbesondere Scheidungsrechts, Diss., Bochum Universität 1974

In koreanischer Sprache geschriebene Literatur

- A, Cheo-Young: Das Familienrecht (ein Lehrbuch), Seoul, 1969
- Bae, Kyung-Suk: Die koreanischen Frauen in der privatrechtlichen Geschichte, Inchen (Inha Universität), 1988
- Cheon, Jong-Suk: Das Schmerzensgeld. In: Sammlung der Aufsätze über das Zivilrecht, Festschrift zu Ehren von Prof. von Chen, Chong-Suk, Seoul, 1995
- Cho, Eun: Die Kritik einer soziologischen Abhandlung über Familienrecht. In: Recht und Gesellschaft, *Hefte 8*, Seoul 1993
- Cho, Mi-Kyung: Scheidung und Schmerzensgeld. In: Sammlung der Aufsätze über das Familienrecht, Festschrift (I) zum 60. Geburtstag von Prof. Pak, Byung-Ho, Seoul, 1991
- dieselbe: In der Ehe erworbenes Vermögen und Hausarbeit. In: Monatliche Zeitschrift für Rechtsprechung, *Hefte 240*, September 1990
- dieselbe: Der Vermögensteilungsanspruch, Justizverwaltung, 1990/8
- Choi, Pan-Seob: Studie über die systematische Anwendung des Vermögensteilungsanspruchs, Diss., Cheongchu (Cheongchu Universität), 1995
- Choi, Se-Mo: Unterhaltsanspruch in Familiensachen, Justizverwaltungsbüro, 1983
- Go, Jang-Hyun: Der neu geregelte Vermögensanspruch. In: Probleme des Zivilrechts, Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Kim, Yong-Han, 1990
- Go, Jeong-Myung: Koreanisches Familienrecht, Seoul, 1994

- Han, Bong-Hee: Probleme des neu geregelten Familienrechts. In: Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Kim, Yong-Han : Die Probleme des Zivilrechts, Seoul, 1990
- ders.: Das Problem des Schmerzensgeldanspruchs. In: Festschrift zum 60. Geburtstag von Doktor An, In-Jun, Seoul, 1986
- ders.: Das reformierte Familienrecht, Seoul, 1990
- Han, Kyung-Hee: Praktische Untersuchung über den Umgang mit geschiedenen Ehegatten in Korea. In: Scheidung und Familienprobleme, Forschungsgruppe über die Koreanische Familie, Seoul, 1993
- Han, Sam-In: Maßstäbe bei der Berechnung des Schmerzensgeldes. In: Sammlung der Aufsätze über das Familienrecht, Festschrift (I) zum 60. Geburtstag von Prof. Pak, Byung-Ho 1991
- Hwang, U-Rhie: Scheidung im neuen geregelten BGB Koreas - mit Schwerpunkt über das Seouler Familiengericht in der Praxis. In: Menschenwürde und Gerechtigkeit, Rechtsanwaltschaft, Februar 1992
- Jahrbuch der Gerichtsstatistik Koreas, Justizverwaltungsbüro, Seoul, 1960, 1970, 1980, 1990
- Jeong, Cho-Geun: Die Anrechnungsmaßstäbe beim Vermögenteilungsanspruch In: Aufgaben und Aspekte des modernen Zivilrechts, Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Han, Bong-Hee, 1994
- Kang, In-Ae: Vermögensteilung und die Frage der Steuer bei der Scheidung. In: Menschenwürde und Gerechtigkeit, Mai, 1990
- Kal, Bong-Keun: Die Neugestaltung des koreanischen Familien- und Erbrechts. In: Das Standesamt, Seoul, 1962
- Kim, Byung-De: Die geschichtliche Betrachtung des ehelichen vermögensrechtlichen Systems, Festschrift für den 30. Jahrestag des Inkrafttretens des KBGB. Rückblick und Aspekte des Zivilrechts, Seoul, 1993
- ders.: Studie über das eheliche Güterstandsrecht In: Justizverwaltungsbüro, 1980, 232
- Kim, Jeung-Han: Kommentar über das besondere Schuldrecht (IV), Seoul, 1987
- Kim, DH: Studien zum koreanischen Familiensystem, Seoul 1949
- Kim, Eun-Young: Besonderes Schuldrecht, Seoul 1989
- Kim, Chu-Su: Forschung über das neue Eherecht, Seoul 1958

- ders. : Über das eheliche Güterstandsrecht, Zeitschrift für Justizbeamte, 10. Band, 12. Heft 1961
- ders. : Kommentierte Rechtsprechung zum Familien-und Erbrecht, 2. Auflage, Seoul, 1983 (Zit.: Kommentierte Rechtsprechung)
- ders. : Familien-und Erbrecht, Seoul, 1991, 1992, 1993
- ders. : Kommentar zum Familien-und Erbrecht, 2. Auflage, Seoul, 1993
- ders. : Familien- und Erbrecht, 4. Auflage, Seoul, 1997
- Kim, Myung-Kil/ Lee, Young-Ye/ Cheong, Te-Kyo:
Ermittlung und Analyse der Anrechnungsmaßstäbe des Schadenersatzes im Zivilrecht. In: Gerichtliche Materialien, 8. Band, Justizverwaltungsbüro, 1981
- Kim, Meng-Kil: Maßstab der Anrechnung des Schmerzensgelds bei der Scheidung. In: Justizverwaltungsbüro, 1981
- Kim Sam-Hwa: Vermögensteilungsanspruch. In: Menschenwürde und Gerechtigkeit, Heft 8, 1991
- Kim, Seok-U: Besonderes Schuldrecht, Seoul, 1978
- Kim, Suk-Za: Der Vermögensteilungsanspruch: Das neu geregelte Familienrecht und die koreanische Gesellschaft. In: Entwicklungsinstitut für die koreanischen Frauen, Forschungsgruppe über koreanisches Familienrecht, Seoul, 1990
- dies: Studie über die Scheidungsfälle in der Rechtsprechung. In: Studie über Familienrecht, Heft 2, 1988
- dies: Der Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung. In: Festschrift für den 30. Jahrestages des Inkrafttretens des KBGB, Rückblick und Aspekte des Zivilrechts, Seoul, 1993
- dies.: Nachehelicher Unterhalt. In: Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Bae, Kyung-Suk, Seoul, 1990
- Kim, Te-Bjong: Die Gegenstände der Vermögensteilung, Praxisforschung IV, Souler Familiengericht, Seoul, 1999
- Kim, Tu-Heun: Forschung über die koreanische Familie, Seoul, 1961
- Kim, Yong-Han: Familien- und Erbrecht, Seoul, 1990
- Kim, Young-Gab: Vermögensteilungsanspruch In: Justizverwaltungsbüro, Heft 8, 1991
- Kuwk, Yun-Jik: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Seoul, 1985
- ders: Besonderes Schuldrecht, Seoul, 1984

- Kwon, Young-Jun: Anrechnungsmaßstab bei der Vermögensteilung der geschiedenen Ehegatten. In: Aufgaben und Aspekte des modernen Zivilrechts, Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Han, Bong-Hee, Seoul, 1994
- Lee, Deo-Hwan: Vermögensteilungsanspruch und Schmerzensgeld bei der Scheidung. In: Rechtswissenschaft für das Staatsexamen, 12/1992
- Lee, He-Chin: Studie über den Vermögensanspruch bei der Scheidung, Rechtsanwalt 21. Sammlung, Souler und Regionale Rechtsanwaltschaft, 1991
- Lee, Hwa-Suk: Die Revolution des Scheidungsrechts und die Illusion der Gerechtigkeit Yonsei Rechtswissenschaftliche Forschung, Seoul, 1990
- Lee, Sang-Seok: Scheidung und Schmerzensgeld (Juristische Kenntnisse über die Vermögensteilung), Seoul, 1997
- Lee, Sang-Hun: Studie über Probleme des Vermögensteilungsanspruch in der gerichtlichen Praxis, Zeitschrift für Justizbeamte, *Heft 441*, 1993
- Lee, Young-Ye: Analyse der Maßstäbe des Schmerzensgeldes in Zivilsachen. In: Gerichtliche Materialien 8. Band, 1981
- Lee, Tae-Young: Forschung über die Scheidung in Korea, Seoul, 1969
- Lee, Young-Seob: 40 Jahre moderne koreanische Frau in der Gesetzlichkeit, Lee-Hwa Frauen Universität, Seoul, 1958
- Min, You-Suk: Studie über das Vermögensteilungssystem der Ehegatten bei der Scheidung. In: Magisterarbeit, Seoul (Souler National Universität), 1992
- die.: Der konkrete Umfang der Vermögensteilung. Probleme in Fällen des Familiengerichts. In: Gerichtliche Materialien Nr. 60, Koreanisches Justizverwaltungsbüro, 1993
- Beziehung zwischen dem ehelichen Güterstand und dem Vermögensteilungsanspruch. In: Sammlung der Aufsätze des Gerichts, *Hefte 26*, Seoul, 1995
- Om, Young-Chin: Der Vermögensteilungsanspruch bei der Scheidung. In: Aufgaben und Aspekte des modernen Zivilrechts, Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Han, Bong-Hee, Seoul, 1994
- Pak, Byung-Ho: Familienrecht. (Koreanischer Fern-Universitäts), Seoul, 1991

- Pak, Bo-Young: Die Untersuchung der Vermögensteilungsverhältnisse (Praxisforschung IV), Seouler Familiengericht, 1999
- Pjou, Kju-Hak: Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und für das Kind nach der Scheidung, Diss., Inchen (Inha Universität), 1995
- Son, Chong-Sun: Studie über den Vermögensteilungsanspruch, Diss., Cheonchu (Cheonchu Universität), 1994
- Tschong, Te-Kyu: Analyse der Maßstäbe der Anrechnung des Schmerzensgelds bei der Scheidung. In: Analyse der Maßstäbe der Schadensberechnung und der Strafzumessung, Koreanisches Justizverwaltungsbüro, 1981
- Tschong, Kwang-Hyun: Vorlesung über das koreanische Familien-und Erbrecht, Bd.1 Seoul, 1955
- ders.: Grundriss des Familienrechts, Seoul, 1961
- ders.: Forschung zum koreanischen Familien-und Erbrecht, Seoul, 1967
- Yun, Hu-Jeong/Sin, In-Ryung: Feministische Rechtswissenschaft, Seoul, 1991
- Zivilgouvernement Koreas: Antwort des Zivilgouverneurs von Korea des Jahres 1913, Sammlung der Antworten auf die Anfragen über Bürgerliche Gewohnheiten
- Zivilgouvernement Koreas: Digest der Ermittlung und der Beschlüsse über die alten Gewohnheiten, vom 6. August 1921
- Zivilgouvernement Koreas: Urteilssammlung der Hauptpunkte des Obersten Gerichtshof Chosuns der japanischen Kolonialzeit, 1943

In japanischer Sprache geschriebene Literatur

- Forschungsgruppe für die Entscheidung im Familiensache, Rechtsprechung über die Entscheidung der Familiensache in Japan 2. Band, 1975, S. 1419.
- atsumoto, Masaaki: Der Schadensersatz wegen der Scheidung. In: Handbuch des Familiensystem, S. 209
- Hitomi Yasuko: Vermögensteilung und Schmerzensgeld. In: Problem der Familie im Familienrecht III, Otorisha Verlag, 1970, S. 216

- Ichikawa, Shiro: Vermögensteilung und Methode der Anrechnung. In: Nakagawa, Zennosuke sechziger Geburtstagsfestschrift, Yuhikaku Verlag, 1959, S. 60
- Nakagawa Zennosuke: Familienrecht I, 1962, S. 262
- Saito, Hideo /Kikuchi Nobuo: Kommentar Gesetz über die Entscheidung in Familiensachen, Seirinshoin Verlag, 1987, S. 361.
- Takahashi Chujiro: Bereicherung bei der Vermögensteilung wegen der Scheidung, Studie über Bereicherung (1), 1986, S. 175
- Ukon Tashuo: Studie über nachehelichen Unterhalt, 1971, S. 28.
- Yamamuro Masao: Die Zusammenhang zwischen dem Schmerzensgeld und der Vermögensteilung nach der Scheidung. In: Kommentar der Rechtsprechung, 1986, S. 278

Anhang

Das Koreanische Bürgerliche Gesetzbuch ⁴⁸⁴

Art. 806. (Schadensersatzanspruch bei Auflösung des Verlöbnisses)

- (1) Wird das Verlöbniß aufgelöst, so kann der unschuldige Teil von dem schuldigen Ersatz für den ihm dadurch entstandenen Schaden verlangen.
- (2) Die unschuldige Partei hat neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens gemäß dem Abs. 1 auch einen Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen seelischer Schmerzen.
- (3) Der Schadensersatzanspruch wegen seelischer Schmerzen ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er bereits zwischen den Parteien vertraglich festgesetzt worden oder rechtshängig ist

Art. 828 (Widerruf eines Vertrages zwischen Ehegatten)

Alle zwischen den Ehegatten geschlossenen Verträge können während der Ehe widerrufen werden. Der Widerruf kann jedoch nur unbeschadet der Rechte Dritter erfolgen.

Art. 829. (Ehelicher güterrechtlicher Vertrag und seine Änderung)

- (1) Haben die Ehegatten vor ihrer Eheschließung keinen Vertrag geschlossen, welcher ihr Vermögen anderweitig regelt, so sind dafür die Bestimmungen der Artikel dieses Titels maßgebend.
- (2) Haben die Ehegatten vor ihrer Eheschließung keinen Vertrag geschlossen, so kann dieser während der Ehe nicht geändert werden. Liegt jedoch ein triftiger Grund für eine Änderung vor, so ist dies mit Genehmigung des Gerichts möglich.
- (3) Hat ein Ehegatte, der gemäß dem in Abs. 2 erwähnten Vertrag das Vermögen des anderen verwaltet, dieses durch unordnungsgemäße Verwaltung gefährdet, so kann der andere Ehegatte bei der Gericht beantragen, selbst die Verwaltung übernehmen zu dürfen und, wenn es sich um ein gemeinsames Vermögen handelt, die Teilung dieses Vermögen zu verlangen.
- (4) Haben die Ehegatten einen Vertrag geschlossen, der das Vermögen anderweitig regelt, so kann der Vertrag weder ihren Rechtsnachfolgern noch Dritten entgegengehalten werden, wenn er nicht vor der Eheschließung eingetragen wurde.
- (5) Tritt eine Änderung in der Person des Vermögensverwalters gemäß den Vertrages ein oder wird das gemeinsame Vermögen gestellt, so können diese

⁴⁸⁴ Eine deutsche Übersetzung der Vorschriften in Bergmann-Fried, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1993.

Tatsachen weder den Rechtsnachfolgern der Ehegatten noch Dritten entgegengehalten werden, wenn sie nicht eingetragen wurden.

Art. 830. (Vorbehaltsgut und Heimfall ungewißen Vermögens)

- (1) Vermögen das einem Ehegatten vor der Eheschließung gehört oder das er während der Ehe in seinem eigenen Namen erworben hat, bildet sein Vorbehaltsgut.
- (2) (13. 12. 1977) Vermögen, bei dem ungewiß ist, ob es dem Ehemann oder der Ehefrau gehört, bildet ihr gemeinsames Vermögen.

Art. 831. (Verwaltung des Vorbehaltsgutes)

Die Ehegatten verwalten, gebrauchen und nützen ihr Vorbehaltsgut unabhängig voneinander.

Art. 834. Die Ehegatten können sich in gegenseitigem Einvernehmen scheiden lassen.

Art. 835. (13.1.1990) (Ehescheidung in gegenseitigem Einvernehmen bei Entmündigten)

Die Bestimmungen des Art. 808 Abs. 2 und 3 gelten bei der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen bei der Entmündigten.

Art. 836. (Wirksamwerden der Scheidung und Anmeldung)

- (1) Die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen wirksam, wenn sie nach Bestätigung des Familiengerichts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Familienregister angemeldet worden ist.
- (2) Für die Anmeldung gemäß dem Abs. 1 ist es erforderlich, daß das Anmeldeformular von beide Parteien und zwei volljährigen Zeugen unterschrieben ist.

Art. 837. (Elterliche Sorgepflicht nach der Scheidung)

- (1) (13.1.1990) Die beiden Parteien bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen über den Unterhalt und die Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes.
- (2) Wenn von den beiden Parteien gemäß dem Abs. 1 kein Einvernehmen über den Unterhalt und die Erziehung erzielt wurde oder werden konnte, kann das Familiengericht auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des Lebensalters des Kindes, der Vermögensverhältnisse der Eltern und sonstiger Umstände darüber entscheiden. Das Familiengericht kann diese Anordnungen jederzeit ändern oder andere eigene Anordnungen treffen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Eltern bleiben durch die Bestimmungen des Abs. 2 unberührt, der nur den Unterhalt und die Erziehung des Kindes betrifft.

Art. 838. (13.1.1990) (Klage auf Anfechtung der Scheidung bei arglistiger Täuschung oder Drohung)

Wer zur Scheidung durch arglistiger Täuschung oder Drohung bestimmt worden ist, kann beim Familiengericht Klage auf Anfechtung der Scheidung erheben.

Art. 839. (Anzuwendende Bestimmungen)

Die Bestimmung des Art. 823 findet auf die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen entsprechende Anwendung.

Art. 839-II. (Klage auf Vermögensaufteilung)

- (1) Eine in gegenseitigem Einvernehmen geschiedene Partei kann Klage auf Vermögensaufteilung gegen die andere Partei erheben.
- (2) Wenn bei der Vermögensaufteilung gemäß dem Abs. 1 kein Einvernehmen erzielt wird oder werden kann, bestimmt das Familiengericht auf Antrag der Parteien deren Anteilssummen sowie die Art der Vermögensaufteilung, wobei die Höhe des durch die Zusammenarbeit der beiden Parteien entstandenen Vermögens und sonstige Umstände zu berücksichtigen sind.
- (3) (13.1.1990) Der Anspruch auf Vermögensaufteilung gemäß dem Abs. 1 erlischt nach Ablauf von zwei Jahren nach der Scheidung.

Art. 840. (13.1.1990) (Gründe für die Scheidung durch Urteil)

Jeder der Ehegatten kann in einem der folgenden Fälle die Scheidung der Ehe bei der Gericht beantragen, wenn:

1. der andere Ehegatte eine unkeusche Handlung begangen hat;
2. er von dem anderen Ehegatten böswillig verlassen worden ist;
3. er von dem anderen Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie schwer mißhandelt worden ist;
4. einer seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie von dem anderen Ehegatten schwer mißhandelt worden ist;
5. seit mehr als drei Jahren ungewiß ist, ob der andere Ehegatte noch am Leben ist;
6. andere wichtige Gründe vorliegen, die die Fortsetzung der Ehe erschweren.

Art. 843. (13.1.1990) (Anzuwendende Bestimmungen)

Die Bestimmungen der Art. 806, 837, 837-II, 839-II finden auf die gerichtliche Scheidung entsprechende Anwendung.

Düsseldorfer Tabelle

(Deutsche Mark)

Stand: 1. Juli 2001^{1 2}**A. Kindesunterhalt**

Nettoeinkommen Des Barunterhalts- pflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Vom- hundert- satz	Bedarfs- kontroll- betrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in DM						
1. bis 2550	366	444	525	606	100	1425/1640
2. 2550-2940	392	476	562	649	107	1750
3. 2940-3330	418	507	599	691	114	1860
4. 3330-3720	443	538	636	734	121	1960
5. 3720-4110	469	569	672	776	128	2060
6. 4110-4500	495	600	709	819	135	2150
7. 4500-4890	520	631	746	861	142	2250
8. 4890-5480	549	666	788	909	150	2350
9. 5480-6260	586	711	840	970	160	2540
10. 6260-7040	623	755	893	1031	170	2730
11. 7040-7820	659	800	945	1091	180	2930
12. 7820-8610	696	844	998	1152	190	3130
13. 8610-9400	732	888	1050	1212	200	3330
Über 9400	nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben

² Die neue Tabelle (Deutsche Mark) gilt vom 1.7. bis 31. 12. 2001, danach gilt die Düsseldorfer Tabelle (Euro), Stand: 1.1. 2002. Bis zum 30. 6. 2001 ist die bisherige Tabelle (Stand: 1.7. 1999; FamRZ 1999,766) anzuwenden.

Unterhaltsberechtigter sind *Ab- oder Zuschläge* durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten- einschließlich des Ehegatten- ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem *Regelbetrag in Deutsche Mark* nach der Regelbetrag-VO für den Westteil der Bundesrepublik in der ab 1. 7. 2001 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a II BGB aufgerundet.

3. *Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 100 DM monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der *notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)*

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt beim nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.425 DM, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.640 DM. Hierin sind bis zu 700 DM für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.960 DM. Darin ist eine Warmmiete bis 860 DM enthalten.

6. Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen

dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemißt sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 1.175 DM. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:

$\frac{3}{7}$ des anrechenbaren Einkommens zuzüglich $\frac{1}{2}$ der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:

aa) Doppelverdienerhe: $\frac{3}{7}$ der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

bb) Alleinverdienerhe: Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um $\frac{1}{7}$ zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung nach aa);

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 II BGB;

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B.) Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50%.

II. Fortgeltung früheren Rechtes:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:

- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel $\frac{1}{2}$ des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3. 10. 1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR/FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

- 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1.640 DM,
- 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 1.425 DM.

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u. U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- 1. falls erwerbstätig 1.640 DM,
- 2. falls nicht erwerbstätig: 1.425 DM.

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:

- 1. falls erwerbstätig 1.640 DM,
- 2. falls nicht erwerbstätig: 1.050 DM.

Anmerkung zu I. - III.:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechende. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht in der Regel dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe), da der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe nicht gewährt ist. Soweit abweichend hiervon ein Mindestbedarf in Höhe von 135 % des Regelbetrags bejaht wird, entspricht der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird mit einer Quote des Einkommensgruppe.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen. Trennungsbedingter Mehrbedarf kommt ggf. hinzu. Der Erwerbstätigenbonus von 1/7 kann ermäßigt werden (BGH, FamRZ 1997, 806) oder entfallen, wenn berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt worden sind (BGH, FamRZ 1992, 539, 541). Der Vorwegabzug des Kindesunterhalts bei der Berechnung des Einsatzbetrages für den Ehegatten kann unterbleiben, wenn sich daraus ein Mißverhältnis zum wechselseitigen Bedarf der Beteiligten ergibt (BGH, FamRZ 1999, 367, 368).

Beispiel:

Berechtigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (V): 2.500 DM. Drei unterhaltsberechtigten Kinder: K 1 (Schüler, 18 Jahre), K 2 (11 Jahre), K 3 (5 Jahre), die beim wiederverheirateten, nicht leistungsfähigen anderen Elternteil (M) leben. M bezieht das Kindergeld von 840 DM.

Notwendiger Eigenbedarf des V: 1.640 DM,
Verteilungsmasse: $2.500 \text{ DM} - 1.640 \text{ DM} = 860 \text{ DM}$
Notwendiger Gesamtbedarf der berechtigten Kinder:
 $606 \text{ DM (K 1)} + 444 \text{ DM (K 2)} + 366 \text{ DM (K 3)} = 1.416 \text{ DM}$
Unterhalt:
K 1: $606 \times 860 / 1416 = 368 \text{ DM}$
K 2: $444 \times 860 / 1416 = 270 \text{ DM}$
K 3: $366 \times 860 / 1416 = 222 \text{ DM}$,
Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b V BGB).